

UniCredit Bank AG
München, Bundesrepublik Deutschland

Basisprospekt

zur Begebung von

**Wertpapieren mit Multi-Basiswert
(ohne Kapitalschutz)**

unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme

30. Juni 2015

Dieses Dokument begründet einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**") gemäß Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG, in der zum Datum dieses Basisprospekts gültigen Fassung, (die "**Prospektrichtlinie**"), in Verbindung mit § 6 Wertpapierprospektgesetz, in der zum Datum dieses Basisprospekts gültigen Fassung (das "**WpPG**"), in Verbindung mit der Verordnung (EG) 809/2004 der Kommission, in der zum Datum dieses Basisprospekts gültigen Fassung, zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz) (die "**Wertpapiere**"), welche von Zeit zu Zeit von der UniCredit Bank AG ("**HVB**" oder "**Emittentin**") unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme (das "**Programm**") begeben werden.

Dieser Basisprospekt muss zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind (a) im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 24. April 2015 (das "**Registrierungsformular**"), dessen Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, (b) in etwaigen Nachträgen zu diesem Basisprospekt gemäß § 16 WpPG (die "**Nachträge**"), (c) in allen anderen Dokumenten, deren Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden (siehe unten "Allgemeine Informationen – Angaben, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind") als auch (d) in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**").

Es wurde niemand ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Programm Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt oder anderen im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellten Informationen enthalten sind oder im Widerspruch zu diesen stehen; werden dennoch entsprechende Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben, dürfen sie nicht als von der Emittentin genehmigt angesehen werden. Weder dieser Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen sind dazu bestimmt, die Grundlage einer Kreditbewertung zu bilden, und sollten nicht als Empfehlung der Emittentin zum Kauf von Wertpapieren durch einen Empfänger dieses Basisprospekts oder sonstiger im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellter Informationen angesehen werden. Potentielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in die Wertpapiere nur für Anleger geeignet ist, die die Natur dieser Wertpapiere und den Umfang des damit verbundenen Risikos verstehen und über ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Zugang zu professionellen Beratern (einschließlich ihrer Finanz-, Rechts- und Steuerberater) verfügen, um die Risiken dieser Wertpapiere selbst aus rechtlicher, steuerlicher und finanzieller Sicht einschätzen zu können.

Weder dieser Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person seitens der Emittentin oder im Namen der Emittenten zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren dar. Die Aushändigung dieses Basisprospekts impliziert zu keiner Zeit, dass die in ihm enthaltenen Angaben über die Emittentin zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Datum dieses Basisprospekts weiterhin zutreffend sind oder dass sonstige im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Datum, das in dem die Informationen enthaltenden Dokument angegeben ist, weiterhin zutreffend sind. Die Emittentin ist nach § 16 WpPG zur Veröffentlichung von Nachträgen zu diesem Basisprospekt verpflichtet. Anleger sollten bei der Entscheidung über einen möglichen Kauf von Wertpapieren u. a. den letzten Einzelabschluss oder Konzernabschluss und etwaige Zwischenberichte der Emittentin lesen.

Die Verbreitung dieses Basisprospekts und das Angebot und der Verkauf von Wertpapieren unterliegen möglicherweise in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen. Personen, in deren Besitz dieser Basisprospekt oder ein Wertpapier gelangt, sind verpflichtet, sich über entsprechende Beschränkungen zu informieren. Insbesondere gelten Beschränkungen im Hinblick auf die Verteilung dieses Basisprospekts und das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten von Amerika und das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (siehe unten "Allgemeine Informationen – Verkaufsbeschränkungen"). Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz (*Securities Act*) von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der "**Securities Act**") registriert und unterliegen den US-Steuervorschriften. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen Wertpapiere nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden (siehe unten "Allgemeine Informationen – Verkaufsbeschränkungen").

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung	5
Risikofaktoren	39
A. Risiken in Bezug auf die Emittentin.....	39
B. Risiken in Bezug auf potentielle Interessenkonflikte	39
C. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere.....	41
D. Risiken in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile	53
Verantwortlichkeitserklärung	60
Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	61
Beschreibung der Emittentin	62
Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren	63
Wertpapierbeschreibung	68
Produkttyp 1: Worst-of Bonus Wertpapiere	68
Produkttyp 2: Bonus Basket Wertpapiere	70
Produkttyp 3: Bonus Rainbow Wertpapiere	71
Produkttyp 4: Worst-of Bonus Cap Wertpapiere	73
Produkttyp 5: Bonus Cap Basket Wertpapiere.....	75
Produkttyp 6: Bonus Cap Rainbow Wertpapiere	77
Produkttyp 7: Reverse Bonus Cap Basket Wertpapiere.....	79
Produkttyp 8: Worst-of Express Wertpapiere	80
Produkttyp 9: Worst-of Express Plus Wertpapiere	83
Produkttyp 10: Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag.....	85
Produkttyp 11: Worst-of Cash Collect Wertpapiere	89
Produkttyp 12: Best Select Wertpapiere	92
Produkttyp 13: Best Select Cap Wertpapiere.....	93
Produkttyp 14: Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere	95
Produkttyp 15: Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere.....	97
Produkttyp 16: Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere	100
Wertpapierbeschreibungen, die durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden	103
Bedingungen der Wertpapiere	104
Allgemeine Informationen	104
Aufbau der Bedingungen	105
Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere.....	107
Teil B – Produkt- und Basiswertdaten	113
Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere.....	119
Bedingungen der Wertpapiere, die durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden	201
Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden	202
Muster der Endgültigen Bedingungen	203
Steuern	209
Allgemeine Informationen	228
Verkaufsbeschränkungen	228
Ermächtigung.....	231
Einsehbare Dokumente	232
Clearing System	232
Agents	232
Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der HVB und Trend Informationen.....	232
Interessen an der Emission/am Angebot beteiligter natürlicher und juristischer Personen	232
Informationen von Seiten Dritter	233

Verwendung des Emissionserlöses und Gründe für das Angebot.....	233
Angaben, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind.....	233
Ungeprüfte, konsolidierte Ergebnisse der HVB Group zum 31. März 2015.....	F-1
Unterschriften	S-1

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen setzen sich aus den Offenlegungspflichten zusammen, die als "**Elemente**" bezeichnet werden. Diese Elemente sind in die Abschnitte A – E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung beinhaltet alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittent enthalten sein müssen. Da die Angabe einiger Elemente nicht erforderlich ist, können Lücken in der Nummerierung der Elemente enthalten sein.

Sollte für diese Art von Wertpapieren und Emittent die Angabe eines Elements in der Zusammenfassung erforderlich sein, besteht die Möglichkeit, dass in Bezug auf das Element maßgebliche Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden können. In diesem Fall wird in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk 'Nicht anwendbar' eingefügt.

A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

A.1	Warnhinweis	<p>Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung dieses Basisprospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die UniCredit Bank AG ("UniCredit Bank", die "Emittentin" oder "HVB"), Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München, die in ihrer Eigenschaft als Emittentin die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzungen hiervon übernimmt, sowie diejenigen Personen, von denen der Erlass ausgeht, können hierfür haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	<p>[Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze erteilt die Emittentin die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts während der Zeit seiner Gültigkeit für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.]</p> <p>[Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.]</p>
	Angabe der Angebotsfrist	<p>[Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann erfolgen und eine entsprechende Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für [die folgende Angebotsfrist der Wertpapiere: <i>[Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird]</i>] [die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts].]</p> <p>[Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wurde nicht erteilt.]</p>
	Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist	<p>[Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.</p> <p>[Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich</p>

		<p>gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]</p> <p>Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.]</p> <p>[Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]</p>
	Zurverfügungstellung der Angebotsbedingungen durch Finanzintermediäre	<p>[Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.]</p> <p>[Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]</p>

B. EMITTENTIN

B.1	Juristischer und kommerzieller Name	UniCredit Bank AG (und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen, die " HVB Group ") ist der juristische Name. HypoVereinsbank ist der kommerzielle Name.
B.2	Sitz / Rechtsform / geltendes Recht / Land der Gründung	Die UniCredit Bank hat ihren Unternehmenssitz in der Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München, wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 42148 als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht eingetragen.
B.4b	Bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die geschäftliche Entwicklung der HVB Group wird 2015 von der künftigen Situation an den Finanzmärkten und in der Realwirtschaft sowie von den nach wie vor bestehenden Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld wird die HVB Group ihre Geschäftsstrategie laufend an sich verändernde Marktgegebenheiten anpassen und die daraus abgeleiteten Steuerungsimpulse besonders sorgfältig laufend überprüfen.
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Die UniCredit Bank ist die Muttergesellschaft der HVB Group. Die HVB Group hält direkt und indirekt Anteile an verschiedenen Gesellschaften. Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A., Rom, (" UniCredit S.p.A. ", und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen die " UniCredit ") und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UniCredit. Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der HVB.
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Nicht anwendbar; es erfolgt keine Gewinnprognose oder -schätzung.
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Nicht anwendbar; Deloitte & Touche GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der unabhängige Wirtschaftsprüfer der UniCredit Bank, hat die Konzernabschlüsse der HVB Group für das zum 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr und für das zum 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr sowie den Einzelabschluss der UniCredit Bank für das zum 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2014*		
		Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01.2014 – 31.12.2014	01.01.2013 – 31.12.2013
		Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge ¹⁾	€892 Mio.	€1.823 Mio.
		Ergebnis vor Steuern ¹⁾	€1.083 Mio.	€1.439 Mio.
		Konzernüberschuss ¹⁾	€785 Mio.	€1.062 Mio.
		Ergebnis je Aktie ¹⁾	€0,96	€1,27
		Bilanzzahlen	31.12.2014	31.12.2013
		Bilanzsumme	€300.342 Mio.	€290.018 Mio.
		Bilanzielles Eigenkapital	€20.597 Mio.	€21.009 Mio.
		Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen	31.12.2014 Basel III	31.12.2013 Basel II
		Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)	€18.993 Mio.	--
		Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€18.993 Mio.	€18.456 Mio.
		Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€85,7 Mrd.	€85,5 Mrd.
		Harte Kernkapitalquote (CET 1 Ratio) ²⁾	22,1%	--
		Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1 Ratio) ²⁾	--	21,5%
		Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) ²⁾	22,1%	21,6%
			* Die Zahlen in der Tabelle sind geprüft und wurden dem Konzernabschluss der HVB Group für das zum 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr entnommen.	
	¹⁾ ohne aufgegebenen Geschäftsbereich.			
	²⁾ Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.			
	Konsolidierte Financial Highlights zum 31. März 2015*			
	Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01. – 31.03.2015	01.01. – 31.03.2014	
	Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge	€182 Mio.	€243 Mio.	
	Ergebnis vor Steuern	€197 Mio.	€289 Mio.	
	Konzernüberschuss ¹⁾	€131 Mio.	€186 Mio.	
	Ergebnis je Aktie	€0,16	€0,24	
	Bilanzzahlen	31.03.2015	31.12.2014	

		Bilanzsumme	€339.409 Mio.	€300.342 Mio.
		Bilanzielles Eigenkapital	€20.735 Mio.	€20.597 Mio.
		Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen	31.03.2015 Basel III	31.12.2014 Basel III
		Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)	€18.743 Mio.	€18.993 Mio.
		Kernkapital (Tier 1-Kapital)	€18.743 Mio.	€18.993 Mio.
		Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€85.892 Mio.	€85.768 Mio.
		Harte Kernkapitalquote (CET 1 Ratio) ²⁾	21,8%	22,1%
		Kernkapitalquote ohne Hybridkapital (Core Tier 1 Ratio) ²⁾	--	--
		Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) ²⁾	21,8%	22,1%
		<p>* Die Zahlen in der Tabelle sind nicht geprüft und dem konsolidierten Zwischenbericht zum 31. März 2015 der Emittentin entnommen.</p> <p>1) Ohne aufgegebenen Geschäftsbereich.</p> <p>2) Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.</p>		
	Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung	Seit dem 31. Dezember 2014, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, ist es zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der HVB Group gekommen.		
	Signifikante Veränderungen in der Finanzlage, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind	Seit dem 31. März 2015 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der HVB Group eingetreten.		

B.13	Jüngste Ereignisse	Nicht anwendbar. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der UniCredit Bank, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	B.5 sowie Angabe zur Abhängigkeit von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe	Siehe B.5 Nicht anwendbar. Eine Abhängigkeit der UniCredit Bank von anderen Unternehmen der HVB Group besteht nicht.
B.15	Haupttätigkeiten	Die UniCredit Bank bietet Privat- und Firmenkunden, öffentlichen Einrichtungen und international operierenden Unternehmen und institutionellen Kunden eine umfassende Auswahl an Bank- und Finanzprodukten sowie -dienstleistungen an. Diese reichen von Hypothekendarlehen, Konsumentenkrediten, Bauspar- und Versicherungsprodukten und Bankdienstleistungen für Privatkunden, über Geschäftskredite und Außenhandelsfinanzierungen für Firmenkunden, Fondsprodukte für alle Assetklassen, Beratungs- und Brokerage-Dienstleistungen und dem Wertpapiergeschäft sowie dem Liquiditäts- und Finanzrisikomanagement, Beratungsdienstleistungen für vermögende Privatkunden bis hin zu Investment-Banking-Produkten für Firmenkunden.
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungverhältnisse	Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der UniCredit Bank.

C. WERTPAPIERE

C.1	Art und Klasse der Wertpapiere	<p>[Worst-of Bonus Wertpapiere] [Bonus Basket Wertpapiere] [Bonus Rainbow Wertpapiere] [Worst-of Bonus Cap Wertpapiere] [Bonus Cap Basket Wertpapiere] [Bonus Cap Rainbow Wertpapiere] [Reverse Bonus Cap Basket Wertpapiere] [Worst-of Express Wertpapiere] [Worst-of Express Plus Wertpapiere] [Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag] [Worst-of Cash Collect Wertpapiere] [Best Select Wertpapiere] [Best Select Cap Wertpapiere] [Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere] [Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere] [Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere]</p> <p>Die Wertpapiere werden als [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] mit einem Nennbetrag begeben.</p> <p>["Schuldverschreibungen"] ["Zertifikate"] sind Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB.</p> <p>"Nennbetrag" ist [einfügen].</p> <p>[Die Wertpapiere werden durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft.]</p> <p>[Die Wertpapiere werden anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde ohne Zinsscheine, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine getauscht werden kann, verbrieft.]</p> <p>Die Inhaber der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") haben keinen Anspruch auf den Erhalt von Wertpapieren in effektiven Stücken. Die [ISIN] [WKN] wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p>
-----	--------------------------------	--

C.2	Währung der Wertpapieremission	Die Wertpapiere werden in [<i>Festgelegte Währung einfügen</i>] (die " Festgelegte Währung ") begeben.
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Nicht anwendbar. Die Wertpapiere sind frei übertragbar.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte einschließlich Rang und Beschränkungen dieser Rechte	<p>Anwendbares Recht der Wertpapiere Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte Die Wertpapiere haben eine feste Laufzeit.</p> <p><u>[Produkttyp 1 und 4: Im Fall von Worst-of Bonus und Worst-of Bonus Cap Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Die Wertpapiere werden nicht verzinst. [Die Wertpapierinhaber können an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (I) (<i>wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben</i>) die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (I) verlangen. Der "Zusätzliche Betrag (I)" im Hinblick auf jeden Zahltag des Zusätzlichen Betrags (I) ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.] Die Wertpapierinhaber können am Rückzahlungstermin (wie in C.16 definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in C.15 definiert) [<u><i>Im Fall von auf einen Aktienkorb bezogenen Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:</i></u> oder die Lieferung des entsprechenden Korbbestandteils_i (wie in C.20 definiert) in einer festgelegten Menge] verlangen.]</p> <p><u>[Produkttyp 2, 3, 5, 6, 12, 13: Im Fall von Bonus Basket, Bonus Rainbow, Bonus Cap Basket, Bonus Cap Rainbow, Best Select und Best Select Cap Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Die Wertpapiere werden nicht verzinst. [Die Wertpapierinhaber können an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (I) (<i>wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben</i>) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (I) verlangen. Der "Zusätzliche Betrag (I)" im Hinblick auf jeden Zahltag des Zusätzlichen Betrags (I) ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.] Die Wertpapierinhaber können am Rückzahlungstermin (wie in C.16 definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in C.15 definiert) verlangen.]</p> <p><u>[Produkttyp 7: Im Fall von Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Die Wertpapiere werden nicht verzinst. Die Wertpapierinhaber können am Rückzahlungstermin (wie in C.16 definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in C.15 definiert) verlangen.]</p> <p><u>[Produkttyp 8 und 9: Im Fall von Worst-of Express und Worst-of Express Plus Wertpapieren gilt Folgendes:</u> Die Wertpapiere werden nicht verzinst.</p>

[Die Wertpapierinhaber können an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (l) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (l) verlangen.

Sollte ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten sein, entfällt die Möglichkeit einer Zahlung des Zusätzlichen Betrages (l) an jedem dem Vorzeitigen Rückzahlungsereignis folgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l).

Der "**Zusätzliche Betrag (l)**" im Hinblick auf jeden Zahltag des Zusätzlichen Betrags (l) ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.]

Die Wertpapierinhaber können, wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (wie in C.15 definiert) eingetreten ist, am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) (wie in C.16 definiert) die Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) oder am Rückzahlungstermin (wie in C.16 definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in C.15 definiert) [Im Fall von auf einen Aktienkorb bezogenen Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes: oder die Lieferung des entsprechenden Korbbestandteils_i (wie in C.20 definiert) in einer festgelegten Menge] verlangen.]

[Produkttyp 10: Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Die Wertpapierinhaber können im Fall eines Ertragszahlungsereignisses (wie in C.15 definiert) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) (wie in C.15 definiert) verlangen.

[Die Wertpapierinhaber können darüber hinaus an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (l) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (l) verlangen.

Sollte ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten sein, entfällt die Möglichkeit einer Zahlung des Zusätzlichen Betrages (l) an jedem dem Vorzeitigen Rückzahlungsereignis folgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l).

Der "**Zusätzliche Betrag (l)**" im Hinblick auf jeden Zahltag des Zusätzlichen Betrags (l) ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.]

Die Wertpapierinhaber können, wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (wie in C.15 definiert) eingetreten ist, am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) (wie in C.16 definiert) die Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) oder am Rückzahlungstermin (wie in C.16 definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in C.15 definiert) [Im Fall von auf einen Aktienkorb bezogenen Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes: oder die Lieferung des entsprechenden Korbbestandteils_i (wie in C.20 definiert) in einer festgelegten Menge] verlangen.]

[Produkttyp 11: Im Fall von Worst-of Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Die Wertpapierinhaber können im Fall eines Ertragszahlungsereignisses (wie in C.15 definiert) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (k) (wie in C.15 definiert) verlangen.

[Die Wertpapierinhaber können darüber hinaus an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (I) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (I) verlangen.

Der "**Zusätzliche Betrag (I)**" im Hinblick auf jeden Zahltag des Zusätzlichen Betrags (I) ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.]

Die Wertpapierinhaber können am Rückzahlungstermin (wie in C.16 definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in C.15 definiert) [Im Fall von auf einen Aktienkorb bezogenen Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes: oder die Lieferung des entsprechenden Korbbestandteils_i (wie in C.20 definiert) in einer festgelegten Menge] verlangen.]

[Produkttyp 14 und 15: Im Fall von Worst-of Reverse Convertible und Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

Die Wertpapiere werden [zu ihrem Gesamtnennbetrag] [zu ihrem Nennbetrag] [zu einem festen Zinssatz (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*)] [zum Referenzsatz] für die [jeweilige] Zinsperiode (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) verzinst.

[Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*), dann ist der Höchstzinssatz der Zinssatz für diese Zinsperiode.]

[Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*), dann ist der Mindestzinssatz der Zinssatz für diese Zinsperiode.]

Der jeweils zu zahlende Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] mit dem Zinstagequotienten (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) multipliziert wird. Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahlungstag (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) zur Zahlung fällig.

Die Wertpapierinhaber können am Rückzahlungstermin (wie in C.16 definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in C.15 definiert) [Im Fall von auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere bezogenen Wertpapieren, mit physischer Lieferung, gilt Folgendes: oder die Lieferung des entsprechenden Korbbestandteils_i (wie in C.20 definiert) in einer festgelegten Menge] verlangen.]

[Produkttyp 16: Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

Die Wertpapiere werden [zu ihrem Gesamtnennbetrag] [zu ihrem Nennbetrag] [zu einem festen Zinssatz (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*)] [zum Referenzsatz] für die [jeweilige] Zinsperiode (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) verzinst.

[Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*), dann ist der Höchstzinssatz der Zinssatz für diese Zinsperiode.]

[Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*), dann ist der Mindestzinssatz der Zinssatz für diese Zinsperiode.]

Der jeweils zu zahlende Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] mit dem Zinstagequotienten (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) multipliziert wird. Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahlungstag (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) zur Zahlung

		<p>fällig.</p> <p>Sollte ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten sein, entfällt die Möglichkeit einer Zinszahlung an jedem dem Vorzeitigen Rückzahlungsereignis folgenden Zinszahltag.</p> <p>Die Wertpapierinhaber können, wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (wie in C.15 definiert) eingetreten ist, am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) (wie in C.16 definiert) die Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) (<i>wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben</i>) oder am Rückzahlungstermin (wie in C.16 definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in C.15 definiert) [<u>Im Fall von auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere bezogenen Wertpapieren, mit physischer Lieferung, gilt Folgendes:</u> oder die Lieferung des entsprechenden Korbbestandteils; (wie in C.20 definiert) in einer festgelegten Menge] verlangen.]</p> <p>Beschränkung der Rechte</p> <p>Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses (<i>wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben</i>) wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse der Korbbestandteile so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt.</p> <p>[Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses (<i>wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben</i>) kann die Emittentin die Wertpapiere außerordentlich entsprechend den Endgültigen Bedingungen kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzuzahlen. Der "Abrechnungsbetrag" ist der Marktwert der Wertpapiere an [dem zehnten Bankgeschäftstag] [<i>einfügen</i>] vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§315 BGB) festgestellt wird.]</p> <p>Status der Wertpapiere</p> <p>Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren begründen unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.</p>
C.11	Zulassung zum Handel	<p>[Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten [<i>Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen</i>] [wurde] [wird] mit Wirkung zum [<i>Voraussichtlichen Tag einfügen</i>] beantragt.]</p> <p>[Die Wertpapiere sind bereits zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten zugelassen: [<i>Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen</i>]]</p> <p>[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]</p>
C.15	Auswirkungen des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	<p>[Produkttyp 1: Im Fall von Worst-of-Bonus Wertpapieren gilt Folgendes:</p> <p>Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [<i>wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben</i>] ab. Es wird jedoch mindestens ein Bonusbetrag (<i>wie in den Endgültigen</i></p>

Bedingungen angegeben) gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist.

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).]

[Die Schlechteste Kursentwicklung (final) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) am Finalen Beobachtungstag (wie in C.16 definiert). Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) entspricht K_i (final) (wie in C.19 definiert) geteilt durch K_i (initial) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

Ein Barriereereignis ist [das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch irgendeinen Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i während der Beobachtungsperiode der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) bei kontinuierlicher Betrachtung] [das Unterschreiten des Barrier Levels ([wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben] [die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt]) durch die Schlechteste Kursentwicklung (b) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] [das Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch den Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere].

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags. Der Rückzahlungsbetrag ist ein Betrag in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [und geteilt durch den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] entspricht. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung [durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags. Der Rückzahlungsbetrag ist ein Betrag in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [und geteilt durch den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] entspricht.] [durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis_i (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

[Produkttyp 2: Im Fall von Bonus Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung hängt zum Rückzahlungstermin von der Kursentwicklung des Basiswerts (final) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Es wird jedoch mindestens ein Bonusbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist.

Ein Barriereereignis ist das Unterschreiten des Barrier Levels ([wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben] [die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt]) durch die Kursentwicklung des Basiswerts (b) (wie in den Endgültigen Bedingungen

angegeben) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*).

Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts (final) [und geteilt durch den Basispreis (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*)].

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, ist der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Bonusbetrag.]

[Produkttyp 3: Im Fall von Bonus Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (*wie in C.20 definiert*) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (final) ab. Es wird jedoch mindestens ein Bonusbetrag (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist.

Die Kursentwicklung des Basiswerts (final) entspricht dem Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile am Finalen Beobachtungstag, die entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden. Die Gewichtung jedes Korbbestandteils_i ist von dessen Kursentwicklung abhängig: dem Korbbestandteil mit der Besten Kursentwicklung (final) wird die höchste Gewichtung zugewiesen, dem Korbbestandteil mit der zweitbesten Kursentwicklung die zweithöchste Gewichtung usw.

Ein Barriereereignis ist das Unterschreiten des Barrier Levels ([*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*] [*die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt*]) durch die Kursentwicklung des Basiswerts (b) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*).

Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags.

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts (final) [und geteilt durch den Basispreis (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*)].

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, ist der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Bonusbetrag.]

[Produkttyp 4: Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (*wie in C.20 definiert*) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*] ab. Es wird jedoch mindestens ein Bonusbetrag (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist.

Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) beschränkt.

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).]

[Die Schlechteste Kursentwicklung (final) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) am Finalen Beobachtungstag (wie in C.16 definiert). Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) entspricht K_i (final) (wie in C.19 definiert) geteilt durch K_i (initial) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

Ein Barriereereignis ist [das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch irgendeinen Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i während der Beobachtungsperiode der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) bei kontinuierlicher Betrachtung] [das Unterschreiten des Barrier Levels (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) [die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt]] durch die Schlechteste Kursentwicklung (b) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] [das Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch den Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere].

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags, der dem [Nennbetrag multipliziert mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [und geteilt durch den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)]] entspricht, wobei der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag ist] [Höchstbetrag entspricht].

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [geteilt durch den Basispreis] entspricht, wobei der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag ist.]

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Cap (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [und geteilt durch den Basispreis] entspricht, wobei der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag ist.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als der Cap, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis_i (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)].]

[Produkttyp 5: Im Fall von Bonus Cap Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (final) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Es wird jedoch mindestens ein Bonusbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist. Darüber hinaus wird in allen Fällen höchstens ein Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) gezahlt.

Ein Barriereereignis ist das Unterschreiten des Barrier Levels ([*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*] [*die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt*]) durch die Kursentwicklung des Basiswerts (b) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*).

Zum Rückzahlungstermin erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags:

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts (final) [und dividiert durch den Basispreis (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*)], wobei der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag ist] [Höchstbetrag].

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts (final) [und geteilt durch den Basispreis]. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Produkttyp 6: Im Fall von Bonus Cap Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (*wie in C.20 definiert*) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (final) ab. Es wird mindestens ein Bonusbetrag (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) beschränkt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts (final) ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile am Finalen Beobachtungstag (*wie in C.16 definiert*), die entsprechend ihrer Gewichtung (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) berücksichtigt werden. Die Gewichtung jedes Korbbestandteils_i ist von dessen Kursentwicklung abhängig: dem Korbbestandteil mit der Besten Kursentwicklung (final) wird die höchste Gewichtung zugewiesen, dem Korbbestandteil mit der zweitbesten Kursentwicklung die zweithöchste Gewichtung usw.

Ein Barriereereignis ist das Unterschreiten des Barrier Levels ([*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*] [*die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt*]) durch die Kursentwicklung des Basiswerts (b) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*).

Zum Rückzahlungstermin erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags:

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts (final) [und geteilt durch den Basispreis (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*)], wobei der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag ist] [Höchstbetrag].

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Kursentwicklung

des Basiswerts (final) [und geteilt durch den Basispreis], wobei der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag ist.]

[Produkttyp 7: Im Fall von Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (final) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Es wird mindestens ein Bonusbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) beschränkt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts (final) ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) am Finalen Beobachtungstag, die entsprechend ihrer Gewichtung_i (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden. Die Rückzahlung entwickelt sich dabei entgegengesetzt zum Wert der Kursentwicklung des Basiswerts (final).

Ein Barriereereignis ist das Überschreiten des Barrier Levels ([wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben] [die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt]) durch die Kursentwicklung des Basiswerts (b) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Zum Rückzahlungstermin erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags:

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag multipliziert mit der Differenz aus dem (i) Reverse Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der Kursentwicklung des Basiswerts (final) und geteilt durch den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben), wobei der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag ist] [Höchstbetrag].

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Differenz aus (i) dem Reverse Level und (ii) der Kursentwicklung des Basiswerts (final) und geteilt durch den Basispreis. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.

Der Rückzahlungsbetrag ist in keinem Fall kleiner als null.]

[Produkttyp 8: Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [(wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] ab. Darüber hinaus sehen die Wertpapiere unter bestimmten Umständen eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) vor.

[Die Schlechteste Kursentwicklung (final) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) am Finalen Beobachtungstag (wie in C.16 definiert). Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) entspricht K_i (final) (wie in C.19 definiert) geteilt durch K_i (initial) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).]

Automatische vorzeitige Rückzahlung

Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis [und kein Barriereereignis] eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k).

[Sollte ein Barriereereignis eingetreten sein, entfällt die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Rückzahlung und die Wertpapiere werden am Rückzahlungstermin zurückgezahlt.]

Ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ist das Berühren oder Überschreiten [des Vorzeitigen Rückzahlungslevels_i (k) ([wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben] [die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt]) durch jede Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (k) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (wie in C.16 definiert)] [des Vorzeitigen Rückzahlungslevels_i (k) ([wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben] [die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt]) durch den Referenzpreis aller Korbbestandteile am entsprechenden Beobachtungstag (k) (wie in C.16 definiert)].

Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

Ein Barriereereignis ist [das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch irgendeinen Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i (wie in C.20 definiert) während der Beobachtungsperiode der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) bei kontinuierlicher Betrachtung] [das Unterschreiten des Barrier Levels ([wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben] [die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt]) durch die Schlechteste Kursentwicklung (b) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] [das Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch den Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere].

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung zu einem Rückzahlungsbetrag, der

- wenn ein Finales Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dem Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) entspricht oder
- wenn kein Finales Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dem Finalen Rückzahlungsbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) entspricht.

Ein Finales Rückzahlungsereignis ist das Berühren oder Überschreiten [des Finalen Rückzahlungslevels ([wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben] [die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung ist in den

Endgültigen Bedingungen festgelegt) durch die Schlechteste Kursentwicklung (final).] [des jeweiligen Finalen Rückzahlungslevels; (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) [*die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt*)] durch den Referenzpreis aller Korbbestandteile am Finalen Beobachtungstag.]

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [und geteilt durch den Basispreis (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*)] entspricht. Dieser ist nicht größer als der Nennbetrag.]

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als [der Basispreis] [100%], erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags, der dem Nennbetrag entspricht.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als [der Basispreis] [100%], erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis_i (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.*)]

[Produkttyp 9: Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (*wie in C.20 definiert*) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*] ab. Darüber hinaus sehen die Wertpapiere unter bestimmten Umständen eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (k) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) vor.

[Die Schlechteste Kursentwicklung (final) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) am Finalen Beobachtungstag (*wie in C.16 definiert*). Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) entspricht K_i (final) (*wie in C.19 definiert*) geteilt durch K_i (initial) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*).]

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).]

Automatische vorzeitige Rückzahlung

Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis [und kein Barriereereignis] eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Worst-of Express Plus Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*).

[Sollte ein Barriereereignis eingetreten sein, entfällt die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Rückzahlung und die Wertpapiere werden am Rückzahlungstermin zurückgezahlt.]

Ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ist das Berühren oder Überschreiten

[des Vorzeitigen Rückzahlungslevels_i (k) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) [*die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt*)] durch jede Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (k) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) (wie in C.16 definiert)] [*des Vorzeitigen Rückzahlungslevels_i (k) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) [*die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt*)] durch den Referenzpreis aller Korbbestandteile am entsprechenden Beobachtungstag (k) (wie in C.16 definiert)].*

Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

Ein Barriereereignis ist [das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) durch irgendeinen Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i (wie in C.20 definiert) während der Beobachtungsperiode der Barriere (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) bei kontinuierlicher Betrachtung] [*das Unterschreiten des Barrier Levels (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) [*die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt*)] durch die Schlechteste Kursentwicklung (b) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*)] [*das Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) durch den Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere*].*

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung zu einem Rückzahlungsbetrag, der dem Höchstbetrag (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) entspricht.

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [und geteilt durch den Basispreis (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*)] entspricht. Dieser ist nicht größer als der Nennbetrag.]

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als [der Basispreis] [100%], erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags, der dem Nennbetrag entspricht.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als [der Basispreis] [100%], erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis_i (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*)]

[Produkttyp 10: Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*] ab. Die Wertpapiere sehen an jedem Zahltag für den Zusätzlichen Betrag die Zahlung eines Zusätzlichen Betrags vor, wenn ein Ertragszahlungsereignis [und kein Barriereereignis] eingetreten ist. Darüber

hinaus sehen die Wertpapiere unter bestimmten Umständen eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (k) vor.

[Die Schlechteste Kursentwicklung (final) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) am Finalen Beobachtungstag (wie in C.16 definiert). Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) entspricht K_i (final) (wie in C.19 definiert) geteilt durch K_i (initial) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).]

Zusätzlicher Betrag

Die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) hängt von dem Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses ab.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" im Hinblick auf jeden Zahltag des Zusätzlichen Betrags (k) ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Ein Ertragszahlungsereignis ist das Berühren oder Überschreiten [des Ertragszahlungslevels (k) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) [*die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt*)] durch die Schlechteste Kursentwicklung (k) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) am entsprechenden Beobachtungstag (k) (in C. 16 definiert).] [des jeweiligen Ertragszahlungslevels_i (k) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) [*die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt*)] durch den Referenzpreis aller Korbbestandteile am entsprechenden Beobachtungstag (k) (in C. 16 definiert).]

[

- Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) abzüglich aller an den vorherigen Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag gezahlten Zusätzlichen Beträge.
- Wenn am entsprechenden Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[

- Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis [und kein Barriereereignis] eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k).
- Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden anderen darauffolgenden Beobachtungstag (k).]

Automatische vorzeitige Rückzahlung

Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis [und kein Barriereereignis] eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k).

[Sollte ein Barriereereignis eingetreten sein, entfällt die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Rückzahlung und die Wertpapiere werden am Rückzahlungstermin zurückgezahlt.]

Ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ist das Berühren oder Überschreiten [des Vorzeitigen Rückzahlungslevels_i (k) ([wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben] [die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt]) durch jede Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (k) ([wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben] [die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt]) (wie in C.16 definiert)] [des Vorzeitigen Rückzahlungslevels_i (k) ([wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben] [die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt]) durch den Referenzpreis aller Korbbestandteile am entsprechenden Beobachtungstag (k)].

Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

Ein Barriereereignis ist [das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch irgendeinen Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i (wie in C.20 definiert) während der Beobachtungsperiode der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) bei kontinuierlicher Betrachtung] [das Unterschreiten des Barrier Levels ([wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben] [die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt]) durch die Schlechteste Kursentwicklung (b) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] [das Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch den Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere].

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung zu einem Rückzahlungsbetrag, der dem Höchstbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) entspricht.

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [und geteilt durch den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] entspricht. Dieser ist nicht größer als der Nennbetrag.]

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist [als der Basispreis] [100%], dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags, der dem Nennbetrag entspricht.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als [der Basispreis] [100%], erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis_i (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) und ggf.

die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*).]]

[Produkttyp 11: Im Fall von Worst-of Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (*wie in C.20 definiert*) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Schlechtesten Kursentwicklung (final) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) ab. Die Wertpapiere sehen an jedem Zahltag für den Zusätzlichen Betrag die Zahlung eines Zusätzlichen Betrags vor, wenn ein Ertragszahlungsereignis [und kein Barriereereignis] eingetreten ist.

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).]

Zusätzlicher Betrag

Die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) hängt von dem Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses ab.

Der "**Zusätzliche Betrag (k)**" im Hinblick auf jeden Zahltag des Zusätzlichen Betrags (k) ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Ein Ertragszahlungsereignis ist das Berühren oder Überschreiten des jeweiligen Ertragszahlungslevels (k) (*[wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben] [die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt]*) durch die Schlechteste Kursentwicklung (k) am entsprechenden Beobachtungstag (k) (in C. 16 definiert).

[

- Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) abzüglich aller an den vorherigen Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag gezahlten Zusätzlichen Beträge.
- Wenn am entsprechenden Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[

- Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis [und kein Barriereereignis] eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k).
- Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden anderen darauffolgenden Beobachtungstag (k).]

Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

Ein Barriereereignis ist [das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) durch irgendeinen Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i (*wie in C.20 definiert*) während der Beobachtungsperiode der Barriere (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) bei kontinuierlicher Betrachtung] [das Unterschreiten des Barrier Levels (*[wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben]*) [*die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt*)] durch die Schlechteste Kursentwicklung (b) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*).

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung zu einem Rückzahlungsbetrag, der dem Höchstbetrag (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) entspricht.

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) und geteilt durch den Basispreis (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) entspricht. Dieser ist nicht größer als der Nennbetrag.]

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags, der dem Nennbetrag entspricht.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als der Basispreis, dann erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis_i (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*).]

[Produkttyp 12: Im Fall von Best Select Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (*wie in C.20 definiert*) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Besten Kursentwicklung [*(wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)*] sowie vom Eintritt eines Barriereereignisses ab.

Ist die Beste Kursentwicklung gleich oder größer als 100%, ist ausschließlich der Korbbestandteil mit der Besten Kursentwicklung für die Rückzahlung maßgeblich. Anderenfalls hängt die Rückzahlung von dem Eintritt eines Barriereereignisses ab. Es wird der Nennbetrag gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist. Ist ein Barriereereignis eingetreten, hängt die Rückzahlung von der Kursentwicklung des Basiswerts (final) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) ab.

[Die Beste Kursentwicklung ist die höchste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) am Finalen Beobachtungstag (*wie in C.16 definiert*). Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) entspricht K_i (final) (*wie in C.19 definiert*) geteilt durch K_i (initial) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*).]

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).]

Ein Barriereereignis ist das Unterschreiten des Barrier Levels ([*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*] [*die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt*]) durch die Kursentwicklung des Basiswerts (b) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*).

Wenn die Beste Kursentwicklung gleich oder größer als 100% ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Besten Kursentwicklung.

Wenn die Beste Kursentwicklung kleiner ist als 100% und kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

Wenn die Beste Kursentwicklung kleiner ist als 100% und ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts (final).]

[Produkttyp 13: Im Fall von Best Select Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (*wie in C.20 definiert*) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Besten Kursentwicklung [*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*] sowie vom Eintritt eines Barriereereignisses ab. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) beschränkt.

Ist die Beste Kursentwicklung gleich oder größer als 100%, ist ausschließlich der Korbbestandteil mit der Besten Kursentwicklung für die Rückzahlung maßgeblich. Anderenfalls hängt die Rückzahlung von dem Eintritt eines Barriereereignisses ab: Es wird der Nennbetrag gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist. Ist ein Barriereereignis eingetreten, hängt die Rückzahlung von der Kursentwicklung des Basiswerts (final) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) ab.

[Die Beste Kursentwicklung ist die höchste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) am Finalen Beobachtungstag (*wie in C.16 definiert*). Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) entspricht K_i (final) (*wie in C.19 definiert*) geteilt durch K_i (initial) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*).]

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).]

Ein Barriereereignis ist das Unterschreiten des Barrier Levels ([*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*] [*die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt*]) durch die Kursentwicklung des Basiswerts (b) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*).

Wenn die Beste Kursentwicklung gleich oder größer als 100% ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Besten Kursentwicklung.

Wenn die Beste Kursentwicklung kleiner ist als 100% und kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

Wenn die Beste Kursentwicklung kleiner ist als 100% und ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts (final).

Der Rückzahlungsbetrag ist in keinem Fall größer als der Höchstbetrag.]

[Produkttyp 14: Im Fall von Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [(wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] ab.

[Die Schlechteste Kursentwicklung (final) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) am Finalen Beobachtungstag (wie in C.16 definiert). Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) entspricht K_i (final) (wie in C.19 definiert) geteilt durch K_i (initial) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).]

Wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags, der dem Nennbetrag entspricht.

Wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als der Basispreis, erfolgt die Rückzahlung [durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [und geteilt durch den Basispreis] entspricht.] [durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis_i (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)]

[Produkttyp 15: Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden während der Laufzeit verzinst.

Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin von der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [(wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] abhängt. Es wird der Nennbetrag gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist.

[Die Schlechteste Kursentwicklung (final) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) am Finalen Beobachtungstag (wie in C.16 definiert). Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) entspricht K_i (final) (wie in C.19 definiert) geteilt durch K_i (initial) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).]

Ein Barriereereignis ist [das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch irgendeinen Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i (wie in C.20 definiert)

während der Beobachtungsperiode der Barriere (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) bei kontinuierlicher Betrachtung] [das Unterschreiten des Barrier Levels (*[wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben]*) [*die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt*)] durch die Schlechteste Kursentwicklung (b) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) [das Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) durch den Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere].

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist [oder ein Barriereereignis ist eingetreten aber die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als [der Basispreis] [100%]], erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags, der dem Nennbetrag entspricht.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist [und die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als [der Basispreis] [100%]], erfolgt die Rückzahlung [durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [und geteilt durch den Basispreis] entspricht, wobei der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Nennbetrag ist.] [durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis_i (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*).]

[Produkttyp 16: Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (*wie in C.20 definiert*) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Schlechtesten Kursentwicklung (final) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*) ab. Es wird der Nennbetrag gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist. Darüber hinaus sehen die Wertpapiere eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (k) vor.

[Die Schlechteste Kursentwicklung (final) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) am Finalen Beobachtungstag (*wie in C.16 definiert*). Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) entspricht K_i (final) (*wie in C.19 definiert*) geteilt durch K_i (initial) (*wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben*).]

[Das Wechselkursrisiko für den Wertpapierinhaber ist ausgeschlossen (Quanto).]

Automatische vorzeitige Rückzahlung

Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis [und kein Barriereereignis] eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k).

Ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ist das Berühren oder Überschreiten [des Vorzeitigen Rückzahlungslevels (k) (*[wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben]*) [*die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt*)] durch die Schlechteste Kursentwicklung (k) (*wie in den Endgültigen Bedingungen*

		<p>angegeben) am entsprechenden Beobachtungstag (k) (wie in C.16 definiert.)] [des Vorzeitigen Rückzahlungslevels_i (k) ([wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben] [die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt]) durch den Referenzpreis aller Korbbestandteile am entsprechenden Beobachtungstag (k) (wie in C.16 definiert.)]</p> <p><i>Rückzahlung zum Rückzahlungstermin</i></p> <p>Ein Barriereereignis ist [das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch irgendeinen Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i (wie in C.20 definiert) während der Beobachtungsperiode der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) bei kontinuierlicher Betrachtung] [das Unterschreiten des Barrier Levels ([wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben] [die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt]) durch die Schlechteste Kursentwicklung (b) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] [das Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) durch den Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere].</p> <p>Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist [oder ein Barriereereignis ist eingetreten aber die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis], erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag entspricht.</p> <p>Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist [und die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als [der Basispreis] [100%]], erfolgt die Rückzahlung [durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [und geteilt durch den Basispreis] entspricht, wobei der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Nennbetrag ist.] [durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis_i (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]]</p>
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	<p>"Finale[r] Beobachtungstag[e]"[.] [und] "Rückzahlungstermin"[, "Beobachtungstag (k)" und "Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k)"] [wird][werden] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p>
C.17	Abwicklungsverfahren der Wertpapiere	<p>Sämtliche Zahlungen sind an die [einfügen] (die "Hauptzahlstelle") zu leisten. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber.</p> <p>Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren.</p> <p>"Clearing System" ist [einfügen].</p>
C.18	Beschreibung, wie die	<p>[<i>Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich einfügen:</i> Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin]</p>

	Rückgabe der derivativen Wertpapiere erfolgt	<p><u>[Im Fall von auf Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere bezogenen Wertpapieren mit physischer Lieferung des Basiswerts einfügen:</u></p> <p>Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin oder Lieferung des Korbbestandteils; mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) (sowie ggf. Zahlung des Ergänzenden Barbetrages) innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Rückzahlungstermin]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit einer automatischen vorzeitigen Rückzahlung gilt Folgendes:</u></p> <p>oder Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k)]</p> <p>[,[jeweils] vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung]].</p>										
C.19	Ausübungspreis oder finaler Referenzpreis des Basiswerts	<p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:</u></p> <p>"K_i (final)" ist der Referenzpreis des Korbbestandteils; am Finalen Beobachtungstag.]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:</u></p> <p>"K_i (final)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils;.]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:</u></p> <p>"K_i (final)" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis; an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem maßgeblichen Tag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode Tag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]</p> <table border="1"> <tr> <td>Korbbestandteil; [einfügen]</td> <td>Referenzpreis; [einfügen]</td> </tr> </table>	Korbbestandteil; [einfügen]	Referenzpreis; [einfügen]								
Korbbestandteil; [einfügen]	Referenzpreis; [einfügen]											
C.20	Art des Basiswerts und Angaben dazu, wo Informationen über den Basiswert erhältlich sind	<p>"Basiswert" ist ein Korb bestehend aus den folgenden [Aktien] [,] [und] [aktienvertretenden Wertpapieren] [,] [und] [Indizes] [,] [und] [Rohstoffen] [und] [Futures-Kontrakten] (die "Korbbestandteile"): </p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>i</th> <th>ISIN des Korbbestandteils;_i</th> <th>Korbbestandteil;_i</th> <th>[Art des Korbbestandteils</th> <th>Internetseite;_i</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[fortlaufende Nummer i einfügen]</td> <td>[einfügen]</td> <td>[einfügen]</td> <td>[einfügen]</td> <td>[einfügen]</td> </tr> </tbody> </table> <p>Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannten Internetseite;_i (oder eine etwaige Nachfolgeseite) verwiesen.</p> <p><u>[Im Fall von Futures-Kontrakten als Korbbestandteile gilt Folgendes:</u></p> <p>Vor dem Auslaufen des jeweiligen Korbbestandteils wird dieser in den auf dem Referenzmarkt (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) gehandelten Futures-Kontrakt mit dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Liefermonat "gerollt" (der "Roll Over").]</p>	i	ISIN des Korbbestandteils; _i	Korbbestandteil; _i	[Art des Korbbestandteils	Internetseite; _i	[fortlaufende Nummer i einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]
i	ISIN des Korbbestandteils; _i	Korbbestandteil; _i	[Art des Korbbestandteils	Internetseite; _i								
[fortlaufende Nummer i einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]								

D. RISIKEN

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittent eigen sind	<p><i>Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einem möglichen Eintritt der nachfolgend aufgezählten Risiken an Wert verlieren können und sie einen vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden können.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtwirtschaftliche Risiken Risiken aus einer Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und/oder der Lage auf den Finanzmärkten sowie geopolitischen Unsicherheiten. • Systemimmanente Risiken Risiken aus Störungen oder einem funktionellen Zusammenbruch des gesamten Finanzsystems oder seiner Teilbereiche. • Kreditrisiko (i) Risiken aus Bonitätsveränderungen einer Adresse (Kreditnehmer, Kontrahent, Emittent oder Land); (ii) Risiko, dass eine Verschlechterung des gesamtwirtschaftlichen Umfelds sich negativ auf die Kreditnachfrage oder die Solvenz von Kreditnehmern der HVB Group auswirkt; (iii) Risiken aus einem Wertverfall von Kreditbesicherungen; (iv) Risiken aus Derivate-/Handelsgeschäften; (v) Risiken aus konzerninternen Kreditexposures; (vi) Risiken aus von der Bank gehaltenen Staatsanleihen. • Marktrisiko (i) Risiken für Handels- und Anlagebücher aus einer Verschlechterung der Marktbedingungen; (ii) Zins- und Wechselkursrisiko aus dem allgemeinen Bankgeschäft. • Liquiditätsrisiko (i) Risiko, dass die Bank ihren anfallenden Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann; (ii) Risiken der Liquiditätsbeschaffung; (iii) Risiken in Zusammenhang mit konzerninternem Liquiditätstransfer; (iv) Marktliquiditätsrisiko. • Operationelles Risiko (i) Risiko von Verlusten durch fehlerhafte interne Prozesse, Systeme, menschliche Fehler und externe Ereignisse; (ii) IT-Risiken (iii) Risiken aus betrügerischen Aktivitäten; (iv) Rechtliche und steuerliche Risiken; (v) Compliance-Risiko. • Geschäftsrisiko Risiko von Verlusten aus unerwarteten negativen Veränderungen des Geschäftsvolumens und/oder der Margen. • Immobilienrisiko Risiko von Verlusten, die aus Marktwertschwankungen des Immobilienbestands der HVB Group resultieren. • Beteiligungsrisiko Risiko von Wertverlusten des Beteiligungsportfolios der HVB Group. • Reputationsrisiko Risiko eines negativen Gewinn- und Verlust-Effekts, hervorgerufen durch unerwünschte Reaktionen von Interessengruppen (Stakeholdern) aufgrund einer veränderten Wahrnehmung der Bank. • Strategisches Risiko (i) Risiko, dass das Management wesentliche Entwicklungen oder Trends im eigenen unternehmerischen Umfeld entweder nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt; (ii) Risiken aus der strategischen Ausrichtung des
-----	--	---

		<p>Geschäftsmodells der HVB Group; (iii) Risiken aus der Konsolidierung des Bankenmarkts; (iv) Risiken aus veränderten Wettbewerbsbedingungen im deutschen Finanzdienstleistungssektor; (v) Risiken aus einer Veränderung der Ratingeinstufung der HVB.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regulatorische Risiken <p>(i) Risiken aus Veränderungen des regulatorischen und gesetzlichen Umfelds; (ii) Risiken aus der Einführung neuer Abgaben- und Steuerarten zur zukünftigen Stabilisierung des Finanzmarkts bzw. zur Beteiligung der Banken an den Kosten der Finanzkrise; (iii) Risiken in Verbindung mit möglichen Abwicklungsmaßnahmen und einem Reorganisationsverfahren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pensionsrisiko <p>Risiko, dass das Trägerunternehmen zur Bedienung der zugesagten Rentenverpflichtungen Nachschüsse leisten muss.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Risiken aus Outsourcing <p>Risikoartenübergreifendes Risiko, von dem insbesondere die Risikoarten operationelles Risiko, Reputationsrisiko, strategisches Risiko, Geschäftsrisiko, Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisiko betroffen sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Risiken aus Risiko- und Ertragskonzentrationen <p>Risiko- und Ertragskonzentrationen zeigen erhöhte Verlustpotenziale auf und stellen ein geschäftsstrategisches Risiko für die Bank dar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Risiken für die HVB Group aus beauftragten Stresstestmaßnahmen <p>Es könnte nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der HVB Group haben, wenn die HVB Group, die HVB, die UniCredit S.p.A. oder eines der Finanzinstitute, mit denen diese Institute Geschäfte tätigen, bei Stresstests negative Ergebnisse verzeichnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Risiken aus ungenügenden Modellen zur Risikomessung <p>Es ist möglich, dass die internen Modelle der HVB Group nach der Untersuchung oder Verifizierung durch die Aufsichtsbehörden als nicht adäquat eingestuft werden bzw. vorhandene Risiken unterschätzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nicht identifizierte/unerwartete Risiken <p>Der HVB Group könnten höhere Verluste als die mit den derzeitigen Risikomanagementmethoden errechneten oder bisher gänzlich unberücksichtigte Verluste entstehen.</p>
D.6	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind</p>	<p>Folgende zentrale Risiken können sich nach Ansicht der Emittentin für den Wertpapierinhaber nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge und/oder die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, die Wertpapiere zu einem angemessenen Preis vor dem Rückzahlungstermin zu veräußern, auswirken.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Potentielle Interessenkonflikte <p>Das Risiko von Interessenkonflikten (wie in E.4 beschrieben) besteht darin, dass die Emittentin, der Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit bestimmten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere <p><i>Zentrale Marktbezogene Risiken</i></p> <p>Der Wertpapierinhaber kann unter Umständen nicht in der Lage sein, seine Wertpapiere vor deren Rückzahlung zu veräußern oder zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Der Marktwert der Wertpapiere wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin und einer Vielzahl weiterer Faktoren (z.B. Wechselkurse, aktuelle Zinssätze und Renditen, dem Markt</p>

für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, Handelbarkeit der Wertpapiere sowie basiswertbezogene Faktoren) beeinflusst und kann erheblich unter dem Mindestbetrag, dem Nennbetrag bzw. dem Erwerbspreis liegen. Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den Wertpapieren ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können.

Zentrale Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen

Die Emittentin kann unter Umständen ihre Verbindlichkeiten teilweise oder insgesamt nicht erfüllen, z.B. im Fall der Insolvenz der Emittentin oder aufgrund von hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen. Eine Absicherung durch eine Einlagensicherung oder eine vergleichbare Sicherungseinrichtung besteht nicht.

Eine Anlage in die Wertpapiere kann für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, ungünstig oder in Hinblick auf seinen Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie seine finanziellen Bedürfnisse, Ziele und Umstände nicht geeignet sein.

Die reale Rendite einer Anlage in die Wertpapiere kann (z.B. aufgrund von Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung der Wertpapiere, einer künftigen Verringerung des Geldwerts (Inflation) oder durch steuerliche Auswirkungen) reduziert werden, Null oder sogar negativ sein.

Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als der Emissionspreis oder der jeweilige Erwerbspreis und es werden unter Umständen keine Zinszahlungen oder anderen laufende Ausschüttungen geleistet.

Der Erlös aus den Wertpapieren kann gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern.

Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere

Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile auf den Marktwert der Wertpapiere

Der Marktwert der Wertpapiere sowie die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile ab, der nicht vorherzusehen ist. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile im Laufe der Zeit verändert. Der Marktwert wird zusätzlich von einer weiteren Zahl von basiswertabhängigen Faktoren beeinflusst.

Risiken aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt

Aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt, können Zahlungen aus den Wertpapieren erheblich niedriger ausfallen, als der Wert des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile vorab erwarten ließ.

Risiken in Bezug auf eine bedingte Mindestrückzahlung

In Fällen, in denen eine bedingte Mindestrückzahlung vorgesehen ist, kann der Wertpapierinhaber das investierte Kapital vollständig oder zu einem wesentlichen Teil verlieren, wenn sich der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile ungünstig für den Wertpapierinhaber entwickelt oder wenn die Wertpapiere vor dem Rückzahlungstermin der Wertpapiere gekündigt oder verkauft werden.

Risiken in Bezug auf bedingt zahlbare Beträge

Die Zahlung und/oder die Höhe solcher Beträge hängt von der

	<p>Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile ab und kann sehr niedrig sein oder sogar null betragen.</p> <p><i>Risiken aufgrund der Auswirkungen von Schwellen und Limits</i></p> <p>Bestimmte Beträge werden gegebenenfalls nur bezahlt, wenn bestimmte Schwellen oder Limits erreicht werden oder wenn bestimmte Ereignisse eingetreten sind.</p> <p><i>Risiken durch Auswirkungen von Barriereereignissen</i></p> <p>Wenn ein Barriereereignis eintritt, können insbesondere das Recht auf Zahlung eines bedingten Mindestbetrags erlöschen, mögliche Rückzahlungen unter den Wertpapieren beschränkt werden oder eine physischen Lieferung erfolgen. Der Wertpapierinhaber kann sein investiertes Kapital vollständig oder teilweise verlieren.</p> <p><i>Risiken in Bezug auf einen Basispreis</i></p> <p>Der Wertpapierinhaber kann in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile teilnehmen.</p> <p><i>Risiken in Bezug auf einen Höchstbetrag</i></p> <p>Potentielle Erträge aus den Wertpapieren können begrenzt sein.</p> <p><i>Risiken in Bezug auf ein Bezugsverhältnis</i></p> <p>Ein Bezugsverhältnis kann dazu führen, dass die Wertpapiere aus wirtschaftlicher Sicht einer direkten Investition in den Basiswert bzw. seine Bestandteile ähneln, jedoch trotzdem nicht vollständig mit einer solchen Direktanlage vergleichbar sind.</p> <p><i>Wiederanlagerisiko</i></p> <p>Die Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass sie erhaltene Beträge infolge einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere nur zu weniger günstigen Konditionen wieder anlegen können.</p> <p><i>Risiken in Bezug auf ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis</i></p> <p>Nach einer vorzeitigen Rückzahlung nimmt der Wertpapierinhaber weder an einer künftigen günstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile teil, noch ist er berechtigt, weitere Zahlungen unter den Wertpapieren zu erhalten.</p> <p><i>Risiken in Bezug auf ein Barriereereignis in Verbindung mit einem Vorzeitigem Rückzahlungsereignis</i></p> <p>Für den Wertpapierinhaber kann die Möglichkeit auf Zahlung eines Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags entfallen.</p> <p><i>Risiken bei Reverse Strukturen</i></p> <p>Bei Wertpapieren mit Reverse Struktur fällt in der Regel der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile steigt. Darüber hinaus ist der potentielle Ertrag aus den Wertpapieren begrenzt.</p> <p><i>Risiken in Bezug auf festverzinsliche Wertpapiere</i></p> <p>Der Marktwert von festverzinslichen Wertpapieren kann sehr volatil sein, abhängig von der Volatilität der Zinsen auf dem Kapitalmarkt.</p> <p><i>Risiken in Bezug auf variabel verzinslichen Wertpapiere</i></p> <p>Wertpapierinhaber sind dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge ausgesetzt.</p> <p><i>Besondere Risiken im Zusammenhang mit Referenzsätzen</i></p> <p>Die Wertentwicklung eines zugrundeliegenden Referenzsatzes hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Es kann sein, dass die Referenzsätze nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung stehen.</p> <p><i>Risiken aufgrund einer Begrenzung des Zinssatzes auf einen Höchstzinssatz</i></p>
--	---

	<p>Zinszahlungen aufgrund variabler Zinsen können begrenzt sein.</p> <p><i>Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse</i></p> <p>Anpassungen können sich erheblich negativ auf den Marktwert, die zukünftige Kursentwicklung der Wertpapiere und Zahlungen aus den Wertpapieren auswirken. Anpassungsereignisse können auch zu einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere führen.</p> <p><i>Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse</i></p> <p>Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen und zum Marktwert zurückzuzahlen. Eine weitere Teilnahme der Wertpapiere an einer für den Wertpapierinhaber günstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile entfällt. Liegt der Marktwert der Wertpapiere unter dem Emissionspreis bzw. dem entsprechenden Erwerbspreis, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust seines investierten Kapitals.</p> <p><i>Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse</i></p> <p>Die Berechnungsstelle kann Bewertungen und Zahlungen verschieben und gegebenenfalls selbst bestimmen. Wertpapierinhaber sind in diesem Fall nicht berechtigt, Zinsen aufgrund einer solchen verzögerten Zahlung zu verlangen.</p> <p><i>Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere</i></p> <p>Der Abschluss oder die Auflösung von Absicherungsgeschäften durch die Emittentin kann im Einzelfall den Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile für die Wertpapierinhaber ungünstig beeinflussen.</p> <p><i>Risiken bei physischer Lieferung</i></p> <p>Die Wertpapiere können an ihrem Rückzahlungstermin durch Lieferung einer bestimmten Menge des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile getilgt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zentrale Risiken in Bezug auf die Korbbestandteile <p><i>Allgemeine Risiken</i></p> <p><i>Kein Eigentumsrecht am Basiswert bzw. seinen Bestandteilen</i></p> <p>Der Basiswert bzw. seine Bestandteile wird bzw. werden von der Emittentin nicht zugunsten der Wertpapierinhaber gehalten und Wertpapierinhaber erwerben keine Eigentumsrechte (wie z.B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an dem Basiswert bzw. seinen Bestandteilen.</p> <p><i>Risiken aufgrund des Einflusses von mehreren Korbbestandteilen</i></p> <p>Der Marktwert der Wertpapiere sowie die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Dabei kann die negative Kursentwicklung einzelner Korbbestandteile die positive Kursentwicklung anderer Korbbestandteile aufheben oder ausschließlich der Korbbestandteil mit der schlechtesten Kursentwicklung bei der Ermittlung der unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge maßgeblich sein. Dies kann zur Folge haben, dass die Anleger nicht oder nicht vollständig an der positiven Kursentwicklung eines oder mehrerer Korbbestandteile teilnehmen.</p> <p>[Zentrale Risiken in Verbindung mit Aktien [(inkl. aktienvertretenden Wertpapieren)]]</p> <p>Die Wertentwicklung von aktienbezogenen Wertpapieren ist abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Aktie, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Dividendenzahlungen können sich für den Wertpapierinhaber nachteilig auswirken. [Der Inhaber von aktienvertretenden Wertpapieren kann unter Umständen die verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden</p>
--	--

		<p>Aktien verlieren.]]</p> <p>[Zentrale Risiken in Verbindung mit Indizes</p> <p>Die Wertentwicklung von indexbezogenen Wertpapieren ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Index, die wiederum maßgeblich von seiner Zusammensetzung und der Kursentwicklung seiner Bestandteile abhängt. Die Emittentin hat unter Umständen keinen Einfluss auf den jeweiligen Index oder das Indexkonzept. Ist die Emittentin auch Sponsor oder Berechnungsstelle des jeweiligen Index, können Interessenkonflikte bestehen. Eine Haftung des Indexsponsors besteht in der Regel nicht. Ein Index kann grundsätzlich jederzeit geändert, eingestellt oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt werden. Unter Umständen haben Wertpapierinhaber keinen oder nur einen begrenzten Anteil an Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen auf die Bestandteile des Index. Enthält ein Index einen Hebelfaktor, tragen die Anleger ein erhöhtes Verlustrisiko. Indizes können von einer ungünstigen Entwicklung eines Landes bzw. einer Branche überproportional betroffen sein. Indizes können Gebühren beinhalten, die deren Kursentwicklung negativ beeinflussen.</p> <p>[Zentrale Risiken in Verbindung mit Rohstoffen</p> <p>Die Kursentwicklung von rohstoffbezogenen Wertpapieren ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Rohstoffs, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Eine Anlage in Rohstoffe ist risikoreicher als Anlagen in anderen Anlageklassen. Der globale, nahezu ununterbrochene Handel in verschiedenen Zeitzonen kann zu verschiedenen Kursen an verschiedenen Orten führen, von denen nicht alle für die Berechnung der Wertpapiere maßgeblich sind.]</p> <p>[Zentrale Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten</p> <p>Die Wertentwicklung von Futures-Kontrakten bezogenen Wertpapieren ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Futures-Kontrakts, der bestimmten Einflüssen unterliegt. Kursdifferenzen (z.B. im Fall eines Roll Over) zwischen den verschiedenen Laufzeiten können sich negativ auf die Wertpapiere auswirken. Außerdem können sich die Kurse von Futures-Kontrakten erheblich von den jeweiligen Spot-Preisen unterscheiden.]</p> <p>Die Wertpapiere sind nicht kapitalgeschützt. Anleger können ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.</p>
--	--	---

E. ANGEBOT

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken bestehen	Nicht anwendbar; die Nettoerlöse aus jeder Emission von Wertpapieren werden von der Emittentin für ihre allgemeinen Geschäftstätigkeiten verwendet.
E.3	Beschreibung der Angebotsbedingungen	[Tag des ersten öffentlichen Angebots: <i>[einfügen]</i>] [Beginn des neuen öffentlichen Angebots: <i>[einfügen]</i> [(Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere)] [(Aufstockung bereits begebener Wertpapiere)]]

		<p>[Die Wertpapiere werden [zunächst] im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten[, danach freibleibend abverkauft]. Zeichnungsfrist: [Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen] bis [Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen].]</p> <p>[Ein öffentliches Angebot erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].]</p> <p>[Die kleinste übertragbare Einheit ist [einfügen].]</p> <p>[Die kleinste handelbare Einheit ist [einfügen].]</p> <p>[Die Wertpapiere werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege [einer Privatplatzierung] [eines öffentlichen Angebots] [durch Finanzintermediäre]] angeboten.]</p> <p>[Ab dem Tag des [ersten öffentlichen Angebots] [Beginns des neuen Angebots] werden die in den Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten.]</p> <p>[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).]</p> <p>[Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.]</p> <p>[Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die Wertpapiere sollen zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden.]</p> <p>[Die Notierung [wird] [wurde] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] an den folgenden Märkten beantragt: [Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]]</p> <p>[Die Wertpapiere werden bereits an folgenden Märkten gehandelt: [Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]]</p>
E.4	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	<p>Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Privatkunden-)Geschäfte mit der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen.</p> <p>Daneben können sich auch Interessenkonflikte der Emittentin oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Emittentin legt den Emissionspreis selbst fest. • Die Emittentin sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen tritt für die Wertpapiere als Market Maker auf, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. • Vertriebspartner können von der Emittentin bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere tätig werden. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen beteiligt sein, die die Liquidität oder den Wert des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile negativ beeinflussen. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf einen Basiswert bzw.

		<p>seine Bestandteile ausgeben, auf den bzw. die sie bereits Wertpapiere begeben haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen besitzt bzw. erhält im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen steht mit anderen Emittenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungiert auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten. • [Die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen selbst handelt als Indexsponsor, Indexberechnungsstelle, Berater oder als Indexkomitee.]
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>[Vertriebsprovision: [Im Emissionspreis ist ein Ausgabeaufschlag von [einfügen] enthalten] [Einzelheiten einfügen]]</p> <p>[Sonstige Provisionen: [Einzelheiten einfügen]]</p> <p>[Nicht anwendbar. Dem Anleger werden durch die Emittentin oder einen Anbieter selbst keine Ausgaben in Rechnung gestellt. Es können jedoch andere Kosten wie etwa Depotentgelte oder Transaktionsgebühren anfallen.]</p>

ANHANG ZUR ZUSAMMENFASSUNG

[WKN] [ISIN] (C.1)	Finale[r] Beobachtungs- tag[e] (C.16)	Rückzahlungs- termin (C.16)	[k (C.16)]	[Beobachtungs- tag (k) (C.16)]	[Vorzeitiger Rückzahlungs- termin (k) (C.16)]
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]

RISIKOFAKTOREN

Nachfolgend werden die Risikofaktoren aufgeführt, die in Bezug auf die UniCredit Bank AG als Emittentin (die "**Emittentin**") und die im Rahmen dieses Basisprospekts (der "**Basisprospekt**") begebenen Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") für eine Beurteilung des mit diesen Wertpapieren verbundenen Risikos nach Auffassung der Emittentin wesentlich sind. Darüber hinaus können sich weitere, zum jetzigen Zeitpunkt unbekannt oder als nicht wesentlich erachtete Risiken ebenfalls negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere an Wert verlieren können und dass die Summe der unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge unter dem Wert liegen kann, den der jeweilige Wertpapierinhaber für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendet hat (einschließlich etwaiger Nebenkosten) (der "**Erwerbspreis**"). Dadurch können sie einen **teilweisen** (z.B. bei einer ungünstigen Entwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile) oder **vollständigen Verlust** (z.B. bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin) ihrer Anlage erleiden.

Der Basisprospekt, einschließlich dieser Risikofaktoren, und die jeweiligen endgültigen Bedingungen der Wertpapiere (die "**Endgültigen Bedingungen**") ersetzen keine professionelle Beratung durch die Hausbank oder den Vermögensberater potentieller Anleger. Dennoch sollten potentielle Anleger diese Risikofaktoren vor einer Entscheidung zum Kauf von Wertpapieren in jedem Fall sorgfältig prüfen.

Potentielle Anleger sollten alle Informationen beachten, die (a) in diesem Basisprospekt sowie in etwaigen Nachträgen, (b) im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 24. April 2015 (das "**Registrierungsformular**"), dessen Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, (c) in allen Dokumenten, deren Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind und (d) in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sind. Eine Anlage in die Wertpapiere ist nur für Anleger geeignet, die sich der Natur dieser Wertpapiere und des Umfangs des damit verbundenen Risikos bewusst sind und über ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Zugang zu professionellen Beratern (einschließlich ihrer Finanz-, Rechts- und Steuerberater) verfügen, um die Risiken dieser Wertpapiere selbst aus rechtlicher, steuerlicher und finanzieller Sicht einschätzen zu können. Darüber hinaus sollten sich potentielle Anleger bewusst sein, dass die nachstehend beschriebenen Risiken einzeln oder kumuliert mit anderen Risiken auftreten können und sich damit in ihren Auswirkungen möglicherweise wechselseitig verstärken. Die Anordnung der nachfolgend beschriebenen Risiken lässt keinen Rückschluss darauf, mit welcher Wahrscheinlichkeit sich ein Risiko realisiert, oder auf den Grad des Einflusses, den ein solcher Risikofaktor auf den Wert des Wertpapiers hat, zu.

"**Wertpapierinhaber**" bezeichnet den Inhaber eines Wertpapiers.

Folgende wesentliche Risiken können sich nach Ansicht der Emittentin für den Wertpapierinhaber nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge und/oder die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, die Wertpapiere zu einem angemessenen Preis vor dem Rückzahlungstermin zu veräußern, auswirken:

A. Risiken in Bezug auf die Emittentin

Die Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin, die im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 24. April 2015 enthalten sind, werden hiermit in den Basisprospekt einbezogen. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 233 ff.

Potentielle Anleger sollten die im Kapitel "**Risikofaktoren**" des Registrierungsformulars enthaltenen Informationen beachten, da es Informationen zu Risiken enthält, die die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und die Finanzlage der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen können.

B. Risiken in Bezug auf potentielle Interessenkonflikte

1. Allgemeine potentielle Interessenkonflikte

Die Emittentin, ein Finanzinstitut oder ein Finanzintermediär, mit dem die Emittentin eine Vertriebsvereinbarung abgeschlossen hat (der "**Vertriebspartner**"), sowie eines ihrer verbundenen

Unternehmen können im Zusammenhang mit den nachfolgend genannten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen (die "**Interessenkonflikte**").

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf den Emissionspreis

Die Wertpapiere werden zu einem von der Emittentin festgelegten Preis (der "**Emissionspreis**") angeboten. Der Emissionspreis basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin und kann höher als der Marktwert der Wertpapiere sein. Im Emissionspreis kann zusätzlich zu Ausgabeaufschlägen, Verwaltungsentgelten und anderen Entgelten ein weiteres Aufgeld enthalten sein, das für die Wertpapierinhaber nicht offenkundig ist. Dieses weitere Aufgeld hängt von mehreren Faktoren ab, insbesondere vom platzierten Volumen der Wertpapiere jeder Serie sowie von Marktgegebenheiten und Marktaussichten zum Zeitpunkt der Begebung der Wertpapiere. Das Aufgeld wird auf den ursprünglichen mathematischen Wert der Wertpapiere aufgeschlagen und kann für jede Emission von Wertpapieren anders ausfallen sowie von den von anderen Marktteilnehmern erhobenen Aufgeldern abweichen.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Market Maker-Aktivitäten

Die Emittentin, eines ihrer verbundenen Unternehmen sowie jedes andere Unternehmen, das die Emittentin als Market Maker bestellt (jeweils ein "**Market Maker**"), kann für die Wertpapiere Market Making betreiben, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. "**Market Making**" bedeutet, dass der Market Maker unter gewöhnlichen Marktumständen kontinuierlich Geld- und Briefkurse stellt, zu denen er bereit ist, die Wertpapiere in einem gewissen Volumen zu handeln. Durch ein Market Making kann die Liquidität und/oder der Wert der Wertpapiere erheblich beeinflusst werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse können unter Umständen erheblich von dem finanzmathematischen (inneren) Wert der Wertpapiere zu Ungunsten des potentiellen Anlegers bzw. Wertpapierinhabers abweichen und entsprechen normalerweise nicht den Kursen, die sich ohne ein solches Market Making und in einem liquiden Markt bilden würden.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Vertriebspartner und Zuwendungen

Vertriebspartner können von der Emittentin bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten. Bei Platzierungsprovisionen handelt es sich um einmalige Provisionszahlungen, die dem Vertriebspartner alternativ auch in Form eines Abschlags auf den Emissionspreis gewährt werden können. Die Zahlung von Bestandsprovisionen erfolgt hingegen auf laufender Basis und richtet sich nach dem durch den Vertriebspartner platzierten und zum jeweiligen Zeitpunkt ausstehenden Volumen der Wertpapiere. Die Höhe der jeweiligen Zuwendung wird zwischen der Emittentin und dem jeweiligen Vertriebspartner vereinbart, kann sich ändern und sich im Hinblick auf einzelne Vertriebspartner und Serien von Wertpapieren unterscheiden.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Wahrnehmung der Funktion der Berechnungsstelle oder Zahlstelle

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere tätig werden. In einer solchen Funktion kann das betreffende Unternehmen unter anderem die unter den Wertpapieren auszuzahlende Beträge berechnen sowie Anpassungen oder andere Festlegungen nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen vornehmen, u.a. durch Ausübung billigen Ermessens (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch, "**BGB**"). Die vorgenannten Berechnungen, Anpassungen und Festlegungen können den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge negativ beeinflussen und gegenläufig zu den Interessen der jeweiligen Wertpapierinhaber sein.

2. Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere

Die Wertpapiere sind auf die Wertentwicklung eines Korbes (der "**Basiswert**") bzw. dessen Bestandteile bezogen. In diesem Zusammenhang können folgende zusätzliche Interessenkonflikte bestehen:

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf weitere Transaktionen

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber

an Transaktionen mit Aktien oder anderen Wertpapieren, Fondsanteilen, Futures-Kontrakten, Rohstoffen, Indizes, Währungen oder Derivaten beteiligt sein. Weitere Transaktionen können insbesondere durch Absicherungsgeschäfte bei Basiswerten mit ohnehin schon begrenzter Liquidität zu weiteren Liquiditätsbeschränkungen in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile führen.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Emission weiterer Wertpapiere mit demselben Basiswert bzw. seinen Bestandteilen

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf einen Basiswert bzw. seine Bestandteile ausgeben, auf den bzw. die sie bereits Wertpapiere begeben haben. Dadurch erhöht sich das Angebot, was bei begrenzter Nachfrage die Möglichkeit, Wertpapiere zu verkaufen, weiter beschränken kann. Eine Emission dieser neuen konkurrierenden Wertpapiere kann somit die Handelbarkeit der Wertpapiere beeinträchtigen.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf basiswertbezogene Informationen

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig während der Laufzeit der Wertpapiere wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen besitzen oder erhalten. Die Emission von Wertpapieren begründet insbesondere keine Verpflichtung, Informationen (ob vertraulich oder nicht), die mit dem Basiswert bzw. seiner Bestandteilen im Zusammenhang stehen, den Wertpapierinhabern offenzulegen oder im Rahmen der Emission zu berücksichtigen.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf geschäftliche Beziehungen

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann mit anderen Emittenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung stehen und jede Art von Bank-, Investmentbankgeschäft oder sonstigen Geschäften ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber betreiben. Eine solche geschäftliche Beziehung kann sich für Wertpapierinhaber nachteilig auf den Kurs des Basiswert bzw. seiner Bestandteile auswirken.

Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf andere Funktionen der Emittentin

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber fungieren. Im Rahmen der vorgenannten Funktionen können Handlungen vorgenommen oder Empfehlungen ausgesprochen werden, die sich für Wertpapierinhaber nachteilig auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile auswirken.

C. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere

1. Marktbezogene Risiken

Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert

Die Wertpapiere können möglicherweise nicht im großen Rahmen vertrieben werden und für deren Handel existiert daher möglicherweise weder ein aktiver Markt (der "**Sekundärmarkt**") noch wird er entstehen.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, einen Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum geregelten Markt einer Börse oder zur Einbeziehung zum Handel an einer anderen Börse, einem anderen Markt oder einem anderen Handelssystem innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu stellen. Selbst wenn die Emittentin einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Gewähr dafür, dass diesem stattgegeben wird, oder dass ein aktiver Handel entsteht oder aufrecht erhalten wird. Sollten Wertpapiere nicht an einer Börse oder an einem anderen Markt oder Handelssystem gehandelt werden, sind zudem Preisinformationen zu den Wertpapieren möglicherweise schwerer erhältlich.

Weder die Emittentin, noch ein Vertriebspartner oder eines ihrer verbundenen Unternehmen ist zum Market Making verpflichtet. Auch besteht keine Verpflichtung, einen Market Maker zu bestellen oder ein Market Making über die gesamte Laufzeit der Wertpapiere aufrecht zu erhalten. Ist kein Market Maker vorhanden oder wird das Market Making nur in einem geringen Umfang betrieben, kann der Sekundärmarkt in den Wertpapieren sehr stark eingeschränkt sein.

Weder die Emittentin noch ein Vertriebspartner kann daher gewährleisten, dass ein Wertpapierinhaber in der Lage sein wird, seine Wertpapiere vor deren Rückzahlung zu einem angemessenen Preis zu veräußern.

Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere

Die Emittentin kann jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Preis im offenen Markt, im Bietungsverfahren oder durch Privatvereinbarung erwerben. So erworbene Wertpapiere können von der Emittentin gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Ein Rückkauf der Wertpapiere durch die Emittentin kann sich nachteilig auf die Liquidität der Wertpapiere auswirken.

Risiko in Bezug auf das Angebotsvolumen

Das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen genannte Emissionsvolumen lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden Wertpapiere und daher auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts zu.

Risiken in Bezug auf eine Veräußerung der Wertpapiere vor dem Rückzahlungstermin

Vor der Rückzahlung der Wertpapiere können die Wertpapierinhaber den durch die Wertpapiere verbrieften Wert möglicherweise nur durch eine Veräußerung der Wertpapiere im Sekundärmarkt realisieren. Der Preis, zu dem ein Wertpapierinhaber seine Wertpapiere verkaufen kann, kann unter Umständen erheblich unter dem Mindestbetrag, dem Nennbetrag bzw. dem Erwerbspreis liegen. Sofern der Wertpapierinhaber die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt verkauft, zu dem der Marktwert der Wertpapiere unter dem von ihm gezahlten Erwerbspreis liegt, erleidet er einen Verlust. Kosten im Zusammenhang mit der Veräußerung der Wertpapiere im Sekundärmarkt (z.B. Ordergebühren oder Handelsplatzentgelte) können den Verlust zusätzlich verstärken.

Risiken in Bezug auf marktwertbeeinflussende Faktoren

Der Marktwert der Wertpapiere wird von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Dies sind unter anderem die Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin sowie die jeweils aktuellen Zinssätze und Renditen, der Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, die Handelbarkeit und gegebenenfalls die Restlaufzeit der Wertpapiere sowie weitere basiswertbezogene marktbeeinflussende Faktoren (wie unter *Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile auf den Marktwert der Wertpapiere* beschrieben). Die genannten Faktoren können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Risiken in Bezug auf die Spanne zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen

Der Market Maker kann für die Wertpapiere in außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen vorübergehend keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse für die Wertpapiere stellen oder die Spannen zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen (Spread) ausweiten. Ist der Market Maker in speziellen Marktsituationen nicht in der Lage, Geschäfte zur Absicherung von Preisrisiken, die sich aus den Wertpapieren ergeben, zu tätigen bzw. wenn es sich als sehr schwierig erweist, solche Geschäfte abzuschließen, kann er die Spanne zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen vergrößern, um sein wirtschaftliches Risiko zu begrenzen.

Währungs- bzw. Wechselkursrisiko im Hinblick auf die Wertpapiere

Lauten die Wertpapiere auf eine andere Währung (die "**Festgelegte Währung**") als die Währung der Rechtsordnung, in der ein Wertpapierinhaber ansässig ist oder in der er Gelder vereinnahmen möchte, besteht ein Wechselkursrisiko (wie unter *Wechselkursrisiko* beschrieben). Währungen können zudem abgewertet oder durch eine andere Währung ersetzt werden, deren Entwicklung nicht vorausgesehen werden kann.

Wechselkursrisiko

Wechselkurse zwischen Währungen (die "**Wechselkurse**") werden von den Faktoren Angebot und Nachfrage an den internationalen Währungsmärkten, von makroökonomischen Faktoren, Spekulationen und Interventionen der Zentralbanken und Regierungen sowie gesamtwirtschaftlichen oder politischen Faktoren beeinflusst (einschließlich der Auferlegung von Währungskontrollen und -beschränkungen). Hinzu treten weitere Faktoren (z.B. psychologische Faktoren), die kaum einschätzbar sind (z.B. Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes) und ebenfalls einen

erheblichen Einfluss auf einen Wechselkurs nehmen können. Wechselkurse können starken Schwankungen unterworfen sein. Ein erhöhtes Risiko kann im Zusammenhang mit Währungen von Ländern bestehen, deren Entwicklungsstandard nicht mit dem Standard der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Industrieländer (die "**Industrieländer**") vergleichbar ist. Sollte es bei der Kursfeststellung von Wechselkursen zu Unregelmäßigkeiten oder Manipulationen kommen, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Wertpapiere haben.

Risiken in Bezug auf Absicherungsgeschäfte im Hinblick auf die Wertpapiere

Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den Wertpapieren ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können. Die Möglichkeit für Wertpapierinhaber, Geschäfte zum Ausschluss oder zur Verringerung dieser Preisrisiken abzuschließen hängt u.a. von den jeweils aktuellen Marktbedingungen ab. Unter Umständen können zu einem bestimmten Zeitpunkt keine geeigneten Geschäfte zur Verfügung stehen oder Wertpapierinhaber können solche Geschäfte nur zu einem für sie ungünstigen Marktpreis abschließen.

2. Risikofaktoren in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen

Kreditrisiko in Bezug auf die Emittentin

Die Wertpapiere begründen für die Emittentin unbesicherte Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern. Jeder Erwerber der Wertpapiere vertraut somit auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin und hat in Bezug auf seine Position aus den Wertpapieren keine Rechte oder Ansprüche gegenüber einer anderen Person. Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung sie aufgrund der Wertpapiere verpflichtet ist, teilweise oder insgesamt nicht erfüllen kann, z.B. im Fall der Insolvenz der Emittentin. Je schlechter die Kreditwürdigkeit der Emittentin, desto höher ist das Verlustrisiko. Eine Absicherung gegen dieses Risiko durch eine gesetzliche Einlagensicherung, den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Sicherungseinrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht. **Im Falle der Realisierung des Kreditrisikos der Emittentin kann der Wertpapierinhaber einen Totalverlust seines investierten Kapitals erleiden, selbst wenn die Wertpapierbedingungen zum Rückzahlungstermin die Zahlung eines Mindestbetrags vorsehen.**

Mögliche Beschränkungen der Rechtmäßigkeit des Erwerbs und fehlende Geeignetheit der Wertpapiere

Es besteht das Risiko, dass eine Anlage in die Wertpapiere für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, nicht geeignet oder ungünstig ist.

Der Erwerb, das Halten und/oder die Veräußerung bestimmter Wertpapiere kann für bestimmte Anleger verboten, beschränkt oder mit negativen regulatorischen oder anderen Konsequenzen verbunden sein. Es kann unter anderem nicht ausgeschlossen werden, dass dem konkreten Anleger aufgrund aufsichtsrechtlicher Normen die Anlage in die Wertpapiere untersagt oder beschränkt ist oder mit ihr besondere Berichts- oder Anzeigepflichten verbunden sind (etwa in Bezug auf bestimmte Fonds).

Ebenso kann beispielsweise der Erwerb und das Halten von Wertpapieren aufgrund zivilrechtlicher Normen und Vereinbarungen ausgeschlossen sein oder für ungeeignet befunden werden (z.B. bei notwendiger Mündelsicherheit) oder nicht mit den anwendbaren Anlagestrategien, Richtlinien und Beschränkungen übereinstimmen.

Eine Investition in die Wertpapiere erfordert eine genaue Kenntnis der Funktionsweise des jeweiligen Wertpapiers. Potentielle Anleger sollten daher Erfahrung mit einer Anlage in strukturierte Wertpapiere haben und die damit verbundenen Risiken kennen. Eine Anlage in die Wertpapiere eignet sich nur für Anleger, die

- über das erforderliche Wissen und die erforderliche Erfahrung in finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten verfügen, um die Vorteile und Risiken sowie die Geeignetheit einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen zu beurteilen,

- Vorteile und Risiken ihrer Finanzlage auf Grundlage geeigneter Analysemethoden beurteilen können, bzw. diesbezüglich professionelle Beratung in Anspruch nehmen können, falls sie nicht selbst über entsprechende Erfahrung verfügen,
- das wirtschaftliche Risiko einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen auf unbestimmte Dauer eingehen können, und

denen bewusst ist, dass es unter Umständen während eines nicht unerheblichen Zeitraums oder auch gar nicht möglich sein kann, die Wertpapiere zu veräußern. Zudem können die Wertpapiere keine wirtschaftlich passende Investition unter Berücksichtigung der Merkmale der Wertpapiere sowie der erheblichen Risiken, die mit dem Erwerb der Wertpapiere oder ihrem Besitz einhergehen, sein.

Jeder potentielle Anleger muss daher anhand seiner eigenen unabhängigen Prüfung und der von ihm für notwendig erachteten professionellen Beratung feststellen, ob der Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere in vollem Umfang seinen rechtlichen Anforderungen, Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen (oder, falls er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt, denen des Treugebers) entspricht.

Risiken aufgrund von Finanzmarkturbulenzen, dem Restrukturierungsgesetz und sonstigen hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen

Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten können sich auch künftig auf die Inflation, Zinssätze, den Basiswert bzw. seine Bestandteile, unter den Wertpapieren auszuschüttende Beträge oder den Marktwert der Wertpapiere negativ auswirken und zu weitreichenden hoheitlichen und regulatorischen Eingriffen führen.

Der europäische und der deutsche Gesetzgeber haben als Teil ihrer Reaktion auf die 2007 einsetzende Finanzmarktkrise verschiedene Richtlinien, Verordnungen und Gesetze verabschiedet bzw. noch geplant, die den Wertpapierinhaber betreffen können. Insbesondere die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die "**Abwicklungs-Richtlinie**") enthält weitere oder veränderte regulatorische Vorgaben, welche Auswirkungen auf die Emittentin und die von ihr begebenen Wertpapiere haben können. Die Umsetzung der Vorgaben der Abwicklungs-Richtlinie in deutsches Recht ist im Rahmen des BRRD-Umsetzungsgesetzes erfolgt, in dessen Mittelpunkt das bereits in Kraft getretene Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz) steht und das die zuvor im Kreditwesengesetz ("**KWG**") enthaltenen Regelungen erweitert. Daneben sieht die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds (die "**SRM-Verordnung**"), deren Vorschriften überwiegend ab dem 1. Januar 2016 Anwendung finden, ohne dass es hierfür einer Umsetzung in nationales Recht bedarf, ebenfalls bestimmte Abwicklungsinstrumente vor; das sind z.B. eine Herabsetzung von Verbindlichkeiten oder deren Umwandlung in Eigenkapital, eine Übertragung von Forderungen und/oder Verbindlichkeiten des betroffenen Instituts oder sogar eine Auflösung des betroffenen Instituts. Die Abwicklungsinstrumente können die Rechte der Wertpapierinhaber stark beeinflussen und die Durchsetzung von Ansprüchen aus den Wertpapieren erheblich beeinträchtigen. Bei der Wahrnehmung von Aufgaben und der Ausübung von Befugnissen nach der SRM-Verordnung tritt der nach Art. 42 der SRM-Verordnung errichtete Ausschuss für die einheitliche Abwicklung an die Stelle der nationalen Aufsichtsbehörde (bzw. bei einer grenzüberschreitenden Gruppenabwicklung an die Stelle der für diese Gruppenabwicklung zuständigen Behörde). Unter anderem kann die Emittentin von den nachfolgenden Maßnahmen betroffen sein, die sich auch auf die Wertpapierinhaber auswirken können.

Für die Emittentin kann ein Sanierungs- oder Reorganisationsverfahren gemäß dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz (das "**KredReorgG**") durchgeführt werden. Während ein Sanierungsverfahren generell nicht in die Rechte der Gläubiger eingreifen darf, können aufgrund eines im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens aufgestellten Reorganisationsplans Maßnahmen vorgesehen sein, die sich entgegen dem Willen des Wertpapierinhabers auf dessen Rechte als Gläubiger des Kreditinstituts auswirken können, einschließlich einer Herabsetzung bestehender Ansprüche oder einer

Zahlungsaussetzung. Die Ansprüche der Wertpapierinhaber können durch den Reorganisationsplan, der durch Mehrheitsbeschluss ungeachtet ihres konkreten Abstimmungsverhaltens angenommen werden kann, beeinträchtigt werden.

Im Rahmen des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes und der SRM-Verordnung sind Instrumente vorgesehen, die den zuständigen Aufsichts- und Abwicklungsbehörden die Möglichkeit geben, Kreditinstitute und Wertpapierfirmen sanieren oder abwickeln zu können, wenn dieses Kreditinstitut oder diese Wertpapierfirma auszufallen droht, dieser Ausfall nicht durch alternative Maßnahmen ebenso effektiv abgewendet werden kann und die getroffene Maßnahme im öffentlichen Interesse liegt. Diese entsprechend den Vorgaben der Abwicklungs-Richtlinie aufgenommenen Abwicklungsinstrumente beinhalten unter anderem ein "bail-in"-Instrument, das es der zuständigen Abwicklungsbehörde ermöglicht, relevante Kapitalinstrumente und bestimmte abschreibungsfähige Verbindlichkeiten in Anteile oder Instrumente des harten Kernkapitals umzuwandeln oder ganz oder teilweise herabzuschreiben. Die Abwicklungsinstrumente können die Rechte der Wertpapierinhaber stark beeinflussen, indem sie Ansprüche aus den Wertpapieren aussetzen, modifizieren und ganz oder teilweise zum Erlöschen bringen können. Dabei hängt der Umfang, in dem die sich aus den Wertpapieren ergebenden Ansprüche durch ein "bail-in"-Instrument erlöschen, von einer Reihe von Faktoren ab, auf die die Emittentin unter Umständen keinen Einfluss hat.

Liegen die Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die zuständige Abwicklungsbehörde zudem als Alternative zu einer Abwicklung eine Übertragungsanordnung treffen, nach deren Maßgabe die Emittentin ihre Anteile oder ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten insgesamt oder teilweise auf einen Dritten, ein sogenanntes Brückeninstitut oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft übertragen muss. Im Zusammenhang mit einer Übertragungsanordnung könnte die Emittentin als ursprüngliche Schuldnerin der Wertpapiere durch einen anderen Schuldner (der eine grundsätzlich andere Risikotragfähigkeit oder Kreditwürdigkeit als die Emittentin aufweisen kann) ersetzt werden. Alternativ könnte der Anspruch der ursprünglichen Schuldnerin gegenüber verbleiben, die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Kreditwürdigkeit jedoch nicht mehr mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen.

Der Entwurf für ein Gesetz zur Anpassung des nationalen Bankenabwicklungsrechts an den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus und die europäischen Vorgaben zur Bankenabgabe (Abwicklungsmechanismusgesetz) sieht vor, dass Forderungen aus bestimmten (auch bereits begebenen) unbesicherten Schuldtiteln (wie Inhaberschuldverschreibungen), für die nicht anderweitig ein Nachrang vereinbart oder gesetzlich vorgegeben ist, in einem Insolvenzverfahren der Emittentin nachrangig zu sonstigen unbesicherten Forderungen gegenüber der Emittentin behandelt würden. Noch unklar ist, ob bestimmte Schuldtitel mit derivativer Rückzahlung oder Verzinsung (außer bei ausschließlicher Abhängigkeit der Zahlungen von einem festen oder variablen Referenzzins) oder mit einer Erfüllung auf andere Weise als Geldzahlung erfasst werden sollen; der genaue Anwendungsbereich der Vorschrift ist gegenwärtig noch nicht abschließend geklärt. Als Folge dieses Nachrangs könnte in einem Abwicklungsszenario ein "bail-in"-Instrument auf die Wertpapiere angewendet werden, bevor diese Abwicklungsmaßnahme auf sonstige unbesicherte Verbindlichkeiten angewendet werden, und Wertpapierinhaber müssten bei der Erlösverteilung in einem Insolvenzverfahren der Emittentin zu mit einer erheblichen Verschlechterung ihrer Quote rechnen.

Im Rahmen des Gesetzes zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen (Trennbankengesetz) wurden in das KWG Bestimmungen aufgenommen, wonach Kreditinstitute – auch ohne Eintritt eines Abwicklungs- oder Sanierungsfalls – dazu verpflichtet werden können, bei Erreichen bestimmter Schwellenwerte in Bezug auf vom Gesetzgeber als risikobehaftet angesehene Positionen die zugrunde liegenden Geschäfte auf ein rechtlich und finanziell unabhängiges Finanzhandelsinstitut zu übertragen (Trennbankensystem). Zudem könnte die zuständige Aufsichtsbehörde ab dem 1. Juli 2016 der Emittentin institutsspezifisch zur Vermeidung von Risiken weitere Geschäfte verbieten. Die Ansprüche der Wertpapierinhaber könnten dadurch negativ beeinträchtigt werden, insbesondere könnte die Emittentin als ursprüngliche Schuldnerin der Wertpapiere durch einen anderen Schuldner (der eine grundsätzlich andere Risikotragfähigkeit oder Kreditwürdigkeit als die Emittentin aufweisen kann) ersetzt werden. Alternativ könnte der Anspruch der ursprünglichen Schuldnerin gegenüber verbleiben, die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Kreditwürdigkeit jedoch nicht mehr mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen.

Europäische Kreditinstitute, die als global systemrelevant angesehen werden, sollen darüber hinaus im Rahmen einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über strukturelle Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten in der Union (EU-Trennbanken-Verordnung) bezüglich ihrer Geschäftstätigkeit durch die zuständigen Behörden Beschränkungen unterworfen werden können, zu denen ein Verbot des Eigenhandels und die Abtrennung bestimmter Handelstätigkeiten zählen. Der Entwurf der EU-Trennbanken-Verordnung wurde von der EU-Kommission am 28. Januar 2014 veröffentlicht. Dadurch könnten sich künftig – im Vergleich zum Trennbankengesetz – noch weitergehende Beeinträchtigungen in Bezug auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nachzukommen, ergeben.

Die vorgenannten Maßnahmen können den Ausfall sämtlicher Zahlungsansprüche aus dem Wertpapier und damit den Verlust der gesamten Anlage des Wertpapierinhabers zur Folge haben. Negative Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere könnten bereits vor der Ausübung solcher Befugnisse eintreten. Darüber hinaus können der Emittentin im Rahmen dieser Maßnahmen Vermögenswerte entzogen werden, was sich zusätzlich nachteilig auf die Fähigkeit der Emittentin auswirkt, ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen.

Weitergehende Beeinträchtigungen könnten sich infolge von Gesetzgebungsmaßnahmen auf europäischer Ebene zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten in der Union ergeben.

Es ist generell nicht oder nur bedingt möglich, künftige Marktturbulenzen und regulatorische Maßnahmen sowie weitere Gesetzesvorhaben vorherzusehen.

Risiken in Bezug auf eine Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs

Wird der Erwerb der Wertpapiere durch Aufnahme fremder Mittel finanziert, kann der Erlös aus den Wertpapieren gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern. Daher sollten potentielle Anleger in einem solchen Fall vorab sicherstellen, dass sie die Zins- und Tilgungszahlungen für diese Finanzierung auch im Falle eines Wertverlusts, Zahlungsverzugs oder -ausfalls hinsichtlich der Wertpapiere noch leisten können. Ertragserwartungen sollten in diesem Fall höher angesetzt werden, denn auch die Kosten für den Erwerb der Wertpapiere und die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) müssen berücksichtigt werden.

Risiken in Bezug auf Nebenkosten

Im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere können zusätzlich zum Kauf- oder Verkaufspreis der Wertpapiere Nebenkosten (die "**Nebenkosten**") anfallen, die jegliche Erträge aus den Wertpapieren erheblich reduzieren oder sogar aufzehren können.

Wird der Erwerb oder die Veräußerung der Wertpapiere nicht zu einem zwischen dem Erwerber und der Emittentin bzw. dem jeweiligen Vertriebspartner fest vereinbarten Preis (der "**Festpreis**") vereinbart, werden beim Kauf und Verkauf der Wertpapiere in der Regel Provisionen als feste Mindestprovisionen oder als anteilige Provisionen in Abhängigkeit vom Wert der Order erhoben werden. Soweit in die Ausführung einer Order weitere (in- oder ausländische) Parteien eingeschaltet sind, wie z.B. inländische Makler oder Broker an ausländischen Märkten, müssen potentielle Anleger berücksichtigen, dass ihnen auch deren Brokerage-Gebühren, Provisionen und sonstige Gebühren (fremde Kosten) belastet werden.

Neben dem Festpreis und den direkt mit dem Wertpapierkauf und -verkauf zusammenhängenden Kosten (direkte Kosten) müssen potentielle Anleger auch weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Halten der Wertpapiere einkalkulieren. Darunter fallen etwa laufende Depotgebühren sowie zusätzliche Kosten, wenn in die Verwahrung weitere Stellen im In- oder Ausland eingeschaltet sind.

Potentielle Anleger sollten sich vor einer Anlage in die Wertpapiere über sämtliche Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und dem Verkauf der Wertpapiere informieren.

Inflationsrisiko

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass die reale Rendite einer Anlage in die Wertpapiere aufgrund einer künftigen Verringerung des Geldwerts reduziert wird, Null oder sogar negativ ist. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger ist die reale Rendite eines Wertpapiers. Entspricht die Inflationsrate der Nominalrendite oder übersteigt sie diese, ist die reale Rendite Null oder sogar negativ.

Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung

Die Rendite der Wertpapiere kann durch die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere verringert werden. Potentiellen Anlegern und Verkäufern der Wertpapiere sollte bewusst sein, dass sie zur Zahlung von Steuern, sonstigen Gebühren und Abgaben nach Maßgabe der Gesetze und Praktiken des Landes, in dem sie selbst steuerlich veranlagt sind, in das die Wertpapiere transferiert oder in dem sie gehalten werden, in dem die Zahlstelle ansässig ist oder anderer Staaten, verpflichtet sein können. In einigen Staaten können für innovative Finanzinstrumente wie die Wertpapiere keine amtlichen Stellungnahmen, Regelungen und/oder Richtlinien der Steuerbehörden bzw. Gerichtsurteile vorliegen. Potentiellen Anlegern wird geraten, nicht nur auf die in diesem Dokument enthaltene Zusammenfassung steuerlicher Vorschriften zu vertrauen, sondern auch den Rat ihrer eigenen Steuerberater hinsichtlich der individuellen Besteuerung bei Erwerb, Verkauf oder Rückzahlung der Wertpapiere einzuholen. Nur die vorgenannten Berater sind in der Lage, die besondere Situation des potentiellen Anlegers richtig einzuschätzen.

Zahlungen auf die Wertpapiere können einer US-Quellensteuer, etwa nach dem Foreign Account Tax Compliance Act ("**FATCA**") unterliegen. Sollte im Zusammenhang mit einer solchen Quellenbesteuerung ein Quellensteuereinbehalt auf Zinsen, Kapital oder andere Zahlungen unter den Wertpapieren (z.B. als Folge der Nichteinhaltung bestimmter Zertifizierungsvoraussetzungen, der Anforderungen an den Informationsaustausch in Bezug auf US-Konten oder anderer festgelegter Voraussetzungen von FATCA seitens der Emittentin) stattfinden, ist weder die Emittentin noch die Zahlstelle oder eine andere Person verpflichtet, einen Ausgleich an den Wertpapierinhaber zu zahlen. Folglich kann der Wertpapierinhaber einen geringeren Betrag erhalten, als es ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt der Fall wäre.

Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Bei Wertpapieren mit Zeichnungsfrist behält sich die Emittentin die Abstandnahme von der Emission vor dem Emissionstag sowie die vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Zeichnungsfrist vor. In diesem Fall kann der Anfängliche Beobachtungstag verschoben werden. Zudem hat die Emittentin das Recht, nach eigenem Ermessen Zeichnungsaufträge von potentiellen Anlegern vollständig oder teilweise abzulehnen.

Risiken in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag

Die Rückzahlung der Wertpapiere am Laufzeitende erfolgt zu dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als der Emissionspreis oder der Erwerbspreis. Das heißt, der Wertpapierinhaber erzielt nur dann eine Rendite (vorbehaltlich des Einflusses von Wechselkurs- und Inflationsrisiken), wenn der Rückzahlungsbetrag den individuellen Erwerbspreis des Wertpapierinhabers übersteigt. Der Rückzahlungsbetrag kann auch unter dem Nennbetrag liegen oder sogar Null betragen.

Risiken aufgrund fehlender laufender Ausschüttungen

Sofern nicht anders in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, werden auf die Wertpapiere keine Zinszahlungen oder anderen laufenden Ausschüttungen geleistet, die mögliche Kapitalverluste kompensieren könnten.

3. Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere

Unter den Wertpapieren auszuschüttende Beträge werden unter Anwendung einer Zahlungsformel und sonstiger Bedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt sind, unter Bezugnahme auf einen Basiswert bzw. seine Bestandteile ermittelt (die "**Basiswertbezogenen Wertpapiere**"). Dies bringt zusätzlich zu den Risiken, die im Zusammenhang mit dem Wertpapier selbst bestehen, weitere erhebliche Risiken mit sich, die mit einer vergleichbaren Investition in eine konventionelle fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibung mit einem Anspruch auf Rückzahlung des Nominalbetrages oder einer direkten Investition in den Basiswert bzw. seine Bestandteile nicht verbunden sind. Potentielle Anleger sollten nur Kapital in die Wertpapiere investieren, wenn sie die Funktionsweise der anwendbaren Zahlungsformeln vollständig verstanden haben.

Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile auf den Marktwert der Wertpapiere

Der Marktwert von Basiswertbezogenen Wertpapieren wird zusätzlich zu den unter *Risiken in Bezug auf marktwertbeeinflussende Faktoren* genannten Faktoren von einer weiteren Zahl von Faktoren beeinflusst.

Der Marktwert der Wertpapiere sowie die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile ab. Es ist nicht möglich vorherzusagen, wie sich der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile im Laufe der Zeit verändert. Der Marktwert der Wertpapiere kann starken Schwankungen unterworfen (volatil) sein, da dieser vor allem durch Veränderungen des Kurses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile beeinflusst wird. Der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile kann von verschiedenen zueinander in Wechselbeziehungen stehenden Faktoren abhängen, einschließlich konjunktureller, wirtschaftlicher, finanzieller und politischer Ereignisse und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die jeweiligen Börsen.

Obwohl der Marktwert der Wertpapiere an den Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile gebunden ist und nachteilig von diesem bzw. diesen beeinflusst werden kann, wirkt sich nicht jede Veränderung in gleichem Maße aus. So können sich zum Beispiel auch disproportionale Änderungen des Werts der Wertpapiere ergeben. Der Wert der Wertpapiere kann fallen, während der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile steigt.

Daneben wird der Marktwert der Wertpapiere unter anderem von einer Veränderung in der Intensität von Wertschwankungen (Volatilität) des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile, dem Verhältnis (Korrelation) zwischen mehreren Bestandteilen des Basiswerts und Veränderungen in den erwarteten oder tatsächlich gezahlten Dividenden oder Ausschüttungen des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile beeinflusst. Zudem kann auch das Ausbleiben einer erwarteten Veränderung des Kurses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile den Marktwert der Wertpapiere nachteilig beeinflussen. Die genannten Faktoren können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Risiken aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt

Die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge können erheblich niedriger ausfallen als der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile vorab erwarten lässt. Die für die Berechnung von unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträgen relevante Beobachtung des Kurses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Endgültigen Bedingungen ausschließlich an einem oder mehreren Terminen bzw. während einer bestimmten Periode. Darüber hinaus kann in den Endgültigen Bedingungen festgelegt sein, dass für eine Beobachtung des Kurses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile lediglich ein bestimmter Zeitpunkt maßgeblich ist. Etwaige für den jeweiligen Wertpapierinhaber günstige Kurse des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile, die außerhalb dieser Termine, Zeitpunkte bzw. Perioden liegen, bleiben außer Acht. Insbesondere bei einer hohen Volatilität des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile kann sich dieses Risiko erheblich verstärken.

Risiken in Bezug auf eine bedingte Mindestzahlung

Sofern die Endgültigen Bedingungen eine bedingte Mindestrückzahlung zum Rückzahlungstermin der Wertpapiere vorsehen, erfolgt eine solche Mindestrückzahlung nicht, wenn (i) sich der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile so ungünstig für die Wertpapierinhaber entwickelt, dass ein bestimmtes, in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenes Ereignis (z.B. ein Barriereereignis) eintritt (bzw. gegebenenfalls nicht eintritt), oder (ii) die Wertpapiere vor dem Rückzahlungstermin gekündigt oder verkauft werden, selbst wenn ein solches Ereignis noch nicht eingetreten ist (d.h., die Voraussetzungen für eine bedingte Mindestrückzahlung am Rückzahlungstermin liegen noch vor). Als Folge kann (im Fall (i)) der Rückzahlungsbetrag oder (im Fall (ii)) der Kündigungsbetrag, der Abrechnungsbetrag oder der Verkaufspreis erheblich niedriger sein, als solch eine bedingte Mindestrückzahlung oder sogar null betragen. Der Wertpapierinhaber kann sein investiertes Kapital teilweise oder vollständig verlieren.

Risiken in Bezug auf bedingt zahlbare Beträge

Für den Fall, dass die Endgültigen Bedingungen die Zahlung von bedingt zahlbaren Beträgen vorsehen, hängt die Zahlung und/oder die Höhe solcher Beträge von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile ab. Mögliche Anleger sollten sich bewusst sein, dass im Fall einer ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile keine Zahlung eines bedingt zahlbaren Betrags erfolgt oder, dass dieser Betrag sehr niedrig sein kann oder sogar null beträgt oder, dass die Zahlung bedingt zahlbarer Beträge für die verbleibende Laufzeit unwiederbringlich erlöschen kann.

Risiken aufgrund der Auswirkungen von Schwellen oder Limits

Sofern dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, sind bestimmte Zahlungen nur zu leisten, wenn bestimmte Schwellen oder Limits erreicht wurden bzw. bestimmte Ereignisse eingetreten sind, die ihrerseits von dem Erreichen einer Schwelle oder eines Limits abhängen (z.B. Finales Rückzahlungsereignis). Falls die jeweilige Schwelle oder das Limit nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen nicht erreicht wurde bzw. das Ereignis nicht eingetreten ist, hat der jeweilige Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Erhalt des in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Betrags. Schwellen oder Limits können auch ganz maßgebliche Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und auf die Höhe der aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge haben. Anleger sollten nur Kapital in die Wertpapiere investieren, wenn sie die Funktionsweise der anwendbaren Zahlungsformeln vollständig verstanden haben.

Risiken durch Auswirkungen von Barriereereignissen

Bei Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen näher bezeichneten Barriereereignisses können insbesondere das Recht auf Zahlung eines bedingten Mindestbetrags erlöschen, mögliche Rückzahlungen unter den Wertpapieren beschränkt werden und/oder eine physische Lieferung stattfinden (wie unter *Risiken bei physischer Lieferung* beschrieben); der Wertpapierinhaber kann sein investiertes Kapital teilweise oder vollständig verlieren. Das Risiko des Eintritts eines Barriereereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile ab. Das Risiko, dass ein Barriereereignis eintritt, hängt auch davon ab, ob in den Endgültigen Bedingungen eine stichtagsbezogene oder eine kontinuierliche Barrierebetrachtung vorgesehen ist. Bei einer kontinuierlichen Barrierebetrachtung kann sich das Risiko des Eintritts eines Barriereereignisses sogar noch erhöhen. Das Risiko des Eintritts des Barriereereignisses nimmt zu, je näher die zugrunde liegende Barriere am aktuellen Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile liegt (die auch auf oder über dem anfänglichen Kurs bzw. bei Reverse Strukturen, auf oder unter dem anfänglichen Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile liegen kann). Das Risiko hängt zudem von der Länge der jeweiligen Beobachtungsperiode der Barriere, der Anzahl der Beobachtungstage der Barriere und der Volatilität des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile ab.

Risiken in Bezug auf einen Basispreis

Ein Basispreis kann dazu führen, dass Wertpapierinhaber entweder in einem geringeren Maß an einer für sie günstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile oder in verstärktem Maß an einer für sie ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile teilnehmen. Der Basispreis stellt eine Schwelle dar, ab der die Wertpapiere an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile teilnehmen. **Wertpapierinhaber können dadurch einem erhöhten Risiko eines Verlusts des investierten Kapitals ausgesetzt sein.**

Risiken in Bezug auf einen Höchstbetrag

Ein Höchstbetrag führt dazu, dass potentielle Erträge aus den Wertpapieren, im Gegensatz zu einer direkten Investition in den Basiswert bzw. seine Bestandteile, begrenzt sind. Eine Teilnahme der Wertpapiere an einer für Wertpapierinhaber günstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile über den Höchstbetrag hinaus ist ausgeschlossen.

Risiken in Bezug auf ein Bezugsverhältnis

Ein Bezugsverhältnis kann nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen dazu führen, dass die Wertpapiere aus wirtschaftlicher Sicht einer direkten Investition in den Basiswert bzw. seine Bestandteile ähneln, jedoch trotzdem nicht vollständig mit einer solchen Direktanlage vergleichbar sind. Für den Wertpapierinhaber kann die Anwendung eines Bezugsverhältnisses dazu führen, dass er

nur in reduziertem Umfang an einer günstigen Entwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile teilnimmt, bzw. gegebenenfalls an einer ungünstigen Entwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile in erhöhtem Umfang teilnimmt.

Wiederanlagerisiko

Die Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass sie erhaltene Beträge infolge einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere nur zu weniger günstigen Konditionen wieder anlegen können.

Risiken in Bezug auf ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis

Sofern die Endgültigen Bedingungen im Fall des Eintritts eines Ereignisses eine vorzeitige Rückzahlung vorsehen (das "**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**"), werden die Wertpapiere bei dessen Eintritt durch Zahlung eines vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (der "**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**") nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen automatisch vorzeitig zurückgezahlt. Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag kann niedriger sein als der Emissionspreis oder der Erwerbspreis, so dass der Wertpapierinhaber selbst dann einen teilweisen Verlust seines investierten Kapitals erleidet, wenn die Wertpapiere eine bedingte „Mindestrückzahlung vorsehen. Der Eintritt des Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile ab. In diesem Fall nimmt der Wertpapierinhaber nach der vorzeitigen Rückzahlung nicht mehr an künftigen günstigen Kursentwicklungen des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile teil und ist auch nicht berechtigt, weitere Zahlungen unter den Wertpapieren zu erhalten. Zudem trägt der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko.

Risiken in Bezug auf ein Barriereereignis in Verbindung mit einem Vorzeitigen Rückzahlungsereignis

Bei Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses kann der Eintritt eines Barriereereignisses nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Rückzahlung entfallen lassen, selbst wenn nach Eintritt des Barriereereignisses noch ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eintritt. In diesem Fall nehmen die Wertpapierinhaber an einer möglichen ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile bis zur Fälligkeit der Wertpapiere teil.

Risiken bei Reverse Strukturen

Bei Wertpapieren mit Reverse Struktur fällt in der Regel der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile steigt. Darüber hinaus ist der potentielle Ertrag aus den Wertpapieren begrenzt, weil der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile nie um mehr als 100% fallen kann.

Risiken in Bezug auf festverzinsliche Wertpapiere

Potentielle Anleger in festverzinsliche Wertpapiere sollten sich darüber bewusst sein, dass der Marktwert der Wertpapiere sehr volatil sein kann, abhängig von der Volatilität der Zinsen auf dem Kapitalmarkt (der "**Marktzins**"). Die Entwicklung des Marktzinses kann von verschiedenen zueinander in Wechselbeziehung stehenden Faktoren abhängen, einschließlich wirtschaftlicher, finanzieller und politischer Ereignisse und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die jeweiligen Börsen. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Marktzins im Laufe der Zeit verändert. Während bei festverzinslichen Wertpapieren der Zinssatz für die Laufzeit der Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, unterliegt der Marktzins täglichen Änderungen. Steigt der Marktzins, führt dies in der Regel dazu, dass der Marktwert der festverzinslichen Wertpapiere sinkt. Fällt der Marktzins, steigt in der Regel der Marktwert der festverzinslichen Wertpapiere.

Risiken in Bezug auf variabel verzinsliche Wertpapiere

Potentielle Anleger in variabel verzinsliche Wertpapiere sollten sich darüber bewusst sein, dass sie aufgrund der Abhängigkeit von dem Referenzsatz dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge ausgesetzt sind. Ein schwankendes Zinsniveau macht es unmöglich, die Rendite von variabel verzinslichen Wertpapieren im Voraus zu bestimmen.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Referenzsätzen

Ein Wertpapierinhaber eines variabel verzinslichen Wertpapiers ist insbesondere dem Risiko schwankender Zinssatzniveaus ausgesetzt. Schwankende Zinssatzniveaus machen eine vorherige Bestimmung des Marktwerts von variabel verzinslichen Wertpapieren unmöglich. Die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Referenzsatzes wird durch Angebot und Nachfrage auf den internationalen Geld- und Kapitalmärkten sowie durch eine Vielzahl von Faktoren, wie z. B. wirtschaftliche und volkswirtschaftliche Einflüsse, Maßnahmen durch Zentralbanken und Regierungen sowie politisch motivierten Faktoren, beeinflusst. Die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Referenzsatzes in der Vergangenheit stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar, selbst wenn die bisherige Kurswicklung bzw. Rate des Referenzsatzes schon längere Zeit aufgezeichnet wurde.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Referenzsätze, die den Wertpapieren zugrunde liegen, während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr zur Verfügung stehen, nicht mehr in der zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere maßgeblichen Form zur Verfügung stehen oder dass es bei der Ermittlung bzw. Bekanntgabe dieser Referenzsätze zu Unrichtigkeiten oder sogar Manipulationen durch die für ihre Ermittlung und/oder Bekanntgabe zuständigen Personen oder durch andere Marktteilnehmer kommt. All dies kann negative Auswirkungen auf die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge und den Marktwert der Wertpapiere haben. Des Weiteren können aufsichtsrechtliche Weiterentwicklungen (insbesondere zur Regulierung von so genannten Benchmarks) besondere Zulassungs-, Registrierungs- und Verhaltenspflichten für die Ermittlung und/oder Bekanntgabe von Referenzsätzen zuständiger Personen sowie die Emittenten von Finanzinstrumenten mit Bezug auf diese Referenzsätze nach sich ziehen. Dies kann dazu führen, dass Referenzsätze, die den Wertpapieren zugrunde liegen, unter Umständen nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere oder nur zu geänderten Konditionen zur Verfügung stehen und ebenfalls negative Auswirkungen auf die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge und ihren Wert haben.

Risiken aufgrund einer Begrenzung des Zinssatzes auf einen Höchstzinssatz

Potentielle Anleger sollten beachten, dass die Zinssätze bei variabel verzinslichen Wertpapieren auf den in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Höchstzinssatz begrenzt sein können. Dadurch kann die Teilhabe des Wertpapierinhabers an einer für ihn günstigen Entwicklung des Referenzsatzes und damit seine potentiellen Erträge begrenzt werden.

Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse

Bei Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen genannten Anpassungsereignisses ist die Berechnungsstelle, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, berechtigt, Anpassungen nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen und ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen und/oder den Basiswert bzw. seine Bestandteile auszutauschen. Obwohl solche Anpassungen bezwecken, die wirtschaftliche Situation der Wertpapierinhaber möglichst unverändert zu belassen, kann nicht garantiert werden, dass eine entsprechende Anpassung nur minimale negative wirtschaftliche Auswirkungen haben wird. Anpassungen können sich erheblich negativ auf den Wert, die zukünftige Kursentwicklung der Wertpapiere und die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge auswirken und die Struktur und/oder das Risikoprofil der Wertpapiere ändern. Sollte eine solche Anpassung nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar sein, kann dies nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsereignis darstellen, das die Berechnungsstelle zu einer außerordentlichen vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere berechtigt. Der Wertpapierinhaber ist dadurch den Risiken wie unter *Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse* beschrieben ausgesetzt.

Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse

Bei Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen genannten Kündigungsereignisses hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen und zum Marktwert zurückzuzahlen. Eine weitere Teilnahme der Wertpapiere an einer für den Wertpapierinhaber günstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile entfällt. Ist der Marktwert der Wertpapiere zum Zeitpunkt der außerordentlichen Kündigung niedriger als der Emissionspreis oder der Erwerbspreis, **erleidet der Wertpapierinhaber einen teilweisen oder vollständigen Verlust seines investierten Kapitals, selbst wenn die Wertpapiere eine bedingte Mindestrückzahlung vorsehen.** Zusätzlich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen im Hinblick auf eine

Steigerung des Werts der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen außerordentlichen Kündigung nicht mehr eintreffen. In diesem Fall ist der Wertpapierinhaber außerdem einem Wiederanlagerisiko ausgesetzt.

Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse

Bei Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen genannten Marktstörungsereignisses kann die Berechnungsstelle in den Endgültigen Bedingungen vorgesehene Bewertungen des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile verschieben und nach Ablauf einer Frist nach billigem Ermessen bestimmen. Diese Bewertungen können unter Umständen erheblich vom tatsächlichen Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile zu Ungunsten des Wertpapierinhabers abweichen. In der Regel führen Marktstörungsereignisse auch zu verzögerten Zahlungen aus den Wertpapieren. Wertpapierinhaber sind in diesem Fall nicht berechtigt, Zinsen aufgrund einer solchen verzögerten Zahlung zu verlangen.

Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere

Die Emittentin kann einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere für Geschäfte zur Absicherung von Preisrisiken, die ihr im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen verwenden. Der Abschluss oder die Auflösung von Absicherungsgeschäften durch die Emittentin kann im Einzelfall den Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile für Wertpapierinhaber ungünstig beeinflussen.

Risiken bei physischer Lieferung

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Wertpapiere an ihrem Rückzahlungstermin entweder durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags oder durch Lieferung einer bestimmten Menge des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile (die "**Physische Lieferung**") getilgt werden. In diesem Fall hängt die jeweilige Abwicklungsart von den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Bedingungen und der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile ab und wird am Ende der Laufzeit von der jeweiligen Berechnungsstelle bestimmt.

Im Fall der Physischen Lieferung ist der rechnerische Gegenwert der Menge des zu liefernden Basiswerts bzw. seiner Bestandteile vor dem Rückzahlungstermin der Wertpapiere nicht bekannt und kann erheblich unter dem Wert des investierten Kapitals liegen oder sogar null betragen. In diesem Fall kann der jeweilige Wertpapierinhaber einen teilweisen oder vollständigen Verlust seiner Anlage erleiden.

Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt und die Emittentin ist nicht verpflichtet, aus dem Basiswert bzw. seinen Bestandteilen resultierende Rechte auszuüben bevor der Basiswert bzw. seine Bestandteile an den Wertpapierinhaber übertragen wurden.

In der Zeitspanne zwischen der Festlegung des Werts des zu liefernden Basiswerts bzw. seiner Bestandteile und der Übertragung kann sich dessen bzw. deren Kurs negativ entwickeln und allein der Wertpapierinhaber trägt das Risiko solcher Preisschwankungen.

Sämtliche Kosten, einschließlich möglicher Depotgebühren, Börsenumsatzsteuern, Stempelsteuern, Transaktionsgebühren und anderen Steuern und Abgaben, die infolge der Lieferung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile entstehen, müssen durch den jeweiligen Wertpapierinhaber getragen werden. Zudem können im Zuge des Verkaufs des gelieferten Basiswerts bzw. seiner Bestandteile Transaktionskosten entstehen. Diese Gebühren und Kosten können erheblich sein und somit die Erträge aus den Wertpapieren erheblich reduzieren oder einen möglichen Verlust des investierten Kapitals des Wertpapierinhabers noch erhöhen.

Der Wertpapierinhaber sollte zudem nicht darauf vertrauen, dass er die Menge des gelieferten Basiswerts bzw. seiner Bestandteile zu einem bestimmten Preis veräußern kann, insbesondere nicht zu einem Preis, der zumindest dem für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt.

Der gelieferte Basiswert bzw. seine Bestandteile können darüber hinaus Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder aus anderen Gründen nicht liquide sein.

Sollte die Lieferung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile aus welchen Gründen auch immer wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Emittentin das Recht hat, einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Der Basiswert bzw. seine Bestandteile werden auf alleiniges Risiko des Wertpapierinhabers geliefert. Dies bedeutet, dass weder die Emittentin, die Zahlstelle oder irgendeine andere von dem Wertpapierinhaber abweichende Person oder Gesellschaft für den Verlust oder Untergang während der Lieferung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile haftbar gemacht werden kann.

D. Risiken in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile

Der Basiswert ist ein Korb, dessen Bestandteile sowohl Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, Rohstoffe und Futures-Kontrakte (jeweils ein "**Korbbestandteil**") sein können. Die Korbbestandteile können dabei auch beliebig kombiniert werden. Die nachfolgend beschriebenen Anlageklassen können auch Bestandteil eines Index sein und sich somit indirekt auf die Wertpapiere auswirken. Der Basiswert und die Korbbestandteile sind mit besonderen Risiken verbunden, die jeweils im Hinblick auf die Art des jeweiligen Korbbestandteils zu beachten sind.

1. Allgemeine Risiken

Kursentwicklung in der Vergangenheit kein Anhaltspunkt für zukünftige Entwicklung

Die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile in der Vergangenheit stellt keinen Anhaltspunkt für eine zukünftige Entwicklung dar. Die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge können daher erheblich niedriger ausfallen als der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile vorab erwarten lässt.

Kein Eigentumsrecht am Basiswert bzw. seinen Bestandteilen

Der Basiswert bzw. seine Bestandteile wird bzw. werden von der Emittentin nicht zugunsten der Wertpapierinhaber gehalten und Wertpapierinhaber erwerben keine Eigentumsrechte (wie z.B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an dem Basiswert bzw. seinen Bestandteilen. Weder die Emittentin noch eines ihrer verbundenen Unternehmen ist in irgendeiner Weise verpflichtet, den Basiswert bzw. seine Bestandteile zu erwerben oder zu halten. Weder die Emittentin noch ihre verbundenen Unternehmen sind allein aufgrund der Tatsache, dass die Wertpapiere begeben wurden, beschränkt, Rechte, Ansprüche und Beteiligungen aus dem Basiswert bzw. seiner Bestandteile oder bezüglich darauf bezogener derivativer Verträge zu verkaufen, verpfänden oder anderweitig zu übertragen.

Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen

Gilt im Hinblick auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile die Rechtsordnung eines Landes, die nicht mit der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Industrieländer vergleichbar ist, ist eine Investition in die Wertpapiere mit zusätzlichen rechtlichen, politischen (z.B. politische Umstürze) und wirtschaftlichen (z.B. Wirtschaftskrisen) Risiken verbunden. In fremden Rechtsordnungen kann es möglicherweise zu Enteignungen, Besteuerungen, die einer Konfiszierung gleichzustellen sind, politischer oder sozialer Instabilität oder diplomatischen Vorfällen kommen. Transparenzanforderungen, Buchführungs-, Abschlussprüfungs- Finanzberichterstattungs- sowie regulatorische Standards können in vielerlei Hinsicht weniger streng entwickelt sein als in Industrieländern. Finanzmärkte in diesen Ländern können ein erheblich geringeres Handelsvolumen aufweisen als entwickelte Märkte in Industrieländern und die Wertpapiere vieler Unternehmen sind weniger liquide und deren Kurse größeren Schwankungen ausgesetzt als Wertpapiere von vergleichbaren Unternehmen in Industrieländern.

Risiken bei Erwerb von Wertpapieren zu Absicherungszwecken

Die Wertpapiere können für die Absicherung von Preisrisiken, die sich aus dem Basiswert oder seinen Bestandteilen ergeben, nicht geeignet sein. Jede Person, die beabsichtigt, die Wertpapiere zur Absicherung solcher Preisrisiken zu verwenden, ist dem Risiko ausgesetzt, dass sich der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile, entgegen seiner Erwartung, gleichläufig zum Wert der Wertpapiere entwickelt. Darüber hinaus kann es unmöglich sein, die Wertpapiere an einem bestimmten Tag zu einem Preis zu verkaufen, der den tatsächlichen Kurs des Basiswertes bzw. dessen Bestandteile widerspiegelt. Dies hängt insbesondere von den jeweils herrschenden Marktverhältnissen

ab. In beiden Fällen kann der Wertpapierinhaber sowohl einen Verlust aus der Anlage in die Wertpapiere als auch einen Verlust aus der Anlage in den Basiswert bzw. seine Bestandteile erleiden, dessen bzw. deren Verlustrisiko er eigentlich absichern wollte.

Risiko aufgrund von mehreren Korbbestandteilen (Basket-Element bzw. Rainbow-Element)

Wertpapiere können vorsehen, dass auszuzahlende Beträge nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen unter Bezugnahme auf einen Korb bestehend aus sämtlichen Korbbestandteilen mit festgelegter Gewichtung (das "**Basket-Element**") oder mehreren Korbbestandteilen, deren Auswahl und Gewichtung von der Kursentwicklung abhängt (das "**Rainbow-Element**"), bestimmt werden.

Die für Wertpapierinhaber ungünstige Kursentwicklung eines oder mehrerer Korbbestandteile können eine gegebenenfalls günstige Kursentwicklung anderer Korbbestandteile aufheben. Aus diesem Grund kann der Wertpapierinhaber trotz der günstigen Kursentwicklung eines oder mehrerer Korbbestandteile einen erheblichen Verlust des investierten Kapitals erleiden.

Die Korbbestandteile können gleichgewichtet sein oder gegebenenfalls entsprechend dem Gewichtungsfaktor unterschiedlich gewichtet werden. Eine für Wertpapierinhaber ungünstige Entwicklung des Kurses eines Korbbestandteils kann sich aufgrund des höheren Gewichtungsfaktors erheblich verstärken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Wertpapierinhaber auch dann erhebliche Verluste erleiden, wenn eine ungünstige Entwicklung nur in Bezug auf einen Korbbestandteil eingetreten ist.

Weisen die Korbbestandteile ähnliche Eigenschaften auf, wie zum Beispiel gleiche Region, Währung oder Branche, können sich bestimmte Risiken in Bezug auf die Korbbestandteile häufen und sich gegenseitig verstärken.

Risiken im Zusammenhang mit einem Worst-of-Element

Gemäß den Endgültigen Bedingungen auszuzahlende Beträge oder die zu liefernden Korbbestandteile können ausschließlich unter Bezugnahme auf den niedrigsten Kurs oder die schlechteste Kursentwicklung ermittelt werden (das "**Worst-of-Element**"). In diesem Fall kann ein Anleger nur an der Entwicklung des Korbbestandteils teilhaben, der sich im Vergleich zu den anderen im Korb enthaltenen Bestandteilen am schlechtesten entwickelt hat, wohingegen die Entwicklung der übrigen Korbbestandteile unberücksichtigt bleibt.

Daher ist ein Anleger aufgrund der Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils einem Verlustrisiko ausgesetzt, selbst wenn sich einige oder alle der übrigen Korbbestandteile günstiger entwickeln.

2. Risiken in Verbindung mit Aktien

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Aktien

Die Wertentwicklung von auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere bezogenen Wertpapieren (die "**Aktienbezogenen Wertpapiere**") ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Aktie. Die Kursentwicklung einer Aktie kann Einflüssen wie z.B. der Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik, den Finanzaussichten, der Marktposition, Kapitalmaßnahmen, der Aktionärsstruktur und Risikosituation des Emittenten der Aktie, Leerverkaufsaktivitäten, geringer Marktliquidität, und auch konjunkturellen, gesamtwirtschaftlichen oder politischen Einflüssen unterliegen. Insbesondere führen Dividendenzahlungen zu einem Kursabschlag der betreffenden Aktie und können sich dadurch für den Wertpapierinhaber nachteilig auf seine Anlage in die Wertpapiere auswirken. Demzufolge kann eine Investition in ein Aktienbezogenes Wertpapier ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage die jeweilige Aktie unterliegen. Kapitalmaßnahmen und andere Ereignisse, die die Aktie oder den Emittenten der Aktie betreffen, können zu Anpassungen (wie unter *Risiken im Hinblick auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer Umwandlung (wie unter *Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse* beschrieben) der Wertpapiere führen. Störungen bezüglich des Handels der Aktie können zu Marktstörungseignissen führen (wie unter *Risiken im Hinblick auf Marktstörungseignisse* beschrieben).

Risiken im Zusammenhang mit ADRs/RDRs

Aktienvertretende Wertpapiere in der Form von American Depository Receipts (ADRs) oder Regional Depository Receipts (RDRs) können im Vergleich zu Aktien weitergehende Risiken aufweisen. Aktienvertretende Wertpapiere sind Anteilscheine an einem Bestand von Aktien, der in der Regel im Sitzstaat des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird, und verkörpern eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil an solchen Aktien. Rechtlicher Eigentümer des zugrunde liegenden Aktienbestands ist bei aktienvertretenden Wertpapieren die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der aktienvertretenden Wertpapiere ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die aktienvertretenden Wertpapiere begeben werden und welcher Rechtsordnung dieser Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Fall einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den aktienvertretenden Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien und das aktienvertretende Wertpapier wird wertlos.

3. Risiken in Verbindung mit Indizes

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in die Indexbestandteile

Die Wertentwicklung von auf Indizes bezogenen Wertpapieren (die "**Indexbezogenen Wertpapiere**") ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Index. Die Kursentwicklung eines Index ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung seiner Bestandteile (die "**Indexbestandteile**"). Veränderungen in dem Kurs der Indexbestandteile können sich ebenso wie Veränderungen der Zusammensetzung des Index oder andere Faktoren auf den Index auswirken. Demzufolge kann eine Investition in ein Indexbezogenes Wertpapier ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in die jeweiligen Indexbestandteile unterliegen. Ein Index kann grundsätzlich jederzeit geändert, eingestellt oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt werden. Dies kann zu Anpassungen (wie unter *Risiken im Hinblick auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer Umwandlung (wie unter *Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse* beschrieben) der Wertpapiere führen. Störungen bei der Fortführung oder Berechnung des Index können zu Marktstörungsereignissen führen (wie unter *Risiken im Hinblick auf Marktstörungsereignisse* beschrieben).

Kein Einfluss der Emittentin auf den Index

Ist die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen nicht gleichzeitig Indexsponsor, hat die Emittentin weder Einfluss auf den jeweiligen Index noch auf die Methode der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index (das "**Indexkonzept**") sowie auf seine Veränderung oder Einstellung.

Ist die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen nicht gleichzeitig Indexsponsor, werden die Indexbezogenen Wertpapiere in keiner Weise vom jeweiligen Indexsponsor gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. Ein solcher Indexsponsor übernimmt weder ausdrücklich noch konkludent irgendeine Garantie oder Gewährleistung für Ergebnisse, die durch die Nutzung des Index erzielt werden sollen, noch für Werte, die der Index zu einem bestimmten Zeitpunkt erreicht. Ein solcher Index wird vom jeweiligen Indexsponsor unabhängig von der Emittentin oder den Wertpapieren zusammengestellt, gegebenenfalls berechnet und ermittelt. Ein solcher Indexsponsor übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die begebenen Wertpapiere, die Verwaltung oder Vermarktung der Wertpapiere oder den Handel mit ihnen.

Risiken aufgrund von speziellen Interessenkonflikten bei Indizes

Handelt die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen selbst als Indexsponsor, Indexberechnungsstelle, Berater oder als Indexkomitee, können hieraus Interessenkonflikte entstehen. In einer solchen Funktion kann die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen u.a. den Kurs des Index berechnen, Anpassungen, u.a. durch Ausübung billigen Ermessens am Indexkonzept vornehmen, Bestandteile des Index ersetzen, und/oder die Zusammensetzung und/oder Gewichtung bestimmen. Diese Maßnahmen können sich für Wertpapierinhaber ungünstig auf die Entwicklung des

Index und demnach auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge auswirken.

Risiken in Bezug auf Strategieindizes

Strategieindizes bilden hypothetische durch einen Indexsponsor ausgeführte regelbasierte Anlagestrategien ab (d.h. ein tatsächlicher Handel sowie Anlageaktivitäten finden nicht statt). Strategieindizes räumen dem Indexsponsor in der Regel in einem weiten Maße Ermessen bei dessen Berechnung ein, das unter bestimmten Voraussetzungen zu einer nachteiligen Entwicklung des Index führen kann.

Risiken in Bezug auf Preisindizes

Bei Preis-, Price-Return bzw. Kursindizes (die "**Preisindizes**") fließen Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexbestandteile geleistet werden, bei der Berechnung des Kurses des Index nicht ein und wirken sich folglich negativ auf den Kurs des Index aus, da die Indexbestandteile nach der Auszahlung von Dividenden oder Ausschüttungen in der Regel mit einem Abschlag gehandelt werden. Dies hat den Effekt, dass der Kurs des Preisindex nicht in gleichem Maße steigt bzw. stärker fällt als der Kurs eines vergleichbaren Total-Return-Index bzw. Performance Index, bei dem Bruttobeträge einfließen (der "**Total-Return-Index**"), bzw. Net-Return-Index.

Risiken in Bezug auf Net-Return Indizes

Bei Net-Return-Indizes (die "**Net-Return-Indizes**") fließen Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexbestandteile geleistet werden, bei der Berechnung des Kurses des Index nur als Nettobetrag nach Abzug eines von jeweiligen Indexsponsor zugrunde gelegten durchschnittlichen Steuersatzes ein. Dieser Steuerabzug hat den Effekt, dass der Kurs des Net-Return-Index nicht in gleichem Maße steigt bzw. stärker fällt als der Kurs eines vergleichbaren Total-Return-Index.

Risiken im Hinblick auf Short-Indizes

Bei Short-Indizes (die "**Short-Indizes**") entwickelt sich der Kurs des Index in der Regel entgegengesetzt zu dem Markt bzw. zum Long-Index, auf den er sich bezieht. Das heißt, dass der Kurs eines Short-Index in der Regel steigt, wenn die Kurse des ihm zugrunde liegenden Marktes bzw. des Long-Index fallen, und dass der Kurs des Short-Index in der Regel fällt, wenn die Kurse der ihm zugrunde liegenden Marktes bzw. Long-Index steigen.

Risiken im Hinblick auf Leverage-Indizes

Leverage-Indizes setzen sich aus zwei verschiedenen Komponenten zusammen, und zwar dem Index, auf den sich der Leverage-Index bezieht (der "**Referenzindex**"), und dem Hebelfaktor (der "**Hebelfaktor**"). Die Kursentwicklung des Leverage-Index ist an die tägliche prozentuale Entwicklung des Referenzindex unter Berücksichtigung des Hebelfaktors gebunden. Entsprechend dem jeweiligen Hebelfaktor fällt oder steigt der tägliche Kurs des Leverage-Index stärker als der Kurs des Referenzindex.

Wenn in Folge außerordentlicher Kursbewegungen während eines Handelstages der Kursverlust des Leverage-Index ein gewisses Maß überschritten hat, kann der Leverage-Index untertägig in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Indexkonzept angepasst werden. Eine solche Anpassung kann zu einer reduzierten Teilhabe des Leverage-Index an einem darauf folgenden Kursanstieg des Referenzindex führen.

Wertpapierinhaber können bei auf einen Leverage-Index bezogenen Wertpapieren **unter Umständen in erhöhtem Maße einen Verlust des investierten Kapitals erleiden.**

Risiken in Bezug auf Distributing-Indizes

Bei Distributing-Indizes führen Dividendenzahlungen oder sonstige Ausschüttungen, die aus dem Distributing-Index geleistet werden, in der Regel zu einem Abschlag auf den Kurs des Distributing-Index. Dies hat den Effekt, dass der Kurs des Distributing-Index auf längere Sicht nicht in gleichem Maße steigt bzw. stärker fällt als der Kurs eines vergleichbaren Net-Return-Index bzw. Total-Return-Index.

Risiken in Bezug auf Excess-Return Indizes

Bei Excess-Return-Indizes investiert der Anleger indirekt in Futures-Kontrakte und ist daher denselben Risiken ausgesetzt, wie unter *Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten* beschrieben.

Risiken bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes

Spiegelt ein Index nur die Entwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder, Regionen oder Branchen wieder, ist dieser Index im Falle einer ungünstigen Entwicklung eines solchen Landes, einer solchen Region bzw. einer solchen Branche von dieser negativen Entwicklung überproportional betroffen.

Im Index enthaltene Währungsrisiko

Indexbestandteile können in unterschiedlichen Währungen notiert sein und damit unterschiedlichen Währungseinflüssen unterliegen (insbesondere bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes). Zudem kann es vorkommen, dass Indexbestandteile zunächst von einer Währung in die für die Berechnung des Index maßgebliche Währung umgerechnet werden, um dann für Zwecke der Berechnung bzw. Festlegung der unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträgen erneut umgerechnet zu werden. In diesen Fällen sind Wertpapierinhaber verschiedenen Währungs- und Wechselkursrisiken ausgesetzt, was für sie nicht unmittelbar erkennbar sein muss.

Nachteilige Auswirkungen von Gebühren auf den Indexstand

Wenn sich nach Maßgabe des jeweiligen Indexkonzepts die Indexzusammensetzung ändert, können Gebühren anfallen, die in die Indexberechnung einfließen und den Indexstand reduzieren. Dies kann negative Auswirkungen auf die Kursentwicklung des Index haben. Bei Indizes, die bestimmte Märkte oder Branchen durch den Einsatz bestimmter derivativer Finanzinstrumente abbilden, kann dies zu höheren Gebühren und damit zu einer schlechteren Entwicklung des Index führen, als dies bei einer direkten Investition in die Märkte bzw. Branchen der Fall gewesen wäre.

Risiken aufgrund einer nicht fortlaufend aktualisierten Veröffentlichung der Indexzusammensetzung

Für manche Indizes wird deren Zusammensetzung auf einer Internetseite oder in anderen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Medien nicht vollumfänglich oder nur mit zeitlicher Verzögerung veröffentlicht. In diesem Fall wird die dargestellte Zusammensetzung nicht immer der aktuellen für die Berechnung der Wertpapiere herangezogenen Zusammensetzung des betreffenden Index entsprechen. Die Verzögerung kann erheblich sein und unter Umständen mehrere Monate dauern. Dies kann dazu führen, dass die Berechnung des Index für die Wertpapierinhaber nicht vollständig transparent ist.

Risiken nicht anerkannter oder neuer Indizes

Bei einem nicht anerkannten oder neuen Finanzindex besteht unter Umständen eine geringere Transparenz in Bezug auf dessen Zusammensetzung, Fortführung und Berechnung als dies bei einem anerkannten Finanzindex der Fall wäre und es sind unter Umständen weniger Informationen über den Index verfügbar. Außerdem können bei der Zusammensetzung des Index in einem solchen Fall subjektive Kriterien ein erheblich größeres Gewicht haben und eine größere Abhängigkeit von der für die Zusammensetzung, Fortführung und Berechnung des Index zuständigen Stelle bestehen als dies bei einem anerkannten Finanzindex der Fall wäre. Darüber hinaus kann der Erwerb von Wertpapieren mit Bezug auf einen solchen Index hinsichtlich bestimmter Anleger (z.B. Organismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) oder Versicherungsunternehmen) besonderen aufsichtsrechtlichen Beschränkungen unterliegen, die von diesen Anlegern zu beachten sind. Schließlich kann die Bereitstellung von Indizes, die Bereitstellung von Daten, die in die Berechnung von Indizes einfließen und die Verwendung von Indizes von Zeit zu Zeit aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Beschränkungen unterliegen, welche die laufende Fortführung und Verfügbarkeit eines Index beeinträchtigen können.

Aufgrund des Vorschlags für eine EU-Verordnung über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Benchmark verwendet werden, können künftig für Indizes sowie für bestimmte Personen im Zusammenhang mit Indizes, wie z.B. einem Indexsponsor, einer Indexberechnungsstelle oder einem Emittenten von Wertpapieren, bestimmte aufsichtsrechtliche Vorgaben gelten. Dies kann

dazu führen, dass Indizes, die den Wertpapieren zugrunde liegen, unter Umständen nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere oder nur zu geänderten Konditionen zur Verfügung stehen und kann negative Auswirkungen auf die unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge und ihren Wert haben.

4. Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Futures-Kontrakte

Die Wertentwicklung von auf Futures-Kontrakte bezogenen Wertpapieren (die "**Futures-Kontrakt-bezogenen Wertpapiere**") ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Futures-Kontrakts. Die Kursentwicklung eines Futures-Kontrakts kann Einflüssen wie z.B. dem Preis des dem Futures-Kontrakts zugrunde liegenden Handelsguts, geringer Liquidität des Futures-Kontrakts bzw. des dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Handelsguts, Spekulationen und auch gesamtwirtschaftlichen oder politischen Einflüssen unterliegen. Demzufolge kann eine Investition in ein Futures-Kontrakt-bezogenes Wertpapier ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in Futures-Kontrakte und die den Futures-Kontrakten zugrunde liegenden Handelsgüter (siehe dazu auch die Risiken wie unter *Risiko in Verbindung mit Rohstoffen* beschrieben) unterliegen. Änderungen der Kontraktspezifikationen durch die jeweilige Terminbörse und andere Ereignisse, die einen Futures-Kontrakt betreffen, können zu Anpassungen (wie unter *Risiken im Hinblick auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer Umwandlung (wie unter *Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse* beschrieben) der Wertpapiere führen. Störungen bezüglich des Handels der Futures-Kontrakte können zu Marktstörungereignissen führen (wie unter *Risiken im Hinblick auf Marktstörungereignisse* beschrieben).

Risiken in Bezug auf Futures-Kontrakte als standardisierte Termingeschäfte

Futures-Kontrakte sind standardisierte Termingeschäfte, die sich auf Handelsgüter (z.B. Öl, Weizen, Zucker) beziehen.

Ein Futures-Kontrakt stellt eine vertragliche Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf einer festen Menge der zugrunde liegenden Handelsgüter zu einem festen Termin und einem vereinbarten Kurs dar. Futures-Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind bezüglich Kontraktbetrag, Art und Qualität des Handelsguts sowie gegebenenfalls bezüglich Lieferorten und -terminen, standardisiert. Futures-Kontrakte werden jedoch normalerweise mit einem Abschlag oder Aufschlag gegenüber den Spot-Preisen ihrer zugrunde liegenden Rohstoffe gehandelt.

Keine parallele Entwicklung der Spot- und Futures-Kurse

Kurse von Futures-Kontrakten können sich erheblich von den Spot-Preisen für das zugrunde liegende Handelsgut, auf das sich der Futures-Kontrakt bezieht, unterscheiden. Der Kurs des Futures-Kontrakts muss sich nicht immer in dieselbe Richtung oder in demselben Tempo wie der Spot-Preis des zugrunde liegenden Handelsguts bewegen. Daher kann der Kurs des Futures-Kontrakts sich erheblich ungünstig für Wertpapierinhaber entwickeln, selbst wenn der Spot-Preis des zugrunde liegenden Handelsguts stabil bleibt oder sich günstig für Wertpapierinhaber entwickelte.

Risiken von Futures-Kontrakten mit verschiedenen Lieferterminen

Kurse von Futures-Kontrakten, die verschiedene Liefertermine haben und deren Laufzeiten sich überschneiden, können zu einem bestimmten Zeitpunkt unterschiedlich sein, selbst wenn alle sonstigen Kontraktspezifikationen gleich sind. Sind die Kurse längerfristiger Futures-Kontrakte höher als die von kürzerfristigen Futures-Kontrakten wird dies Contango genannt. Sind die Kurse kurzfristiger Futures-Kontrakte höher als die von längerfristigen Futures-Kontrakten wird dies Backwardation genannt. Sehen die Endgültigen Bedingungen vor, dass Futures-Kontrakte mit verschiedenen Lieferterminen beobachtet werden (z.B. im Fall eines Roll Over), können diese Kursdifferenzen negative Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge haben, da unter Umständen nicht der Futures-Kontrakt mit dem für den Wertpapierinhaber vorteilhaftesten Kurs für die Wertpapiere maßgeblich ist.

Risiken im Hinblick auf einen Roll Over

Um die Handelbarkeit von Futures-Kontrakten an einer Börse zu erreichen, ist ihre Laufzeit standardisiert (z.B. auf 3, 6, 9 Monate). Dies kann bei länger laufenden Wertpapieren eine fortlaufende Ersetzung (unter Berücksichtigung etwaiger damit im Zusammenhang stehender

Transaktionsgebühren) der Futures-Kontrakte durch nachfolgende Futures-Kontrakte erforderlich machen, die einen späteren Liefertermin haben, aber ansonsten dieselben Kontraktsspezifikationen aufweisen wie der ursprünglich zugrunde liegende Futures-Kontrakt (der "**Roll Over**"). Ein solcher Roll Over kann mehrmals wiederholt werden. Unterschiede in den Kursen der Futures-Kontrakte (wie unter *Risiken von Futures-Kontrakten mit verschiedenen Lieferterminen beschrieben*) sowie die mit einem Roll Over im Zusammenhang stehenden Transaktionsgebühren können durch entsprechende Anpassungen (z.B. der Rate, mit der das jeweilige Wertpapier direkt oder indirekt an der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Futures-Kontrakts teilnimmt) kompensiert werden. Dies kann dazu führen, dass die Wertpapiere über die Zeit hinweg verstärkt an einer für den jeweiligen Wertpapierinhaber nachteiligen oder eingeschränkt an einer für den jeweiligen Wertpapierinhaber vorteilhaften Kursentwicklung des zugrunde liegenden Futures-Kontrakts teilnehmen.

5. Risiken in Verbindung mit Rohstoffen

Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Rohstoffe

Die Wertentwicklung von auf Rohstoffe bezogenen Wertpapieren (die "**Rohstoffbezogenen Wertpapiere**") ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Rohstoffs. Die Kursentwicklung eines Rohstoffs kann Einflüssen wie z.B. Angebot und Nachfrage, Spekulationen, Produktionsengpässen, Lieferschwierigkeiten, wenigen Marktteilnehmern, politischen Unruhen, Wirtschaftskrisen, politischen Risiken (Exportbeschränkungen, Krieg, Terror), ungünstigen Witterungsverhältnissen und Naturkatastrophen unterliegen. Änderungen der Handelsbedingungen am jeweiligen Referenzmarkt und andere Ereignisse, die einen Rohstoff betreffen, können zu Anpassungen (wie unter *Risiken im Hinblick auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer Umwandlung (wie unter *Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse* beschrieben) der Wertpapiere führen. Störungen bezüglich des Handels der Rohstoffe können zu Marktstörungseignissen führen (wie unter *Risiken im Hinblick auf Marktstörungseignisse* beschrieben).

Größere Risiken als bei anderen Anlageklassen

Eine Anlage in Rohstoffe ist risikoreicher als Anlagen in anderen Anlageklassen wie z.B. in Anleihen, Devisen oder Aktien, da Kurse in dieser Anlageklasse größeren Schwankungen (Volatilität) unterliegen und Märkte eine geringere Liquidität aufweisen können als z.B. Aktienmärkte. Angebots- und Nachfrageveränderungen können sich daher stärker auf Preis und Volatilität auswirken. Märkte für Rohstoffe zeichnen sich u.a. auch dadurch aus, dass nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, was das Risiko verstärkt, dass es zu Spekulationen und Preisverzerrungen kommt.

Risiken aufgrund des Handels in unterschiedlichen Zeitzonen und in verschiedenen Märkten

Rohstoffe (z.B. Öl, Gas, Weizen, Mais, Gold, Silber) werden global nahezu ununterbrochen in verschiedenen Zeitzonen an verschiedenen spezialisierten Börsen oder Märkten oder direkt zwischen Marktteilnehmern (over the counter) gehandelt. Dies kann dazu führen, dass für einen Rohstoff verschiedene Kurse an verschiedenen Orten veröffentlicht werden. Die Endgültigen Bedingungen geben an, welche Börse oder welcher Markt und welcher Zeitpunkt für die Kursfeststellung des jeweiligen Rohstoffs verwendet wird. Die Kurse eines Rohstoffs, die zur gleichen Zeit auf unterschiedlichen Kursquellen angezeigt werden, können voneinander abweichen z.B. mit der Folge, dass ein für den jeweiligen Wertpapierinhaber vorteilhafter Kurs, der auf einer Kursquelle angezeigt wird, nicht für die Berechnungen bzw. Festlegungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren herangezogen wird.

VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG

Die UniCredit Bank AG mit eingetragenem Geschäftssitz in der Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München übernimmt die Verantwortung für die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen. Die UniCredit Bank AG erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS

Sofern die Emittentin der Verwendung des Basisprospekts zustimmt, erfolgt dies in dem Umfang und unter den Bedingungen, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 WpPG. Die Emittentin kann auch keine Zustimmung erteilen.

Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Eine solche Zustimmung kann allen (sog. generelle Zustimmung) oder nur einem oder mehreren (sog. individuelle Zustimmung) festgelegten Finanzintermediär(en) erteilt werden und wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Eine solche Zustimmung kann sich auf die folgenden Mitgliedstaaten, in denen der Basisprospekt gültig ist bzw. in die er notifiziert wurde und die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, beziehen: Deutschland, Luxemburg und Österreich.

Die Zustimmung durch die Emittentin erfolgt unter dem Vorbehalt, dass jeder Finanzintermediär sich an die jeweils geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält. Darüber hinaus kann die Emittentin die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts unter die Bedingung stellen, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist. Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird für den in den Endgültigen Bedingungen genannten Zeitraum erteilt.

Die Verteilung dieses Basisprospekts, etwaiger Nachträge zu diesem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von Wertpapieren kann in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften beschränkt sein. Jeder Finanzintermediär und/oder jede Person, die in den Besitz dieses Basisprospekts, eines etwaigen Nachtrags zu diesem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen gelangt, muss sich über diese Beschränkungen informieren und diese beachten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts in Bezug auf bestimmte Finanzintermediäre zurückzunehmen.

Falls ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Jeder weitere den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt in Übereinstimmung mit dieser Zustimmung und den Bedingungen verwendet, an die diese Zustimmung gebunden ist.

Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgesite) veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden.

BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

Die Beschreibung der Emittentin im Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 24. April 2015, die im Geschäftsbericht der HVB Group 2013 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2013, die im Geschäftsbericht der HVB Group 2014 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2014 und die im Geschäftsbericht der UniCredit Bank AG (HVB) 2014 enthaltenen geprüften, nicht konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2014 werden hiermit in diesen Basisprospekt einbezogen. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 233 ff.

Die im Zwischenbericht zum 31. März 2015 enthaltenen ungeprüften, konsolidierten Ergebnisse der HVB Group zum 31. März 2015 finden sich auf den Seiten F-1 bis F-26 dieses Basisprospekts.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Ausstattung der Wertpapiere

Allgemeines

Die Wertpapiere werden als Schuldverschreibungen oder Zertifikate mit Nennbetrag begeben, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Das Verfahren für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags der Wertpapiere bzw. die Festlegung, ob im Falle von Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren als Korbbestandteile eine physische Lieferung des Korbbestandteils erfolgt, sind an den Wert eines Basiswerts bzw. der Korbbestandteile zu einem oder mehreren bestimmten Tagen, Zeitpunkten oder Perioden gebunden.

Unter diesem Basisprospekt können Wertpapiere der nachfolgend genannten Produkttypen erstmalig begeben werden oder es kann eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots oder eine Aufstockung von bereits vor dem Datum dieses Basisprospekts erstmalig öffentlich angebotenen bzw. zum Handel zugelassenen Wertpapieren dieser Produkttypen erfolgen (die "**Alt-Produkte**"). Im Fall von Alt-Produkten geben die Endgültigen Bedingungen an, dass sie in Verbindung mit diesem Basisprospekt und zusammen mit einem anderen, in den Endgültigen Bedingungen genannten Basisprospekt (ein "**Alt-Prospekt**") zu lesen sind, dessen Wertpapierbeschreibung und Bedingungen der Wertpapiere durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden. Insofern sind die Wertpapierbeschreibung und die Bedingungen der Wertpapiere des relevanten Produkttyps nicht in diesem Basisprospekt, sondern in dem jeweiligen Alt-Prospekt abgedruckt (vgl. Abschnitte "Wertpapierbeschreibungen, die durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden" sowie "Bedingungen der Wertpapiere, die durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden" in diesem Basisprospekt). Die Bezeichnung des relevanten Produkttyps wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Produkttypen:

- Worst-of Bonus Wertpapiere (Produkttyp 1)
- Bonus Basket Wertpapiere (Produkttyp 2)
- Bonus Rainbow Wertpapiere (Produkttyp 3)
- Worst-of Bonus Cap Wertpapiere (Produkttyp 4)
- Bonus Cap Basket Wertpapiere (Produkttyp 5)
- Bonus Cap Rainbow Wertpapiere (Produkttyp 6)
- Reverse Bonus Cap Basket Wertpapiere (Produkttyp 7)
- Worst-of Express Wertpapiere (Produkttyp 8)
- Worst-of Express Plus Wertpapiere (Produkttyp 9)
- Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag (Produkttyp 10)
- Worst-of Cash Collect Wertpapiere (Produkttyp 11)
- Best Select Wertpapiere (Produkttyp 12)
- Best Select Cap Wertpapiere (Produkttyp 13)
- Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 14)
- Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 15)
- Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 16)

Form der Wertpapiere

Bei den Wertpapieren handelt es sich jeweils um Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB.

Die Wertpapiere werden entweder durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine oder anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde ohne Zinsscheine, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine getauscht werden kann, verbrieft, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf den Erhalt von Wertpapieren in effektiven Stücken.

Basiswerte

Der Basiswert der Wertpapiere ist ein Korb, der aus mehreren Korbbestandteilen besteht. Korbbestandteile können entweder Aktien oder American Depository Receipts (ADRs) oder Regional Depository Receipts (RDRs) (jeweils "**aktienvertretende Wertpapiere**"), Indizes, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte sein. Im Fall von Worst-of Bonus Wertpapieren, Bonus Basket Wertpapieren, Bonus Rainbow Wertpapieren, Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, Bonus Cap Basket Wertpapieren, Bonus Cap Rainbow Wertpapieren und Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren kann sich der Basiswert sowohl aus Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren, Indizes, Rohstoffen als auch aus Futures-Kontrakten zusammensetzen (der "**Cross Asset Basket**").

Index kann einer der im Abschnitt "Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden" beschriebenen Indizes oder ein anderer, nicht von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellter Index sein. Durch einen Nachtrag gemäß § 16 WpPG können gegebenenfalls weitere Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden, in den Basisprospekt aufgenommen werden.

Der Basiswert und die Korbbestandteile werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Basiswert und die Korbbestandteile sind die Haupteinflussfaktoren für den Wert der Wertpapiere. Grundsätzlich partizipieren Wertpapierinhaber über die Laufzeit der Wertpapiere hinweg sowohl an einer positiven als auch an einer negativen Kursentwicklung des Basiswerts und der Korbbestandteile.

Der Abzug von Gebühren oder andere preisbeeinflussende Faktoren können die tatsächliche Wertentwicklung der Wertpapiere ebenfalls beeinflussen.

Laufzeit

Die Wertpapiere haben eine festgelegte Laufzeit, die sich unter bestimmten Umständen verkürzen kann.

Quanto Elemente

Non-Quanto Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Währung der Korbbestandteile der Festgelegten Währung entspricht. Quanto Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Währung der Korbbestandteile nicht der Festgelegten Währung entspricht und bei denen ein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei Quanto Wertpapieren entspricht eine Einheit der Währung des Korbbestandteils einer Einheit der Festgelegten Währung. Bei Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung wird, um eventuelle Wechselkursverluste oder -gewinne während der Laufzeit der Wertpapiere auszugleichen, die Menge des zu liefernden Korbbestandteils und/oder des Ergänzenden Barbetrags vor der Lieferung entsprechend der Wechselkursentwicklung erhöht oder reduziert.

Beschränkung der Rechte

Beim Eintritt eines oder mehrerer Anpassungsereignisse, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, wird die Berechnungsstelle die Wertpapierbedingungen und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt.

Beim Eintritt eines oder mehrerer Kündigungsereignisse, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, kann die Emittentin die Wertpapiere außerordentlich entsprechend den Endgültigen Bedingungen kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzuzahlen. Der "**Abrechnungsbetrag**" ist

der Marktwert der Wertpapiere, der an dem zehnten Bankgeschäftstag, oder einem anderen in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Tag, vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellt wird.

Anwendbares Recht der Wertpapiere

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Status der Wertpapiere

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren begründen unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

Veröffentlichungen

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 WpPG auf der bzw. den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Internetseite(n) oder einer Nachfolgeside veröffentlicht.

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach Emission der Wertpapiere Informationen zu veröffentlichen, sofern nicht die Wertpapierbedingungen für bestimmte Fälle die Veröffentlichung einer Mitteilung vorsehen. In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung auf der bzw. den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite(n) oder einer entsprechenden Nachfolgeside nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen.

Emissionspreis

Wird der Emissionspreis je Wertpapier vor dem Beginn des öffentlichen Angebots festgelegt, wird dieser in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Wird der Emissionspreis je Wertpapier erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots festgelegt, werden die Endgültigen Bedingungen die Kriterien oder die Bedingungen angegeben, anhand deren der Emissionspreis ermittelt werden kann. Der Emissionspreis wird in diesen Fällen nach seiner Festlegung auf der bzw. den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Internetseite(n) oder einer entsprechenden Nachfolgeside veröffentlicht.

Preisbildung

Der Emissionspreis sowie auch die während der Laufzeit von der Emittentin für die Wertpapiere gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. Sie können neben einem Ausgabeaufschlag und einer Platzierungsprovision auch eine erwartete Marge beinhalten, die bei der Emittentin verbleibt. Hierin können grundsätzlich Kosten enthalten sein, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken.

Verkaufsprovisionen bzw. sonstige Provisionen

Eine Verkaufsprovision oder sonstige Provisionen kann bzw. können, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, berechnet werden.

Platzierung und Vertrieb

Die Wertpapiere können im Wege eines öffentlichen Angebots oder einer Privatplatzierung entweder durch die Emittentin selbst und/oder durch Finanzintermediäre vertrieben werden, wie zwischen der Emittentin und dem entsprechenden Finanzintermediär vereinbart und in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Zulassung zum Handel und Börsennotierung

Die Emittentin kann für die Wertpapiere einen Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten oder einem sonstigen gleichwertigen Markt stellen. In diesem Fall werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen den geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt und, falls bekannt, den ersten

Termin angegeben, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind bzw. voraussichtlich zugelassen werden.

Zudem werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen sämtliche geregelten oder gleichwertigen Märkte angeben, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind.

Die Emittentin kann auch an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem einen Antrag auf Einbeziehung der Wertpapiere zum Handel stellen. In diesem Fall können die Endgültigen Bedingungen die jeweilige Börse, den jeweiligen anderen Markt und/oder das jeweilige andere Handelssystem und, falls bekannt, die ersten Termine angeben, zu denen die Wertpapiere zum Handel einbezogen wurden bzw. voraussichtlich einbezogen werden.

Die Wertpapiere können auch begeben werden, ohne dass sie an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt, einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem zugelassen, einbezogen oder gehandelt werden.

Selbst wenn die Emittentin einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Gewähr dafür, dass diesem Antrag stattgegeben wird oder ein aktiver Handel stattfindet oder entstehen wird.

Potentielle Anleger

Die Wertpapiere können qualifizierten Anlegern und/oder Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern angeboten werden, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bedingungen des Angebots

Die folgenden Details im Hinblick auf die Bedingungen des Angebots werden, sofern anwendbar, in den Endgültigen Bedingungen angegeben:

- (i) Tag des ersten öffentlichen Angebots;
- (ii) Beginn des neuen öffentlichen Angebots;
- (iii) Ob es sich bei dem Angebot um die Fortsetzung des öffentlichen Angebots eines bereits begebenen Wertpapiers handelt;
- (iv) Ob es sich bei dem Angebot um eine Aufstockung eines bereits begebenen Wertpapiers handelt;
- (v) Eine Zeichnungsfrist;
- (vi) Land/Länder, in dem/denen ein öffentliches Angebot erfolgt;
- (vii) Kleinste übertragbare Einheit und/oder handelbare Einheit;
- (viii) Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere;
- (ix) Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung des öffentlichen Angebots.

Angebot im Rahmen einer Zeichnungsfrist

Die Wertpapiere können im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden. Zum Zweck des Erwerbs hat ein Kaufinteressent innerhalb der Zeichnungsfrist einen Zeichnungsauftrag zur Weiterleitung an die Emittentin zu erteilen. Wenn in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, können die Wertpapiere danach freibleibend abverkauft werden. Die Emittentin behält sich, gleich aus welchem Grund, die Verlängerung der Zeichnungsfrist, die vorzeitige Beendigung der Zeichnungsfrist oder die Abstandnahme von der Emission vor dem Emissionstag vor. Die Emittentin hat das Recht, Zeichnungsaufträge von Kaufinteressenten vollständig oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen, und zwar unabhängig davon, ob das geplante Volumen an zu platzierenden Wertpapieren erreicht ist oder nicht. Die Emittentin ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zuteilungen vorzunehmen; ob und inwieweit die Emittentin von ihrem jeweiligen Recht Gebrauch macht liegt in ihrem eigenen Ermessen. Kaufinteressenten, die Kaufangebote in Form von Zeichnungsaufträgen abgegeben haben, können voraussichtlich ab einem Bankgeschäftstag nach dem Ende der Zeichnungsfrist bei der Emittentin in Erfahrung bringen, wie viele Wertpapiere ihnen zugeteilt wurden. Eine Aufnahme des Handels mit den Wertpapieren vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

Methode und Fristen für die Lieferung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde geliefert, die verwahrt wird. Die Lieferung erfolgt gegen Zahlung oder frei von Zahlung oder nach einem anderen Lieferverfahren, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Produkttyp 1: Worst-of Bonus Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Schlechtesten Kursentwicklung (final) ab. Es wird jedoch mindestens ein Bonusbetrag gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist.

Der Bonusbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können die Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte bezogen sein.

Für die Wertpapiere, die auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere bezogen sind, kann festgelegt werden, dass die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

- bei Wertpapieren mit Barausgleich ausschließlich durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder
- bei Wertpapieren mit physischer Lieferung durch Barausgleich oder durch physische Lieferung einer bestimmten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final)

erfolgt.

Die Wertpapiere, die auf Indizes, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte bezogen sind, werden immer als Wertpapiere mit Barausgleich begeben.

Die Wertpapiere können als non-Quanto oder Quanto Wertpapiere begeben werden.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichen Betrag wird der Zusätzliche Betrag (l) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (l) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt bei den Wertpapieren ab

- vom Eintritt eines Barriereereignisses und
- von der Schlechtesten Kursentwicklung (final).

Ein Barriereereignis ist

- bei Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i durch irgendeinen Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung oder
- bei Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung das Unterschreiten des Barrier Levels durch die Schlechteste Kursentwicklung (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

Die Barriere_i bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Das Barrier Level bzw. die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Schlechteste Kursentwicklung (b) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere. Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (b) entspricht K_i (b) geteilt durch K_i (initial).

Die Schlechteste Kursentwicklung (final) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) am Finalen Beobachtungstag. Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) entspricht K_i (final) geteilt durch K_i (initial).

K_i (initial) ist

- bei Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, der Kurs des Korbbestandteils_i, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

K_i (b) ist

der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

K_i (final) ist

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann erfolgt bei allen Wertpapieren die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung:

- bei Wertpapieren mit Barausgleich durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags oder
- bei Wertpapieren mit physischer Lieferung durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis_i ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis_i zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils_i gezahlt.

Der Rückzahlungsbetrag ist ein Betrag in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) und geteilt durch den Basispreis entspricht. Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.

Der Basispreis und das Bezugsverhältnis_i werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 2: Bonus Basket Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (final) ab. Der Basiswert ist ein Korb, der aus mehreren Korbbestandteilen besteht. Es wird jedoch mindestens ein Bonusbetrag gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist.

Der Bonusbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte bezogen sein.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichen Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (I) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt bei Wertpapieren ab

- vom Eintritt eines Barriereereignisses und
- von der Kursentwicklung des Basiswerts (final).

Ein Barriereereignis ist das Unterschreiten des Barrier Levels durch die Kursentwicklung des Basiswerts (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

Das Barrier Level bzw. die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts (b) ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere, die entsprechend ihrer Gewichtung_i berücksichtigt werden. Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_i (b) entspricht $K_i(b)$ geteilt durch $K_i(\text{initial})$.

Die Kursentwicklung des Basiswerts (final) ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile am Finalen Beobachtungstag, die entsprechend ihrer Gewichtung_i berücksichtigt werden. Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_i (final) entspricht $K_i(\text{final})$ geteilt durch $K_i(\text{initial})$.

$K_i(\text{initial})$ ist

- bei Wertpapieren, bei denen $K_i(\text{initial})$ bereits festgelegt wurde, der Kurs des Korbbestandteils_i, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

K_i (b) ist

- der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

K_i (final) ist

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist ein Betrag in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts (final) und geteilt durch den Basispreis entspricht.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.

Der Basispreis wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 3: Bonus Rainbow Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (final) ab. Der Basiswert ist ein Korb, der aus mehreren Korbbestandteilen besteht. Die Kursentwicklung des Basiswerts (final) ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile am Finalen Beobachtungstag, die entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden. Die Gewichtung jedes Korbbestandteils_i ist von dessen Kursentwicklung abhängig: dem Korbbestandteil mit der Besten Kursentwicklung (final) (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt) wird die höchste Gewichtung zugewiesen, dem Korbbestandteil mit der zweitbesten Kursentwicklung die zweithöchste Gewichtung usw. Es wird jedoch mindestens ein Bonusbetrag gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist.

Der Bonusbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte bezogen sein.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichen Betrag wird der Zusätzliche Betrag (l) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (l) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt bei Wertpapieren ab

- vom Eintritt eines Barriereereignisses und
- von der Kursentwicklung des Basiswerts (final).

Ein Barriereereignis ist das Unterschreiten des Barrier Levels durch die Kursentwicklung des Basiswerts (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

Das Barrier Level bzw. die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts (b) ist die Summe der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile $_{best}(b)$.

Der Korbbestandteil $_{i\ best}(i=1)$ ist der Korbbestandteil $_j$ mit der Besten Kursentwicklung (b) (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt). Der Korbbestandteil $_{i\ best}(i = 2, \dots, N)$ ist der von allen Korbbestandteilen $_{j\ best}$ (mit $j = 1, \dots, (i-1)$) verschiedene Korbbestandteil $_1$ mit der Besten Kursentwicklung (b).

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils $_{i\ best}(b)$ entspricht $K_{i\ best}(b)$ geteilt durch $K_{i\ best}(initial)$ multipliziert mit der jeweiligen Gewichtung $_{i\ best}$:

Die Kursentwicklung des Basiswerts (final) ist die Summe der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile $_{best}(final)$.

Der Korbbestandteil $_{i\ best}(i=1)$ ist der Korbbestandteil $_j$ mit der Besten Kursentwicklung (final). Der Korbbestandteil $_{i\ best}(i = 2, \dots, N)$ ist der von allen Korbbestandteilen $_{j\ best}$ (mit $j = 1, \dots, (i-1)$) verschiedene Korbbestandteil $_1$ mit der Besten Kursentwicklung (final).

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils $_{i\ best}(final)$ entspricht $K_{i\ best}(final)$ geteilt durch $K_{i\ best}(initial)$ und multipliziert mit der jeweiligen Gewichtung $_{i\ best}$:

$K_{i\ best}(initial)$ ist $K_i(initial)$, $K_{i\ best}(b)$ ist $K_i(b)$ und $K_{i\ best}(final)$ ist $K_i(final)$ des Korbbestandteils $_{i\ best}$.

$K_i(initial)$ ist

- bei Wertpapieren, bei denen $K_i(initial)$ bereits festgelegt wurde, der Kurs des Korbbestandteils $_i$, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils $_i$ am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils $_i$ oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils $_i$ an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils $_i$ an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

$K_i(b)$ ist

- der Referenzpreis des Korbbestandteils $_i$ am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

$K_i(final)$ ist

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils $_i$ am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils $_i$ oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils $_i$ an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils $_i$ an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist ein Betrag in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts (final) und geteilt durch den Basispreis entspricht.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.

Der Basispreis und die Gewichtung g_i best werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 4: Worst-of Bonus Cap Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Schlechtesten Kursentwicklung (final) ab. Es wird jedoch mindestens ein Bonusbetrag gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist. Darüber hinaus wird in allen Fällen höchstens ein Höchstbetrag gezahlt.

Bonusbetrag und Höchstbetrag werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte bezogen sein.

Für Wertpapiere, die auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere bezogen sind, kann festgelegt werden, dass die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

- bei Wertpapieren mit Barausgleich ausschließlich durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder
- bei Wertpapieren mit physischer Lieferung durch Barausgleich oder durch physische Lieferung einer bestimmten Menge des Korbbestandteils i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final)

erfolgt.

Wertpapiere, die auf Indizes, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte bezogen sind, werden immer als Wertpapiere mit Barausgleich begeben.

Wertpapiere können als non-Quanto oder Quanto Wertpapiere begeben werden.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichen Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (I) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt bei Wertpapieren ab

- vom Eintritt eines Barriereereignisses und
- von der Schlechtesten Kursentwicklung (final).

Ein Barriereereignis ist

- bei Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere i durch irgendeinen Kurs mindestens eines Korbbestandteils i während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung oder
- bei Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung das Unterschreiten des Barrier Levels durch die Schlechteste Kursentwicklung (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

Die Barriere_i bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Das Barrier Level bzw. die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Schlechteste Kursentwicklung (b) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere. Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (b) entspricht $K_i(b)$ geteilt durch $K_i(\text{initial})$.

Die Schlechteste Kursentwicklung (final) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) am Finalen Beobachtungstag. Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) entspricht $K_i(\text{final})$ geteilt durch $K_i(\text{initial})$.

$K_i(\text{initial})$ ist

- bei Wertpapieren, bei denen $K_i(\text{initial})$ bereits festgelegt wurde, der Kurs des Korbbestandteils_i, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

$K_i(b)$ ist

- der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

$K_i(\text{final})$ ist

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann erfolgt bei allen Wertpapieren die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung

- bei Wertpapieren mit Barausgleich durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags oder
- bei Wertpapieren mit physischer Lieferung:
 - wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Cap, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags; oder
 - wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als der Cap, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis_i zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils_i gezahlt.

Der Cap wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, ist der Rückzahlungsbetrag ein Betrag in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit

der Schlechtesten Kursentwicklung (final) und geteilt durch den Basispreis entspricht, wobei der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag ist.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, ist der Rückzahlungsbetrag zudem nicht kleiner als der Bonusbetrag.

Bei Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, ist der Rückzahlungsbetrag ein Betrag in der Festgelegten Währung, der wie folgt bestimmt wird:

- wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag; oder
- wenn ein Barriereereignis eingetreten ist (nicht bei Wertpapieren mit physischer Lieferung, s.o.), entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) und geteilt durch den Basispreis, wobei der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag ist.

Der Basispreis und das Bezugsverhältnis_i werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 5: Bonus Cap Basket Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (final) ab. Der Basiswert ist ein Korb, der aus mehreren Korbbestandteilen besteht. Es wird der Höchstbetrag bzw. mindestens ein Bonusbetrag gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist. Es wird jedoch in allen Fällen höchstens ein Höchstbetrag gezahlt.

Bonusbetrag und Höchstbetrag werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte bezogen sein.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichen Betrag wird der Zusätzliche Betrag (l) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (l) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt bei Wertpapieren ab

- vom Eintritt eines Barriereereignisses und
- von der Kursentwicklung des Basiswerts (final).

Ein Barriereereignis ist das Unterschreiten des Barrier Levels durch die Kursentwicklung des Basiswerts (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

Das Barrier Level bzw. die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts (b) ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere, die entsprechend ihrer Gewichtung_i berücksichtigt werden. Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i entspricht $K_i(b)$ geteilt durch $K_i(\text{initial})$.

Die Kursentwicklung des Basiswerts (final) ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile am Finalen Beobachtungstag, die entsprechend ihrer Gewichtung_i berücksichtigt werden. Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i entspricht $K_i(\text{final})$ geteilt durch $K_i(\text{initial})$.

$K_i(\text{initial})$ ist

- bei Wertpapieren, bei denen $K_i(\text{initial})$ bereits festgelegt wurde, der Referenzpreis, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

$K_i(b)$ ist

- der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

$K_i(\text{final})$ ist

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellte Referenzpreis des Korbbestandteils_i oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Bei Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, ist der Rückzahlungsbetrag ein Betrag in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts (final) und geteilt durch den Basispreis entspricht, wobei der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag ist.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, ist der Rückzahlungsbetrag zudem nicht kleiner als der Bonusbetrag.

Bei Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, ist der Rückzahlungsbetrag ein Betrag in der Festgelegten Währung, der wie folgt bestimmt wird:

- wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag, oder
- wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts (final) und geteilt durch den Basispreis, wobei der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag ist.

Der Basispreis wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 6: Bonus Cap Rainbow Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (final) ab. Der Basiswert ist ein Korb, der aus mehreren Korbbestandteilen besteht. Die Kursentwicklung des Basiswerts (final) ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile am Finalen Beobachtungstag, wobei diese entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden. Die Gewichtung jedes Korbbestandteils_i ist von dessen Kursentwicklung abhängig: dem Korbbestandteil mit der Besten Kursentwicklung (final) (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt) wird die höchste Gewichtung zugewiesen, dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Kursentwicklung die zweithöchste Gewichtung usw. Es wird jedoch mindestens ein Bonusbetrag gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist. Es wird jedoch in allen Fällen höchstens ein Höchstbetrag gezahlt.

Bonusbetrag und Höchstbetrag werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte bezogen sein.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichen Betrag wird der Zusätzliche Betrag (l) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (l) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt bei Wertpapieren ab

- vom Eintritt eines Barriereereignisses und
- von der Kursentwicklung des Basiswerts (final).

Ein Barriereereignis ist das Unterschreiten des Barrier Levels durch die Kursentwicklung des Basiswerts (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

Das Barrier Level bzw. die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts (b) ist die Summe der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile_{best} (b).

Der Korbbestandteil_{i best} (i=1) ist der Korbbestandteil_j mit der Besten Kursentwicklung (b) (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt). Der Korbbestandteil_{i best} (i = 2,.....N) ist der von allen Korbbestandteilen_{j best} (mit j = 1,...., (i-1)) verschiedene Korbbestandteil_i mit der Besten Kursentwicklung (b).

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_{i best} (b) entspricht $K_{i best} (b)$ geteilt durch $K_{i best} (initial)$ multipliziert mit der jeweiligen Gewichtung_{i best}:

Die Kursentwicklung des Basiswerts (final) ist die Summe der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile_{best} (final).

Der Korbbestandteil_{i best} (i=1) ist der Korbbestandteil_j mit der Besten Kursentwicklung (final). Der Korbbestandteil_{i best} (i = 2,.....N) ist der von allen Korbbestandteilen_{j best} (mit j = 1,...., (i-1)) verschiedene Korbbestandteil_i mit der Besten Kursentwicklung (final).

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils $_{i \text{ best}}$ (final) entspricht $K_{i \text{ best}}$ (final) geteilt durch $K_{i \text{ best}}$ (initial) multipliziert mit der jeweiligen Gewichtung $_{i \text{ best}}$:

$K_{i \text{ best}}$ (initial) ist K_i (initial), $K_{i \text{ best}}$ (b) ist K_i (b) und $K_{i \text{ best}}$ (final) ist K_i (final) des Korbbestandteils $_{i \text{ best}}$.

K_i (initial) ist

- bei Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, der Kurs des Korbbestandteils $_i$, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils $_i$ am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils $_i$ oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils $_i$ an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils $_i$ an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

K_i (b) ist

- der Referenzpreis des Korbbestandteils $_i$ am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

K_i (final) ist

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils $_i$ am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellte Referenzpreis des Korbbestandteils $_i$ oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils $_i$ an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils $_i$ an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Bei Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, ist der Rückzahlungsbetrag ein Betrag in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts (final) und geteilt durch den Basispreis entspricht, wobei der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag ist.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, ist der Rückzahlungsbetrag zudem nicht kleiner als der Bonusbetrag.

Bei Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, ist der Rückzahlungsbetrag ein Betrag in der Festgelegten Währung, der wie folgt bestimmt wird:

- wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag, oder
- wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts (final) und geteilt durch den Basispreis, wobei der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag ist.

Der Basispreis und die Gewichtung $_{i \text{ best}}$ werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 7: Reverse Bonus Cap Basket Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (final) ab. Der Basiswert ist ein Korb, der aus mehreren Korbbestandteilen besteht. Dabei entwickelt sich die Rückzahlung in der Regel jedoch entgegengesetzt zur Kursentwicklung des Basiswerts (final). Es wird mindestens ein Bonusbetrag gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist. Es wird jedoch in allen Fällen höchstens ein Höchstbetrag gezahlt.

Bonusbetrag und Höchstbetrag werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte bezogen sein.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Rückzahlung

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt bei Wertpapieren ab

- vom Eintritt eines Barriereereignisses und
- von der Kursentwicklung des Basiswerts (final).

Ein Barriereereignis ist das Überschreiten des Barrier Levels durch die Kursentwicklung des Basiswerts (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

Das Barrier Level bzw. die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts (b) ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere, die entsprechend ihrer Gewichtung_i berücksichtigt werden. Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_i entspricht $K_i(b)$ geteilt durch $K_i(\text{initial})$.

Die Kursentwicklung des Basiswerts (final) ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile am Finalen Beobachtungstag, die entsprechend ihrer Gewichtung_i berücksichtigt werden. Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils_i entspricht $K_i(\text{final})$ geteilt durch $K_i(\text{initial})$.

$K_i(\text{initial})$ ist

- bei Wertpapieren, bei denen $K_i(\text{initial})$ bereits festgelegt wurde, der Kurs des Korbbestandteils_i, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

$K_i(b)$ ist

- der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

K_i (final) ist

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellte Referenzpreis des Korbbestandteils_i oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Bei Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, ist der Rückzahlungsbetrag ein Betrag in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Differenz aus (i) dem Reverse Level und (ii) der Kursentwicklung des Basiswerts (final) geteilt durch den Basispreis entspricht, wobei der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Höchstbetrag ist.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, ist der Rückzahlungsbetrag zudem nicht kleiner als der Bonusbetrag.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall kleiner als null.

Bei Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, ist der Rückzahlungsbetrag ein Betrag in der Festgelegten Währung, der wie folgt bestimmt wird:

- wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag, oder
- wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Differenz aus (i) dem Reverse Level und (ii) der Kursentwicklung des Basiswerts (final) geteilt durch den Basispreis, wobei der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als null und nicht größer als der Höchstbetrag ist.

Der Basispreis und das Bezugsverhältnis_i werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 8: Worst-of Express Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Schlechtesten Kursentwicklung (final) ab. Darüber hinaus sehen die Wertpapiere unter bestimmten Umständen (wie unten beschrieben) eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (k) vor.

Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte bezogen sein.

Für Wertpapiere, die auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere bezogen sind, kann festgelegt werden, dass die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

- bei Wertpapieren mit Barausgleich ausschließlich durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder
- bei Wertpapieren mit physischer Lieferung durch Barausgleich oder durch physische Lieferung einer bestimmten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final)

erfolgt.

Wertpapiere, die auf Indizes, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte bezogen sind, werden immer als Wertpapiere mit Barausgleich begeben.

Wertpapiere können als non-Quanto oder Quanto Wertpapiere begeben werden.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichen Betrag wird der Zusätzliche Betrag (l) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) gezahlt.

Sollte ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten sein, entfällt die Möglichkeit einer Zahlung des Zusätzlichen Betrages (l) an jedem dem Vorzeitigen Rückzahlungsereignis folgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l).

Der Zusätzliche Betrag (l) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Automatische vorzeitige Rückzahlung

Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k).

Sollte bei Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses ein Barriereereignis eingetreten sein, entfällt die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Rückzahlung und die Wertpapiere werden am Rückzahlungstermin zurückgezahlt.

Bei Wertpapieren ohne Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt diese Einschränkung nicht.

Ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ist das Berühren oder Überschreiten des Vorzeitigen Rückzahlungslevels_i (k) durch jede Kursentwicklung des Korbbestandteils (k) am entsprechenden Beobachtungstag (k). Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (k) entspricht $K_i(k)$ geteilt durch $K_i(\text{initial})$.

Das jeweilige Vorzeitige Rückzahlungslevel_i (k) bzw. die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Ein Barriereereignis ist

- bei Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i durch irgendeinen Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung oder
- bei Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung das Unterschreiten des Barrier Levels durch die Schlechteste Kursentwicklung (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

Die Barriere_i bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Das Barrier Level bzw. die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Schlechteste Kursentwicklung (b) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere. Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (b) entspricht $K_i(b)$ geteilt durch $K_i(\text{initial})$.

Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt bei Wertpapieren ab

- vom Eintritt eines Finalen Rückzahlungsereignisses und
- vom Eintritt eines Barriereereignisses und
- von der Schlechtesten Kursentwicklung (final).

Ein Finales Rückzahlungsereignis ist das Berühren oder Überschreiten des Finalen Rückzahlungslevels durch die Schlechteste Kursentwicklung (final).

Das Finale Rückzahlungslevel bzw. die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich des Eintritts eines Barriereereignisses siehe oben bei "Barriereereignis".

Die Schlechteste Kursentwicklung (final) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) am finalen Beobachtungstag. Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) entspricht K_i (final) geteilt durch K_i (initial).

K_i (initial) ist

- bei Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, der Kurs des Korbbestandteils_i, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

K_i (b) ist

- der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

K_i (k) ist

- der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag (k).

K_i (final) ist

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann erfolgt bei allen Wertpapieren die Rückzahlung zu einem Rückzahlungsbetrag in der Festgelegten Währung, der

- wenn ein Finales Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dem Höchstbetrag entspricht oder
- wenn kein Finales Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dem Finalen Rückzahlungsbetrag entspricht.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung

- bei Wertpapieren mit Barausgleich durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) und geteilt durch den Basispreis entspricht, wobei der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Nennbetrag ist; oder
- bei Wertpapieren mit physischer Lieferung:
 - wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag entspricht; oder

- wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis_i ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis_i zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils_i gezahlt.

Basispreis, Bezugsverhältnis_i, Finaler Rückzahlungsbetrag und Höchstbetrag werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 9: Worst-of Express Plus Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Schlechtesten Kursentwicklung (final) ab. Darüber hinaus sehen Wertpapiere unter bestimmten Umständen (wie unten beschrieben) eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (k) vor.

Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte bezogen sein.

Für Wertpapiere, die auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere bezogen sind, kann festgelegt werden, dass die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

- bei Wertpapieren mit Barausgleich ausschließlich durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder
- bei Wertpapieren mit physischer Lieferung durch Barausgleich oder durch physische Lieferung einer bestimmten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final)

erfolgt.

Wertpapiere, die auf Indizes, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte bezogen sind, werden immer als Wertpapiere mit Barausgleich begeben.

Wertpapiere können als non-Quanto oder Quanto Wertpapiere begeben werden.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichen Betrag wird der Zusätzliche Betrag (l) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) gezahlt.

Sollte ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten sein, entfällt die Möglichkeit einer Zahlung des Zusätzlichen Betrages (l) an jedem dem Vorzeitigen Rückzahlungsereignis folgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l).

Der Zusätzliche Betrag (l) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Automatische vorzeitige Rückzahlung

Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k).

Sollte bei Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses ein Barriereereignis eingetreten sein, entfällt die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Rückzahlung und die Wertpapiere werden am Rückzahlungstermin zurückgezahlt.

Bei Wertpapieren ohne Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt diese Einschränkung nicht.

Ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ist das Berühren oder Überschreiten des Vorzeitigen Rückzahlungslevels_i (k) durch jede Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (k) am entsprechenden Beobachtungstag (k). Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (k) entspricht $K_i(k)$ geteilt durch $K_i(\text{initial})$.

Das jeweilige Vorzeitige Rückzahlungslevel_i (k) bzw. die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Ein Barriereereignis ist

- bei Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i durch irgendeinen Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung oder
- bei Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung das Unterschreiten des Barrier Levels durch die Schlechteste Kursentwicklung (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

Die Barriere_i bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Das Barrier Level bzw. die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Schlechteste Kursentwicklung (b) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere. Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (b) entspricht $K_i(b)$ geteilt durch $K_i(\text{initial})$.

Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt bei Wertpapieren ab

- vom Eintritt eines Barriereereignisses und
- von der Schlechtesten Kursentwicklung (final).

Hinsichtlich des Eintritts eines Barriereereignisses siehe oben bei "Barriereereignis".

Die Schlechteste Kursentwicklung (final) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) am finalen Beobachtungstag. Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) entspricht $K_i(\text{final})$ geteilt durch $K_i(\text{initial})$.

$K_i(\text{initial})$ ist

- bei Wertpapieren, bei denen $K_i(\text{initial})$ bereits festgelegt wurde, der Kurs des Korbbestandteils_i, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

$K_i(b)$ ist

- der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

K_i (k) ist

- der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Beobachtungstag (k).

K_i (final) ist

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt bei allen Wertpapieren die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Höchstbetrag entspricht.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung

- bei Wertpapieren mit Barausgleich durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) und geteilt durch den Basispreis entspricht, wobei der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Nennbetrag ist; oder
- bei Wertpapieren mit physischer Lieferung
 - wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag entspricht; oder
 - wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis_i ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis_i zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils_i gezahlt.

Basispreis, Bezugsverhältnis_i und Höchstbetrag werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 10: Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Schlechtesten Kursentwicklung (final) ab. Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag sehen an jedem Zahltag für den Zusätzlichem Betrag (k) die Zahlung eines Zusätzlichem Betrags (k) vor, wenn ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist. Darüber hinaus sehen Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag unter bestimmten Umständen (wie unten beschrieben) eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag vor. Die Zahlung des Zusätzlichem Betrags (k) und des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) hängt von der Schlechtesten Kursentwicklung (k) ab.

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k) und Zusätzlicher Betrag (k) werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte bezogen sein.

Für Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag, die auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere bezogen sind, kann festgelegt werden, dass die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

- bei Wertpapieren mit Barausgleich ausschließlich durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder
- bei Wertpapieren mit physischer Lieferung durch Barausgleich oder durch physische Lieferung einer bestimmten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final)

erfolgt.

Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag, die auf Indizes, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte bezogen sind, werden immer als Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag mit Barausgleich begeben.

Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag können als non-Quanto oder Quanto Wertpapiere begeben werden.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) hängt bei Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag von dem Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses ab.

Der Zusätzliche Betrag (k) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Ein Ertragszahlungsereignis ist das Berühren oder Überschreiten des Ertragszahlungslevels (k) durch die Schlechteste Kursentwicklung (k).

Das Ertragszahlungslevel (k) bzw. die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Schlechteste Kursentwicklung (k) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (k) am entsprechenden Beobachtungstag (k). Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (k) entspricht $K_i(k)$ geteilt durch $K_i(\text{initial})$.

Im Fall von Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Memory) gilt Folgendes:

- Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) abzüglich aller an den vorherigen Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag gezahlten Zusätzlichen Beträge.
- Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Im Fall von Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Relax) ohne Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:

- Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k).
- Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Im Fall von Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Relax) mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:

- Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k).

- Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) für jeden anderen darauffolgenden Beobachtungstag (k).

Wertpapiere mit Zusätzlichen Betrag können darüber hinaus auch die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (l) unabhängig vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) vorsehen, wenn dies in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist.

Sollte ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten sein, entfällt die Möglichkeit einer Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) sowie gegebenenfalls des Zusätzlichen Betrags (l) an jedem dem Vorzeitigen Rückzahlungsereignis folgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) sowie für den Zusätzlichen Betrag (l).

Der Zusätzliche Betrag (l) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Automatische vorzeitige Rückzahlung

Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere mit Zusätzlichen Betrag durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k).

Sollte bei Wertpapieren mit Zusätzlichen Betrag und mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses ein Barriereereignis eingetreten sein, entfällt die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Rückzahlung und die Wertpapiere werden am Rückzahlungstermin zurückgezahlt.

Bei Wertpapieren mit Zusätzlichen Betrag und ohne Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt diese Einschränkung nicht.

Ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ist das Berühren oder Überschreiten des jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevels_i (k) durch jede Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (k) am entsprechenden Beobachtungstag (k).

Das jeweilige Vorzeitige Rückzahlungslevel_i (k) bzw. die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Ein Barriereereignis ist

- bei Wertpapieren mit Zusätzlichen Betrag und mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i durch irgendeinen Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung oder
- bei Wertpapieren mit Zusätzlichen Betrag und mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung das Unterschreiten des Barrier Levels durch die Schlechteste Kursentwicklung (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

Die Barriere_i bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Das Barrier Level bzw. die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Schlechteste Kursentwicklung (b) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere. Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (b) entspricht $K_i(b)$ geteilt durch $K_i(\text{initial})$.

Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt bei Wertpapieren mit Zusätzlichen Betrag ab

- vom Eintritt eines Barriereereignisses und
- von der Schlechtesten Kursentwicklung (final).

Hinsichtlich des Eintritts eines Barriereereignisses siehe oben bei "Barriereereignis".

Die Schlechteste Kursentwicklung (final) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) am Finalen Beobachtungstag. Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) entspricht K_i (final) geteilt durch K_i (initial).

K_i (initial) ist

- bei Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, der Kurs des Korbbestandteils_i, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag und mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag und mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag und mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag und mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

K_i (b) ist

- der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

K_i (k) ist

- der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Beobachtungstag (k).

K_i (final) ist

- bei Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag und mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag und mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag und mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag und mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt bei allen Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Höchstbetrag entspricht.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung:

- bei Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag und mit Barausgleich durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) und geteilt durch den Basispreis entspricht, wobei der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Nennbetrag ist; oder
- bei Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag und mit physischer Lieferung
 - wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag entspricht; oder
 - wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis_i ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis_i zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i, wird ein in

der Festgelegten Wahrung ausgedruckter Barbetrag in Hohle des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils_i gezahlt.

Basispreis, Bezugsverhaltnis_i und Hochstbetrag werden in den jeweiligen Endgultigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Kundigungsereignisses werden die Wertpapiere am Ruckzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zuruckgezahlt.

Produkttyp 11: Worst-of Cash Collect Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere wahrend der Laufzeit hangt mageblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsatzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fallt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fallt.

Die Ruckzahlung zum Ruckzahlungstermin hangt von der Schlechtesten Kursentwicklung (final) ab. Wertpapiere sehen an jedem Zahltag fur den Zusatzlichen Betrag (k) die Zahlung eines Zusatzlichen Betrags (k) vor, wenn ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist. Die Zahlung des Zusatzlichen Betrags (k) hangt von der Schlechtesten Kursentwicklung (k) ab.

Der Zusatzliche Betrag (k) wird in den jeweiligen Endgultigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Ruckzahlung konnen Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte bezogen sein.

Fur Wertpapiere, die auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere bezogen sind, kann festgelegt werden, dass die Ruckzahlung zum Ruckzahlungstermin

- bei Wertpapieren mit Barausgleich ausschließlich durch Zahlung eines Ruckzahlungsbetrags oder
- bei Wertpapieren mit physischer Lieferung durch Barausgleich oder durch physische Lieferung einer bestimmten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final)

erfolgt.

Wertpapiere, die auf Indizes, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte bezogen sind, werden immer als Wertpapiere mit Barausgleich begeben.

Wertpapiere konnen als non-Quanto oder Quanto Wertpapiere begeben werden.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusatzlicher Betrag

Die Zahlung des Zusatzlichen Betrags (k) hangt bei Wertpapieren von dem Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses ab.

Der Zusatzliche Betrag (k) wird in den jeweiligen Endgultigen Bedingungen festgelegt.

Ein Ertragszahlungsereignis ist das Beruhren oder Uberschreiten des jeweiligen Ertragszahlungslevels (k) durch die Schlechteste Kursentwicklung (k).

Das Ertragszahlungslevel (k) bzw. die Methode fur dessen Festlegung und Mitteilung wird in den jeweiligen Endgultigen Bedingungen festgelegt.

Die Schlechteste Kursentwicklung (k) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (k) am entsprechenden Beobachtungstag (k). Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (k) entspricht $K_i(k)$ geteilt durch $K_i(\text{initial})$.

Im Fall von Wertpapieren (Memory) gilt Folgendes:

- Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag fur den Zusatzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden

Zusätzlichen Betrags (k) abzüglich aller an den vorherigen Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag gezahlten Zusätzlichen Beträge.

- Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag.

Der Erste Zusätzliche Betrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der jeweilige Zusätzliche Betrag (k) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Im Fall von Wertpapieren (Relax) ohne Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:

- Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k).
- Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Im Fall von Wertpapieren (Relax) mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:

- Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k).
- Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden anderen darauffolgenden Beobachtungstag (k).

Wertpapiere können darüber hinaus auch die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (l) unabhängig vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) vorsehen, wenn dies in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist.

Der Zusätzliche Betrag (l) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt bei Wertpapieren ab

- vom Eintritt eines Barriereereignisses und
- von der Schlechtesten Kursentwicklung (final).

Ein Barriereereignis ist

- bei Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i durch irgendeinen Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung oder
- bei Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung das Unterschreiten des Barrier Levels durch die Schlechteste Kursentwicklung (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

Die Barriere_i bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Das Barrier Level bzw. die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Schlechteste Kursentwicklung (b) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere. Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (b) entspricht $K_i(b)$ geteilt durch $K_i(\text{initial})$.

Die Schlechteste Kursentwicklung (final) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) am Finalen Beobachtungstag. Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) entspricht K_i (final) geteilt durch K_i (initial).

K_i (initial) ist

- bei Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, der Kurs des Korbbestandteils_i, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

K_i (b) ist

- der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

K_i (k) ist

- der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Beobachtungstag (k).

K_i (final) ist

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt bei allen Wertpapieren die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Höchstbetrag entspricht.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann erfolgt die Rückzahlung:

- bei Wertpapieren mit Barausgleich durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) und geteilt durch den Basispreis entspricht, wobei der Rückzahlungsbetrag nicht größer als der Nennbetrag ist; oder
- bei Wertpapieren mit physischer Lieferung
 - wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag entspricht; oder
 - wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis_i ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis_i zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils_i gezahlt.

Basispreis, Bezugsverhältnis_i und Höchstbetrag werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 12: Best Select Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Besten Kursentwicklung sowie vom Eintritt eines Barriereereignisses ab.

Ist die Beste Kursentwicklung gleich oder größer als 100%, ist ausschließlich der Korbbestandteil mit der Besten Kursentwicklung für die Rückzahlung maßgeblich. Anderenfalls hängt die Rückzahlung von dem Eintritt eines Barriereereignisses ab. Es wird der Nennbetrag gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist. Ist ein Barriereereignis eingetreten, hängt die Rückzahlung von der Kursentwicklung des Basiswerts (final) ab.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte bezogen sein.

Wertpapiere können als non-Quanto oder Quanto Wertpapiere begeben werden.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichen Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt bei Best Select Wertpapieren ab

- vom Eintritt eines Barriereereignisses und
- von der Besten Kursentwicklung und
- von der Kursentwicklung des Basiswerts (final).

Ein Barriereereignis ist das Unterschreiten des Barrier Levels durch die Kursentwicklung des Basiswerts (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

Das Barrier Level bzw. die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts (b) ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere, die entsprechend der jeweiligen Gewichtung_i berücksichtigt werden. Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i entspricht $K_i(b)$ geteilt durch $K_i(\text{initial})$.

Die Beste Kursentwicklung ist die höchste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) am Finalen Beobachtungstag. Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) entspricht $K_i(\text{final})$ geteilt durch $K_i(\text{initial})$.

Die Kursentwicklung des Basiswerts (final) ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen des Korbbestandteils_i (final) am Finalen Beobachtungstag, die entsprechend der jeweiligen Gewichtung_i berücksichtigt werden.

$K_i(\text{initial})$ ist

- bei Wertpapieren, bei denen $K_i(\text{initial})$ bereits festgelegt wurde, der Kurs des Korbbestandteils_i, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Anfänglichen Beobachtungstag oder

- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

K_i (b) ist

- der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

K_i (final) ist

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist ein Betrag in der Festgelegten Währung, der wie folgt bestimmt wird:

- wenn die Beste Kursentwicklung gleich oder größer als 100% ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Besten Kursentwicklung.
- wenn die Beste Kursentwicklung kleiner ist als 100% und kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- wenn die Beste Kursentwicklung kleiner ist als 100% und ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts (final).

Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 13: Best Select Cap Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Besten Kursentwicklung sowie vom Eintritt eines Barriereereignisses ab. Es wird jedoch in allen Fällen höchstens ein Höchstbetrag gezahlt.

Ist die Beste Kursentwicklung gleich oder größer als 100%, ist ausschließlich der Korbbestandteil mit der Besten Kursentwicklung für die Rückzahlung maßgeblich.

Anderenfalls hängt die Rückzahlung von dem Eintritt eines Barriereereignisses ab. Es wird der Nennbetrag gezahlt, sofern kein Barriereereignis eingetreten ist. Ist ein Barriereereignis eingetreten, hängt die Rückzahlung von der Kursentwicklung des Basiswerts (final) ab.

Der Höchstbetrag wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte bezogen sein.

Best Select Cap Wertpapiere können als non-Quanto oder Quanto Wertpapiere begeben werden.

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Zusätzlicher Betrag

Im Fall von Wertpapieren mit einem Zusätzlichen Betrag wird der Zusätzliche Betrag (I) am jeweiligen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Der Zusätzliche Betrag (I) wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt bei Best Select Cap Wertpapieren ab

- vom Eintritt eines Barriereereignisses und
- von der Besten Kursentwicklung und
- von der Kursentwicklung des Basiswerts (final).

Ein Barriereereignis ist das Unterschreiten des Barrier Levels durch die Kursentwicklung des Basiswerts (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

Das Barrier Level bzw. die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Kursentwicklung des Basiswerts (b) ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere, die entsprechend der jeweiligen Gewichtung_i berücksichtigt werden. Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i entspricht $K_i(b)$ geteilt durch $K_i(\text{initial})$.

Die Beste Kursentwicklung ist die höchste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) am Finalen Beobachtungstag. Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) entspricht $K_i(\text{final})$ geteilt durch $K_i(\text{initial})$.

Die Kursentwicklung des Basiswerts (final) ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen des Korbbestandteils_i (final) am Finalen Beobachtungstag, die entsprechend der jeweiligen Gewichtung_i berücksichtigt werden. Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i entspricht $K_i(\text{final})$ geteilt durch $K_i(\text{initial})$.

$K_i(\text{initial})$ ist

- bei Wertpapieren, bei denen $K_i(\text{initial})$ bereits festgelegt wurde, der Kurs des Korbbestandteils_i, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

$K_i(b)$ ist

- der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

$K_i(\text{final})$ ist

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder

- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Der Rückzahlungsbetrag ist ein Betrag in der Festgelegten Währung, der wie folgt bestimmt wird:

- wenn die Beste Kursentwicklung gleich oder größer als 100% ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Besten Kursentwicklung.
- wenn die Beste Kursentwicklung kleiner als 100% ist und kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- wenn die Beste Kursentwicklung kleiner als 100% ist und ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Kursentwicklung des Basiswerts (final).

Der Rückzahlungsbetrag ist in keinem Fall größer als der Höchstbetrag.

Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 14: Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Wertpapiere werden während der Laufzeit verzinst. Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Schlechtesten Kursentwicklung (final) ab.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte bezogen sein.

Für Wertpapiere, die auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere bezogen sind, kann festgelegt werden, dass die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

- bei Wertpapieren mit Barausgleich ausschließlich durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder
- bei Wertpapieren mit physischer Lieferung durch Barausgleich oder durch physische Lieferung einer bestimmten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final)

erfolgt.

Wertpapiere, die auf Indizes, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte bezogen sind, werden immer als Wertpapiere mit Barausgleich begeben.

Wertpapiere können als non-Quanto oder Quanto Wertpapiere begeben werden.

Verzinsung

Wertpapiere werden zu ihrem Gesamtnennbetrag oder zu ihrem Nennbetrag für jede Zinsperiode zum Zinssatz (jeweils ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) verzinst:

- Festverzinsliche Wertpapiere werden zu einem festen Zinssatz verzinst, der in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird.
- Wertpapiere, die für jede Zinsperiode unterschiedliche Zinssätze vorsehen, werden zu für die jeweilige Zinsperiode unterschiedlichen Zinssätzen verzinst, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden.

- Variabel verzinsliche Wertpapiere werden zu einem Zinssatz verzinst, der dem Angebotssatz für Einlagen in der Referenzwährung für die Vorgesehene Fälligkeit entspricht. Der Referenzsatz wird an jedem Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite festgestellt und für die entsprechende Zinsperiode festgelegt. Es kann festgelegt werden, dass bei der Berechnung des Zinssatzes auf den Referenzsatz ein Aufschlag addiert oder vom Referenzsatz ein Abschlag abgezogen wird. Weiterhin kann festgelegt werden, dass der Referenzsatz mit einem Faktor multipliziert wird.

Für Wertpapiere kann ein Höchstzinssatz festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, dann ist der Höchstsatz der Zinssatz für diese Zinsperiode.

Für Wertpapiere kann auch ein Mindestzinssatz festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, dann ist der Mindestsatz der Zinssatz für diese Zinsperiode.

Der jeweils zu zahlende Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag bzw. dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahlungstag zur Zahlung fällig.

Zinssatz, Zinsperiode, Aufschlag, Abschlag, Höchstzinssatz, Mindestzinssatz und Zinstagequotient werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt bei Wertpapieren ab

- von der Schlechtesten Kursentwicklung (final) und
- vom Basispreis.

Die Schlechteste Kursentwicklung (final) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) am Finalen Beobachtungstag. Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) entspricht K_i (final) geteilt durch K_i (initial).

Der Basispreis wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

K_i (initial) ist

- bei Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, der Kurs des Korbbestandteils_i, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

K_i (final) ist

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, erfolgt bei allen Wertpapieren die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag entspricht.

Wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als der Basispreis, erfolgt die Rückzahlung:

- bei Wertpapieren mit Barausgleich durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) und geteilt durch den Basispreis entspricht oder
- bei Wertpapieren mit physischer Lieferung durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis_i ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis_i zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils_i gezahlt.

Das jeweilige Bezugsverhältnis_i wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 15: Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Wertpapiere werden während der Laufzeit verzinst. Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag entspricht. Ist ein Barriereereignis eingetreten, hängt die Rückzahlung von der Schlechtesten Kursentwicklung (final) ab.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte bezogen sein.

Für Wertpapiere, die auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere bezogen sind, kann festgelegt werden, dass die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

- bei Wertpapieren mit Barausgleich ausschließlich durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder
- bei Wertpapieren mit physischer Lieferung durch Barausgleich oder durch physische Lieferung einer bestimmten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final)

erfolgt.

Wertpapiere, die auf Indizes, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte bezogen sind, werden immer als Wertpapiere mit Barausgleich begeben.

Wertpapiere können als non-Quanto oder Quanto Wertpapiere begeben werden.

Verzinsung

Wertpapiere werden zu ihrem Gesamtnennbetrag oder zu ihrem Nennbetrag für jede Zinsperiode zum Zinssatz (jeweils ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) verzinst:

- Festverzinsliche Wertpapiere werden zu einem festen Zinssatz verzinst, der in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird.

- Wertpapiere, die für jede Zinsperiode unterschiedliche Zinssätze vorsehen, werden zu für die jeweilige Zinsperiode unterschiedlichen Zinssätzen verzinst, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden.
- Variabel verzinsliche Wertpapiere werden zu einem Zinssatz verzinst, der dem Angebotssatz für Einlagen in der Referenzwährung für die Vorgesehene Fälligkeit entspricht. Der Referenzsatz wird an jedem Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite festgestellt und für die entsprechende Zinsperiode festgelegt. Es kann festgelegt werden, dass bei der Berechnung des Zinssatzes auf den Referenzsatz ein Aufschlag addiert oder vom Referenzsatz ein Abschlag abgezogen wird. Weiterhin kann festgelegt werden, dass der Referenzsatz mit einem Faktor multipliziert wird.

Für Wertpapiere kann ein Höchstzinssatz festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, dann ist der Höchstzinssatz der Zinssatz für diese Zinsperiode.

Für Wertpapiere kann auch ein Mindestzinssatz festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, dann ist der Mindestzinssatz der Zinssatz für diese Zinsperiode.

Der jeweils zu zahlende Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag bzw. dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahlungstag zur Zahlung fällig.

Zinssatz, Zinsperiode, Aufschlag, Abschlag, Höchstzinssatz, Mindestzinssatz und Zinstagequotient werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Rückzahlung

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt bei Wertpapieren ab

- vom Eintritt eines Barriereereignisses und
- von der Schlechtesten Kursentwicklung (final) und
- vom Basispreis.

Ein Barriereereignis ist:

- bei Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i durch irgendeinen Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung oder
- bei Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung das Unterschreiten des Barrier Level durch die Schlechteste Kursentwicklung (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

Die Barriere_i bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Das Barrier Level bzw. die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Schlechteste Kursentwicklung (b) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere. Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (b) entspricht $K_i(b)$ geteilt durch $K_i(\text{initial})$.

Die Schlechteste Kursentwicklung (final) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) am Finalen Beobachtungstag. Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) entspricht $K_i(\text{final})$ geteilt durch $K_i(\text{initial})$.

Der Basispreis wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

$K_i(\text{initial})$ ist

- bei Wertpapieren, bei denen $K_i(\text{initial})$ bereits festgelegt wurde, der Kurs des Korbbestandteils_i, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder

- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

K_i (b) ist

- der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

K_i (final) ist

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt bei allen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag entspricht.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung:

- bei Wertpapieren mit Barausgleich durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) und geteilt durch den Basispreis entspricht; der Rückzahlungsbetrag ist nicht größer als der Nennbetrag; oder
- bei Wertpapieren mit physischer Lieferung
 - wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag entspricht; oder
 - wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als der Basispreis durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis_i ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis_i zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils_i gezahlt.

Das jeweilige Bezugsverhältnis_i wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Produkttyp 16: Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Allgemeines

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Wertpapiere werden während der Laufzeit verzinst.

Sofern kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der festgelegten Währung, der dem Nennbetrag entspricht. Ist ein Barriereereignis eingetreten, hängt die Rückzahlung von der schlechtesten Kursentwicklung (final) ab. Darüber hinaus sehen Wertpapiere unter bestimmten Umständen (wie unten beschrieben) eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (k) vor.

Hinsichtlich ihrer Rückzahlung können Wertpapiere sowohl auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere als auch auf Indizes, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte bezogen sein.

Für Wertpapiere, die auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere bezogen sind, kann festgelegt werden, dass die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

- bei Wertpapieren mit Barausgleich ausschließlich durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder
- bei Wertpapieren mit physischer Lieferung durch Barausgleich oder durch physische Lieferung einer bestimmten Menge des Korbbestandteils; mit der schlechtesten Kursentwicklung (final)

erfolgt.

Wertpapiere, die auf Indizes, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte bezogen sind, werden immer als Wertpapiere mit Barausgleich begeben.

Wertpapiere können als non-Quanto oder Quanto Wertpapiere begeben werden.

Verzinsung

Wertpapiere werden zu ihrem Gesamtnennbetrag oder zu ihrem Nennbetrag für jede Zinsperiode zum Zinssatz (jeweils ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) verzinst:

- Festverzinsliche Wertpapiere werden zu einem festen Zinssatz verzinst, der in den endgültigen Bedingungen festgelegt wird.
- Wertpapiere, die für jede Zinsperiode unterschiedliche Zinssätze vorsehen, werden zu für die jeweilige Zinsperiode unterschiedlichen Zinssätzen verzinst, die in den endgültigen Bedingungen festgelegt werden.
- Variabel verzinsliche Convertible Wertpapiere werden zu einem Zinssatz verzinst, der dem Angebotssatz für Einlagen in der Referenzwährung für die vorgesehene Fälligkeit entspricht. Der Referenzsatz wird an jedem Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite festgestellt und für die entsprechende Zinsperiode festgelegt. Es kann festgelegt werden, dass der Referenzsatz bei der Berechnung des Zinssatzes mit einem Aufschlag addiert oder vom Referenzsatz ein Abschlag abgezogen wird. Weiterhin kann festgelegt werden, dass der Referenzsatz mit einem Faktor multipliziert wird.

Für Wertpapiere kann ein Höchstzinssatz festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, dann ist der Höchstzinssatz der Zinssatz für diese Zinsperiode.

Für Wertpapiere kann auch ein Mindestzinssatz festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, dann ist der Mindestzinssatz der Zinssatz für diese Zinsperiode.

Der jeweils zu zahlende Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Gesamtnennbetrag bzw. dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird. Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag zur Zahlung fällig.

Sollte ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten sein, entfällt die Möglichkeit einer Zinszahlung an jedem dem Vorzeitigen Rückzahlungsereignis folgenden Zinszahltag.

Der (jeweilige) Zinssatz, die Zinsperiode(n), der Aufschlag, der Abschlag, der Höchstzinssatz, der Mindestzinssatz und der Zinstagequotient werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Automatische vorzeitige Rückzahlung

Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k).

Sollte bei Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses ein Barriereereignis eingetreten sein, entfällt die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Rückzahlung und die Wertpapiere werden am Rückzahlungstermin zurückgezahlt.

Bei Wertpapieren ohne Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt diese Einschränkung nicht.

Ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis ist das Berühren oder Überschreiten des jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevels (k) durch die Schlechteste Kursentwicklung (k).

Das jeweilige Vorzeitige Rückzahlungslevel (k) bzw. die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Schlechteste Kursentwicklung (k) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (k) am entsprechenden Beobachtungstag (k). Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (k) entspricht $K_i(k)$ geteilt durch $K_i(\text{initial})$.

Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.

Rückzahlung zum Rückzahlungstermin

Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt bei Wertpapieren ab

- vom Eintritt eines Barriereereignisses und
- von der Schlechtesten Kursentwicklung (final) und
- vom Basispreis.

Ein Barriereereignis ist:

- bei Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i durch irgendeinen Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung oder
- bei Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung das Unterschreiten des Barrier Levels durch die Schlechteste Kursentwicklung (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

Die Barriere_i bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Das Barrier Level bzw. die Methode für dessen Festlegung und Mitteilung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Schlechteste Kursentwicklung (b) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere. Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (b) entspricht $K_i(b)$ geteilt durch $K_i(\text{initial})$.

Die Schlechteste Kursentwicklung (final) ist die niedrigste Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) am Finalen Beobachtungstag. Die jeweilige Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) entspricht $K_i(\text{final})$ geteilt durch $K_i(\text{initial})$.

Der Basispreis wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

K_i (initial) ist

- bei Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, der Kurs des Korbbestandteils_i, der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird oder
- bei Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Anfänglichen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i; oder
- bei Wertpapieren mit Best in-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

K_i (b) ist

- der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

K_i (final) ist

- bei Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung der Referenzpreis des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag oder
- bei Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i; oder
- bei Wertpapieren mit Best out-Betrachtung der höchste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen oder
- bei Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung der niedrigste Referenzpreis des Korbbestandteils_i an in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Tagen.

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt bei allen Wertpapieren die Rückzahlung durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag entspricht.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung:

- bei Wertpapieren mit Barausgleich durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) und geteilt durch den Basispreis entspricht; der Rückzahlungsbetrag ist nicht größer als der Nennbetrag; oder
- bei Wertpapieren mit physischer Lieferung:
 - wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag entspricht; oder
 - wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als der Basispreis durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis_i ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis_i zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils_i gezahlt.

Das jeweilige Bezugsverhältnis_i wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Wertpapierbeschreibungen, die durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden

Im Zusammenhang mit Wertpapieren, die vor dem Datum dieses Basisprospekts erstmalig öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen wurden, und im Zusammenhang mit Aufstockungen von Wertpapieren werden hiermit die Wertpapierbeschreibungen in diesen Basisprospekt einbezogen, die enthalten sind im

- (1) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 22. Juli 2013 zur Begebung von Worst-of Bonus Wertpapieren und Worst-of Express Wertpapieren,
- (2) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 24. Juli 2013 zur Begebung von Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren,
- (3) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. Juli 2013 zur Begebung von Bonus Basket Wertpapieren, Bonus Cap Basket Wertpapieren, Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren, Best Select Wertpapieren und Best Select Cap Wertpapieren,
- (4) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 31. Juli 2013 zur Begebung von Bonus Rainbow Wertpapieren und Bonus Cap Rainbow Wertpapieren,
- (5) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 3. Juli 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz),
- (6) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Dezember 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz).

Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 233 ff.

BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Allgemeine Informationen

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere (die "**Allgemeinen Bedingungen**") muss zusammen mit Teil B – Produkt- und Basiswertdaten (die "**Produkt- und Basiswertdaten**") sowie auch mit Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere (die "**Besonderen Bedingungen**") (zusammen die "**Bedingungen**") gelesen werden.

Die Besonderen Bedingungen unterteilen sich in Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten, und in Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten.

Eine ergänzte Fassung der Bedingungen beschreibt die Emissionsbedingungen der entsprechenden Tranche von Wertpapieren, die Bestandteil der entsprechenden Globalurkunde sind.

Für jede Tranche von Wertpapieren werden als separates Dokument Endgültige Bedingungen veröffentlicht, die Folgendes beinhalten:

- (a) Informationen im Hinblick auf die relevante Option, die in den Allgemeinen Bedingungen enthalten ist,
- (b) eine konsolidierte Fassung der Produkt- und Basiswertdaten,
- (c) eine konsolidierte Fassung der Besonderen Bedingungen,

welche die Emissionsbedingungen wiedergeben.

Eine konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen kann zusammen mit den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Diese konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen ist kein Bestandteil der entsprechenden Endgültigen Bedingungen und wird den Endgültigen Bedingungen weder als Anhang beigefügt noch ist sie integraler Bestandteil der Endgültigen Bedingungen. Die konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen wird auch nicht bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt oder dieser mitgeteilt.

Aufbau der Bedingungen

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

- § 1 Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung
- § 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle
- § 3 Steuern
- § 4 Rang
- § 5 Ersetzung der Emittentin
- § 6 Mitteilungen
- § 7 Außerordentliches Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber
- § 8 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb
- § 9 Vorlegungsfrist
- § 10 Teilunwirksamkeit, Korrekturen
- § 11 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:]

Produkttyp 1: Worst-of Bonus Wertpapiere

Produkttyp 2: Bonus Basket Wertpapiere

Produkttyp 3: Bonus Rainbow Wertpapiere

Produkttyp 4: Worst-of Bonus Cap Wertpapiere

Produkttyp 5: Bonus Cap Basket Wertpapiere

Produkttyp 6: Bonus Cap Rainbow Wertpapiere

Produkttyp 7: Reverse Bonus Cap Basket Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 8: Worst-of Express Wertpapiere

Produkttyp 9: Worst-of Express Plus Wertpapiere

Produkttyp 10: Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

§ 3 Rückzahlung, automatische vorzeitige Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 11: Worst-of Cash Collect Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung, Zusätzlicher Betrag

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 12: Best Select Wertpapiere

Produkttyp 13: Best Select Cap Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 14: Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 15: Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 16: Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

§ 3 Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]

§ 4 Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]]

[Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:]

§ 5 [Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin][(absichtlich ausgelassen)]

§ 6 Zahlungen[, Lieferungen]

§ 7 Marktstörungen

§ 8 [Indexkonzept, Ersatzkorbbestandteil, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle,] [Ersatzfeststellung,] [Maßgebliche Handelsbedingungen, Ersatzreferenzmarkt,] [Kontraktpezifikationen, Ersatzkorbbestandteil, Ersatz-Futures-Kontrakt, Ersatzreferenzmarkt,] Anpassungen, [Streichung, Nachfolge-Korbbestandteil]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung:]

§ 9 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechsellkurs]

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Allgemeinen Bedingungen")

§ 1

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der festgelegten Währung als [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Dauer-Globalurkunde ab dem Emissionstag, gilt Folgendes:

- (2) *Dauer-Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Dauer-Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes: sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle] trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. [Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes: Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:¹

- (2) *Vorläufige Globalurkunde, Austausch:* Die Wertpapiere sind anfänglich in einer vorläufigen Globalurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Vorläufige Globalurkunde wird am oder nach dem 40. Tag nach dem Emissionstag (der "**Austauschtag**") nur nach Vorlage von Bescheinigungen, wonach der wirtschaftliche Eigentümer oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Wertpapiere keine US-Person(en) ist bzw. sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder Personen, die Wertpapiere über solche Finanzinstitute halten) (die "**Bescheinigungen über Nicht-US-Eigentum**"), gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine (die "**Dauer-Globalurkunde**") und, zusammen mit der Vorläufigen Globalurkunde die "**Globalurkunden**") ausgetauscht. Die Globalurkunden tragen die

¹ Der Wortlaut des § 1 (2) ist ein sogenannter "TEFRA D-Hinweistext". Diese Fußnote enthält einen kurzen Überblick über die sog. Excise Tax Exemption (vormals bekannt als TEFRA Regeln) im Rahmen des Tax Code der Vereinigten Staaten von Amerika ("US"). Grundsätzlich können nicht registrierte Inhaberschuldverschreibungen (*bearer securities*) mit einer Laufzeit von mehr als 365 Tagen US-Steueranktionen unterliegen, sofern solche Instrumente nicht in Übereinstimmung mit den TEFRA C oder TEFRA D Regeln emittiert werden. TEFRA C ist sehr restriktiv und kann nur verwendet werden, wenn die Instrumente unter anderem nicht Personen in den Vereinigten Staaten und ihren Gebieten im Sinne des US-Internal Revenue Code angeboten oder an diese emittiert werden, und der Emittent im Hinblick auf die Emission keinen wesentlichen, die US-Bundesstaaten übergreifenden Handel (*interstate commerce*) betreibt. In diesem Fall ist ein TEFRA Hinweistext nicht erforderlich. Die TEFRA D Regeln, welche technischer ausgestaltet sind als die TEFRA C Regeln, sehen während einer "*restricted period*" bestimmte Beschränkungen auf (i) das Angebot und den Verkauf der Instrumente an "US-Personen" oder an Personen innerhalb der Vereinigten Staaten und ihrer Gebiete und (ii) die Lieferung der Instrumente in die Vereinigten Staaten vor. TEFRA D sieht in der Regel auch vor, dass der Besitzer eines Instruments diesbezüglich das nicht-wirtschaftliche US-Eigentum bestätigen muss, und, dass das Instrument einen spezifisch formulierten TEFRA D Hinweistext enthalten muss. Die Einhaltung der TEFRA D Regeln sind ein sog. "*safe harbor*", sollten Instrumente versehentlich an US-Personen emittiert werden. Für den Fall, dass Wertpapiere Debt Charakteristika, wie z.B. Kapitalschutz, aufweisen, können die TEFRA C und TEFRA D Regeln Anwendung finden. BEI BESTEHEN VON ZWEIFELN, OB EIN WERTPAPIER ALS DEBT INSTRUMENT ZU QUALIFIZIEREN IST, SIND ANWÄLTE DES US-RECHTS UND DES US-STEUERRECHTS ZU KONSULTIEREN.

eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:* sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle]. [Die Details eines solchen Austausches werden in den Büchern des Clearing Systems geführt.] Die Inhaber der Wertpapiere haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. [*Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:* Zinsansprüche werden durch die Dauer-Globalurkunde verbrieft.]

"**US-Personen**" sind solche, wie sie in *Regulation S* des *United States Securities Act of 1933* definiert sind und umfassen insbesondere Gebietsansässige der Vereinigten Staaten sowie amerikanische Kapital- und Personengesellschaften.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBF in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

(3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („CBF“) verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen "Anderes" in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

(3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.]

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [*Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen*]. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [*Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen*].
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder staatlicher Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (die "**Steuern**") geleistet, soweit ein solcher Abzug oder

Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen oder einbehaltenen Steuern abzulegen.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 5

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
 - (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
 - (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) *Mitteilung*: Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen*: Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende

Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgeseite) veröffentlicht.

§ 7

Außerordentliches Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber

- (1) Jeder Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Kündigungsbetrag zu verlangen, falls
 - (a) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung einer Verpflichtung unter den Wertpapieren unterlässt, und die Unterlassung länger als 60 Tage nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung eines Wertpapierinhabers bei der Emittentin andauert, oder
 - (b) die Emittentin allgemein ihre Zahlungen einstellt, oder
 - (c) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Emittentin beantragt wird oder die Emittentin eine außergerichtliche Schuldenregelung zur Abwendung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens anbietet, oder
 - (d) die Emittentin liquidiert wird; dies gilt nicht, wenn die Emittentin mit einer anderen Gesellschaft fusioniert oder anderweitig umorganisiert wird und wenn diese andere oder die umorganisierte Gesellschaft die sich aus den Wertpapiere ergebenden Verpflichtungen der Emittentin übernimmt.

Das Recht, die Wertpapiere zu kündigen, erlischt, falls der jeweilige Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- (2) Die Fälligestellung gemäß Absatz (1) hat in der Weise zu erfolgen, dass der Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle eine schriftliche Kündigungserklärung und einen hinreichend beweiskräftigen Besitznachweis übergibt oder durch eingeschriebenen Brief sendet. Die Kündigungserklärung wird von der Hauptzahlstelle unverzüglich ohne weitere Prüfung an die Emittentin weitergeleitet.
- (3) Der "**Kündigungsbetrag**" je Wertpapier entspricht dem angemessenen Marktwert der Wertpapiere, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Erhalt der Kündigungserklärung von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

§ 8

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Ruckerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 9

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

§ 10

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Schreib- oder Rechenfehler:* Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.
- (3) *Angebot auf Fortführung:* Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Wertpapierbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.
- (4) *Erwerbspreis:* Als "**Erwerbspreis**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 der Besonderen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
- (5) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder

Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

- (6) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 11

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN

(die "Produkt- und Basiswertdaten")

§ 1

Produktdaten

[Folgende Produktdaten in alphabetischer oder anderer Reihenfolge und/oder in tabellarischer Form¹ (insbesondere bei Multi-Serien-Emissionen) einfügen:

[Abschlag: *[einfügen]*]

[Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]: *[einfügen]*]

[Aufschlag: *[einfügen]*]

[Barrier Level: *[einfügen]* [[höchstens][mindestens] *[einfügen]*%] [zwischen *[einfügen]*% und *[einfügen]*% [(indikativ bei *[einfügen]*%)]]

[Barriere: *[einfügen]*]

[Basispreis: *[einfügen]*]

[Beobachtungstag (k): *[einfügen]*]

[Beobachtungstag[e] der Barriere: *[einfügen]*]

[Bezugsverhältnis: *[einfügen]*]²

[Bildschirmseite: *[einfügen]*]

[Bonusbetrag: *[einfügen]*]

[Cap: *[einfügen]*]

[Emissionspreis: *[einfügen]*]³

[Emissionsstelle: *[Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen]*]

[Emissionstag: *[einfügen]*]

Emissionsvolumen der Serie [in Stück]: *[einfügen]*

Emissionsvolumen der Tranche [in Stück]: *[einfügen]*

Erster Handelstag: *[einfügen]*

[Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: *[einfügen]*]

[Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode: *[einfügen]*]

[Ertragszahlungslevel (k): *[einfügen]* [[höchstens][mindestens] *[einfügen]*%] [zwischen *[einfügen]*% und *[einfügen]*% [(indikativ bei *[einfügen]*%)]]

[Faktor: *[einfügen]*]

¹ In den Endgültigen Bedingungen können je nach Produkttyp mehrere durchnummerierte Tabellen vorgesehen werden.

² Die Angabe "Bezugsverhältnis" ist nur für den Korbbestandteil "Aktie bzw. aktienvertretendes Wertpapier" anwendbar.

³ Falls der Emissionspreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, wird die Methode zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Festgelegte Währung: [einfügen]

Finale[r] Beobachtungstag[e]: [einfügen]

[Finaler Rückzahlungsbetrag: [einfügen]]

[Finales Rückzahlungslevel: [einfügen] [[höchstens][mindestens] [einfügen]%] [zwischen [einfügen]% und [einfügen]% [(indikativ bei [einfügen]%)]]

[Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: [einfügen]]

[Gesamtnennbetrag der Serie: [einfügen]]

[Gewichtung_i (W_i): [einfügen]]

[Gewichtung_{i best} ($W_{i best}$): [einfügen]]

[Höchstbetrag: [einfügen]]

[Höchstzinssatz: [einfügen]]

Internetseite[n] der Emittentin: [einfügen]

Internetseite[n] für Mitteilungen: [einfügen]

ISIN: [einfügen]

[k: [Fortlaufende Nummer einfügen]]

[K_i (initial): [einfügen]]

Korbbestandteil: [einfügen]

[Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: [einfügen]]

[Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode: [einfügen]]

[Mindestzinssatz: [einfügen]]

N: [einfügen]

Nennbetrag: [einfügen]

Referenzpreis: [einfügen]

[Referenzsatz-Finanzzentrum: [einfügen]]

[Referenzwährung: [einfügen]]

Reuters: [einfügen]

[Reverse Level: [einfügen]]

Rückzahlungstermin: [einfügen]

Seriennummer: [einfügen]

Tranchennummer: [einfügen]

[Verzinsungsbeginn: [einfügen]]

[Verzinsungsende: [einfügen]]

[Vorgesehene Fälligkeit: [einfügen]]

[Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k): [einfügen]]

[Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k): [einfügen]]

[Vorzeitiges Rückzahlungslevel_i (k): [einfügen] [[höchstens][mindestens] [einfügen]%] [zwischen [einfügen]% und [einfügen]% [(indikativ bei [einfügen]%)]]

WKN: [einfügen]

[Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k): [einfügen]]

[Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l): [einfügen]]

[Zinssatz: [einfügen]]

[Zinszahltag[e]: [einfügen]]

[Zusätzlicher Betrag (k): [einfügen]]

[Zusätzlicher Betrag (l): [einfügen]]

§ 2

Basiswertdaten

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Korb von Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren bezogen sind, gilt Folgendes:

[Tabelle 2.1]

Korbbestandteil_i	Währung des Korbbestandteils_i	[FX Wechselkurs_i]	[Fixing Sponsor_i]	[FX Bildschirmseite_i]	[FX_i Beobachtungstag (final)]	[WKN_i]	[ISIN_i]	[Reuters_i]]	[Bloomberg_i]]	Maßgebliche Börse_i	Internetseite_i
<i>[Name des Korbbestandteils₁ einfügen]</i>	<i>[Währung des Korbbestandteils₁ einfügen]</i>	<i>[FX Wechselkurs₁ einfügen]</i>	<i>[Fixing Sponsor₁ einfügen]</i>	<i>[FX Bildschirmseite₁ einfügen]</i>	<i>[FX₁ Beobachtungstag (final) einfügen]</i>	<i>[WKN₁ einfügen]]</i>	<i>[ISIN₁ einfügen]]</i>	<i>[RIC₁ einfügen]</i>	<i>[Bloomberg-ticker₁ einfügen]</i>	<i>[Maßgebliche Börse₁ einfügen]</i>	<i>[Internet-seite₁ einfügen]</i>
<i>[Name des Korbbestandteils_N einfügen]</i>	<i>[Währung des Korbbestandteils_N einfügen]</i>	<i>[FX Wechselkurs_N einfügen]</i>	<i>[Fixing Sponsor_N einfügen]</i>	<i>[FX Bildschirmseite_N einfügen]</i>	<i>[FX_N Beobachtungstag (final) einfügen]</i>	<i>[WKN_N einfügen]]</i>	<i>[ISIN_N einfügen]]</i>	<i>[RIC_N einfügen]</i>	<i>[Bloomberg-ticker_N einfügen]</i>	<i>[Maßgebliche Börse_N einfügen]</i>	<i>[Internet-seite_N einfügen]</i>

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite (oder jede Nachfolgesite) verwiesen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Korb von Indizes bezogen sind, gilt Folgendes:

[Tabelle 2.1]

Korbbestandteil_i	Währung des Korbbestandteils_i	[WKN_i]	[ISIN_i]	[Reuters]_i	[Bloomberg]_i	Indexsponsor_i	Indexberechnungsstelle_i	Internetseite_i
[Name des Korbbestandteils ₁ einfügen]	[Währung des Korbbestandteils ₁ einfügen]	[WKN ₁ einfügen]	[ISIN ₁ einfügen]	[RIC ₁ einfügen]	[Bloomberg-ticker ₁ einfügen]	[Indexsponsor ₁ einfügen]	[Indexberechnungsstelle ₁ einfügen]	[Internetseite ₁ einfügen]
[Name des Korbbestandteils _N einfügen]	[Währung des Korbbestandteils _N einfügen]	[WKN _N einfügen]	[ISIN _N einfügen]	[RIC _N einfügen]	[Bloomberg-ticker _N einfügen]	[Indexsponsor _N einfügen]	[Indexberechnungsstelle _N einfügen]	[Internetseite _N einfügen]

Für weitere Informationen zu den Korbbestandteilen sowie über die bisherige oder künftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite (oder jede Nachfolgeseite) verwiesen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Korb von Rohstoffen bezogen sind, gilt Folgendes:

[Tabelle 2.1]

Korbbestandteil_i	Währung des Korbbestandteils_i	[WKN_i]	[ISIN_i]	[Reuters]_i	[Bloomberg]_i	Referenzmarkt_i	Internetseite_i
[Name des Korbbestandteils ₁ einfügen]	[Währung des Korbbestandteils ₁ einfügen]	[WKN ₁ einfügen]	[ISIN ₁ einfügen]	[RIC ₁ einfügen]	[Bloombergticker ₁ einfügen]	[Referenzmarkt ₁ einfügen]	[Internetseite ₁ einfügen]
[Name des Korbbestandteils _N einfügen]	[Währung des Korbbestandteils _N einfügen]	[WKN _N einfügen]	[ISIN _N einfügen]	[RIC _N einfügen]	[Bloomberg-ticker _N einfügen]	[Referenzmarkt _N einfügen]	[Internetseite _N einfügen]

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite (oder jede Nachfolgeseite) verwiesen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Korb von Futures-Kontrakten bezogen sind, gilt Folgendes:]

[Tabelle 2.1:]

Korbbestandteil_i	[Rohstoff_i]	Währung des Korbbestandteils_i	[WKN_i]	[ISIN_i]	[Reuters_i]	[Bloomberg_i]	[Kontrakttermin(e)_i]	Referenzmarkt_i	Internetseite_i
[Name des Korbbestandteils ₁ einfügen]	[Rohstoff _i einfügen]	[Währung des Korbbestandteils ₁ einfügen]	[WKN ₁ einfügen]	[ISIN ₁ einfügen]	[RIC ₁ einfügen]	[Bloombergticker ₁ einfügen]	[Kontrakttermin(e) _i einfügen]	[Referenzmarkt ₁ einfügen]	[Internetseite ₁ einfügen]
[Name des Korbbestandteils _N einfügen]	[Rohstoff _N einfügen]	[Währung des Korbbestandteils _N einfügen]	[WKN _N einfügen]	[ISIN _N einfügen]	[RIC _N einfügen]	[Bloomberg-ticker _N einfügen]	[Kontrakttermin(e) _N einfügen]	[Referenzmarkt _N einfügen]	[Internetseite _N einfügen]

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite (oder jede Nachfolgesite) verwiesen.]

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

TEIL C - BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Besonderen Bedingungen")

[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:]

Produkttyp 1: Worst-of Bonus Wertpapiere

Produkttyp 2: Bonus Basket Wertpapiere

Produkttyp 3: Bonus Rainbow Wertpapiere

Produkttyp 4: Worst-of Bonus Cap Wertpapiere

Produkttyp 5: Bonus Cap Basket Wertpapiere

Produkttyp 6: Bonus Cap Rainbow Wertpapiere

Produkttyp 7: Reverse Bonus Cap Basket Wertpapiere

[Im Fall von Worst-of Bonus [Cap], Bonus [Cap] Basket, Bonus [Cap] Rainbow und Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse_i [über den jeweiligen Korbbestandteil_i [bzw.] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse_i üblicherweise erfolgt.]

["**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Maßgeblichen Börse_i, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt werden kann;
- (b) die Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Maßgeblichen Börse_i erfolgt nicht mehr in der Währung des Korbbestandteils_i;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;];
- (d) eine Anpassung nach [§ 8 (2)]⁴ [§ 8 [(C)][(D)] (1)]⁵ der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar[.]

"**Anpassungsereignis**" ist der Eintritt mindestens [eines Aktien-Anpassungsereignisses] [.] [und/oder] [eines Index-Anpassungsereignisses] [.] [und/oder] [eines Rohstoff-Anpassungsereignisses] [und/oder] [eines Future-Anpassungsereignisses].

⁴ Wenn Basiswert kein Cross Asset Basket ist.

⁵ Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket ist.

["**Aktien-Anpassungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den jeweiligen Korbbestandteil_i ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle den jeweiligen Korbbestandteil_i beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse_i der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse_i der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

["**Aktien-Marktstörungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unfähigkeit der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des jeweiligen Korbbestandteils_i an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i an der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i.

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises des jeweiligen Korbbestandteils_i stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i eingetreten ist.]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist] [geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere_i noch festgelegt wird sowie von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierebetrachtung gilt Folgendes:

"**Barrier Level**" ist das Barrier Level, wie [in der Spalte "Barrier Level" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

[Im Fall von Worst-of Bonus [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Barriere_i**" ist [die Barriere_i, wie [in der Spalte "Barriere_i" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Barrier Level x K_i (initial)].]

[Im Fall von Worst-of Bonus [Cap] Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i durch irgendeinen Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i, der[:]

[[- wenn es sich bei dem betreffenden Korbbestandteil_i um einen Index handelt,] vom jeweiligen Indexsponsor_i bzw. der jeweiligen Indexberechnungsstelle,] [bzw.]

[[- wenn es sich bei dem betreffenden Korbbestandteil_i um [eine Aktie] [oder] [ein aktienvertretendes Wertpapier] handelt,] von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i,] [bzw.]

[[- wenn es sich bei dem betreffenden Korbbestandteil_i um einen Rohstoff handelt,] vom jeweiligen Referenzmarkt,]

veröffentlicht wurde, während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.]

[Im Fall von Worst-of Bonus [Cap], Bonus [Cap] Basket und Bonus [Cap] Rainbow Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten des Barrier Levels durch die [Schlechteste Kursentwicklung (b)] [Kursentwicklung des Basiswerts (b)] am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Überschreiten des Barrier Levels durch die Kursentwicklung des Basiswerts (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.]

"**Basispreis**" ist der Basispreis, wie [in der Spalte "Basispreis" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswert**" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen.

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie [in der Spalte "Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil,].]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die [in der Spalte "Beobachtungstag der Barriere" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil,].]

"**Finaler Beobachtungstag**" ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie [in der Spalte "Finale[r] Beobachtungstag[e]" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag für

[alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i]. [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Berechnungstag**" ist im Hinblick auf den jeweiligen Korbbestandteil_i jeder Tag, an dem [der entsprechende Referenzpreis_i[:]

[[- wenn es sich bei dem betreffenden Korbbestandteil_i um einen Index handelt,] durch den jeweiligen Indexsponsor_i bzw. der jeweiligen Indexberechnungsstelle_i,] [bzw.]

[[- wenn es sich bei dem betreffenden Korbbestandteil_i um [eine Aktie] [oder] [ein aktienvertretendes Wertpapier] handelt,] von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i,] [bzw.]

[[- wenn es sich bei dem betreffenden Korbbestandteil_i um einen Rohstoff handelt,] vom jeweiligen Referenzmarkt_i]

veröffentlicht wird[.][, bzw.]]

[[- wenn es sich bei dem betreffenden Korbbestandteil_i um einen Futures-Kontrakt handelt,] der Referenzmarkt_i während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

[Im Fall von Bonus [Cap] Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Beste Kursentwicklung (b)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (b) für die gilt:

$$\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_j(b) = \max \left[\frac{K_i(b)}{K_i(\text{initial})} \right] (\text{mit } i = 1, \dots, N)$$

"**Beste Kursentwicklung (final)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (final) für die gilt:

$$\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_j(\text{final}) = \max \left[\frac{K_i(\text{final})}{K_i(\text{initial})} \right] (\text{mit } i = 1, \dots, N)$$

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

["**Bezugsverhältnis_i**" ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil_i, der kein FX Korbbestandteil ist,] das Bezugsverhältnis_i für den jeweiligen Korbbestandteil_i, [wie [in der Spalte "Bezugsverhältnis;" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

$$\text{Bezugsverhältnis}_i = \text{Nennbetrag} / (K_i(\text{initial}) \times \text{Basispreis}]]$$

["**Bezugsverhältnis_i**" ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil_i, der ein FX Korbbestandteil ist,] das Bezugsverhältnis_i für den jeweiligen Korbbestandteil_i, das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

$$[\text{Bezugsverhältnis}_i = \text{Nennbetrag} \times \text{FX}_i(\text{final}) / (K_i(\text{initial}) \times \text{Basispreis}]]$$

$$[\text{Bezugsverhältnis}_i = \text{Nennbetrag} / (K_i(\text{initial}) \times \text{FX}_i(\text{final}) \times \text{Basispreis}]]$$

Das Bezugsverhältnis_i wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]

"**Bonusbetrag**" ist der Bonusbetrag, wie [in der Spalte "Bonusbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"**Cap**" ist das Cap, wie [in der Spalte "Cap" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Clearing System**" [ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [ist [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

"**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den jeweiligen Korbbestandteil_i] [bzw.] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden,] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

"**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der [in der Spalte "Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse_i**" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i [oder – falls Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil_i selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse_i, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i [bzw. seiner Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse_i oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse_i (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse_i als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Future-Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) jede Änderung der Kontraktpezifikationen des Korbbestandteils_i, die dazu führt, dass nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die geänderten Kontraktpezifikationen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Kontraktpezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind[;
- (b) eine Hedging-Störung liegt vor].]

"**Futures-Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Korbbestandteil_i zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;

- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt_i zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils_i;
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar.]

["**Futures-Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Korbbestandteils_i auf dem Referenzmarkt_i[,] [oder]
- [(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Korbbestandteil_i an der Festlegenden Terminbörse_i [,][oder]]
- [[**(●)** die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises_i, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstörungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt_i [bzw. der Festlegenden Terminbörse_i] stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts_i [bzw. der Festlegenden Terminbörse_i] eingetreten ist.]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor_i**" ist im Hinblick auf einen FX Wechselkurs_i der Fixing Sponsor_i, wie [in der Spalte "Fixing Sponsor_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für die jeweilige Währung des Korbbestandteils_i festgelegt.

"**FX_i**" ist das offizielle Fixing des jeweiligen FX Wechselkurses_i, wie vom jeweiligen Fixing Sponsor_i auf der jeweiligen FX Bildschirmseite_i veröffentlicht (oder jeder Nachfolgersite).

"**FX_i (final)**" ist FX_i am FX_i Beobachtungstag (final).

"**FX_i Beobachtungstag (final)**" ist FX_i Beobachtungstag (final), wie [in der Spalte "FX_i Beobachtungstag" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX_i Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX_i Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX_i Beobachtungstag (final).

"**FX_i Berechnungstag**" ist jeder Berechnungstag, an dem das jeweilige FX_i vom jeweiligen Fixing Sponsor_i veröffentlicht wird.

"**FX Bildschirmseite_i**" ist im Hinblick auf einen FX Wechselkurs_i die FX Bildschirmseite_i, wie [in der Spalte "FX Bildschirmseite_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX Korbbestandteil_i**" ist jeder Korbbestandteil_i, dessen Währung des Korbbestandteils_i nicht der Festgelegten Währung entspricht.]

["**FX Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- [(a) im billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor_i (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs_i (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung;
- (b)] auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und

Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX_i auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX_i unmöglich oder praktisch undurchführbar.]

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des jeweiligen Fixing Sponsors_i, den jeweiligen FX_i zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil vom jeweiligen FX Wechselkurs_i notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich sind.

"**FX Wechselkurs_i**" ist der FX Wechselkurs_i, wie [in der Spalte "FX Wechselkurs_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für die jeweilige Währung des Korbbestandteils_i festgelegt ist.]

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.]

[Im Fall von Bonus [Cap] Basket und Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Gewichtung_i (W_i)**" (mit $i = 1, \dots, N$) ist die Gewichtung des Korbbestandteils_i, wie [in der Spalte "Gewichtung_i (W_i)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Bonus [Cap] Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Gewichtung_{i best} ($W_{i best}$)**" (mit $i = 1, \dots, N$) ist die dem jeweiligen Korbbestandteil_{i best} zugeordnete Gewichtung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

[Im Fall von Worst-of Bonus Cap, Bonus Cap Basket, Bonus Cap Rainbow und Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Höchstbetrag**" ist der Höchstbetrag, wie [in der Spalte "Höchstbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Index-Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils_i wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (ein "**Indexersatzereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den jeweiligen Korbbestandteil_i als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; von der Emittentin nicht zu vertreten ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des jeweiligen Korbbestandteils_i aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "**Lizenzbeendigungsereignis**");
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

["**Indexberechnungsstelle**_i," ist die Indexberechnungsstelle_i, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzkorbbestandteil zur Verfügung;
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der jeweiligen Währung des Korbbestandteils_i;
- (d) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den jeweiligen Indexsponsor_i und/oder die jeweilige Indexberechnungsstelle_i zur Verfügung[;
- [(d)][(e)] eine Anpassung nach [§ 8 (2) oder (5)]⁶ [§ 8 (A) (2) oder [(C)][(D)] (1)]⁷ der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar.]

["**Index-Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Korbbestandteil_i notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,

⁶ Wenn Basiswert kein Cross Asset Basket ist.

⁷ Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket ist.

- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil_i, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i in Folge einer Entscheidung des jeweiligen Indexsponsors_i oder der jeweiligen Indexberechnungsstelle_i,

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises des jeweiligen Korbbestandteils_i stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i eingetreten ist.]

["**Indexsponsor_i**" ist der Indexsponsor_i, wie [in der Spalte "Indexsponsor_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist K_i (initial), wie [in der Spalte " K_i (initial)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist der Referenzpreis_i am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis_i an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von Bonus [Cap] Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:

" **$K_{i \text{ best}}$ (initial)**" ist K_i (initial) des Korbbestandteils_{i best}.]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (b)**" ist der Referenzpreis_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Bonus [Cap] Rainbow Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

" **$K_{i \text{ best}}$ (b)**" ist der Referenzpreis_{i best} des Korbbestandteils_{i best} am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (final)**" ist der Referenzpreis_i am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**K_i (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis_i an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

[Im Fall von Bonus [Cap] Rainbow Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**K_{i best} (final)**" ist K_i (final) des Korbbestandteils_{i best}.]

"**Korbbestandteil_i**" ist [die jeweilige Aktie] [,] [bzw.] [das jeweilige aktienvertretende Wertpapier] [,] [bzw.] [der jeweilige Index] [,] [bzw.] [der jeweilige Rohstoff] [bzw.] [der jeweilige Maßgebliche Futures-Kontrakt] wie [in der Spalte "Korbbestandteil_i" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Bonus [Cap] Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Korbbestandteil_{i best}**" ist der folgende Korbbestandteil:

"**Korbbestandteil_{i best}**" (mit i = 1) ist der Korbbestandteil_j mit der Besten Kursentwicklung (b) bzw. mit der Besten Kursentwicklung (final).

"**Korbbestandteil_{i best}**" (mit i = 2,...N) ist der von allen Korbbestandteilen_{j best} (mit j = 1,...(i-1)) verschiedene Korbbestandteil_j mit der Besten Kursentwicklung (b) bzw. mit der Besten Kursentwicklung (final).]

"**Kündigungseignis**" ist der Eintritt mindestens [eines Aktienkündigungseignisses] [,] [und/oder] [eines Indexkündigungseignisses] [,] [und/oder] [eines Rohstoffkündigungseignisses] [,] [und/oder] [eines Future-Kündigungseignisses] [und/oder] [eines FX Kündigungseignisses].]

[Im Fall von Bonus [Cap] Basket und Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung des Basiswerts (b)**" ist die Kursentwicklung des Basiswerts am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere gemäß folgender Formel:

$$\text{Kursentwicklung des Basiswerts (b)} = \sum_{i=1}^N \text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_i \text{(b)} \times W_i$$

"**Kursentwicklung des Basiswerts (final)**" ist die Kursentwicklung des Basiswerts am Finalen Beobachtungstag gemäß folgender Formel:

$$\text{Kursentwicklung des Basiswerts} = \sum_{i=1}^N \text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_i \text{(final)} \times W_i]$$

"**Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (b)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_i(b)}{K_i(\text{Initial})}$$

"**Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_i(\text{final})}{K_i(\text{initial})}$$

[Im Fall von Bonus [Cap] Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung_{i best} (b)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_{i best}, multipliziert mit der jeweiligen Gewichtung_{i best} (W_{i best}), am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_{i \text{ best}}(b)}{K_{i \text{ best}}(\text{initial})} \times W_{i \text{ best}}$$

"**Kursentwicklung des Basiswerts (b)**" ist die Kursentwicklung des Basiswerts am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere gemäß folgender Formel:

$$\text{Kursentwicklung des Basiswerts (b)} = \sum_{i=1}^N \text{Kursentwicklung}_{i \text{ best}} (b)$$

"**Kursentwicklung_{i best} (final)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_{i best} multipliziert mit der jeweiligen Gewichtung_{i best} ($W_{i \text{ best}}$) gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_{i \text{ best}} (\text{final})}{K_{i \text{ best}} (\text{initial})} \times W_{i \text{ best}}$$

"**Kursentwicklung des Basiswerts (final)**" ist die Kursentwicklung des Basiswerts gemäß folgender Formel:

$$\text{Kursentwicklung des Basiswerts} = \sum_{i=1}^N (\text{Kursentwicklung}_{i \text{ best}} (\text{final}))$$

["**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der [in der Spalte "Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist der Eintritt mindestens eines[Aktien-Marktstörungsereignisses] [, [und/oder] [Index-Marktstörungsereignisses] [und/oder] [Rohstoff-Marktstörungsereignisses] [und/oder] [Future-Marktstörungsereignisses].]

["**Maßgebliche Börse_i**" ist[:]

[- wenn es sich bei dem jeweiligen Korbbestandteil_i um [eine Aktie] [oder] [ein aktienvertretendes Wertpapier] handelt,] die jeweilige Maßgebliche Börse_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[.]; bzw.]

[- wenn es sich bei dem jeweiligen Korbbestandteil_i um einen Index handelt,] die Börse, an welcher die Bestandteile des jeweiligen Korbbestandteils_i gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend ihrer Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse_i, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des jeweiligen Korbbestandteils_i [bzw. seiner Bestandteile] an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die jeweilige Maßgebliche Börse_i als ein Bezug auf die jeweilige Ersatzbörse.]

["**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Korbbestandteil_i" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin_i [nach Feststellung des Referenzpreises,] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch den am Referenzmarkt_i nächstfälligen Futures-Kontrakt[, der [in der Spalte "Korbbestandteil_i" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]]

"**N**" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des jeweiligen Korbbestandteils_i oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)],

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag wirksam werden.]

["**Referenzmarkt_i**" ist der jeweilige Referenzmarkt_i, wie [in der Spalte "Referenzmarkt_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Referenzpreis_i**" ist der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils_i, wie [in der Spalte "Referenzpreis;" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [vom Referenzmarkt_i veröffentlicht].

[Im Fall von Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Reverse Level**" ist das Reverse Level, wie [in der Spalte "Reverse Level" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Rohstoff_i**" ist der Rohstoff_i, der dem Korbbestandteil_i zugrunde liegt. [Der Rohstoff_i ist [in der Spalte "Rohstoff_i" der Tabelle [●]] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**Rohstoff-Anpassungsereignis**" ist jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des jeweiligen Korbbestandteils_i; die dazu führt, dass nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind.]

["**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den jeweiligen Referenzmarkt zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils_i;
- (d) eine Anpassung nach [§ 8 (2) oder (3)]⁸ [§ 8 [(B)][(C)] (2) oder [(C)][(D)] (1)]⁹ der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar.]

["**Rohstoff-Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des jeweiligen Korbbestandteils_i auf dem Referenzmarkt_i oder

⁸ Wenn Basiswert kein Cross Asset Basket ist.

⁹ Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket ist.

- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i an der Festlegenden Terminbörse_i,

soweit dieses Marktstörungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am jeweiligen Referenzmarkt_i bzw. der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des jeweiligen Referenzmarkts_i bzw. der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i eingetreten ist.]

["**Roll Over Termin_i**," ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Korbbestandteils_i am Referenzmarkt_i] [*anderen Stichtag einfügen*] [jeder Roll Over Termin_i wie [in der Spalte "Korbbestandteil_i" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, wie [in der Spalte "Rückzahlungstermin" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Worst-of Bonus [Cap] Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Schlechteste Kursentwicklung (b)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (b), für die gilt:

$$\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_j(b) = \min \left[\frac{K_i(b)}{K_i(\text{initial})} \right] (\text{mit } i = 1, \dots, N)]$$

[Im Fall von Worst-of Bonus [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Schlechteste Kursentwicklung (final)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (final), für die gilt:

$$\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_j(\text{final}) = \min \left[\frac{K_i(\text{final})}{K_i(\text{initial})} \right] (\text{mit } i = 1, \dots, N)]$$

"**Währung des Korbbestandteils_i**" ist die Währung des Korbbestandteils_i, wie [in der Spalte "Währung des Korbbestandteils_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

["**Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (I)**" ist der Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (I), wie [in der Spalte "Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (I)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zusätzlicher Betrag (I)**" ist der Zusätzliche Betrag (I), wie [in der Spalte "Zusätzlicher Betrag (I)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

- [(1)] Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

- (2) Am Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (I) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (I) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

Rückzahlung

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Worst-of Bonus Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, durch Lieferung einer durch das jeweilige Bezugsverhältnis_i ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis_i zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final), wird ein Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil dieses Korbbestandteils_i [und[, wenn es sich bei diesem Korbbestandteil_i um einen FX Korbbestandteil_i handelt,] geteilt durch FX_i (final)] [und[, wenn es sich bei diesem Korbbestandteil_i um einen FX Korbbestandteil_i handelt,] multipliziert mit FX_i (final)] errechnet.]

[Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Cap, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als der Cap, durch Lieferung einer durch das jeweilige Bezugsverhältnis_i ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis_i zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final), wird ein Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [und[, wenn es sich bei diesem Korbbestandteil_i um einen FX Korbbestandteil_i handelt,] geteilt durch FX_i (final)] [und[, wenn es sich bei diesem Korbbestandteil_i um einen FX Korbbestandteil_i handelt,] multipliziert mit FX_i (final)] errechnet.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Produkttyp 1: Worst-of Bonus Wertpapiere

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Schlechteste Kursentwicklung (final)} / \text{Basispreis}$$

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Schlechteste Kursentwicklung (final)} / \text{Basispreis}]$$

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Schlechteste Kursentwicklung (final)} / \text{Basispreis}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.]]

[Produkttyp 2: Bonus Basket Wertpapiere

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Kursentwicklung des Basiswerts (final)} / \text{Basispreis}$$

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Kursentwicklung des Basiswerts (final)} / \text{Basispreis}]$$

[Produkttyp 3: Bonus Rainbow Wertpapiere

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Kursentwicklung des Basiswerts (final)} / \text{Basispreis}$$

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Kursentwicklung des Basiswerts (final)} / \text{Basispreis}]$$

[Produkttyp 4: Worst-of Bonus Cap Wertpapiere

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Schlechteste Kursentwicklung (final)} / \text{Basispreis}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Schlechteste Kursentwicklung (final)} / \text{Basispreis}$$

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Schlechteste Kursentwicklung (final)} / \text{Basispreis}$$

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Höchstbetrag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Schlechteste Kursentwicklung (final)} / \text{Basispreis}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]]

[Produkttyp 5: Bonus Cap Basket Wertpapiere

[Wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Kursentwicklung des Basiswerts (final)} / \text{Basispreis}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Kursentwicklung des Basiswerts (final)} / \text{Basispreis}$$

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Kursentwicklung des Basiswerts (final)} / \text{Basispreis}$$

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]]

[Produkttyp 6: Bonus Cap Rainbow Wertpapiere

[Wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Kursentwicklung des Basiswerts (final)} / \text{Basispreis}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Kursentwicklung des Basiswerts (final) / Basispreis

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Kursentwicklung des Basiswerts (final) / Basispreis

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]]

[Produkttyp 7: Reverse Bonus Cap Basket Wertpapiere

[Wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x ((Reverse Level - Kursentwicklung des Basiswerts (final)) / Basispreis)

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als null und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x ((Reverse Level - Kursentwicklung des Basiswerts (final)) / Basispreis)

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x ((Reverse Level - Kursentwicklung des Basiswerts (final)) / Basispreis)

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht größer als der Höchstbetrag.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall kleiner als null.]]]

Produkttyp 8: Worst-of Express Wertpapiere

Produkttyp 9: Worst-of Express Plus Wertpapiere

Produkttyp 10: Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag

[Im Fall von Worst-of Express [Plus] Wertpapieren und Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse_i [über den jeweiligen Korbbestandteil_i] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse_i üblicherweise erfolgt.]

["**Aktienkündigungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Maßgeblichen Börse_i, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt werden kann;
- (b) die Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Maßgeblichen Börse_i erfolgt nicht mehr in der Währung des Korbbestandteils_i;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (d) eine Anpassung nach [§ 8 (2)]¹⁰ [§ 8 [(C)][(D)] (1)]¹¹ der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar].]

"**Anpassungsereignis**" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall eines Korbs aus Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den jeweiligen Korbbestandteil_i ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle den jeweiligen Korbbestandteil_i beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse_i der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse_i der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;

¹⁰ Wenn Basiswert kein Cross Asset Basket ist.

¹¹ Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket ist.

- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Korbs aus Indizes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils_i wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (ein "**Indexersetzungereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den jeweiligen Korbbestandteil_i als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; von der Emittentin nicht zu vertreten ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des jeweiligen Korbbestandteils_i aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "**Lizenzbeendigungereignis**");
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Korbs aus Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des jeweiligen Korbbestandteils_i, die dazu führt, dass nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind.]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist] [geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

[Im Fall eines Korbs aus Futures-Kontrakten als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] jede Änderung der Kontraktsspezifikationen des Korbbestandteils_i, die dazu führt, dass nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die geänderten Kontraktsspezifikationen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Kontraktsspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind];
- (b) eine Hedging-Störung liegt vor].]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere, noch festgelegt wird sowie von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Barrier Level" ist das Barrier Level, wie [in der Spalte "Barrier Level" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][●] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"Barriere_i" ist [die Barriere_i, wie [in der Spalte "Barriere_i" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Barrier Level x K_i (initial)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i durch irgendeinen, [von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i] [vom jeweiligen Indexsponsor_i bzw. der jeweiligen Indexberechnungsstelle_i] [vom jeweiligen Referenzmarkt_i] veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten des Barrier Levels durch die Schlechteste Kursentwicklung (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.] "**Basispreis**" ist der Basispreis, wie [in der Spalte "Basispreis" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswert**" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen.

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie [in der Spalte "Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil;].]

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie [in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k) für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil;]. Der jeweilige Vorzeitige Rückzahlungstermin (k) [und der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)] [verschiebt] [verschieben] sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die [in der Spalte "Beobachtungstag der Barriere" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil;].]

"**Finaler Beobachtungstag**" ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie [in der Spalte "Finale[r] Beobachtungstag[e]" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil;]. [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [der Referenzpreis_i [von der jeweiligen Maßgeblichen Börse,] [durch den jeweiligen Indexsponsor_i bzw. die jeweilige Indexberechnungsstelle_i] [vom jeweiligen Referenzmarkt_i] veröffentlicht wird][der Referenzmarkt_i während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist].]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

["**Bezugsverhältnis_i**" ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil_i, der kein FX Korbbestandteil ist,] das Bezugsverhältnis_i für den jeweiligen Korbbestandteil_i, [wie [in der Spalte "Bezugsverhältnis_i" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis_i = Nennbetrag / (K_i (initial) x Basispreis)]]

["**Bezugsverhältnis_i**" ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil_i, der ein FX Korbbestandteil ist,] das Bezugsverhältnis_i für den jeweiligen Korbbestandteil_i, das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

[Bezugsverhältnis_i = Nennbetrag x FX_i (final) / (K_i (initial) x Basispreis)]

[Bezugsverhältnis_i = Nennbetrag / (K_i (initial) x FX_i (final) x Basispreis)]]

Das Bezugsverhältnis_i wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]

"**Clearing System**" [ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [ist [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den jeweiligen Korbbestandteil_i] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden], verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der [in der Spalte "Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Worst-of-Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:

"**Ertragszahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des Ertragszahlungslevels (k) durch die Schlechteste Kursentwicklung (k) am entsprechenden Beobachtungstag (k).

"**Ertragszahlungslevel (k)**" ist das jeweilige Ertragszahlungslevel (k), wie [in der Spalte

"Ertragszahlungslevel (k)" der Tabelle [●] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][●] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse_i**" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i [oder – falls Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil_i selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse_i, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i [bzw. seiner Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse_i oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse_i (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse_i als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

[Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Finaler Rückzahlungsbetrag**" ist der Finale Rückzahlungsbetrag, wie [in der Spalte "Finaler Rückzahlungsbetrag" der Tabelle [●] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Finales Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des Finalen Rückzahlungslevels durch die Schlechteste Kursentwicklung (final).

"**Finales Rückzahlungslevel**" ist das Finale Rückzahlungslevel, wie [in der Spalte "Finales Rückzahlungslevel" der Tabelle [●] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][●] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Futures-Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Korbbestandteil_i zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt_i zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils_i;
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar.]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor_i**," ist im Hinblick auf einen FX Wechselkurs_i der Fixing Sponsor_i, wie [in der Spalte "Fixing Sponsor_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für die jeweilige Währung des Korbbestandteils_i festgelegt.

"**FX_i**" ist das offizielle Fixing des jeweiligen FX Wechselkurses_i, wie vom jeweiligen Fixing Sponsor_i auf der jeweiligen FX Bildschirmseite_i veröffentlicht (oder jeder Nachfolgeseite).

"**FX_i (final)**" ist FX_i am FX_i Beobachtungstag (final).

"**FX_i Beobachtungstag (final)**" ist FX_i Beobachtungstag (final), wie [in der Spalte "FX_i Beobachtungstag" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, FX_i Beobachtungstag (final).

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem das entsprechende FX_i vom jeweiligen Fixing Sponsor_i veröffentlicht wird.

"**FX Bildschirmseite_i**," ist im Hinblick auf einen FX Wechselkurs_i die FX Bildschirmseite_i, wie [in der Spalte "FX Bildschirmseite_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX Korbbestandteil_i**" ist jeder Korbbestandteil_i, dessen Währung des Korbbestandteils_i nicht der Festgelegten Währung entspricht.]

["**FX Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- [(a) im billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor_i (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs_i (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung;
- (b) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX_i auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX_i unmöglich oder praktisch undurchführbar.]

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des jeweiligen Fixing Sponsors_i, den jeweiligen FX_i zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil vom jeweiligen FX Wechselkurs_i notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich sind.

"**FX Wechselkurs_i**," ist der FX Wechselkurs_i, wie [in der Spalte "FX Wechselkurs_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für die jeweilige Währung des Korbbestandteils_i festgelegt ist.]

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

"**Höchstbetrag**" ist der Höchstbetrag, wie [in der Spalte "Höchstbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Indexberechnungsstelle_i**" ist die Indexberechnungsstelle_i, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzkorbbestandteil zur Verfügung;
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der jeweiligen Währung des Korbbestandteils_i;
- (d) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den jeweiligen Indexsponsor_i und/oder die jeweilige Indexberechnungsstelle_i zur Verfügung[;.

[(d)][(e)] eine Anpassung nach § 8 (3) oder (4) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar].]

["**Indexsponsor_i**" ist der Indexsponsor_i, wie [in der Spalte "Indexsponsor_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist K_i (initial), wie [in der Spalte " K_i (initial)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist der Referenzpreis_i am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis_i an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

" K_i (b)" ist der Referenzpreis_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.]

" K_i (k)" ist der Referenzpreis_i am entsprechenden Beobachtungstag (k).

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" K_i (final)" ist der Referenzpreis_i am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" K_i (final)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

" K_i (final)" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis_i an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

"Korbbestandteil_i" ist [die] [der] jeweilige [Aktie] [Index] [Rohstoff] [Maßgebliche Futures-Kontrakt], wie [in der Spalte "Korbbestandteil_i" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Kündigungereignis" bedeutet [[Aktienkündigungereignis] [Indexkündigungereignis] [Rohstoffkündigungereignis]] [Future-Kündigungereignis] [oder FX Kündigungereignis].]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (b)" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_i(b)}{K_i(\text{Initial})}$$

"Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (k)" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag (k) gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_i(k)}{K_i(\text{Initial})}$$

"Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final)" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_i(\text{final})}{K_i(\text{Initial})}$$

["Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der [in der Spalte "Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall eines Korbs aus Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des jeweiligen Korbbestandteils_i an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i an der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i.

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises des jeweiligen Korbbestandteils_i stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i eingetreten ist.]

[Im Fall eines Korbs aus Indizes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Korbbestandteil_i notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil_i, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i in Folge einer Entscheidung des jeweiligen Indexsponsors_i oder der jeweiligen Indexberechnungsstelle_i,

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises des jeweiligen Korbbestandteils_i stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der

Anzahl der Handelstage an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i eingetreten ist.]

[Im Fall eines Korbs aus Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des jeweiligen Korbbestandteils_i auf dem Referenzmarkt_i oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i an der Festlegenden Terminbörse_i,
soweit dieses Marktstörungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am jeweiligen Referenzmarkt_i bzw. der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des jeweiligen Referenzmarkts_i bzw. der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i eingetreten ist.]

[Im Fall eines Korbs aus Futures-Kontrakten als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Korbbestandteils_i auf dem Referenzmarkt_i[,] [oder]
- [(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Korbbestandteil_i an der Festlegenden Terminbörse_i [,][oder]]
- [[[•)] die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises_i, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstörungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt_i [bzw. der Festlegenden Terminbörse_i] stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts_i [bzw. der Festlegenden Terminbörse_i] eingetreten ist.]

["**Maßgebliche Börse_i**"] ist die [jeweilige Maßgebliche Börse_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Börse, an welcher die Bestandteile des jeweiligen Korbbestandteils_i gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend ihrer Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse_i, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des jeweiligen Korbbestandteils_i [bzw. seiner Bestandteile] an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die jeweilige Maßgebliche Börse_i als ein Bezug auf die jeweilige Ersatzbörse.]

["**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**"] ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Korbbestandteil_i" der Tabelle [•]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin_i [nach Feststellung des Referenzpreises_i] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch den am Referenzmarkt_i nächstfälligen Futures-Kontrakt[, der [in der Spalte "Korbbestandteil_i" der

Tabelle [●] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]]

"N" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des jeweiligen Korbbestandteils_i oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)],

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag wirksam werden.]

["**Referenzmarkt_i**" ist der jeweilige Referenzmarkt_i, wie [in der Spalte "Referenzmarkt_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Referenzpreis_i**" ist der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils_i, wie [in der Spalte "Referenzpreis_i" der Tabelle [●] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[, [und] [vom Referenzmarkt_i veröffentlicht].

["**Rohstoff_i**" ist der Rohstoff_i, der dem Korbbestandteil_i zugrunde liegt. [Der Rohstoff_i ist [in der Spalte "Rohstoff_i" der Tabelle [●] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den jeweiligen Referenzmarkt zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils_i;
- (d) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar.]]

["**Roll Over Termin_i**" ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Korbbestandteils_i am Referenzmarkt_i] [*anderen Stichtag einfügen*] [jeder Roll Over Termin_i wie [in der Spalte "Korbbestandteil_i" der Tabelle [●] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, wie [in der Spalte "Rückzahlungstermin" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Schlechteste Kursentwicklung (b)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (b), für die gilt:

$$\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_j(b) = \min \left[\frac{K_i(b)}{K_i(\text{initial})} \right] (\text{mit } i = 1, \dots, N)$$

["**Schlechteste Kursentwicklung (k)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (k), für die gilt:

$$\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_j(k) = \min \left[\frac{K_i(k)}{K_i(\text{initial})} \right] (\text{mit } i = 1, \dots, N)$$

"**Schlechteste Kursentwicklung (final)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (final) für die gilt:

$$\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_j(\text{final}) = \min \left[\frac{K_i(\text{final})}{K_i(\text{initial})} \right] (\text{mit } i = 1, \dots, N)$$

"**Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungstermin (k), wie [in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k), der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 (2) der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevels_i (k) durch jede Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (k).

"**Vorzeitiges Rückzahlungslevel_i (k)**" ist das Vorzeitige Rückzahlungslevel_i (k), wie [in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungslevel_i (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][●] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]

"**Währung des Korbbestandteils_i**" ist die Währung des Korbbestandteils_i, wie [in der Spalte "Währung des Korbbestandteils_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:

"**Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie [in der Spalte "Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (l)**" ist der Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie [in der Spalte "Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (l)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:]

"**Zusätzlicher Betrag (k)**" ist der Zusätzliche Betrag (k), wie [in der Spalte "Zusätzlicher Betrag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zusätzlicher Betrag (l)**" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie [in der Spalte "Zusätzlicher Betrag (l)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

[(1)] Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Memory) gilt Folgendes:]

(2) *Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen abzüglich aller an den vorherigen Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag gezahlten Zusätzlichen Beträge.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Relax) gilt Folgendes:]

(2) *Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist [und kein Barriereereignis], erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:]

[(2)][(3)] *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt [darüber hinaus] die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

Rückzahlung, automatische vorzeitige Rückzahlung

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:]

(1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:]

(1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen

Bedingungen, oder

- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das jeweilige Bezugsverhältnis_i ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis_i zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final), wird ein Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [und [, wenn es sich bei diesem Korbbestandteil_i um einen FX Korbbestandteil_i handelt,] geteilt durch FX_i (final)] [und[, wenn es sich bei diesem Korbbestandteil_i um einen FX Korbbestandteil_i handelt,] multipliziert mit FX_i (final)] errechnet.]
- (2) *Automatische vorzeitige Rückzahlung*: Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis [und kein Barriereereignis] eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entfällt eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere für jeden darauffolgenden Beobachtungstag (k). Die Wertpapiere werden in diesem Fall am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen der §§ 3 und 4 der Besonderen Bedingungen zurückgezahlt.]

[Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Möglichkeit einer Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) [sowie des Zusätzlichen Betrags (l)] an jedem dem Vorzeitigen Rückzahlungsereignis folgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) [sowie für den Zusätzlichen Betrag (l)].]

§ 4

Rückzahlungsbetrag, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

- (1) *Rückzahlungsbetrag*: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Produkttyp 8: Worst-of Express Wertpapiere

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Schlechteste Kursentwicklung (final) / Basispreis

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht größer als der Nennbetrag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.]]

[Produkttyp 9: Worst-of Express Plus Wertpapiere

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Schlechteste Kursentwicklung (final)} / \text{Basispreis}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht größer als der Nennbetrag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.]]

[Produkttyp 10: Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag

[Bei Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Schlechteste Kursentwicklung (final)} / \text{Basispreis}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht größer als der Nennbetrag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.]]

- (2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) für einen Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) ist [in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

Produkttyp 11: Worst-of Cash Collect Wertpapiere

[Im Fall von Worst-of Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse_i [über den jeweiligen Korbbestandteil_i] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse_i üblicherweise erfolgt.]

["**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Maßgeblichen Börse_i, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt werden kann;
- (b) die Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Maßgeblichen Börse_i erfolgt nicht mehr in der Währung des Korbbestandteils_i;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;];
- (d) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar[.].]

"**Anpassungsereignis**" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall eines Korbs aus Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den jeweiligen Korbbestandteil_i ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle den jeweiligen Korbbestandteil_i beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse_i der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse_i der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Korbs aus Indizes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;

- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils_i wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (ein "**Indexersetzungereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den jeweiligen Korbbestandteil_i als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; von der Emittentin nicht zu vertreten ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des jeweiligen Korbbestandteils_i; aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "**Lizenzbeendigungereignis**");
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i; wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Korbs aus Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des jeweiligen Korbbestandteils_i; die dazu führt, dass nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind.]

[Im Fall eines Korbs aus Futures-Kontrakten als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] jede Änderung der Kontraktsspezifikationen des Korbbestandteils_i, die dazu führt, dass nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die geänderten Kontraktsspezifikationen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Kontraktsspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind[;
- (b) eine Hedging-Störung liegt vor].]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist] [geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird sowie von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barrier Level**" ist das Barrier Level, wie [in der Spalte "Barrier Level" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][●] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"**Barriere_i**" ist [die Barriere_i; wie [in der Spalte "Barriere_i" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Barrier Level x K_i (initial)].

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i durch irgendeinen, [von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i] [vom jeweiligen Indexsponsor_i bzw. der jeweiligen Indexberechnungsstelle.] [vom jeweiligen Referenzmarkt_i] veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten des Barrier Levels durch die Schlechteste Kursentwicklung (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.] "**Basispreis**" ist

der Basispreis, wie [in der Spalte "Basispreis" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswert**" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen.

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie [in der Spalte "Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag für [alle Korbbestandteile]] [den entsprechenden Korbbestandteil_i].]

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie [in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Tag (k) für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i]. Der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die [in der Spalte "Beobachtungstag der Barriere" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i].]

"**Finaler Beobachtungstag**" ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie [in der Spalte "Finale[r] Beobachtungstag[e]" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i]. [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [der Referenzpreis_i [von der jeweiligen Maßgeblichen Börse,] [durch den jeweiligen Indexsponsor_i bzw. die jeweilige Indexberechnungsstelle_i] [vom jeweiligen Referenzmarkt_i] veröffentlicht wird][der Referenzmarkt_i während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist].]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

["**Bezugsverhältnis_i**" ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil_i, der kein FX Korbbestandteil ist,] das Bezugsverhältnis_i für den jeweiligen Korbbestandteil_i, [wie [in

der Spalte "Bezugsverhältnis_i" der Tabelle [●] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis_i = Nennbetrag / (K_i (initial) x Basispreis)]

["**Bezugsverhältnis_i**" ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil_i, der ein FX Korbbestandteil ist,] das Bezugsverhältnis_i für den jeweiligen Korbbestandteil_i, das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

[Bezugsverhältnis_i = Nennbetrag x FX_i (final) / (K_i (initial) x Basispreis)]

[Bezugsverhältnis_i = Nennbetrag / (K_i (initial) x FX_i (final) x Basispreis)]

Das Bezugsverhältnis_i wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]

"**Clearing System**" [ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [ist *Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den jeweiligen Korbbestandteil_i] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden], verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der [in der Spalte "Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" der Tabelle [●] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Ertragszahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des Ertragszahlungslevels (k) durch die Schlechteste Kursentwicklung (k) am entsprechenden Beobachtungstag (k).

"**Ertragszahlungslevel (k)**" ist das jeweilige Ertragszahlungslevel (k), wie [in der Spalte "Ertragszahlungslevel (k)" der Tabelle [●] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][●] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse**," ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i [oder – falls Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil_i selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung

gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse_i, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i [bzw. seiner Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse_i oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse_i (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse_i als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Futures-Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Korbbestandteil_i zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt_i zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils_i;
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar.]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor**;" ist im Hinblick auf einen FX Wechselkurs; der Fixing Sponsor_i, wie [in der Spalte "Fixing Sponsor_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für die jeweilige Währung des Korbbestandteils_i festgelegt.

"**FX_i**" ist das offizielle Fixing des jeweiligen FX Wechselkurses_i, wie vom jeweiligen Fixing Sponsor_i auf der jeweiligen FX Bildschirmseite_i veröffentlicht (oder jeder Nachfolgeseite).

"**FX_i (final)**" ist FX_i am FX_i Beobachtungstag (final).

"**FX_i Beobachtungstag (final)**" ist FX_i Beobachtungstag (final), wie [in der Spalte "FX_i Beobachtungstag" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, FX_i Beobachtungstag (final).

"**FX_i Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem das entsprechende FX_i vom jeweiligen Fixing Sponsor_i veröffentlicht wird.

"**FX Bildschirmseite_i**" ist im Hinblick auf einen FX Wechselkurs_i die FX Bildschirmseite_i, wie [in der Spalte "FX Bildschirmseite_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX Korbbestandteil_i**" ist jeder Korbbestandteil_i, dessen Währung des Korbbestandteils_i nicht der Festgelegten Währung entspricht.]

["**FX Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- [(a) im billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor_i (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert)

oder Ersatzwechsellkurs_i (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung;

- (b)] auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX_i auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX_i unmöglich oder praktisch undurchführbar.]

"FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des jeweiligen Fixing Sponsors_i, den jeweiligen FX_i zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil vom jeweiligen FX Wechselkurs_i notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich sind.

"FX Wechselkurs_i" ist der FX Wechselkurs_i, wie [in der Spalte "FX Wechselkurs_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für die jeweilige Währung des Korbbestandteils_i festgelegt ist.]

["Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

"Höchstbetrag" ist der Höchstbetrag, wie [in der Spalte "Höchstbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Indexberechnungsstelle_i"] ist die Indexberechnungsstelle_i, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Indexkündigungsereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzkorbbestandteil zur Verfügung;
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der jeweiligen Währung des Korbbestandteils_i;
- (d) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den jeweiligen Indexsponsor_i und/oder die jeweilige Indexberechnungsstelle_i zur Verfügung;

[(d)][(e)] eine Anpassung nach § 8 (3) oder (4) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar.]

["Indexsponsor_i"] ist der Indexsponsor_i, wie [in der Spalte "Indexsponsor_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist K_i (initial), wie [in der Spalte " K_i (initial)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist der Referenzpreis_i am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis_i an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

" K_i (b)" ist der Referenzpreis_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.]

" K_i (k)" ist der Referenzpreis_i am entsprechenden Beobachtungstag (k).

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" K_i (final)" ist der Referenzpreis_i am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" K_i (final)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:]

"**K_i (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis_i an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

"**Korbbestandteil_i**," ist [die] [der] jeweilige [Aktie] [Index] [Rohstoff] [Maßgebliche Futures-Kontrakt], wie [in der Spalte "Korbbestandteil_i" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Kündigungseignis**" bedeutet [Aktienkündigungseignis] [Indexkündigungseignis] [Rohstoffkündigungseignis] [Future-Kündigungseignis] [oder FX Kündigungseignis].]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:]

"**Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (b)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_i(b)}{K_i(\text{Initial})}$$

"**Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (k)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag (k) gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_i(k)}{K_i(\text{Initial})}$$

"**Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_i(\text{final})}{K_i(\text{Initial})}$$

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der [in der Spalte "Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungseignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall eines Korbs aus Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) die Unfähigkeit der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des jeweiligen Korbbestandteils_i an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i an der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i.

soweit dieses Marktstörungseignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises des jeweiligen Korbbestandteils_i stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der

Anzahl der Handelstage an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i eingetreten ist.]

[Im Fall eines Korbs aus Indizes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Korbbestandteil_i notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil_i, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i in Folge einer Entscheidung des jeweiligen Indexsponsors_i oder der jeweiligen Indexberechnungsstelle_i,

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises des jeweiligen Korbbestandteils_i stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i eingetreten ist.]

[Im Fall eines Korbs aus Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des jeweiligen Korbbestandteils_i auf dem Referenzmarkt_i oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i an der Festlegenden Terminbörse_i,

soweit dieses Marktstörungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am jeweiligen Referenzmarkt_i bzw. der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des jeweiligen Referenzmarkts_i bzw. der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i eingetreten ist.]

[Im Fall eines Korbs aus Futures-Kontrakten als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Korbbestandteils_i auf dem Referenzmarkt_i [,] [oder]
- [(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Korbbestandteil_i an der Festlegenden Terminbörse_i [,][oder]]
- [[([•]) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises_i, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstörungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt_i [bzw. der Festlegenden Terminbörse_i] stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts_i [bzw. der Festlegenden Terminbörse_i] eingetreten ist.]

["**Maßgebliche Börse_i**," ist die [jeweilige Maßgebliche Börse_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Börse, an welcher die Bestandteile des jeweiligen Korbbestandteils_i gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend ihrer Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse_i, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des jeweiligen Korbbestandteils_i [bzw. seiner Bestandteile] an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die jeweilige Maßgebliche Börse_i als ein Bezug auf die jeweilige Ersatzbörse.]

["**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Korbbestandteil_i" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin_i [nach Feststellung des Referenzpreises_i] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch den am Referenzmarkt_i nächstfälligen Futures-Kontrakt[, der [in der Spalte "Korbbestandteil_i" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]]

"N" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des jeweiligen Korbbestandteils_i oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)],

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag wirksam werden.]

["**Referenzmarkt_i**," ist der jeweilige Referenzmarkt_i, wie [in der Spalte "Referenzmarkt_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Referenzpreis_i**," ist der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils_i, wie [in der Spalte "Referenzpreis_i" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [vom Referenzmarkt_i veröffentlicht].

["**Rohstoff_i**" ist der Rohstoff_i, der dem Korbbestandteil_i zugrunde liegt. [Der Rohstoff_i ist [in der Spalte "Rohstoff_i" der Tabelle [●]] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den jeweiligen Referenzmarkt zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils_i;
- (d) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar.]

["**Roll Over Termin_i**," ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Korbbestandteils_i am Referenzmarkt_i] [*anderen Stichtag einfügen*] [jeder Roll Over Termin_i wie [in der Spalte "Korbbestandteil_i" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, wie [in der Spalte "Rückzahlungstermin" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Schlechteste Kursentwicklung (b)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (b), für die gilt:

$$\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_j(b) = \min \left[\frac{K_i(b)}{K_i(\text{initial})} \right] (\text{mit } i = 1, \dots, N)$$

"**Schlechteste Kursentwicklung (k)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (k), für die gilt:

$$\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_j(k) = \min \left[\frac{K_i(k)}{K_i(\text{initial})} \right] (\text{mit } i = 1, \dots, N)$$

"**Schlechteste Kursentwicklung (final)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (final), für die gilt:

$$\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_j(\text{final}) = \min \left[\frac{K_i(\text{final})}{K_i(\text{initial})} \right] (\text{mit } i = 1, \dots, N)$$

"**Währung des Korbbestandteils_i**," ist die Währung des Korbbestandteils_i, wie [in der Spalte "Währung des Korbbestandteils_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie [in der Spalte "Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie [in der Spalte "Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Zusätzlicher Betrag (k)**" ist der Zusätzliche Betrag (k), wie [in der Spalte "Zusätzlicher Betrag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Zusätzlicher Betrag (l)**" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie [in der Spalte "Zusätzlicher Betrag (l)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung, Zusätzlicher Betrag

[(1)] Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Wertpapieren mit Zusätzlichen Betrag (Memory) gilt Folgendes:

(2) *Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen abzüglich aller an den vorherigen Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag gezahlten Zusätzlichen Beträge.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[Im Fall von Wertpapieren mit Zusätzlichen Betrag (Relax) gilt Folgendes:

(2) *Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist [und kein Barriereereignis eingetreten ist], erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

[(3)] Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt darüber hinaus die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

Rückzahlung

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

(1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- (1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder
- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
 - (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das jeweilige Bezugsverhältnis_i ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis_i zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final), wird ein Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [und[, wenn es sich bei diesem Korbbestandteil_i um einen FX Korbbestandteil_i handelt,] geteilt durch FX_i (final)] [und[, wenn es sich bei diesem Korbbestandteil_i um einen FX Korbbestandteil_i handelt,] multipliziert mit FX_i (final)] errechnet.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag

- (1) *Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Schlechteste Kursentwicklung (final) / Basispreis

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht größer als der Nennbetrag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.]]

Produkttyp 12: Best Select Wertpapiere

Produkttyp 13: Best Select Cap Wertpapiere

[Im Fall von Best Select [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse_i [über den jeweiligen Korbbestandteil_i] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse_i üblicherweise erfolgt.]

["**Aktienkündigungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Maßgeblichen Börse_i, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt werden kann;
- (c) die Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Maßgeblichen Börse_i erfolgt nicht mehr in der Währung des Korbbestandteils_i;
- (d) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;];
- (d) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar[.].

"**Anpassungsereignis**" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall eines Korbs aus Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den jeweiligen Korbbestandteil_i ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle den jeweiligen Korbbestandteil_i beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse_i der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse_i der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Korbs aus Indizes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i nicht länger

- wirtschaftlich gleichwertig ist;
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils; wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (ein "**Indexersetzungseignis**");
 - (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den jeweiligen Korbbestandteil; als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; von der Emittentin nicht zu vertreten ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des jeweiligen Korbbestandteils; aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "**Lizenzbeendigungseignis**");
 - (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
 - (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil; wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Korbs aus Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des jeweiligen Korbbestandteils; die dazu führt, dass nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind.]

[Im Fall eines Korbs aus Futures-Kontrakten als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] jede Änderung der Kontraktsspezifikationen des Korbbestandteils;, die dazu führt, dass nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die geänderten Kontraktsspezifikationen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Kontraktsspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind[;
- (b) eine Hedging-Störung liegt vor].]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist] [geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"**Barrier Level**" ist das Barrier Level, wie [in der Spalte "Barrier Level" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][●] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten des Barrier Levels durch die Kursentwicklung des Basiswerts (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere. "**Basiswert**" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen.

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie [in der Spalte "Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil;.]

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die [in der Spalte "Beobachtungstag der Barriere" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und

Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i].

"**Finaler Beobachtungstag**" ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie [in der Spalte "Finale[r] Beobachtungstag[e]" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i]. [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [der Referenzpreis_i [von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i] [durch den jeweiligen Indexsponsor_i bzw. die jeweilige Indexberechnungsstelle_i] [vom jeweiligen Referenzmarkt_i] veröffentlicht wird][der Referenzmarkt_i während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist].]

"**Beste Kursentwicklung**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final) für die gilt:

$$\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_i(\text{final}) = \max \left[\frac{K_i(\text{final})}{K_i(\text{initial})} \right] (\text{mit } i = 1, \dots, N)$$

"**Clearing System**" [ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [ist [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den jeweiligen Korbbestandteil_i] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden], verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst]out-Periode, der [in der Spalte "Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse_i**" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i [oder – falls Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil_i selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] (die "**Derivate**") gehandelt werden

und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse_i, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i [bzw. seiner Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse_i oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse_i (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse_i als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Futures-Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Korbbestandteil_i zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt_i zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils_i;
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar.]

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.]

"**Gewichtung_i (W_i)**" (mit $i = 1, \dots, N$) ist die Gewichtung des Korbbestandteils_i, wie [in der Spalte "Gewichtung_i (W_i)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von

Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

[Im Fall von Best Select Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Höchstbetrag**" ist der Höchstbetrag, wie [in der Spalte "Höchstbetrag" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Indexberechnungsstelle_i**" ist die Indexberechnungsstelle_i, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzkorbbestandteil zur Verfügung;
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der jeweiligen Währung des Korbbestandteils_i;
- (d) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den jeweiligen Indexsponsor_i und/oder die jeweilige Indexberechnungsstelle_i zur Verfügung [;
- [(d)][(e)] eine Anpassung nach § 8 (3) oder (4) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar].]

["**Indexsponsor_i**" ist der Indexsponsor_i, wie [in der Spalte "Indexsponsor_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist K_i (initial), wie [in der Spalte " K_i (initial)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist der Referenzpreis_i am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis_i an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

" **K_i (b)**" ist der Referenzpreis_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (final)**" ist der Referenzpreis_i am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**K_i (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**K_i (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis_i an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

"**Korbbestandteil_i**" ist [die] [der] jeweilige [Aktie] [Index] [Rohstoff] [Maßgebliche Futures-Kontrakt] wie [in der Spalte "Korbbestandteil_i" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kündigungsereignis**" bedeutet [Aktienkündigungsereignis] [Indexkündigungsereignis] [Future-Kündigungsereignis] [Rohstoffkündigungsereignis].]

"**Kursentwicklung des Basiswerts (b)**" ist die Kursentwicklung des Basiswerts am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere gemäß folgender Formel:

$$\text{Kursentwicklung des Basiswerts (b)} = \sum_{i=1}^N \text{Kursentwicklung des Korbbestandteils } i \text{ (b)} \times W_i$$

"**Kursentwicklung des Basiswerts (final)**" ist die Kursentwicklung des Basiswerts am Finalen Beobachtungstag gemäß folgender Formel:

$$\text{Kursentwicklung des Basiswerts} = \sum_{i=1}^N \text{Kursentwicklung des Korbbestandteils (final)} \times W_i$$

"**Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (b)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_i(b)}{K_i(\text{Initial})}$$

"**Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_i(\text{final})}{K_i(\text{initial})}$$

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall eines Korbs aus Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des jeweiligen Korbbestandteils_i an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i an der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i.

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises des jeweiligen Korbbestandteils_i stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)

der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i eingetreten ist.]

[Im Fall eines Korbs aus Indizes als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Korbbestandteil_i notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil_i, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i in Folge einer Entscheidung des jeweiligen Indexsponsors_i oder der jeweiligen Indexberechnungsstelle_i,

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises des jeweiligen Korbbestandteils_i stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i eingetreten ist.]

[Im Fall eines Korbs aus Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des jeweiligen Korbbestandteils_i auf dem Referenzmarkt_i oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i an der Festlegenden Terminbörse_i,

soweit dieses Marktstörungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am jeweiligen Referenzmarkt_i bzw. der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des jeweiligen Referenzmarkts_i bzw. der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i eingetreten ist.]

[Im Fall eines Korbs aus Futures-Kontrakten als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Korbbestandteils_i auf dem Referenzmarkt_i [,] [oder]
- [(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Korbbestandteil_i an der Festlegenden Terminbörse_i [,][oder]]
- [[(•) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises_i, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstörungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt_i [bzw. der Festlegenden Terminbörse_i] stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts_i [bzw. der Festlegenden Terminbörse_i] eingetreten ist.]

["**Maßgebliche Börse_i**," ist die [jeweilige Maßgebliche Börse_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Börse, an welcher die Bestandteile des jeweiligen Korbbestandteils_i gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend ihrer Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse_i, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des jeweiligen Korbbestandteils_i [bzw. seiner Bestandteile] an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die jeweilige Maßgebliche Börse_i als ein Bezug auf die jeweilige Ersatzbörse.]

["**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Korbbestandteil_i" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin_i [nach Feststellung des Referenzpreises_i] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch den am Referenzmarkt_i nächstfälligen Futures-Kontrakt[, der [in der Spalte "Korbbestandteil_i" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]]

"N" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des jeweiligen Korbbestandteils_i oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)],

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag wirksam werden.]

["**Referenzmarkt_i**," ist der jeweilige Referenzmarkt_i, wie [in der Spalte "Referenzmarkt_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Referenzpreis;" ist der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils_i, wie [in der Spalte "Referenzpreis;" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [vom Referenzmarkt_i veröffentlicht].

["Rohstoff;" ist der Rohstoff_i, der dem Korbbestandteil_i zugrunde liegt. [Der Rohstoff_i ist [in der Spalte "Rohstoff;" der Tabelle [●]] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["Rohstoffkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den jeweiligen Referenzmarkt zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils_i;
- (d) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar[.].]

["Roll Over Termin;" ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Korbbestandteils_i am Referenzmarkt_i] [*anderen Stichtag einfügen*] [jeder Roll Over Termin_i wie [in der Spalte "Korbbestandteil;" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, wie [in der Spalte "Rückzahlungstermin" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Währung des Korbbestandteils;" ist die Währung des Korbbestandteils_i, wie [in der Spalte "Währung des Korbbestandteils;" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

["Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (1)" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (1), wie [in der Spalte "Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (1)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Zusätzlicher Betrag (1)" ist der Zusätzliche Betrag (1), wie [in der Spalte "Zusätzlicher Betrag (1)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

- (1) Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

- (2) Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (1) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (1) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Produkttyp 12: Best Select Wertpapiere

- Wenn die Beste Kursentwicklung gleich oder größer als 100% ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Beste Kursentwicklung}$$

- Wenn die Beste Kursentwicklung kleiner als 100% ist und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- Wenn die Beste Kursentwicklung kleiner als 100% ist und ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Kursentwicklung des Basiswerts (final)}$$

[Produkttyp 13: Best Select Cap Wertpapiere

- Wenn die Beste Kursentwicklung gleich oder größer als 100% ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Beste Kursentwicklung}$$

- Wenn die Beste Kursentwicklung kleiner als 100% ist und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- Wenn die Beste Kursentwicklung kleiner als 100% ist und ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Kursentwicklung des Basiswerts (final)}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall größer als der Höchstbetrag.]]

Produkttyp 14: Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 15: Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 16: Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

[Im Fall von Worst-of [[Express] Barrier] Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["**Abschlag**"] ist der Abschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Abwicklungszyklus**"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse_i [über den jeweiligen Korbbestandteil_i] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse_i üblicherweise erfolgt.]

["**Aktienkündigungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Maßgeblichen Börse_i, wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle keine Ersatzbörse bestimmt werden kann;
- (b) die Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Maßgeblichen Börse_i erfolgt nicht mehr in der Währung des Korbbestandteils_i;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (d) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar].]

"**Anpassungsereignis**" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall eines Korbs aus Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den jeweiligen Korbbestandteil_i ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle den jeweiligen Korbbestandteil_i beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse_i der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse_i der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Korbs aus Indizes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des jeweiligen

Korbbestandteils_i, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist;

- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils_i wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (ein "**Indexersetzungsereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den jeweiligen Korbbestandteil_i als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; von der Emittentin nicht zu vertreten ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des jeweiligen Korbbestandteils_i aufgrund einer unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "**Lizenzbeendigungsereignis**");
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.]

[Im Fall eines Korbs aus Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des jeweiligen Korbbestandteils_i, die dazu führt, dass nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind.]

[Im Fall eines Korbs aus Futures-Kontrakten als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] jede Änderung der Kontraktsspezifikationen des Korbbestandteils_i, die dazu führt, dass nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle die geänderten Kontraktsspezifikationen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Kontraktsspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind];
- (b) eine Hedging-Störung liegt vor].]

["**Aufschlag**" ist der Aufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist] [geöffnet ist und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

[Im Fall von Worst-of [Express] Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Barriere_i noch festgelegt wird sowie von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barrier Level**" ist das Barrier Level, wie [in der Spalte "Barrier Level" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][●] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

["**Barriere_i**" ist [die Barriere_i wie [in der Spalte "Barriere_i" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Barrier Level x K_i (initial)].]

[Im Fall von Worst-of [Express] Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i durch irgendeinen, [von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i] [vom jeweiligen Indexsponsor_i bzw. der jeweiligen Indexberechnungsstelle_i] [vom jeweiligen Referenzmarkt_i] veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.]

[Im Fall von Worst-of [Express] Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten des Barrier Levels durch die Schlechteste Kursentwicklung (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.] "**Basispreis**" ist der Basispreis, wie [in der Spalte "Basispreis" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswert**" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen.

[Im Fall von Worst-of [Express] Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie [in der Spalte "Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i].]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie [in der Spalte "Beobachtungstag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k) für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i]. Der jeweilige Vorzeitige Rückzahlungstermin (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Worst-of [Express] Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die [in der Spalte "Beobachtungstag der Barriere" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i].]

"**Finaler Beobachtungstag**" ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie [in der Spalte "Finale[r] Beobachtungstag[e]" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale

Beobachtungstag für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i].
[Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale
Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin
entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen
Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [der Referenzpreis_i [von der jeweiligen
Maßgeblichen Börse_i] [durch den jeweiligen Indexsponsor_i bzw. die jeweilige
Indexberechnungsstelle_i] [vom jeweiligen Referenzmarkt_i] veröffentlicht wird][der
Referenzmarkt_i während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist].]

Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"**Berechnungszeitraum**" ist jeder Zeitraum, für den ein Zinsbetrag zu berechnen ist.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

["**Bezugsverhältnis_i**" ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil_i, der kein FX
Korbbestandteil ist,] das Bezugsverhältnis_i für den jeweiligen Korbbestandteil_i, [wie [in
der Spalte "Bezugsverhältnis_i" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten
festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis_i = Nennbetrag / (K_i (initial) x Basispreis)]]

["**Bezugsverhältnis_i**" ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil_i, der ein FX Korbbestandteil
ist,] das Bezugsverhältnis_i für den jeweiligen Korbbestandteil_i, das von der
Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

[Bezugsverhältnis_i = Nennbetrag x FX_i (final) / (K_i (initial) x Basispreis)]

[Bezugsverhältnis_i = Nennbetrag / (K_i (initial) x FX_i (final) x Basispreis)]]

Das Bezugsverhältnis_i wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei
0,0000005 aufgerundet werden.]

["**Bildschirmseite**" ist die Bildschirmseite und, sofern anwendbar, die entsprechende
Überschrift, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben. Sollte diese Seite
ersetzt werden, oder sollte der entsprechende Dienst nicht mehr zur Verfügung stehen,
wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine andere
Bildschirmseite bestimmen, auf der der Referenzsatz angezeigt wird. Diese neue
Bildschirmseite wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

"**Clearing System**" [ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [ist
[Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für
die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den jeweiligen Korbbestandteil_i] [die
Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden], verwendet
wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt
wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System
jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die
Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten
festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten
festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der [in der Spalte "Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz, gilt Folgendes:

"**Euro-Zone**" bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, aufgeführt sind.]

["**Faktor**" ist der Faktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse_i**" ist die Terminbörse, an der die entsprechenden Derivate des jeweiligen Korbbestandteils_i [oder – falls Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil_i selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] (die "**Derivate**") gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend der Anzahl und Liquidität der Derivate bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse_i, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i [bzw. seiner Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse_i oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Terminbörse als Festlegende Terminbörse_i (die "**Ersatz-Terminbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Festlegende Terminbörse_i als ein Bezug auf die Ersatz-Terminbörse.

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Futures-Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Korbbestandteil_i zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;
- (b) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt_i zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils_i;
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar.]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor_i**," ist im Hinblick auf einen FX Wechselkurs_i der Fixing Sponsor_i, wie [in der Spalte "Fixing Sponsor_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für die jeweilige Währung des Korbbestandteils_i festgelegt.

"**FX_i**" ist das offizielle Fixing des jeweiligen FX Wechselkurses_i, wie vom jeweiligen Fixing Sponsor_i auf der jeweiligen FX Bildschirmseite_i veröffentlicht (oder jeder Nachfolgeseite).

"**FX_i (final)**" ist FX_i am FX_i Beobachtungstag (final).

"**FX_i Beobachtungstag (final)**" ist FX_i Beobachtungstag (final), wie [in der Spalte "FX_i Beobachtungstag" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, FX_i Beobachtungstag (final).

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem das entsprechende FX_i vom jeweiligen Fixing Sponsor_i veröffentlicht wird.

"**FX Bildschirmseite_i**," ist im Hinblick auf einen FX Wechselkurs_i die FX Bildschirmseite_i, wie [in der Spalte "FX Bildschirmseite_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX Korbbestandteil_i**" ist jeder Korbbestandteil_i, dessen Währung des Korbbestandteils_i nicht der Festgelegten Währung entspricht.]

["**FX Kündigungereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- [(a) im billigen Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor_i (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs_i (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung;
- (b) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX_i auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX_i unmöglich oder praktisch undurchführbar.]

"**FX Marktstörungereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des jeweiligen Fixing Sponsors_i, den jeweiligen FX_i zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil vom jeweiligen FX Wechselkurs_i notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 315 BGB) erheblich sind.

"**FX Wechselkurs_i**," ist der FX Wechselkurs_i, wie [in der Spalte "FX Wechselkurs_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für die jeweilige Währung des Korbbestandteils_i festgelegt ist.]

"Gesamtnennbetrag" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie [in der Spalte "Gesamtnennbetrag der Serie" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

wobei Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin nicht als Gestiegene Hedging-Kosten zu berücksichtigen sind.]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

["Höchstzinssatz" ist der Höchstzinssatz, wie [in der Spalte "Höchstzinssatz" in der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Indexberechnungsstelle_i" ist die Indexberechnungsstelle_i, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatzkorbbestandteil zur Verfügung;
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der jeweiligen Währung des Korbbestandteils_i;
- (d) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den jeweiligen Indexsponsor_i und/oder die jeweilige Indexberechnungsstelle_i zur Verfügung[;

[(d)][(e)] eine Anpassung nach § 8 (3) oder (4) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar].]

["Indexsponsor_i" ist der Indexsponsor_i, wie [in der Spalte "Indexsponsor_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist K_i (initial), wie [in der Spalte " K_i (initial)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist der Referenzpreis_i am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis_i an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

" K_i (b)" ist der Referenzpreis_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.]

[" K_i (k)" ist der Referenzpreis_i am entsprechenden Beobachtungstag (k).]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" K_i (final)" ist der Referenzpreis_i am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" K_i (final)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

" K_i (final)" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis_i an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

"Korbbestandteil_i" ist [die] [der] jeweilige [Aktie] [Index] [Rohstoff] [Maßgebliche Futures-Kontrakt], wie [in der Spalte "Korbbestandteil_i" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Kündigungsereignis" bedeutet [[Aktienkündigungsereignis] [Indexkündigungsereignis] [Rohstoffkündigungsereignis]] [Future-Kündigungsereignis] [oder FX Kündigungereignis].]

[Im Fall von Worst-of [Express] Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (b)" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_i(b)}{K_i(\text{Initial})}$$

["Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (k)" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag (k) gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_i(k)}{K_i(\text{Initial})}$$

"**Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_i(\text{final})}{K_i(\text{Initial})}$$

["**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der [in der Spalte "Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall eines Korbs aus Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des jeweiligen Korbbestandteils_i an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i an der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i.

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises des jeweiligen Korbbestandteils_i stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i eingetreten ist.]

[Im Fall eines Korbs aus Indizes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Korbbestandteil_i notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil_i, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i in Folge einer Entscheidung des jeweiligen Indexsponsors_i oder der jeweiligen Indexberechnungsstelle_i,

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises des jeweiligen Korbbestandteils; stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der jeweiligen Maßgeblichen Börse; bzw. Festlegenden Terminbörse; stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Börse; bzw. Festlegenden Terminbörse; eingetreten ist.]

[Im Fall eines Korbs aus Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des jeweiligen Korbbestandteils; auf dem Referenzmarkt; oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil; an der Festlegenden Terminbörse;,
soweit dieses Marktstörungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am jeweiligen Referenzmarkt; bzw. der jeweiligen Festlegenden Terminbörse; stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des jeweiligen Referenzmarkts; bzw. der jeweiligen Festlegenden Terminbörse; eingetreten ist.]

[Im Fall eines Korbs aus Futures-Kontrakten als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Korbbestandteils; auf dem Referenzmarkt;[,] [oder]
- [(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Korbbestandteil; an der Festlegenden Terminbörse; ,,][oder]]
- [[([•]) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises;, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstörungsereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt; [bzw. der Festlegenden Terminbörse;] stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts; [bzw. der Festlegenden Terminbörse;] eingetreten ist.]

[**"Maßgebliche Börse;"** ist die [jeweilige Maßgebliche Börse;, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Börse, an welcher die Bestandteile des jeweiligen Korbbestandteils; gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend ihrer Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse;, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des jeweiligen Korbbestandteils; [bzw. seiner Bestandteile] an der jeweiligen Maßgeblichen Börse; und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen eine andere Wertpapierbörse als die maßgebliche Wertpapierbörse (die "**Ersatzbörse**") bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die jeweilige Maßgebliche Börse; als ein Bezug auf die jeweilige Ersatzbörse.]

[**"Maßgeblicher Futures-Kontrakt"** ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum

Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Korbbestandteil_i" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin_i [nach Feststellung des Referenzpreises_i] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch den am Referenzmarkt_i nächstfälligen Futures-Kontrakt[, der [in der Spalte "Korbbestandteil_i" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]]

["**Mindestzinssatz**" ist der Mindestzinssatz, wie [in der Spalte "Mindestzinssatz" in der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"N" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des jeweiligen Korbbestandteils_i oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)],

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag wirksam werden.]

["**Referenzbanken**" sind [[vier] [*einfügen*] Großbanken im [Euro-Zonen] [Londoner] [*einfügen*] Interbanken-Markt, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden] [[fünf] [●] führende Swaphändler im Interbanken-Markt] [*andere Definition für Referenzbanken einfügen*].]

["**Referenzmarkt_i**" ist der jeweilige Referenzmarkt_i, wie [in der Spalte "Referenzmarkt_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Referenzpreis_i**" ist der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils_i, wie [in der Spalte "Referenzpreis_i" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [vom Referenzmarkt_i veröffentlicht].

["**Referenzsatz**" ist der Referenzsatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Referenzsatz-Finanzzentrum**" ist das Referenzsatz-Finanzzentrum, wie [in der Spalte "Referenzsatz-Finanzzentrum" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Referenzwährung**" ist die Referenzwährung, wie [in der Spalte "Referenzwährung" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Rohstoff_i**" ist der Rohstoff_i, der dem Korbbestandteil_i zugrunde liegt. [Der Rohstoff_i ist

[in der Spalte "Rohstoff_i" der Tabelle [●]] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Rohstoffkündigungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle steht kein geeigneter Ersatz für den jeweiligen Referenzmarkt zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils_i;
- (d) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar.]

["**Roll Over Termin_i**"] ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten [letzte] Handelstag des Korbbestandteils_i am Referenzmarkt,] [anderen Stichtag einfügen] [jeder Roll Over Termin_i wie [in der Spalte "Korbbestandteil_i" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, wie [in der Spalte "Rückzahlungstermin" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Worst-of [Express] Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Schlechteste Kursentwicklung (b)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (b), für die gilt:

$$\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_j(b) = \min \left[\frac{K_i(b)}{K_i(\text{initial})} \right] (\text{mit } i = 1, \dots, N)$$

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Schlechteste Kursentwicklung (k)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (k), für die gilt:

$$\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_j(k) = \min \left[\frac{K_i(k)}{K_i(\text{initial})} \right] (\text{mit } i = 1, \dots, N)$$

"**Schlechteste Kursentwicklung (final)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (final) für die gilt:

$$\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_j(\text{final}) = \min \left[\frac{K_i(\text{final})}{K_i(\text{initial})} \right] (\text{mit } i = 1, \dots, N)$$

"**Verzinsungsbeginn**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Verzinsungsende**" ist das Verzinsungsende, wie [in der Spalte "Verzinsungsende" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[, spätestens jedoch der Vorzeitige Rückzahlungstermin (k), an dem die Wertpapiere automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden].

["**Vorgesehene Fälligkeit**"] ist die Vorgesehene Fälligkeit, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k), der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 (2) der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des Vorzeitigen Rückzahlungslevels (k) durch die Schlechteste Kursentwicklung (k).

"**Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k)**" ist das Vorzeitige Rückzahlungslevel (k), wie [in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][●] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]

"**Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungstermin (k), wie [in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Währung des Korbbestandteils_i**" ist die Währung des Korbbestandteils_i, wie [in der Spalte "Währung des Korbbestandteils_i" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"**Zinsbetrag**" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

["**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [einfügen] [TARGET-] [Londoner] Bankgeschäftstag vor [Beginn] [dem Ende] der jeweiligen Zinsperiode. ["[TARGET-] [Londoner] Bankgeschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem [TARGET2] betriebsbereit ist] [an dem Geschäftsbanken in [London] [einfügen] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.]]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"**Zinsperiode**" ist jeder Zeitraum ab einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag (ausschließlich).]

["**Zinsperiode**" ist der [jeweilige] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am] Verzinsungsende (ausschließlich).]

"**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinstagequotient**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist der [Tag und Monat einfügen] eines jeden Jahres.]

"**Zinszahltag**" ist [der Zinszahltag,] [jeder Zinszahltag,] wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]

§ 2

Verzinsung

[(1) *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] ab dem Verzinsungsbeginn bis zum Verzinsungsende zum Zinssatz verzinst.]

[(1) *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] für [die] [jede] Zinsperiode zum jeweiligen Zinssatz verzinst.]

[Im Fall von festverzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:

(2) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, [wie [in der Spalte "Zinssatz" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist.]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:

(2) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird[,] [multipliziert mit dem Faktor] [[und] [zuzüglich] [abzüglich] des [Aufschlags] [Abschlags]].]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Höchstzinssatz der Zinssatz für diese Zinsperiode.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Mindestzinssatz der Zinssatz für diese Zinsperiode.]

(3) *Zinsbetrag*: Der [jeweilige] "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen zur Zahlung fällig.[Im Fall von Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:

(4) *Zinstagequotient*: "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:

(4) *Zinstagequotient*: "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:

- (4) *Zinstagequotient*: "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:

- (4) *Zinstagequotient*: "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

- (4) "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum:

[[i) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:] die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in der Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]

[[ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die Zinsperiode ist:] die Summe aus

- (A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden], und
- (B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende Zinsperiode fallen, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von

Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (5) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle jede der Referenzbanken in der Euro-Zone bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Euro-Zonen Interbanken-Markt gegen 11:00 Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in der Euro-Zone, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, gegen 11:00 Uhr Brüsseler Zeit an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (5) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um 11:00 Uhr Londoner Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle die Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken bitten, ihren Satz, zu dem führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt gegen 11:00 Uhr Londoner Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags angeboten werden, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken im Referenzsatz-Finanzzentrum, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, gegen 11:00 Uhr Ortszeit am Referenzsatz-Finanzzentrum an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

- [(6) *Mitteilung*: Die Berechnungsstelle führt alle Feststellungen und Berechnungen, die in diesem § 2 vorgesehen sind, durch und wird unverzüglich die Emittentin benachrichtigen, die dies ihrerseits den Inhabern und Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind und deren Vorschriften eine Benachrichtigung der Börse vorsehen, für die jeweilige Zinsperiode gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekannt geben wird.]

§ 3

Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- [(1)] *Rückzahlung*: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das jeweilige Bezugsverhältnis_i ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis_i zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final), wird ein Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [und[, wenn es sich bei diesem Korbbestandteil_i um einen FX Korbbestandteil_i handelt,] geteilt durch FX_i (final)] [und[, wenn es sich bei diesem Korbbestandteil_i um einen FX Korbbestandteil_i handelt,] multipliziert mit FX_i (final)] errechnet.]

[Im Fall von Worst-of [Express] Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

[(1)] *Rückzahlung*: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das jeweilige Bezugsverhältnis_i ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis_i zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final), wird ein Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final)

am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [und [gegebenenfalls] geteilt durch FX_i (final)] [und [gegebenenfalls] multipliziert mit FX_i (final)] errechnet.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) *Automatische vorzeitige Rückzahlung:* Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis [und kein Barriereereignis] eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

[Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Möglichkeit einer Zinszahlung an jedem dem Vorzeitigen Rückzahlungsereignis folgenden Zinszahltag.]]

§ 4

Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]

- [(1)] *Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Produkttyp 14: Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- Wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner als Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Schlechteste Kursentwicklung (final) / Basispreis]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.]]

[Produkttyp 15: Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Schlechteste Kursentwicklung (final) / Basispreis

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Nennbetrag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.]]

[Produkttyp 16: Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag

gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Schlechteste Kursentwicklung (final) / Basispreis

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Nennbetrag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.]

- (2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) für einen Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) ist [in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:]

§ 5

[Im Fall von Wertpapieren mit außerordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzuzahlen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der Marktwert der Wertpapiere an [dem zehnten Bankgeschäftstag] *[einfügen]* vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellt wird.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag der oben genannten Mitteilung bzw. an dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

[Im Fall von Wertpapieren ohne außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:

(absichtlich ausgelassen)]

§ 6

Zahlungen[, Lieferungen]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der

Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- (5) *Lieferung:* Die Lieferung von Korbbestandteilen und die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags erfolgt innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Rückzahlungstermin (die "**Lieferfrist**") an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der entsprechenden Depotbanken der Wertpapierinhaber. Alle Kosten, einschließlich anfallender Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuer, Stempelgebühren, Transaktionsgebühren, sonstiger Steuern oder Abgaben (zusammen die "**Lieferkosten**"), die auf Grund der Lieferung der Korbbestandteile entstehen, gehen zu Lasten des jeweiligen Wertpapierinhabers. Die Korbbestandteile werden entsprechend diesen Bedingungen auf eigene Gefahr des Wertpapierinhabers geliefert. Wenn der Rückzahlungstermin kein Bankgeschäftstag ist, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen entsteht durch eine solche Verzögerung nicht. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, ihr vor Lieferung der Korbbestandteile zugegangene Mitteilungen oder andere Dokumente der Emittentin des Korbbestandteils, an die Wertpapierinhaber weiterzugeben, auch wenn diese Mitteilungen oder anderen Dokumente Ereignisse betreffen, die erst nach Lieferung der Korbbestandteile eintreten. Während der Lieferfrist ist die Emittentin nicht verpflichtet, irgendwelche Rechte aus den Korbbestandteilen_i auszuüben. Ansprüche aus Korbbestandteilen_i, die vor oder am Rückzahlungstermin bestehen, stehen der Emittentin zu, wenn der Tag, an dem die Korbbestandteile erstmals an der Maßgeblichen Börse_i "ex" dieses Anspruchs gehandelt werden, vor oder auf den Rückzahlungstermin der Wertpapiere fällt.
- (6) *Abwicklungsstörung:* Wenn nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Berechnungsstelle ein Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin dazu führt, dass die Emittentin unfähig ist, einen Korbbestandteil gemäß den Wertpapierbedingungen zu liefern (eine "**Abwicklungsstörung**"), und diese Abwicklungsstörung vor der Lieferung des Korbbestandteils eingetreten ist und am Rückzahlungstermin weiterbesteht, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben, an dem keine Abwicklungsstörung mehr besteht. Die Wertpapierinhaber erhalten hierüber Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen, wenn eine Verzögerung bei der Lieferung eines Korbbestandteils nach Maßgabe dieses Absatzes eintritt. Es besteht insoweit keine Haftung seitens der Emittentin. Im Fall einer Abwicklungsstörung können nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin und der Berechnungsstelle die Wertpapiere zum Barwert des Rückzahlungspreises zurückgekauft werden. Der "**Barwert des Rückzahlungspreises**" ist ein durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Betrag auf der Basis des Börsenkurses oder Marktpreises des Korbbestandteils am Finalen Beobachtungstag oder, wenn ein Börsen- oder Marktpreis nicht zur Verfügung steht, auf der Basis des nach Volumen gewichteten Durchschnitts des Börsenkurses oder Marktpreises in einem repräsentativen Zeitraum oder, sollte ein solcher volumengewichteter Durchschnitt nicht zur Verfügung stehen, einem durch die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Betrag.]

[Im Fall von verzinslichen Wertpapieren mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:

- (7) Zahlungen von Zinsbeträgen auf die Wertpapiere erfolgen nur nach Lieferung der Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum (wie in § 1 der Allgemeinen Bedingungen definiert) durch die relevanten Teilnehmer am Clearing System.]

§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag für alle [von dem Marktstörungsereignis betroffenen] Korbbestandteile_i auf den [jeweils] nächsten folgenden Tag verschoben, der für [den jeweiligen Korbbestandteil_i] [alle Korbbestandteile_i] ein Berechnungstag ist, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht. [Wird der Finale Beobachtungstag im Hinblick auf den gemäß der Wertpapierbedingungen zu liefernden Korbbestandteil_i aufgrund der vorstehenden Bestimmung verschoben, verschiebt sich der entsprechende FX_i Beobachtungstag (final) auf den nächsten folgenden FX_i Berechnungstag, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.]

[Sollte im Hinblick auf den gemäß der Wertpapierbedingungen zu liefernden Korbbestandteil_i am FX_i Beobachtungstag (final) ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX_i Beobachtungstag (final) auf den nächsten folgenden FX_i Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.]

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag [bzw. FX_i Beobachtungstag (final)] wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [*Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen*] an diesem [*Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen*] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Wenn innerhalb dieser [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den jeweiligen Korbbestandteil_i bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse_i ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse_i für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.

[Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden FX_i bestimmen. Der FX_i, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [*Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen*] an diesem [*Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen*] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.]

§ 8

[Indexkonzept, Ersatzkorbbestandteil, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle,] [Ersatzfeststellung,] [Maßgebliche Handelsbedingungen, Ersatzreferenzmarkt,] [Kontraktspezifikationen, Ersatzkorbbestandteil, Ersatz-Futures-Kontrakt, Ersatzreferenzmarkt,] Anpassungen, [Streichung, Nachfolge-Korbbestandteil]

[(A) Wenn der jeweilige Korbbestandteil_i ein Index ist, gilt Folgendes:]¹²

- (1) *Indexkonzept*: Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle sind die Korbbestandteile mit ihren jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom jeweiligen Indexsponsor_i entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem jeweiligen Indexsponsor_i angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des jeweiligen Korbbestandteils_i (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des jeweiligen Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das jeweilige Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (2) *Ersatzkorbbestandteil*: In den Fällen eines Indexersatzereignisses oder eines Lizenzbeendigungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den jeweiligen Korbbestandteil_i (der "**Ersatzkorbbestandteil**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des jeweiligen Korbbestandteils_i, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils_i so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der jeweilige Ersatzkorbbestandteil und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des jeweiligen Ersatzkorbbestandteils sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Korbbestandteil_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzkorbbestandteil zu verstehen.
- (3) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle*: Wird der jeweilige Korbbestandteil_i nicht länger durch den jeweiligen Indexsponsor_i sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des jeweiligen Korbbestandteils_i, wie dieser vom jeweiligen Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Indexsponsor zu verstehen. Wird der jeweilige Korbbestandteil_i nicht länger durch die jeweilige Indexberechnungsstelle_i sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des jeweiligen Korbbestandteils_i, wie dieser von der jeweiligen Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die ersetzte Indexberechnungsstelle_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen.
- (4) *Ersatzfeststellung*: Wird ein durch den jeweiligen Indexsponsor_i bzw. die jeweilige Indexberechnungsstelle_i nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des jeweiligen Korbbestandteils_i nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der

¹² Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket mit einem Index als Korbbestandteil ist.

"**Berichtigte Wert**") von dem jeweiligen Indexsponsor_i bzw. der jeweiligen Indexberechnungsstelle_i nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

(5) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[[([●]) Wenn der jeweilige Korbbestandteil_i [eine Aktie] [oder] [ein aktienvertretendes Wertpapier] ist, gilt Folgendes:]¹³

[(1)] *Ersatzfeststellung:* Wird ein von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des jeweiligen Korbbestandteils_i nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

[(2)] Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[[([●]) Wenn der jeweilige Korbbestandteil_i ein Rohstoff ist, gilt Folgendes:]¹⁴

(1) *Maßgebliche Handelsbedingungen:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der jeweilige Korbbestandteil_i unter Berücksichtigung

- (a) der Methode der Preisfestsetzung,
- (b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) und
- (c) sonstiger wertbestimmender Faktoren,

die auf dem jeweiligen Referenzmarkt_i in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i gelten (zusammen die "**Maßgeblichen Handelsbedingungen**"), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

(2) *Ersatzreferenzmarkt:* Im Fall einer

- (a) Einstellung des Handels mit dem jeweiligen Korbbestandteil_i auf dem jeweiligen Referenzmarkt_i,
- (b) wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen auf dem jeweiligen Referenzmarkt_i oder
- (c) erheblichen Einschränkung der Liquidität in dem jeweiligen Korbbestandteil_i auf dem jeweiligen Referenzmarkt_i,

während der Handel mit dem selben Rohstoff auf einem anderen Markt uneingeschränkt fortgesetzt wird, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, dass dieser andere Markt zukünftig den jeweiligen Referenzmarkt_i bilden soll (der "**Ersatzreferenzmarkt**"). Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des jeweiligen Korbbestandteils_i, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils_i) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils_i vornehmen,

¹³ Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket mit einer Aktie als Korbbestandteil ist.

¹⁴ Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket mit einem Rohstoff als Korbbestandteil ist.

um etwaige Unterschiede bei der Methode der Preisfestsetzung und der Handelsbedingungen, die auf dem jeweiligen Ersatzreferenzmarkt in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i gelten (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) (zusammen die "**Neuen Maßgeblichen Handelsbedingungen**") im Vergleich zu den ursprünglichen Maßgeblichen Handelsbedingungen zu berücksichtigen. Der jeweilige Ersatzreferenzmarkt und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des jeweiligen Ersatzreferenzmarkts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Referenzmarkt_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzreferenzmarkt zu verstehen.

(3) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[[([●)] Wenn der jeweilige Korbbestandteil_i ein Futures-Kontrakt ist, gilt Folgendes:]¹⁵

(1) *Kontraktsspezifikationen:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Korbbestandteil_i unter Berücksichtigung

- (a) der Methode der Preisfestsetzung,
- (b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Preis, Qualität, Menge und Handelswährung),
- (c) des Kontrakttermins_i und
- (d) sonstiger wertbestimmender Faktoren,

die auf dem Referenzmarkt_i in Bezug auf den Korbbestandteil_i gelten (zusammen die "**Kontraktsspezifikationen**"), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

(2) *Ersatzkorbbestandteil, Ersatzreferenzmarkt:* Im Fall

- (a) einer endgültigen Einstellung des Handels mit dem Korbbestandteil_i auf dem Referenzmarkt_i,
- (b) einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen auf dem Referenzmarkt_i [oder] [,
- (c) des Fehlens des am Referenzmarkt_i nächstfälligen Futures-Kontrakt_i[, der [in der Spalte "Korbbestandteil_i" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird], der den bisherigen Maßgeblichen Futures-Kontrakt_i zu dem Roll Over Termin_i [wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] ersetzen soll, oder]

[(c)][(d)] einer erheblichen Einschränkung der Liquidität in dem Korbbestandteil_i auf dem Referenzmarkt_i im Allgemeinen,

während der Handel mit anderen Futures-Kontrakten mit demselben Rohstoff_i oder einem Rohstoff aus der gleichen Rohstofffamilie als Korbbestandteil_i am Referenzmarkt_i oder auf einem anderen Markt uneingeschränkt fortgesetzt wird, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, dass einer dieser anderen Futures-Kontrakte zukünftig den Korbbestandteil_i (der "**Ersatzkorbbestandteil_i**") und, soweit der Handel des Ersatzkorbbestandteils_i auf einem anderen Markt als dem Referenzmarkt_i stattfindet, dieser andere Markt zukünftig den Referenzmarkt_i bilden soll (der "**Ersatzreferenzmarkt_i**"). Die Berechnungsstelle wird zudem erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Korbbestandteils_i) und/oder aller durch die

¹⁵ Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket mit einem Futures-Kontrakt als Korbbestandteil ist.

Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse vornehmen, um etwaige Unterschiede bei der Methode der Preisfestsetzung, den Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Preis, Qualität, Menge und Handelswährung), dem Kontraktermin und sonstigen wertbestimmenden Faktoren, die jeweils auf dem Ersatzreferenzmarkt_i in Bezug auf den Ersatzkorbbestandteil_i gelten, (zusammen die "**Neuen Kontraktsspezifikationen**") im Vergleich zu den Kontraktsspezifikationen zu berücksichtigen. Der Ersatzkorbbestandteil_i, gegebenenfalls der Ersatzreferenzmarkt_i, die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzkorbbestandteils_i und gegebenenfalls des Ersatzreferenzmarkts_i sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Korbbestandteil_i und gegebenenfalls den ersetzten Referenzmarkt_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzkorbbestandteil_i und den Ersatzreferenzmarkt_i zu verstehen.

(3) *Ersatzfeststellung*: Wird ein vom Referenzmarkt_i veröffentlichter und nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen verwendeter Kurs des Korbbestandteils_i [des] [eines] Futures-Kontrakts_i nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Referenzmarkt_i innerhalb von [30] [90] [•] Kalendertagen nach der ursprünglichen Veröffentlichung veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]

(•) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[(•)] Für alle Korbbestandteile_i gilt Folgendes:¹⁶

[(1)[•)] *Anpassungen*: Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den jeweiligen Korbbestandteil_i, das Bezugsverhältnis_i und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse der Korbbestandteile) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse der Korbbestandteile so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Sie berücksichtigt dabei [von der Festlegenden Terminbörse_i vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen, und] die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den jeweiligen Korbbestandteil_i. [Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i keine Anpassung der Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert.] Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

[Im Fall von Bonus [Cap] Basket, Bonus [Cap] Rainbow, Reverse Bonus Cap Basket und Best Select [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

[(2)[•)] *Streichung, Nachfolge-Korbbestandteil*: Wenn die nach dem vorstehenden Absatz zulässigen Anpassungen in Bezug auf den betroffenen Korbbestandteil_i zur Herstellung eines wirtschaftlich gleichwertigen Zustands nicht ausreichen, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entweder

(a) den betreffenden Korbbestandteil_i ersatzlos aus dem Korb streichen (gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der verbliebenen Korbbestandteile_i), oder

¹⁶ Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket ist.

- (b) den betreffenden Korbbestandteil; ganz oder teilweise durch einen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmenden wirtschaftlich gleichwertigen neuen Korbbestandteil ersetzen (gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der nunmehr im Korb befindlichen Bestandteile) (der "**Nachfolge-Korbbestandteil**"). In diesem Fall gilt der Nachfolge-Korbbestandteil als Korbbestandteil; und jede in diesen Wertpapieren enthaltene Bezugnahme auf den Nachfolge-Korbbestandteil.

[(●) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

§ 9

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs

- (1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird ein FX Wechselkurs; nicht länger durch den [entsprechenden] Fixing Sponsor; festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt (der "**Neue Fixing Sponsor**"). Der Neue Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Fixing Sponsor; in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Fixing Sponsor zu verstehen.
- (2) *Ersatzwechselkurs:* Wird ein FX Wechselkurs; nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten FX Wechselkurses; der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechselkurs**"). Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten FX Wechselkurs; in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzwechselkurs zu verstehen.]

Bedingungen der Wertpapiere, die durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen werden

Im Zusammenhang mit Wertpapieren, die vor dem Datum dieses Basisprospekts erstmalig öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen wurden, und im Zusammenhang mit Aufstockungen von Wertpapieren werden hiermit die Bedingungen der Wertpapiere in diesen Basisprospekt einbezogen, die enthalten sind im

- (1) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 22. Juli 2013 zur Begebung von Worst-of Bonus Wertpapieren und Worst-of Express Wertpapieren,
- (2) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 24. Juli 2013 zur Begebung von Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren,
- (3) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. Juli 2013 zur Begebung von Bonus Basket Wertpapieren, Bonus Cap Basket Wertpapieren, Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren, Best Select Wertpapieren und Best Select Cap Wertpapieren,
- (4) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 31. Juli 2013 zur Begebung von Bonus Rainbow Wertpapieren und Bonus Cap Rainbow Wertpapieren,
- (5) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 3. Juli 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz),
- (6) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Dezember 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz).

Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 233 ff.

BESCHREIBUNG VON INDIZES, DIE VON DER EMITTENTIN ODER EINER DERSELBEN GRUPPE ANGEHÖRENDE JURISTISCHE PERSON ZUSAMMENGESTELLT WERDEN

Die im Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. April 2014 zur Begebung von Open End Wertpapieren enthaltene Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden wird hiermit in diesen Basisprospekt einbezogen. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 233 ff.

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Endgültige Bedingungen

vom [•]

UniCredit Bank AG

Emission von [Bezeichnung der Wertpapiere einfügen]
(die "Wertpapiere")

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000

Debt Issuance Programme der
UniCredit Bank AG

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden für die Zwecke des Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG in der zum Datum des Basisprospekts gültigen Fassung (die "Prospektrichtlinie") in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz in der zum Datum des Basisprospekts gültigen Fassung (das "WpPG") erstellt. Um sämtliche Angaben zu erhalten, müssen diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind im Basisprospekt der UniCredit Bank AG (die "Emittentin") vom 30. Juni 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz) (der "Basisprospekt"), und in etwaigen Nachträgen zu dem Basisprospekt gemäß § 16 WpPG (die "Nachträge").

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 WpPG auf [Internetseite(n) einfügen] oder einer Nachfolgesite veröffentlicht.

[Im Fall von Wertpapieren, die vor dem Datum des Basisprospekts erstmalig öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen wurden, oder im Fall von Aufstockungen von Wertpapieren, gilt Folgendes:

Diese Endgültigen Bedingungen sind in Verbindung mit dem Basisprospekt und zusammen mit der Wertpapierbeschreibung und den Bedingungen der Wertpapiere aus dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG [vom 22. Juli 2013 zur Begebung von Worst-of Bonus Wertpapieren und Worst-of Express Wertpapieren] [vom 24. Juli 2013 zur Begebung von Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren] [vom 26. Juli 2013 zur Begebung von Bonus Basket Wertpapieren, Bonus Cap Basket Wertpapieren, Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren, Best Select Wertpapieren und Best Select Cap Wertpapieren] [vom 31. Juli 2013 zur Begebung von Bonus Rainbow Wertpapieren und Bonus Cap Rainbow Wertpapieren] [vom 3. Juli 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz)] [vom 17. Dezember 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz)] zu lesen, die durch Verweis in den Basisprospekt einbezogen wurden.]

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigelegt.

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN

Emissionstag und Emissionspreis:

[*Emissionstag einfügen*]¹⁷

[Der Emissionstag für jedes Wertpapier ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

[*Emissionspreis einfügen*]¹⁸

[Der Emissionspreis je Wertpapier ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

[Der Emissionspreis je Wertpapier wird von der Emittentin am [*einfügen*] auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere Kurs des Basiswerts, implizite Volatilität des Basiswerts, Zinsen, Dividendenschätzungen, Leihegebühren) bestimmt. Der Emissionspreis und der laufende Angebotspreis der Wertpapiere werden nach ihrer Bestimmung [auf den Internetseiten der Wertpapierbörsen, an denen die Wertpapiere gehandelt werden,] [unter [*Internetseite einfügen*] (oder einer Nachfolgeseite) veröffentlicht.]

Verkaufsprovision:

[Nicht anwendbar] [Im Emissionspreis ist ein Ausgabeaufschlag von [*einfügen*] enthalten.] [*Einzelheiten einfügen*]

Sonstige Provisionen:

[Nicht anwendbar] [*Einzelheiten einfügen*]

Emissionsvolumen:

Das Emissionsvolumen der [*einzelnen*] Serie[n], die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Das Emissionsvolumen der [*einzelnen*] Tranche[n], die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Produkttyp:

[Worst-of Bonus Wertpapiere]

[Bonus Basket Wertpapiere]

[Bonus Rainbow Wertpapiere]

[Worst-of Bonus Cap Wertpapiere]

[Bonus Cap Basket Wertpapiere]

[Bonus Cap Rainbow Wertpapiere]

[Reverse Bonus Cap Basket Wertpapiere]

[Worst-of Express Wertpapiere]

[Worst-of Express Plus Wertpapiere]

¹⁷ Bei Multi-Serien Emissionen können die Emissionstage der einzelnen Serien auch in tabellarischer Form angegeben werden.

¹⁸ Bei Multi-Serien Emissionen können die Emissionspreise der einzelnen Serien auch in tabellarischer Form angegeben werden.

[Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag]

[Worst-of Cash Collect Wertpapiere]

[Best Select Wertpapiere]

[Best Select Cap Wertpapiere]

[Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere]

[Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere]

[Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere]

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

[Falls eine Zulassung zum Handel der Wertpapiere beantragt wurde oder in Zukunft beantragt wird, gilt Folgendes:

Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten [Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen] [wurde] [wird] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] beantragt.]

[Falls die Wertpapiere bereits zum Handel zugelassen sind, gilt Folgendes:

Die Wertpapiere sind bereits zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten zugelassen: [Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen]]

[Falls Wertpapiere derselben Klasse wie die zum Handel zugelassenen Wertpapiere bereits zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt zugelassen sind, gilt Folgendes:

Nach Kenntnis der Emittentin sind Wertpapiere derselben Klasse wie die anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere bereits an den folgenden Märkten zum Handel zugelassen: [Maßgebliche geregelte oder gleichwertige Märkte einfügen].]

[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]

[Die Notierung [wird] [wurde] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] an den folgenden Märkten beantragt: [Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]]

[Die Wertpapiere werden bereits an folgenden Märkten gehandelt: [Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]]

Zahlung und Lieferung:

[Falls die Wertpapiere gegen Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung gegen Zahlung]

[Falls die Wertpapiere frei von Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung frei von Zahlung]

[Andere Zahlungs- und Lieferverfahren einfügen]

Notifizierung:

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") hat den zuständigen Behörden in Luxemburg und Österreich eine Bescheinigung über die Billigung übermittelt, in der bestätigt wird, dass der Basisprospekt im Einklang mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde.

Bedingungen des Angebots:

[Tag des ersten öffentlichen Angebots: *[Tag des ersten öffentlichen Angebots einfügen]*]

[Beginn des neuen öffentlichen Angebots: *[Beginn des neuen öffentlichen Angebots einfügen]* [(Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere)] [(Aufstockung bereits begebener Wertpapiere)]]

[Die Wertpapiere werden [zunächst] im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten [, danach freibleibend abverkauft]. Zeichnungsfrist: *[Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen]* bis *[Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen]*.]

[Ein öffentliches Angebot erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].]

[Die kleinste übertragbare Einheit ist *[Kleinste übertragbare Einheit einfügen]*.]

[Die kleinste handelbare Einheit ist *[Kleinste handelbare Einheit einfügen]*.]

[Die Wertpapiere werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege [einer Privatplatzierung] [eines öffentlichen Angebots] [durch Finanzintermediäre]] angeboten.]

[Ab dem Tag des [ersten öffentlichen Angebots] [Beginns des neuen öffentlichen Angebots] werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten.]

[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).]

[Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.]

[Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die Wertpapiere sollen zum Handel an einem regulierten oder gleichwertigen Markt zugelassen werden.]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[Im Fall einer generellen Zustimmung gilt Folgendes:

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für [die folgende Angebotsfrist der Wertpapiere: *[Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird]*] [die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts]]. Es wird eine generelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den] [die] Finanzintermediär[e] für [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich] erteilt.]

[Im Fall einer individuellen Zustimmung gilt Folgendes:

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch die folgenden Finanzintermediäre zu (sog. individuelle Zustimmung):

[Namen und Anschrift(en) einfügen].

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird für den folgenden Zeitraum erteilt: *[Zeitraum einfügen]*.

[Namen und Anschrift(en) einfügen] *[Einzelheiten angeben]* wird eine individuelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den] [die] Finanzintermediär[e] für [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich] erteilt.]

[Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die

Angebotsbedingungen hält.

[Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]

Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.]

[Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]

US-Verkaufsbeschränkungen:

[TEFRA C]

[TEFRA D]

[Weder TEFRA C noch TEFRA D]¹⁹

Zusätzliche Angaben:

[*Zusätzliche Bestimmungen in Bezug auf den Basiswert einfügen*]

[Nicht anwendbar]

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

Art der Wertpapiere: [Schuldverschreibungen]
[Zertifikate]

Globalurkunde: [Die Wertpapiere werden durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft.]
[Die Wertpapiere werden anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde ohne Zinsscheine, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine getauscht werden kann, verbrieft.]

Hauptzahlstelle: [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München]
[Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]

Berechnungsstelle: [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München]
[Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen]

¹⁹ Ausschließlich bei Wertpapieren, die gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 5f.103-1 der *United States Treasury Regulations* und der *Notice 2012-20* als registrierte Wertpapiere gelten, und bei Wertpapieren in der Form von *bearer securities* im Sinne der *Notice 2012-20* der US-Steuerbehörde mit einer Laufzeit von einem Jahr oder weniger (einschließlich einseitiger Erneuerungen oder Verlängerungen) anwendbar.

Verwahrung: [CBF]
[Anderes]

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

["Produkt- und Basiswertdaten" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen"]

Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[Maßgebliche Option der "Besonderen Bedingungen" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

UniCredit Bank AG

STEUERN

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für einen Einbehalt von Steuern an der Quelle.

EU-Zinsrichtlinie

Im Rahmen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "**EU-Zinsrichtlinie**") ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den Finanzbehörden eines anderen Mitgliedstaats Auskunft über Einzelheiten zu Zinszahlungen oder vergleichbaren Erträgen, die von einer Person innerhalb ihres Hoheitsgebiets an eine in dem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche Person gezahlt oder von ihr für diese vereinnahmt werden, zu erteilen.

Zudem haben eine Reihe von Drittstaaten, darunter die Schweiz, und bestimmte abhängige oder assoziierte Gebiete bestimmter Mitgliedstaaten vergleichbare Maßnahmen (d. h. entweder Auskunftserteilung oder Erhebung von Quellensteuern während eines Übergangszeitraums) in Bezug auf Zahlungen, die von einer in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Person an eine in einem Mitgliedstaat ansässige natürliche Person geleistet oder von ihr für diese vereinnahmt werden, eingeführt. Die EU-Zinsrichtlinie ist durch eine ihren Anwendungsbereich ausweitende Richtlinie 2014/48/EU des Rates vom 24. März 2014 (die "**Änderungsrichtlinie**") ergänzt worden, insbesondere bezüglich Zahlungen, welche an oder zugunsten von bestimmten weiteren juristischen Personen oder anderen Rechtsvereinbarung (Trusts und Personengesellschaften inbegriffen) geleistet worden sind, und der Definition der "Zinszahlung". Dem haben auch Österreich und Luxemburg zugestimmt. Die Mitgliedstaaten müssen diese Änderungen bis zum 1. Januar 2016 in nationales Recht umsetzen und ab spätestens 1. Januar 2017 anwenden. Darüber hinaus ist die EU-Zinsrichtlinie laufend Gegenstand von Gesetzgebungs- bzw. Weiterentwicklungs- und Änderungsvorschlägen auf politischer Ebene sowie Gegenstand der Weiterentwicklung europäischen Rechts durch die verschiedenen europäischen Institutionen, die Auswirkungen auf deren Anwendungsbereich und Regelungsinhalt haben können. Insbesondere können sich Anwendungsbereich und Regelungsinhalt der Richtlinie in Bezug auf neue Anlageprodukte und neue Mitteilungspflichten ausweiten. Anleger die Zweifel hinsichtlich der konkreten Auswirkungen der Richtlinie auf ihre persönliche Situation haben, wird empfohlen, ihren steuerlichen Berater zu konsultieren.

Die Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie in den jeweiligen Mitgliedsstaaten bzw. eventuelle Übergangsvorschriften sowie mögliche zukünftige Änderungen im Zusammenhang mit dem Verfahren über den zwischenstaatlichen Informationsaustausch wird bzw. werden in den nachfolgenden Abschnitten beschrieben.

Zwischenstaatlicher Informationsaustausch

Am 29. Oktober 2014 haben sich 52 Staaten, zu denen auch Deutschland gehört, in der so genannten Berliner Erklärung verpflichtet, den "OECD Common Reporting Standard" einzuführen. Danach werden zwischen den teilnehmenden Staaten beginnend mit dem Jahr 2016 Informationen über Finanzkonten ausgetauscht, die von Personen in einem anderen teilnehmenden Staat unterhalten werden. Gleiches gilt ab dem 1. Januar 2016 für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Basierend auf einer Erweiterung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (die "**EU-Amtshilferichtlinie**"), werden die Mitgliedstaaten ab diesem Zeitpunkt ebenfalls Finanzinformationen über meldepflichtige Konten von Personen austauschen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind.

Deutschland

Im Rahmen dieses Basisprospektes erfolgt eine allgemeine Darstellung bestimmter Steuerfolgen des Erwerbs, des Haltens und des Verkaufs sowie der Abtretung oder der Rückzahlung von Wertpapieren nach deutschem Steuerrecht. Diese Darstellung ist nicht als erschöpfende Beschreibung aller Steuererwägungen anzusehen, die bei einer Entscheidung über den Kauf von Wertpapieren von Bedeutung sein können; insbesondere werden in ihr keine spezifischen Sachverhalte oder Umstände, die möglicherweise für einen bestimmten Anleger gelten, berücksichtigt. Diese Zusammenfassung beruht auf den zum Datum dieses Basisprospekts geltenden deutschen Gesetzen und ihrer Anwendung. Diese Steuergesetze können Änderungen unterliegen, ggf. auch mit (Rück-)Wirkung für die Vergangenheit.

Im Hinblick auf bestimmte Arten von Wertpapieren liegen weder amtliche Verlautbarungen der Finanzverwaltung noch Gerichtsentscheidungen vor und es ist nicht klar, wie diese Wertpapiere behandelt werden. Ferner findet sich in der Rechtsliteratur häufig keine einheitlich vertretene Auffassung über die steuerliche Behandlung von Finanzinstrumenten wie den Wertpapieren und es ist weder beabsichtigt noch möglich, im folgenden Abschnitt alle verschiedenen Sichtweisen darzustellen. Bei Verweisen auf Verlautbarungen der Finanzverwaltung sollte berücksichtigt werden, dass die Finanzverwaltung ihre Sichtweise auch rückwirkend ändern kann und dass die Finanzgerichte nicht an die Rundschreiben der Finanzverwaltung gebunden sind und somit eine andere Auffassung vertreten können. Selbst wenn gerichtliche Entscheidungen zu bestimmten Arten von Finanzinstrumenten vorliegen, ist es aufgrund bestimmter Besonderheiten der Wertpapiere nicht sicher, dass dieselbe Argumentation auf die Wertpapiere Anwendung findet. Zudem kann die Finanzverwaltung die Anwendung von Urteilen der Finanzgerichte auf den jeweiligen Einzelfall, in dessen Rahmen das jeweilige Urteil ergangen ist, beschränken.

Potentiellen Käufern von Wertpapieren wird geraten, ihre eigenen Steuerberater zu den Steuerfolgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung sowie der Abtretung oder der Rückzahlung von Wertpapieren zurate zu ziehen, auch im Hinblick auf die Auswirkungen von Landes- oder Kommunalsteuern im Rahmen des deutschen Steuerrechts oder des Steuerrechts jedes Landes, in dem sie steuerlich ansässig sind. Nur diese Berater sind in der Lage, die für die Besteuerung der jeweiligen Wertpapierinhaber maßgeblichen Aspekte in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Steuerinländer

Privatanleger

Zinseinkünfte und Veräußerungsgewinne

Zinsen, die auf die Wertpapiere an Personen zu zahlen sind, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten ("**Privatanleger**") und die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d. h. Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich in Deutschland befindet), sollten Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz darstellen und werden grundsätzlich zu einem gesonderten Steuersatz von 25 % (Kapitalertragsteuer) zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % (insgesamt 26,375 %) und gegebenenfalls Kirchensteuer besteuert. Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung von Wertpapieren einschließlich etwaiger bis zum Tag der Veräußerung eines Wertpapiers aufgelaufener und gesondert gutgeschriebener Zinsen ("**Stückzinsen**") sollten – unabhängig von einer etwaigen Haltefrist – Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 7 Einkommensteuergesetz darstellen und ebenfalls mit Kapitalertragsteuer (26,375 % einschließlich Solidaritätszuschlag) und gegebenenfalls Kirchensteuer (siehe hierzu Kapitel "Kapitalertragsteuer") besteuert werden. Werden die Wertpapiere nicht verkauft, sondern abgetreten, zurückgezahlt, getilgt oder im Wege einer

verdeckten Einlage in eine Kapitalgesellschaft eingebracht, wird eine entsprechende Transaktion in der Regel wie ein Verkauf mit den vorstehend beschriebenen Steuerfolgen behandelt. Für die Berechnung des Gewinnes bzw. des Verlustes gilt das nachstehend zum Veräußerungsgewinn Dargestellte daher für die Abtretung, Rückzahlung, Tilgung oder Einlage entsprechend.

Veräußerungsgewinne werden als Unterschiedsbetrag zwischen Veräußerungspreis (nach Abzug der mit der Veräußerung im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehenden Aufwendungen) und den Anschaffungskosten der Wertpapiere ermittelt. Der Veräußerungspreis und die Anschaffungskosten sind bei nicht in Euro begebenen Wertpapieren auf Grundlage der am Tag des Erwerbs und am Tag der Veräußerung geltenden Wechselkurse in Euro umzurechnen.

Mit Ausnahme der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung der Wertpapiere stehen, sind Aufwendungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht als Werbungskosten abzugsfähig und es wird nur der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern) zum Abzug zugelassen.

Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere können ausschließlich mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen einschließlich Veräußerungsgewinnen ausgeglichen werden. Ist in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste realisiert wurden, kein Ausgleich möglich, können die Verluste ausschließlich in künftige Veranlagungszeiträume vorgetragen und mit in diesen künftigen Veranlagungszeiträumen erzielten Einkünften aus Kapitalvermögen einschließlich Veräußerungsgewinnen ausgeglichen werden.

Ferner vertritt das Bundesministerium der Finanzen in seinem Schreiben vom 9. Oktober 2012 (IV C 1 – S 2252/10/10013, BStBl. I 2012 S. 953) (das "**BMF-Schreiben**") die Auffassung, dass Forderungsausfälle und Forderungsverzichte – soweit keine verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft vorliegt – grundsätzlich nicht als Veräußerung zu behandeln seien, so dass die hierbei entstandenen Verluste steuerlich nicht abzugsfähig sind. In diesem Zusammenhang ist es nicht klar, ob diese Auffassung der Finanzverwaltung möglicherweise auch auf an einen Referenzwert gebundene Wertpapiere übertragbar ist, falls deren Wert fällt. Auch bei Kapitalforderungen mit mehreren Zahlungszeitpunkten liegt nach dem BMF-Schreiben in der Regel kein veräußerungsgleicher Vorgang vor, wenn bei Endfälligkeit bzw. (vorzeitiger) Beendigung aufgrund der Tatsache, dass der Basiswert eine bestimmte Bandbreite verlassen hat, keine Zahlung erfolgt.

Zudem können auch dann Beschränkungen in Bezug auf die Geltendmachung von Verlusten gelten, falls bestimmte Arten von Wertpapieren als Derivate einzustufen wären und verfallen. Ferner vertritt das Bundesministerium der Finanzen in dem BMF-Schreiben den Standpunkt, dass eine Veräußerung (und infolgedessen ein aus der Veräußerung resultierender steuerlicher Verlust) nicht vorliegt, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt. Gleiches gilt bei einer Vereinbarung, nach der die Höhe der in Rechnung gestellten Transaktionskosten dergestalt begrenzt wird, dass diese sich aus dem Veräußerungspreis unter Berücksichtigung eines Abzugsbetrages errechnen.

Kapitalertragsteuer

Werden die Wertpapiere von einem deutschen Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich einer deutschen Betriebsstätte eines entsprechenden ausländischen Instituts), Wertpapierhandelsunternehmen oder einer deutschen Wertpapierhandelsbank (die "**Auszahlende Stelle**") verwahrt oder verwaltet, behält die Auszahlende Stelle die Kapitalertragsteuer von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % auf die Einkommensteuer und gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer) auf Zinszahlungen und den Überschuss des

Veräußerungserlöses (nach Abzug der mit der Veräußerung im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehenden Aufwendungen) über die Anschaffungskosten der Wertpapiere ein und führt diese ab.

Soweit Anleger kirchensteuerpflichtig sind, wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben. Die Kapitalertragsteuer ermäßigt sich hierbei um 25 % der auf die steuerpflichtigen Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer. Ab dem Jahr 2015 wird die Kirchensteuer grundsätzlich auf Basis eines jährlichen automatisierten Datenabrufs der Konfessionszugehörigkeit des Anlegers zwischen den Banken und dem deutschen Bundeszentralamt für Steuern (erstmaliger Datenabruf in 2014), d.h. ohne Antrag des Kirchensteuerpflichtigen, durchgeführt. Kirchensteuerpflichtige Anleger haben jedoch die Möglichkeit, durch Erklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck ("Erklärung zum Sperrvermerk") gegenüber dem deutschen Bundeszentralamt für Steuern der Übermittlung ihrer Konfessionszugehörigkeit an die Banken zu widersprechen. Die Kirchensteuer wird in diesem Fall im Veranlagungswege erhoben.

Die Kapitalertragsteuer wird grundsätzlich nicht erhoben, falls der Wertpapierinhaber der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt hat (maximal in Höhe des Sparer-Pauschbetrags von EUR 801 bzw. EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten und Lebenspartnern), soweit die Einkünfte den in dem Freistellungsauftrag ausgewiesenen maximalen Freibetrag nicht übersteigen. Ebenso wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, falls der Wertpapierinhaber der Auszahlenden Stelle eine von dem zuständigen Finanzamt ausgestellte gültige Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt hat.

Die Emittentin ist grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, Kapitalertragsteuer in Bezug auf Zahlungen auf die Wertpapiere einzubehalten.

Die Auszahlende Stelle veranlasst den Ausgleich von Verlusten mit laufenden Einkünften aus Kapitalvermögen einschließlich Veräußerungsgewinnen aus anderen Wertpapieren. Ist aufgrund des Nichtvorhandenseins von über dieselbe Auszahlende Stelle erzielten Einkünften aus Kapitalvermögen in ausreichender Höhe eine Verrechnung nicht möglich, kann der Wertpapierinhaber – anstelle eines Vortrags des Verlusts in das Folgejahr – bis zum 15. Dezember des laufenden Steuerjahrs bei der Auszahlenden Stelle einen Antrag auf Verlustbescheinigung stellen, um die Verluste in der Einkommensteuererklärung des Wertpapierinhabers mit den über andere Institute erzielten Einkünften aus Kapitalvermögen zu verrechnen. Ist es seit dem Erwerb zu einer Änderung der Verwahrung gekommen und werden die Anschaffungsdaten nicht wie in § 43a Abs. 2 Einkommensteuergesetz vorgeschrieben mitgeteilt oder sind sie nicht maßgeblich, wird die Kapitalertragsteuer von 25 % (zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und gegebenenfalls Kirchensteuer) auf einen Betrag in Höhe von 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung der Wertpapiere erhoben. Im Rahmen des von der Auszahlenden Stelle veranlassten Einhalts von Kapitalertragsteuer können ausländische Steuern nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes angerechnet werden. Auf Grundlage der EU-Zinsrichtlinie einbehaltene Steuern können im Rahmen des Steuerveranlagungsverfahrens angerechnet werden.

Bei Privatanlegern hat die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer auf die Kapitalerträge in der Regel abgeltende Wirkung. Sofern und soweit die tatsächlichen Einkünfte aus Kapitalvermögen den Betrag übersteigen, der als Bemessungsgrundlage für den Einbehalt der Kapitalertragsteuer durch die Auszahlende Stelle angesetzt wurde, sind die zusätzlichen Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung des Privatanlegers anzugeben und sie unterliegen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens ebenfalls der Kapitalertragsteuer. Auf Grundlage des BMF-Schreibens wird jedoch aus Billigkeitsgründen von der Veranlagung abgesehen, wenn die Differenz je Veranlagungszeitraum nicht mehr als EUR 500 beträgt und

keine weiteren Gründe für eine Veranlagung nach § 32d Abs. 3 Einkommensteuergesetz vorliegen. Zudem können Privatanleger eine Besteuerung ihrer Gesamteinkünfte aus Kapitalvermögen zusammen mit ihren sonstigen Einkünften zu ihrem persönlichen progressiven Einkommensteuersatz anstelle des Kapitalertragsteuersatzes beantragen, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuerbelastung führt. Zum Nachweis der betreffenden Einkünfte aus Kapitalvermögen und der darauf einbehaltenen Kapitalertragsteuer kann der Anleger bei der Auszahlenden Stelle eine entsprechende Steuerbescheinigung in Form eines amtlich vorgeschriebenen Musters beantragen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht bereits der Kapitalertragsteuer unterlegen haben (etwa weil keine Auszahlende Stelle vorhanden ist), sind in der Einkommensteuererklärung anzugeben und unterliegen der Kapitalertragsteuer von 25 % (zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und gegebenenfalls Kirchensteuer), sofern der Anleger nicht die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen zu seinem niedrigeren persönlichen progressiven Einkommensteuersatz beantragt.

Auf die Einkommensteuer können im Rahmen des Veranlagungsverfahrens auf Grundlage der EU-Zinsrichtlinie einbehaltene Kapitalertragsteuer nach Maßgabe der Zinsinformationsverordnung und ausländische Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes angerechnet werden.

Betriebliche Anleger

Bei Personen, die die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten ("**Betriebliche Anleger**") und die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d. h. Betriebliche Anleger, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet), unterliegen Zinsen und Veräußerungsgewinne einschließlich etwaiger Stückzinsen aus der Veräußerung, der Abtretung oder der Rückzahlung der Wertpapiere im Falle von natürlichen Personen der Einkommensteuer in Höhe des persönlichen progressiven Einkommensteuersatzes oder im Falle von juristischen Personen der Körperschaftsteuer in Höhe eines einheitlichen Satzes von 15 % (jeweils zuzüglich eines darauf erhobenen Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und bei natürlichen Personen gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer). Entsprechende Zinszahlungen und Veräußerungsgewinne können zudem der Gewerbesteuer unterliegen, falls die Wertpapiere in einem inländischen Gewerbebetrieb gehalten werden. Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren werden grundsätzlich steuerlich anerkannt; dies kann bei bestimmten Wertpapieren (z. B. indexgebundenen), die als Derivatetransaktion eingestuft werden müssten, anders sein.

Inländische Kapitalertragsteuern und ein etwaiger darauf erhobener Solidaritätszuschlag werden im Rahmen der Veranlagung des Betrieblichen Anlegers als Vorauszahlung auf die Körperschaftsteuer- bzw. Einkommensteuerschuld und den Solidaritätszuschlag unter Vorlage entsprechender Steuerbescheinigungen angerechnet, d. h. die Kapitalertragsteuer hat keine abgeltende Wirkung. Ein möglicher Überschuss wird erstattet. Jedoch erfolgt grundsätzlich und vorbehaltlich weiterer Anforderungen kein Abzug von Kapitalertragsteuern auf Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und bestimmte andere Einkünfte, falls (i) die Wertpapiere von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne von § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Einkommensteuergesetz gehalten werden oder (ii) die mit den Wertpapieren erzielten Kapitalerträge als Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs anzusehen sind und der Anleger dies der Auszahlenden Stelle unter Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Musters gemäß § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 Einkommensteuergesetz ("Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug") erklärt.

Auf Grundlage der EU-Zinsrichtlinie einbehaltene Kapitalertragsteuern können nach Maßgabe der Zinsinformationsverordnung und ausländische Steuern können nach Maßgabe des

Einkommensteuergesetzes angerechnet werden. Alternativ können ausländische Steuern auch von der Bemessungsgrundlage für die inländische Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer abgezogen werden.

Steuerausländer

Bei Steuerausländern (d. h. Personen, die in Deutschland nicht steuerlich ansässig sind) unterliegen auf die Wertpapiere zu zahlende Zinsen und Veräußerungsgewinne einschließlich etwaiger Stückzinsen grundsätzlich nur dann einer Besteuerung in Deutschland, wenn (i) die Wertpapiere Teil des Betriebsvermögens einer Betriebstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters oder einer festen Geschäftseinrichtung), die vom Wertpapierinhaber in Deutschland unterhalten wird, sind, (ii) die Zinseinkünfte anderweitig beschränkt steuerpflichtige Einkünfte aus deutscher Quelle darstellen oder (iii) bestimmte formelle Voraussetzungen nicht erfüllt werden. In den Fällen (i), (ii) und (iii) erfolgt eine Besteuerung, die mit der im vorstehenden Abschnitt "Steuerinländer" beschriebenen vergleichbar ist.

Steuerausländer sind – vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen – von der deutschen Kapitalertragsteuer und dem darauf erhobenen Solidaritätszuschlag befreit, selbst wenn die Wertpapiere bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden. In Fällen, in denen Einkünfte aus Kapitalvermögen jedoch wie im vorstehenden Absatz erwähnt einer Besteuerung in Deutschland unterliegen und die Wertpapiere in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden oder ein Tafelgeschäft vorliegt, wird eine Kapitalertragsteuer erhoben, wie dies im vorstehenden Abschnitt "Steuerinländer" beschrieben ist.

Kapitalertragsteuern können auf Grundlage eines Doppelbesteuerungsabkommens oder nationaler deutscher Steuervorschriften reduziert oder erstattet werden.

Investmentsteuergesetz

Am 23. Dezember 2013 ist das AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz in Kraft getreten. Es dient der Anpassung des Investmentsteuerrechts an das auf Grund der AIFM-Richtlinie erlassene Kapitalanlagegesetzbuch, enthält aber nunmehr eine eigenständige Definition des Investmentfonds und der Investitionsgesellschaft. Sollten die Wertpapiere in den Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes fallen, können andere Steuerfolgen als die vorstehend beschriebenen eintreten.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Nach deutschem Recht fällt bei der unentgeltlichen Übertragung der Wertpapiere Erbschaft- oder Schenkungsteuer an, wenn – im Falle der Erbschaftsteuer – der Erblasser oder der Erwerber oder – im Falle der Schenkungsteuer – der Schenker oder der Beschenkte in Deutschland steuerlich ansässig sind oder das betreffende Wertpapier einem inländischen Gewerbebetrieb zuzurechnen ist, für den in Deutschland eine Betriebstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt wurde. Die hierbei für Betriebsvermögen geltenden erbschaft- und schenkungsteuerlichen Verschonungsregelungen hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 17. Dezember 2014 in ihrer zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, bis 30. Juni 2016 eine Neuregelung zu treffen. Nach einem Beschluss der obersten Finanzbehörden der Länder ergehen Festsetzungen der Erbschaft- und Schenkungsteuer bis zu einer gesetzlichen Neuregelung vorläufig. Steuerpflichtige, deren Wertpapiere zu einem Betriebsvermögen gehören, sollten die weitere Rechtsentwicklung sorgfältig beobachten und gegebenenfalls ihren Steuerberater konsultieren. Darüber hinaus gelten besondere Regelungen für bestimmte außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige.

Sonstige Steuern

Bei der Begebung, Lieferung, Ausfertigung oder dem Umtausch der Wertpapiere fallen keine deutsche Stempel-, Emissions- oder Eintragungssteuern oder vergleichbare Steuern oder Abgaben an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben. Auf europäischer Ebene ist geplant, in verschiedenen Mitgliedstaaten der EU, wozu voraussichtlich auch Deutschland gehören wird, eine europäische Finanztransaktionssteuer einzuführen. Diese würde nach gegenwärtigem Stand der Diskussion auf den Erwerb und die Übertragung der Wertpapiere anfallen.

Deutsche Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie

Die EU-Zinsrichtlinie wurde von Deutschland im Jahr 2004 durch die Zinsinformationsverordnung in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Juli 2005 meldet Deutschland daher alle Zinszahlungen auf die Wertpapiere und alle vergleichbaren Einkünfte in Bezug auf die Wertpapiere an den Mitgliedstaat des Wohnsitzes bzw. Sitzes der wirtschaftlichen Eigentümer, falls die Wertpapiere in einem Depot bei der Auszahlenden Stelle verwahrt wurden.

Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in der Republik Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerlichen Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potentielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur. Diese Ausführungen sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Des Weiteren nimmt diese Zusammenfassung nur auf solche Wertpapierinhaber Bezug, die in Österreich der unbeschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht unterliegen. Sie basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Es ist generell darauf hinzuweisen, dass die Finanzverwaltung bei strukturierten Finanzprodukten, mit denen auch steuerliche Vorteile verbunden sein können, eine kritische Haltung einnimmt. Potentiellen Anlegern in die Wertpapiere wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wertpapiere ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Wertpapieren (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz 2011, "InvFG 2011") trägt der Wertpapierinhaber.

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch

ihren Sitz haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten gemäß § 27 Einkommensteuergesetz ("**ESStG**"):

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen;
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs. 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, einschließlich Einkünfte aus Nullkuponanleihen und Stückzinsen; und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs. 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indezertifikaten. Nach Ansicht des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen ("**BMF**") umfasst § 27 Abs. 4 EStG sämtliche Arten von Zertifikaten, wie beispielsweise Index-, Alpha-, Hebel- oder Sport-Zertifikate (Einkommensteuerrichtlinien 2000 ("**ESStR 2000**"), Rz. 6173). Basiswert können Aktien, Indizes, Rohstoffe, Währungen, Anleihen, Edelmetalle, usw. sein. Bei Zertifikaten zählt die Differenz zwischen Anschaffungskosten- und Veräußerungs-, Tilgungs- oder Einlösungspreis (der von der Wertentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts abhängig ist) zu den Einkünften aus Derivaten. Nicht als Derivate gelten hingegen indexierte Anleihen als auch Anleihen mit indexorientierter Verzinsung. Zinsen aus diesen Anleihen führen zu Einkünften aus der Überlassung von Kapital i.S.d. § 27 Abs. 2 EStG; die Veräußerung oder Einlösung dieser Anleihen führt zu Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs. 3 EStG (EStR 2000, Rz. 6195 ff).

Kann ein Emittent ein Wertpapier entweder in Geld oder durch Hingabe einer bestimmten (eigenen oder fremden) Aktie tilgen (sog *cash* oder *share*-Anleihen), stellen darauf gezahlte Zinsen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital i.S.d. § 27 Abs. 2 EStG dar. Die Ausübung des Optionsrechts durch den Emittenten bei Einlösung stellt keinen Tausch des Forderungsrechts des Anlegers gegen Aktien dar, womit keine Veräußerung der Anleihe mit nachfolgender Anschaffung von Aktien vorliegt (EStR 2000, Rz. 6183 f). Kapitalerträge aus der Veräußerung bzw. Einlösung von Aktienanleihen sind Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen.

Einkünfte aus (verbrieften oder unverbrieften) Optionen zählen zu den Einkünften aus Derivaten. Hiervon umfasst sind Einkünfte, wenn ein Differenzausgleich erfolgt, eine Stillhalterprämie geleistet wird, das Derivat selbst veräußert wird oder eine sonstige Abwicklung (Glattstellung) erfolgt. Die reine Ausübung einer Option bzw. die tatsächliche Lieferung des Basiswerts als solche führen noch zu keiner Besteuerung nach § 27 Abs. 4 EStG, sondern wirken sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten, niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus. Optionsprämien erhöhen bei einer physischen Lieferung die Anschaffungskosten des Basiswerts. Der gelieferte Basiswert gilt bei Ausübung der Option in diesem Zeitpunkt als angeschafft bzw. als entgeltlich erworben. Erst bei Veräußerung des Basiswerts kann es – abhängig vom jeweiligen Basiswert – zu einer steuerpflichtigen Realisation der stillen Reserven kommen.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wertpapiere aus dem Depot des Steuerpflichtigen gilt als Veräußerung. Werden diesbezüglich bestimmte Meldepflichten erfüllt, führt dies jedoch nicht zur Besteuerung. Darüber hinaus kann es durch Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie z.B. der Wegzug aus Österreich, zu einer Wegzugsbesteuerung kommen. Bei Wegzug in einen anderen EU-Mitgliedstaat oder bestimmte EWR-Vertragsstaaten besteht die Möglichkeit eines Steueraufschubs.

Natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs. 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer. Kommt es bei Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 4 EStG zur reinen Ausübung einer Option oder zu einer tatsächlichen Lieferung des Basiswerts, so führt dies (noch) zu keiner Besteuerung nach § 27 Abs. 4 EStG, sondern wirkt sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten, niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus. Einkünfte aus Kapitalvermögen von Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbriefen und in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht bei ihrer Begebung einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden (sog. public placement), unterliegen gemäß § 27a Abs. 1 EStG der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz von 25 %. Liegt kein public placement des Wertpapiers vor, gelangt der besondere Steuersatz von 25 % nicht zur Anwendung. Nach Ansicht des BMF gelangt der besondere Steuersatz von 25 % für Einkünfte aus Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 4 EStG nur dann zur Anwendung, wenn die Derivate verbrieft sind und ein public placement der Derivate vorliegt bzw. ein freiwilliger Abzug durch die inländische depotführende oder auszahlende Stelle gemäß § 27a Abs. 2 Z 7 EStG erfolgt (EStR 2000, Rz. 6225a).

Im Fall von Einkünften aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 EStG wird der besondere Steuersatz von 25 % bei Vorliegen einer inländischen auszahlenden Stelle bzw. im Fall von Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs. 3 EStG sowie von Einkünften aus Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 4 EStG bei Vorliegen einer inländischen depotführenden Stelle, oder in Ermangelung einer solchen einer inländischen auszahlenden Stelle, die in Zusammenarbeit mit der depotführenden Stelle das Veräußerungsgeschäft bzw. das Derivatgeschäft abgewickelt hat und in das Geschäft eingebunden ist, d.h. die Erlöse aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen, aus dem Differenzausgleich, aus der Veräußerung von Derivaten oder die Stillhalterprämie gutgeschrieben hat, und es sich bei der depotführenden Stelle um eine Betriebsstätte der auszahlenden Stelle oder ein konzernzugehöriges Unternehmen handelt, im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs mit Abgeltungswirkung erhoben. Dies bedeutet, dass diese Einkünfte – von der Regelbesteuerungsoption und der Verlustausgleichsoption abgesehen – grundsätzlich nicht in die Einkommensteuererklärung des Anlegers aufzunehmen sind.

Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen – d.h. in Ermangelung einer inländischen auszahlenden oder inländischen depotführenden Stelle – müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen unter den allgemeinen Voraussetzungen einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25 %. Ausgenommen davon ist etwa, wenn das Depot bei einer Schweizer Zahlstelle, wie etwa einer Schweizer Bank gehalten wird und der Anleger sich für die Erhebung einer Quellensteuer durch die schweizerische Zahlstelle gemäß dem Steuerabkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweiz entschieden hat. Dies gilt auch sinngemäß bei Erhebung einer Quellensteuer durch eine liechtensteinische Zahlstelle gemäß dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein.

In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). Mit bestimmten Einschränkungen ist im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen (aber nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten) ein Verlustausgleich (aber kein Verlustvortrag) zulässig. Für einen solchen Verlustausgleich ist grundsätzlich zur Veranlagung zu optieren (Verlustausgleichsoption: § 97 Abs. 2 i.V.m. § 27 Abs. 8 EStG). Negative Einkünfte, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, können nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption). Weiters ist ein Verlustausgleich zwischen negativen Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen bzw. verbrieften Derivaten und Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie Zuwendungen von Privatstiftungen oder ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, nicht zulässig. Im Falle einer inländischen depotführenden Stelle ist der Verlustausgleich von der depotführenden Stelle durchzuführen (§ 93 Abs. 6 EStG; siehe hierzu weiter unten). Um einen Verlustausgleich zwischen Depots bei verschiedenen Kreditinstituten zu erreichen, muss der Anleger im Rahmen der Veranlagung die Verlustausgleichsoption ausüben.

Natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit Einkünften aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer. Auch hier hängt die Anwendung des besonderen Steuersatzes von 25 % auf Einkünfte aus Kapitalvermögen aus Forderungswertpapieren vom Vorliegen eines public placements der Wertpapiere ab. Auf die Ansicht des BMF zur Anwendung des besonderen Steuersatzes von 25 % für Einkünfte aus Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 4 EStG wird verwiesen.

Im Fall von Einkünften aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 EStG wird der besondere Steuersatz von 25% bei Vorliegen einer inländischen auszahlenden Stelle bzw. im Fall von Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs. 3 EStG sowie von Einkünften aus Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 4 EStG bei Vorliegen einer inländischen depotführenden Stelle, oder in deren Ermangelung unter den oben angeführten Voraussetzungen einer inländischen auszahlenden Stelle im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben. Während die Kapitalertragsteuer Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz Anwendung des besonderen Steuersatzes von 25 %). Besteht keine inländische depotführende oder auszahlende Stelle, sind die Einkünfte im Wege der Veranlagung zu erfassen und unterliegen ebenso dem besonderen Steuersatz von 25 %.

In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). Gemäß § 6 Z 2 lit. c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 3 und 4 EStG, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zur Hälfte ausgeglichen (und vorgetragen) werden.

Kapitalgesellschaften

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit Einkünften aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren der 25 %-igen Körperschaftsteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der Kapitalertragssteuer von 25 %, die auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von KEST. Für Kapitalgesellschaften als Anleger gelten die Einschränkungen zum Verlustausgleich nicht. Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig (und können nach den allgemeinen Bestimmungen vorgetragen werden).

Privatstiftungen

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz ("**PSG**"), welche die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 und 6 KStG erfüllen und die Wertpapiere nicht in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus verbrieften Derivaten (oder im Fall nicht verbrieft Derivate, wenn die inländische depotführende oder auszahlende Stelle freiwillig 25% Kapitalertragsteuer an der Quelle gemäß § 27a Abs. 2 Z 7 EStG einbehält und abführt) der Zwischenbesteuerung von 25 %. Diese entfällt in jenem Umfang, in dem im Veranlagungszeitraum kapitalertragsteuerpflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen grundsätzlich der Kapitalertragsteuer von 25 %, die auf die anfallende Steuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von Kapitalertragsteuer.

Verlustausgleich durch die österreichische depotführende Stelle

Die österreichische depotführende Stelle ist gemäß § 93 Abs. 6 EStG verpflichtet, unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots eines Steuerpflichtigen negative Kapitaleinkünfte automatisch mit positiven Kapitaleinkünften auszugleichen. Werden zunächst negative und zeitgleich oder später positive Einkünfte erzielt, sind die negativen Einkünfte mit diesen positiven Einkünften auszugleichen. Werden zunächst positive und später negative Einkünfte erzielt, ist die für die positiven Einkünfte einbehaltene Kapitalertragsteuer gutzuschreiben, wobei die Gutschrift höchstens 25 % der negativen Einkünfte betragen darf. In bestimmten Fällen ist kein Ausgleich möglich. Die depotführende Stelle hat dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung über den Verlustausgleich gesondert für jedes Depot zu erteilen.

Nicht in Österreich ansässige Anleger

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und juristische Personen, die in Österreich weder ihren Sitz noch den Ort ihrer Geschäftsleitung haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren der beschränkten Steuerpflicht in Österreich, wenn die Steuerpflichtigen eine Betriebsstätte in Österreich haben und die Wertpapiere samt der hieraus resultierenden Einkünfte dieser inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (§ 98 Abs. 1 Z 3 EStG, § 21 Abs. 1 Z 1 KStG). Ein Abzug der Kapitalertragsteuer kann bei Vorliegen einer inländischen auszahlenden oder depotführenden Stelle unter den Voraussetzungen des § 94 Z 13 EStG unterbleiben.

Bei Nichtvorliegen einer österreichischen Betriebsstätte gilt folgendes: Beginnend ab 1. Januar 2015 wurde eine beschränkte Steuerpflicht für Zinsen i.S.d. EU-Quellensteuergesetzes ("**EU-QuStG**") eingeführt, wenn Kapitalertragsteuer einzubehalten war. Von der beschränkten Steuerpflicht ausgenommen sind allerdings Zinsen, (i) die von Personen erzielt werden, die in den Anwendungsbereich des EU-Quellensteuergesetzes fallen, (ii) deren Schuldner weder Wohnsitz

noch Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat noch eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts ist sowie (iii) die nicht von natürlichen Personen erzielt werden. Auf die Befreiung von der Verpflichtung zum Kapitalertragsteuerabzug nach § 94 Z 13 EStG wird verwiesen.

Risiko der Einstufung als Anteilscheine an einem ausländischen Investmentfonds

Gemäß § 188 InvFG (i.d.F. des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes ("AIFMG"), BGBl. I 135/2013 i.d.F. BGBl. I 70/2014) gelten als ausländische Kapitalanlagefonds (i) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW), deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist, (ii) Alternative Investmentfonds ("AIF") im Sinne des AIFMG, deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist, ausgenommen AIF in Immobilien i.S.d. AIFMG sowie (iii) jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er nicht unter (i) oder (ii) fällt und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: (a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, (b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz um mehr als 10 Prozentpunkte niedriger als die österreichische Körperschaftsteuer gemäß § 22 Abs. 1 KStG ist oder (c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Befreiung. Als AIF gilt gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 AIFMG jeder Organismus für gemeinsame Anlagen einschließlich seiner Teilfonds, der (i) von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen der Anleger zu investieren, ohne dass das eingesammelte Kapital unmittelbar der operativen Tätigkeit dient und (ii) keine Genehmigung gemäß Art. 5 der Richtlinie 2009/65/EG benötigt. Die geänderte Definition des Begriffs des ausländischen Kapitalanlagefonds gilt erstmals für Geschäftsjahre von Kapitalanlagefonds, die nach dem 21. Juli 2013 beginnen. Mangels Stellungnahmen des BMF ist derzeit offen, ob bzw. unter welchen Umständen strukturierte Wertpapiere als Anteilscheine an einem ausländischen Kapitalanlagefonds anzusehen sind; diesfalls würde sich die steuerliche Behandlung signifikant von den hierin beschriebenen steuerlichen Folgen unterscheiden. Das Risiko der Einstufung bestimmter Wertpapiere als Anteilscheine an einem ausländischen Kapitalanlagefonds ist jeweils im Einzelfall zu beurteilen.

EU-Quellensteuer

§ 1 EU-QuStG sieht – in Umsetzung der EU Zinsrichtlinie – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in Höhe von 35 % unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten) hat und keine Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren vorliegen. Gemäß § 10 EU-QuStG ist die EU-Quellensteuer nicht zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die Name, Anschrift, Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers enthält. Eine solche Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren.

Betreffend die Frage, ob auch Indexzertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indexzertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten

Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Die genaue steuerliche Behandlung von Indexzertifikaten hängt in weiterer Folge vom jeweiligen Basiswert des Indexzertifikats ab.

Nach einer Information des BMF gelten Einkünfte aus Optionsscheinen nicht als Zinsen i.S.d. EU-QuStG.

Es wird erwartet, dass Änderungen des EU-QuStG, mit denen die Richtlinie 2014/48/EU des Rates vom 24. März 2014 zur Änderung der EU-Zinsrichtlinie ins nationale Recht umgesetzt werden soll, mit 1. Januar 2017 in Kraft treten werden. Allerdings sollen im Zusammenhang mit einer geplanten Änderung der EU-Amtshilferichtlinie Zinsen, Dividenden, Veräußerungsgewinne, sonstige Finanzerträge und Kontoguthaben in den Anwendungsbereich des automatischen Informationsaustausches der EU-Amtshilferichtlinie einbezogen werden, was in weiterer Folge zu einer Aufhebung der EU-Zinsrichtlinie führen könnte.

Steuerabkommen Österreich-Schweiz

Am 1. Januar 2013 trat das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt in Kraft. Dieses sieht vor, dass schweizerische Zahlstellen im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen auf u.a. Zinserträge, Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne aus Vermögenswerten, die auf einem Konto oder Depot bei der schweizerischen Zahlstelle verbucht sind, eine der österreichischen Einkommensteuer entsprechende Steuer mit abgeltender Wirkung in Höhe von 25 % zu erheben haben. Als betroffene Person gilt eine in Österreich ansässige natürliche Person, die (i) als Vertragspartner einer schweizerischen Zahlstelle Konto- oder Depotinhaber sowie Nutzungsberechtigter der entsprechenden Vermögenswerte ist oder (ii) nach den von der schweizerischen Zahlstelle gestützt auf die geltenden schweizerischen Sorgfaltspflichten und unter Berücksichtigung sämtlicher bekannten Umstände getätigten Feststellungen als nutzungsberechtigte Person von Vermögenswerten gilt, die insbesondere von einer Sitzgesellschaft oder einer anderen natürlichen Person über ein Konto oder Depot bei einer schweizerischen Zahlstelle gehalten werden. Für die erwähnten Erträge, die einer schweizerischen Quellensteuer unterliegen, gilt die österreichische Einkommensteuer als abgegolten, sofern das EStG für diese Erträge eine abgeltende Wirkung vorsieht. Das Steuerabkommen findet jedoch keine Anwendung auf Zinserträge, die erfasst sind von dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der EU-Zinsrichtlinie festgelegten Regelungen gleichwertig sind. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, anstatt der Erhebung der Abgeltungssteuer zur freiwilligen Meldung zu optieren, indem er die schweizerische Zahlstelle ermächtigt, der zuständigen österreichischen Behörde die Erträge eines Kontos oder Depots zu melden, wodurch diese in die Veranlagung einbezogen werden müssen.

Steuerabkommen Österreich-Liechtenstein

Am 1. Januar 2014 trat das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern in Kraft. Das Abkommen sieht eine Verpflichtung liechtensteinischer Zahlstellen zur Erhebung einer 25 %-igen Quellensteuer auf u.a. Zinserträge, Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne von Vermögenswerten einer betroffenen Person vor, die (i) bei liechtensteinischen Zahlstellen i.S.d. Art. 2(1)(e)(i) des Abkommens (Banken nach dem liechtensteinischen Bankengesetz und Wertpapierhändler, sogenannte Bankenzahlstelle) auf Konten oder Depots verbucht sind oder (ii) im In- oder Ausland belegen sind und von liechtensteinischen Zahlstellen i.S.d. Art. 2(1)(e)(ii) des Abkommens (in Liechtenstein ansässige natürliche und juristische Personen nach liechtensteinischem Recht, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit regelmäßig Vermögenswerte von Dritten entgegennehmen, halten, anlegen, übertragen oder lediglich Erträge nach Art. 18(1) des Abkommens leisten oder

absichern; eingeschlossen sind nach dem Treuhändergesetz zugelassene natürliche und juristische Personen und Träger einer Bewilligung nach Art. 180a Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR), sofern sie Mitglied des Verwaltungsorgans einer Vermögensstruktur sind; sogenannte Organzahlstelle) verwaltet werden.

Als betroffene Person gilt im Fall einer Bankenzahlstelle i.S.d. Art. 2(1)(e)(i) des Abkommens eine in Österreich ansässige natürliche Person, die (i) als Vertragspartner einer liechtensteinischen Zahlstelle Konto- oder Depotinhaber sowie nutzungsberechtigte Person der entsprechenden Vermögenswerte ist oder (ii) nach den von der liechtensteinischen Zahlstelle gestützt auf die geltenden liechtensteinischen Sorgfaltspflichten und unter Berücksichtigung sämtlicher bekannten Umstände getätigten Feststellungen als nutzungsberechtigte Person von Vermögenswerten gilt, die u.a. von einer Sitzgesellschaft (insbesondere juristischen Personen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts, Treuhandunternehmen oder ähnlichen Verbindungen, die kein Handels-, Fabrikation- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben) oder einer anderen natürlichen Person über ein Konto oder Depot bei einer liechtensteinischen Zahlstelle gehalten werden. Im Fall einer Organzahlstelle i.S.d. Art. 2(1)(e)(ii) des Abkommens gilt als betroffene Person eine in Österreich ansässige natürliche Person, die (i) an den Vermögenswerten einer transparenten Vermögensstruktur i.S.d. Art. 2(2) des Abkommens nutzungsberechtigt ist oder (ii) die an eine intransparente Vermögensstruktur i.S.d. Art. 2(1)(n) des Abkommens Zuwendungen tätigt oder von dieser Zuwendungen erhält. Der Begriff der Vermögensstruktur umfasst Stiftungen, stiftungsähnliche Anstalten und besondere Vermögenswidmungen mit oder ohne Persönlichkeit.

Für zu Beginn erwähnte Erträge (z.B. Dividendenerträge, Zinsen, Veräußerungsgewinne), die einer liechtensteinischen Quellensteuer unterliegen, gilt die österreichische Einkommensteuer als abgegolten, sofern das EStG für diese Erträge eine abgeltende Wirkung vorsieht. Das Abkommen mit Liechtenstein findet keine Anwendung auf Erträge und Gewinne, die vom Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die den in der EU-Zinsrichtlinie festgelegten Regelungen gleichwertig sind, umfasst sind. Macht der Steuerpflichtige von der Möglichkeit einer freiwilligen Meldung anstelle des Einbehalts einer Quellensteuer durch ausdrückliche Ermächtigung der liechtensteinischen Zahlstelle, Gebrauch, der zuständigen österreichischen Behörde die Erträge eines Kontos oder Depots zu melden, so sind diese Erträge in die Steuererklärung des Steuerpflichtigen aufzunehmen.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Österreich erhebt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz ("**StiftEG**"). Eine Steuerpflicht besteht, wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen von Kapitalvermögen im Sinn des § 27 Abs. 3 und 4 EStG (ausgenommen Anteile an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften), wenn auf die daraus bezogenen Einkünfte der besondere Steuersatz von 25 % anwendbar ist. Die Steuerbasis ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten, die in wirtschaftlicher Beziehung zum zugewendeten Vermögen stehen, zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, in speziellen Fällen jedoch 25 %. Das Abkommen zwischen Österreich und Liechtenstein sieht spezielle Regelungen für Vermögenswidmungen an in Liechtenstein verwaltete intransparente Vermögensstrukturen vor.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen unter Lebenden von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen. Die Anzeigepflicht besteht, wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer im Zeitpunkt des Erwerbs einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter nahen Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen i.S.d. StiftEG wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Zu beachten ist außerdem noch, dass gemäß § 27 Abs. 6 Z 1 EStG die unentgeltliche Übertragung der Wertpapiere den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen kann (siehe oben).

Hinweis zur Steuerreform

Im März 2015 haben sich die Regierungsparteien auf eine Steuerreform geeinigt, die größtenteils 2016 in Kraft treten soll. Mangels Vorliegens eines Gesetzesentwurfs kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass sich hierdurch auch (u.U. für den Anleger negative) Auswirkungen auf die hierin beschriebenen steuerlichen Folgen der Wertpapiere ergeben können.

Luxemburg

Es folgt eine allgemeine Beschreibung der luxemburgischen Quellenbesteuerung im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Diese Beschreibung ist nicht als vollständige Analyse aller Steuererwägungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren in Luxemburg oder woanders anzusehen. Potentielle Käufer der Wertpapiere sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern beraten lassen, das Steuerrecht welcher Länder für den Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere und den Erhalt von Zinsen, Kapital und/oder anderen Beträgen im Rahmen der Wertpapiere möglicherweise von Bedeutung ist, sowie zu den Auswirkungen dieser Handlungen nach luxemburgischem Steuerrecht. Diese Zusammenfassung beruht auf dem zum Datum dieses Prospekts geltenden Recht. Die Informationen in diesem Abschnitt beschränken sich auf Fragen der Quellensteuer; potentielle Anleger sollten die nachstehenden Informationen nicht auf andere Bereiche übertragen, wie etwa die Rechtmäßigkeit von Transaktionen mit Wertpapieren.

Quellensteuer und Selbstveranlagung

Sämtliche Zins- und Kapitalzahlungen der Emittentin im Rahmen des Haltens, der Veräußerung, der Rückzahlung oder des Rückkaufs der Wertpapiere können nach Maßgabe des geltenden luxemburgischen Rechts ohne Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund von Steuern jedweder Art, die von Luxemburg oder einer luxemburgischen Gebietskörperschaft oder einer Finanzbehörde Luxemburgs oder der Gebietskörperschaft auferlegt, erhoben, einbehalten oder veranlagt werden, geleistet werden, mit möglichen Ausnahmen bei Zahlungen an (oder unter bestimmten Voraussetzungen zugunsten von) in Luxemburg ansässige einzelne Wertpapierinhaber und bestimmten so genannten "Einrichtungen" im Sinne der EU-Zinsrichtlinie.

Nicht in Luxemburg ansässige Anleger

Gemäß den luxemburgischen Gesetzen vom 21. Juni 2005 in der jeweils geltenden Fassung zur Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie (die "**Umsetzungsgesetze**") und mehrerer Abkommen mit bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten (die "**Gebiete**") hat Luxemburg nunmehr zugunsten des automatischen Informationsaustausches seit dem 1. Januar 2015 vom bislang angewandten System der Quellenbesteuerung Abstand genommen.

In diesen Zusammenhang sind Luxemburger Zahlstellen (im Sinne der EU-Zinsrichtlinie) verpflichtet, den zuständigen Luxemburger Behörden Bericht über Zinserträge und vergleichbare Einkommen, welche seit dem 1. Januar 2015 Privatpersonen oder sogenannten niedergelassenen Einrichtungen (oder zu deren Gunsten), die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder den Gebieten ansässig sind oder sich niedergelassen haben, gutgeschrieben oder an diese ausgezahlt worden sind, zu erstatten. Vorgenannte zuständige Luxemburger Behörde wird die hierbei erhaltenen Informationen zum Zinsertrag oder vergleichbarem Einkommen an die zuständigen Behörden des Wohnsitzstaates der natürlichen Person bzw. des Staats, in welchem die niedergelassene Einrichtung ansässig ist oder besteht, weiterleiten. Der Begriff der vergleichbaren Einkommen im Sinne der Umsetzungsgesetze beinhaltet Zinsen, welche im Rahmen eines Verkaufs, der Rückerstattung oder der Tilgung von Forderungen angefallen sind oder verwirklicht wurden. Hinsichtlich der sogenannten niedergelassenen Einrichtungen greifen die Umsetzungsgesetze auf die Definition in Artikel 4.2. der EU-Zinsrichtlinie zurück; danach ist eine juristische Person dann nicht als Zahlstelle zu qualifizieren, soweit diese (a) keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt (die finnische Gesellschaftsform *avoin yhtiö* and *kommandiittiyhtiö* / *öppet bolag* sowie die schwedische Gesellschaftsform *handelsbolag* and *kommanditbolag* werden in diesem Zusammenhang nicht als Rechtspersönlichkeiten angesehen), (b) ihre Gewinne nicht den allgemeinen Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung unterliegen und (c) kein zugelassener OGAW (im Sinne der Richtlinie 85/611/EWR abgeändert durch die Richtlinie 2009/65/EG) oder ein ähnlicher Investmentfonds ist.

In Luxemburg ansässige Anleger

Durch das luxemburgische Gesetz vom 23. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung (das "**Gesetz vom 23. Dezember 2005**"), wurde eine Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Zinserträge (d. h. – mit bestimmten Befreiungen – Zinserträge im Sinne der Umsetzungsgesetze eingeführt.

Nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 wird eine luxemburgische Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Zinsen und vergleichbare Zahlungen erhoben, die von luxemburgischen Zahlstellen an in Luxemburg ansässige natürliche Personen, bei denen es sich um den wirtschaftlichen Eigentümer handelt, geleistet oder zu deren unmittelbarem Gunsten eingezogen werden. Schuldner der Quellensteuer ist die luxemburgische Zahlstelle.

Ferner können sich gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 in Luxemburg ansässige natürliche Personen im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung zur Selbstveranlagung entscheiden und eine Abgabe in Höhe von 10 % zahlen, wenn es sich bei ihnen um die wirtschaftlichen Eigentümer von Zinszahlungen handelt, die von einer Zahlstelle gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Staat oder Gebiet, der bzw. das ein Abkommen unmittelbar in Bezug auf die EU-Zinsrichtlinie geschlossen hat, belegen ist. Die Entscheidung für die 10 %ige Abgabe muss sich auf alle von Zahlstellen an die in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer während des gesamten Kalenderjahrs geleisteten Zinszahlungen erstrecken.

Die vorstehend beschriebene Quellensteuer in Höhe von 10 % und die 10 %ige Abgabe gelten als vollständig abgegolten, wenn die in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln.

Vereinigte Staaten von Amerika

Zahlungen auf indexgebundene und aktiengebundene Wertpapiere können der Quellensteuer in den USA unterliegen

Gemäß *Section 871(m)* des US-amerikanischen *Internal Revenue Code* von 1986 in der jeweils gültigen Fassung ("**IRC**") werden "dividendenäquivalente" Zahlungen als Dividenden, die aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten stammen, behandelt und mit einer Quellensteuer von 30 % belegt, sofern sich dieser Steuersatz nicht durch ein geltendes Doppelbesteuerungsabkommen mit den Vereinigten Staaten ermäßigt (Quellensteuer auf

"dividendenäquivalente" Zahlungen). Eine "dividendenäquivalente" Zahlung umfasst (i) divideneretzende Zahlungen (*substitute dividend*), die im Zusammenhang mit einem Wertpapierpensionsgeschäft (*Sale and Repurchase Agreement*) oder Wertpapierleihegeschäft (*Securities Lending Agreement*) geleistet werden und (direkt oder indirekt) von einer Dividendenzahlung aus einer in den Vereinigten Staaten belegenen Quelle abhängen bzw. in Bezug auf diese ermittelt werden, (ii) eine Zahlung aufgrund eines "festgelegten Vertrags mit einem Nennbetrag" (*specified notional principal contract* — ein "**Festgelegter Vertrag**"), die (direkt oder indirekt) von der Zahlung einer Dividende aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten abhängt oder unter Bezugnahme auf diese bestimmt wird, und (iii) eine andere von der US-Steuerbehörde (*Internal Revenue Service*, "**IRS**") bestimmte Zahlung, die im Wesentlichen mit einer unter den Ziffern (i) oder (ii) beschriebenen Zahlung vergleichbar ist. Zu diesen Zwecken bestimmt *Section 871(m)* IRC vier Typen des Vertrags mit einem Nennbetrag, die als Festgelegte Verträge gelten. Zusätzlich sieht *Section 871(m)* vor, dass ab dem 18. März 2012 zu einer "dividendenäquivalenten" Zahlung auch eine Zahlung gehört, die aufgrund eines Festgelegten Vertrags geleistet wird, soweit das US-Finanzministerium nicht abweichend hiervon bestimmt, dass ein solcher Vertrag kein Risiko einer Steuervermeidung beinhaltet. Am 4. Dezember 2013 haben das US-Finanzministerium und die IRS endgültige Richtlinien ("**Endgültige Richtlinien**") veröffentlicht sowie Richtlinien in Bezug auf *Section 871(m)* IRC vorgeschlagen ("**Richtlinienvorschlag**"). Die Endgültigen Richtlinien erweitern die gesetzliche Definition des Festgelegten Vertrags dahingehend, dass sie auch Zahlungen erfasst werden, die vor dem 1. Januar 2016 erfolgt sind (zuvor wurde sie bereits dahingehend erweitert, dass sie Zahlungen, die vor dem 1. Januar 2014 erfolgt sind, erfasst).

Für Zahlungen am oder nach dem 1. Januar 2016 sieht der Richtlinienvorschlag hingegen eine signifikante Erweiterung des Anwendungsbereichs von *Section 871(m)* IRC in Bezug auf die umfassten Transaktionen vor. Der Richtlinienvorschlag würde die Anwendung von *Section 871(m)* IRC auf Zahlungen in Bezug auf aktiengebundene Instrumente erweitern, was grundsätzlich sämtliche Finanzinstrumente (wie z.B. Futures, Termingeschäfte und Optionen) umfassen würde, die keine Wertpapierpensionsgeschäfte (*Sale and Repurchase Agreement*), Wertpapierleihegeschäft (*Securities Lending Agreement*) oder Festgelegte Verträge sind, und die den Wert eines oder mehrerer zugrunde liegender Wertpapiere replizieren ("**Festgelegte Instrumente**"). Unter dem Richtlinienvorschlag gelten zudem Finanzinstrumente als Festgelegte Instrumente oder Verträge mit einem Nennbetrag als Festgelegte Verträge, wenn bei Vertragsschluss in Bezug auf die zugrunde liegende Aktie ein Delta von 0,70 oder größer vorgesehen ist. Des Weiteren würden Zahlungen, die auf tatsächliche oder geschätzte Dividendenzahlungen (explizit oder implizit) replizierende Beträge basieren, der Quellensteuer unterfallen, selbst wenn eine aufgrund einer geschätzten Dividendenzahlung erfolgte Zahlung nicht an die tatsächliche Dividendenzahlung angepasst wird. Der Richtlinienvorschlag sieht für bestimmte "qualifizierte Indizes" als zugrunde liegenden Basiswert Ausnahmen vor, die dazu führen würden, dass Festgelegte Instrumente oder Festgelegte Verträge, die einen solchen "qualifizierten Index" replizieren von der Anwendung der *Section 871(m)* IRC ausgenommen sind. Um als "qualifizierter Index" zu gelten, muss ein Index sechs Voraussetzungen erfüllen. Unter anderem muss er als Bestandteile mindestens 25 zugrunde liegende Wertpapiere abbilden, darf keinen Bestandteil enthalten, dem mehr als 10% bei der Indexgewichtung zukommt und darf keine Wertentwicklung aufweisen, die die des Standard & Poors 500 Index um mehr als 1,5% übersteigt (bezogen auf den Monat, der dem Datum vorausgeht, an dem das möglicherweise nach *Section 871(m)* IRC relevante Geschäft abgeschlossen wurde). Der Richtlinienentwurf würde grundsätzlich alle am oder nach dem 1. Januar 2016 erfolgten Zahlungen erfassen. In Bezug auf Festgelegte Instrumente gilt: der Richtlinienentwurf würde am oder nach dem 1. Januar 2016 erfolgte Zahlungen in Bezug auf ein Festgelegtes Instrument erfassen, welches nach dem 5. März 2014 erworben wurde. Sollte der Richtlinienvorschlag in dieser Fassung angenommen werden, könnte er Zahlungen in Bezug auf index- bzw. aktiengebundene Wertpapiere, die momentan nicht der Quellensteuer unterliegen, einer Quellensteuer in Höhe von 30% bzw., einem reduzierten Steuersatz gemäß einem anwendbaren Abkommen, unterwerfen.

Müsste bei Zahlungen auf indexgebundene Wertpapiere oder aktiengebundene Wertpapiere ein Betrag aufgrund der US-Quellensteuer abgezogen oder einbehalten werden, wären weder die Emittentin noch die Zahlstelle noch eine andere Person gemäß den Endgültigen Bedingungen zur Zahlung zusätzlicher Beträge aufgrund des Einbehalts oder Abzugs einer solchen Steuer verpflichtet.

Die Vorschriften, die die Behandlung von Dividenden, Zinsen und anderer fester oder variabler Erträge als Erträge aus Quellen in den Vereinigten Staaten bestimmen, sind komplex. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Erträge aus den Wertpapieren auch nach anderen Vorschriften als Erträge aus Quellen in den Vereinigten Staaten qualifiziert werden und einer Quellensteuer unterliegen. Zusätzlich können Änderungen des anwendbaren US-Bundesrechts sowie des Steuerrechts der Bundesstaaten und auf lokaler Ebene als auch eine Auslegung dieses Rechts zu einer Anwendung der US-Quellensteuer oder anderer Steuern in Bezug auf die Wertpapiere führen.

Zahlungen auf die Wertpapiere können einer Quellensteuer gemäß dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) unterliegen

Gemäß Sections 1471 bis 1474 des *US-Internal Revenue Code* von 1986 (allgemein als "**FATCA**" bezeichnet) können dividendenäquivalente Zahlungen auf Wertpapiere und Zahlungen von Bruttoemissionserlösen aus dem Verkauf von Wertpapieren an die Emittentin oder Finanzinstitute, die als Intermediäre solcher Zahlungen mit US-Bezug fungieren, einer Quellensteuer auf sog. "quellensteuerpflichtige Zahlungen" in Höhe von 30 % unterliegen, soweit die entsprechende Emittentin oder das Finanzinstitut bestimmte Zertifizierungsvoraussetzungen, die Anforderungen an den Informationsaustausch (Offenlegungspflicht hinsichtlich Investoren mit US-Bezug) und andere festgelegte Voraussetzungen nicht einhält. Zahlungen auf bestimmte, bereits bestehende Verpflichtungen ("**Altverpflichtungen**") unterliegen jedoch nicht der FATCA-Quellensteuer. Solche Altverpflichtungen umfassen Verpflichtungen, die bereits am 1. Juli 2014 bestehen. Verpflichtungen, die nach *Section 871(m)* IRC und den *US Treasury Regulations* als "dividendenäquivalente" Zahlungen behandelt werden, gelten als Altverpflichtungen sofern sie bereits vor Ablauf von sechs Monaten nach Veröffentlichung der *US Treasury Regulations* bestanden. Sämtliche wesentlichen Veränderungen solcher Verpflichtungen nach diesen Zeitpunkten führen dazu, dass diese als neu begeben oder begründet gelten und ihren Status als Altverpflichtungen verlieren. Die Emittentin und Finanzinstitute, über die Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere abgewickelt werden, können auch zum Einbehalt einer Quellensteuer von bis zu 30 % auf alle oder einen Teil der Kapital- und Zinszahlungen verpflichtet sein, die nach dem 31. Dezember 2016 im Hinblick auf Wertpapiere geleistet werden, wenn die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt wesentlich verändert wurden, der sechs Monate nach dem Datum folgt, an dem die *US Treasury Regulations*, die den Begriff "ausländische Durchleitungszahlung" (*foreign passthrough payment*) definieren in dem US-Bundesanzeiger (*US Federal Register*) veröffentlicht werden ("**Stichtag**") oder weitere Wertpapiere nach dem Stichtag verkauft werden, die nicht im Zusammenhang mit dem "qualifizierten Wiedereröffnungsverfahren" zu Zwecken des US-Bundeseinkommensteuerrechts (*qualified reopening*) begeben werden. Die Anwendung von FATCA in Bezug auf Zahlungen unter den Wertpapieren kann durch ein zwischenstaatliches Abkommen (*intergovernmental agreement "IGA"*) beeinflusst werden, das zwischen den Vereinigten Staaten und dem Staat geschlossen wird, in dem die Emittentin bzw. ein anderes in die Zahlungen unter den Wertpapieren involviertes Finanzinstitut ansässig ist.

Deutschland hat am 31. Mai 2013 mit den Vereinigten Staaten eine IGA abgeschlossen. Die deutsche FATCA-Umsetzungsgesetzgebung und eine zusätzliche Rechtsverordnung wurden bereits veröffentlicht. Danach erfolgen die Meldungen über das Bundeszentralamt für Steuern.

Die Regierungen von Luxemburg und der Vereinigten Staaten von Amerika haben am 28. März 2014 ein internationales Abkommen ("**IGA**") unterzeichnet, das beabsichtigt, die Vorschriften von

FATCA in Luxemburg umzusetzen. Das IGA basiert auf der sogenannten Model I Vereinbarung (*Model I Reciprocal Agreement*), wonach die jeweiligen Meldungen an die luxemburger Steuerbehörden erfolgen sollen, die dann die Meldung an die US Bundessteuerbehörde (*US Internal Revenue Service*) vornehmen wird.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Verkaufsbeschränkungen

Allgemeines

Von der Emittentin wurden oder werden keine Maßnahmen in einer Rechtsordnung ergriffen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder den Besitz oder die Verteilung von darauf bezogenen Angebotsmaterialien in einem Land oder einer Rechtsordnung gestatten würden, in dem bzw. der entsprechende Maßnahmen für diesen Zweck erforderlich sind, mit Ausnahme der Billigung des Basisprospekts durch die BaFin und einer Notifizierung des Basisprospekts in die Länder, die in den Endgültigen Bedingungen unter "Bedingungen des Angebots" aufgeführt sind. Es dürfen keine Angebote, Verkäufe oder Lieferungen von Wertpapieren oder die Verteilung von auf die Wertpapiere bezogenen Angebotsmaterialien in oder aus einer Rechtsordnung erfolgen, es sei denn, diese erfolgen in Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen und Verordnungen und begründen keine Verpflichtungen der Emittentin, abgesehen von dem zuvor genannten Billigungs- und Notifizierungsverfahren.

Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf öffentliche Angebote im Rahmen der Prospektrichtlinie

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Prospektrichtlinie umgesetzt wurde (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedstaat**"), wurde bzw. wird für die Wertpapiere mit Wirkung ab dem Tag (einschließlich) der Umsetzung der Prospektrichtlinie in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat (der "**Maßgebliche Umsetzungstag**") kein öffentliches Angebot durchgeführt. Unter folgenden Bedingungen können die Wertpapiere jedoch mit Wirkung ab dem Maßgeblichen Umsetzungstag (einschließlich) in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat öffentlich angeboten werden:

- (a) falls in den Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere angegeben ist, dass ein Angebot der Wertpapiere anders als gemäß Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat (ein "**Nicht-Befreites Angebot**") nach dem Tag der Veröffentlichung eines Basisprospekts für diese Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt wurde oder gegebenenfalls in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt und der zuständigen Behörde in dem betreffenden Maßgeblichen Mitgliedstaat notifiziert wurde, zulässig ist, vorausgesetzt, der entsprechende Basisprospekt wurde anschließend durch die Endgültigen Bedingungen, in denen dieses Nicht-Befreite Angebot geregelt ist, innerhalb des Zeitraums, dessen Anfang und Ende in diesem Basisprospekt bzw. in diesen Endgültigen Bedingungen angegeben sind, gemäß der Prospektrichtlinie vervollständigt und die Emittentin hat schriftlich ihre Zustimmung zu deren Verwendung für die Zwecke des Nicht-Befreiten Angebots erklärt;
- (b) jederzeit an beliebige juristische Personen, bei denen es sich um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie handelt;
- (c) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie handelt), vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von der Emittentin für das Angebot bestellten natürlichen oder juristischen Person, die die Platzierung oder das Angebot der Wertpapiere durchführt; oder
- (d) jederzeit unter sonstigen Umständen, die unter Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie fallen, unter der Voraussetzung, dass (i) kein Angebot von Wertpapieren gemäß den vorstehenden Absätzen (b) bis (d) die Veröffentlichung eines Basisprospekts nach Art. 3 der Prospektrichtlinie oder eines Nachtrags zu einem Basisprospekt nach Art. 16 der Prospektrichtlinie durch die Emittentin oder eine natürliche oder juristische Person, die eine Platzierung oder ein Angebot der Wertpapiere durchführt, erforderlich macht und (ii) im Falle eines Angebots in Österreich eine Meldung an die Oesterreichische Kontrollbank, wie jeweils im Kapitalmarktgesetz 1991 in der

geltenden Fassung vorgesehen, mindestens einen österreichischen Bankarbeitstag vor Beginn des jeweiligen Angebots eingereicht wurde.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff "öffentliches Angebot von Wertpapieren" im Hinblick auf die Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, wie von dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat geändert; der Begriff "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (und deren Ergänzungen einschließlich der Änderungsrichtlinie 2010 zur Prospektrichtlinie) und schließt jede maßgebliche Umsetzungsmaßnahme in jedem Maßgeblichen Mitgliedstaat mit ein; der Begriff "**Änderungsrichtlinie 2010 zur Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2010/73/EU.

Vereinigte Staaten von Amerika

- (a) Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem *Securities Act* registriert und – mit Ausnahme von Wertpapieren mit einer Laufzeit am Emissionstag von einem Jahr oder weniger, bei denen dies in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist – innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft, es sei denn, dies erfolgt nach Maßgabe von *Regulation S* des *Securities Act* oder im Rahmen einer anderen Befreiung von den Registrierungspflichten des *Securities Act* oder im Rahmen einer Transaktion, für die diese Registrierungspflichten aus anderen Gründen nicht gelten.
- (b) Für eine Person, die Wertpapiere erwirbt, wird unterstellt, dass sie mit der Emittentin und, wenn diese nicht auch Verkäufer ist, mit dem Verkäufer dieser Wertpapiere übereinkommt, (i) die erworbenen Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern, (ii) Wertpapiere nicht für Rechnung oder zugunsten von US-Personen zu erwerben und (iii) (anderweitig erworbene) Wertpapiere weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern.
- (c) Wertpapiere mit Ausnahme von (i) Wertpapieren mit einer Laufzeit von einem Jahr oder weniger (einschließlich einseitiger Erneuerungen oder Verlängerungen) und (ii) Wertpapieren, die gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 5f.103-1 der *United States Treasury Regulations* und der *Notice 2012-20* als registrierte Wertpapiere gelten, werden gemäß den Bestimmungen der sog. *Excise Tax Exemption* nach den Vorschriften der *Section 4701(b)(1)(B)* des *Internal Revenue Code* und *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (D)* der *United States Treasury Regulations* (vormals als Ausnahme unter TEFRA D bekannt, "**TEFRA D-Vorschriften**") oder *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (C)* der *United States Treasury Regulations* (vormals als Ausnahme unter TEFRA C bekannt, "**TEFRA C-Vorschriften**"), wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben, begeben.

Excise Tax

Nach der *Section 4701* des *Internal Revenue Code* wird auf die nach dem 18. März 2012 emittierten registrierungspflichtigen Wertpapiere (*registration-required obligations*), bei denen eine Registrierung nicht erfolgt ist, eine 1 %ige *Excise Tax* auf den Nennbetrag multipliziert mit der Laufzeit (Kalenderjahre) erhoben. Nach der *Notice 2012-20* der US-Steuerbehörde (IRS) werden jedoch bestimmte Wertpapiere als registrierte Wertpapiere behandelt. Zudem hat die IRS angekündigt, dass sie beabsichtigt, in Bezug auf bestimmte nicht registrierte Wertpapiere (sog. *bearer securities*) Ausnahmeregelungen (*Excise Tax Exemption*) zu erlassen, die die früheren TEFRA C- und TEFRA D-Vorschriften reflektieren.

Anforderungen gemäß der Notice 2012-20

In ihrer *Notice 2012-20* hat die IRS bestimmt, dass für nach dem 18. März 2012 emittierte Wertpapiere, die nominell als Inhaberpapiere emittiert werden, für Zwecke der US-Einkommensteuer trotzdem als registrierte Wertpapiere gelten sollen, wenn sie über ein "entmaterialisiertes" Book-entry Verfahren oder ein Clearingsystem emittiert werden, in dem die Wertpapiere "effektiv immobilisiert" werden. Ein Wertpapier gilt als effektiv immobilisiert, wenn der einzige Inhaber der physischen Globalurkunde eine Clearingorganisation ist, die physische Urkunde lediglich auf eine Nachfolge-Clearingorganisation übertragen werden kann und das wirtschaftliche Eigentum an dem Wertpapier nur über ein von einer Clearingorganisation betriebenes Book-entry System übertragen werden kann. Das Wertpapier kann selbst dann als registriertes Wertpapier gelten, wenn unter bestimmten Umständen eine physische Urkunde erhältlich ist. Diese Umstände sind beschränkt auf Fälle der Einstellung des Betriebs durch die Clearingorganisation, des Ausfalls der Emittentin oder eines entsprechenden Verlangens der Emittentin aufgrund einer für sie nachteiligen Steueränderung, die lediglich durch physisch gelieferte Inhaberpapiere vermieden werden kann.

Im Zusammenhang mit den in Übereinstimmung mit *Notice 2012-20* emittierten Wertpapieren gibt die Emittentin die Zusicherung und Verpflichtungserklärung ab, den Anforderungen der *Notice 2012-20* nachzukommen, und wird von allen Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, eine entsprechende Zusicherung und Verpflichtungserklärung verlangen.

TEFRA D-Vorschriften

Darüber hinaus gibt die Emittentin in Bezug auf Wertpapiere, die gemäß den TEFRA D-Vorschriften begeben werden, die nachstehende Zusicherung und Verpflichtungserklärung ab und wird von allen Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, eine entsprechende Zusicherung und Verpflichtungserklärung verlangen, nämlich dass:

- (i) sie, sofern dies nicht gemäß den TEFRA D-Vorschriften zulässig ist, (x) Personen, die sich in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen befinden, oder US-Personen keine Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren angeboten oder verkauft hat bzw. haben oder während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) anbieten oder verkaufen wird bzw. werden und (y) keine während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) verkauften Wertpapiere in effektiver Form in die Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen geliefert hat bzw. haben oder liefern wird bzw. werden;
- (ii) sie über wirksame Verfahren verfügt bzw. verfügen und während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) über solche verfügen wird bzw. werden, die hinreichend geeignet sind sicherzustellen, dass ihre unmittelbar im Verkauf von Wertpapieren in Form von Inhaberpapieren tätigen Mitarbeiter oder Vertreter davon Kenntnis haben, dass diese Wertpapiere während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) nicht Personen, die sich in den Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen befinden, oder US-Personen angeboten oder an diese verkauft werden dürfen, es sei denn, dies ist gemäß den TEFRA D-Vorschriften zulässig;
- (iii) falls es sich bei dieser Person um eine US-Person handelt, diese zugesichert hat, dass sie die Wertpapiere zum Zwecke des Weiterverkaufs in Verbindung mit ihrer ursprünglichen Emission erwirbt und dass, sofern sie Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren für eigene Rechnung hält, dies ausschließlich unter Einhaltung der Vorschriften von *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (D) (6)* der *United States Treasury Regulations* erfolgt;
- (iv) im Hinblick auf jedes verbundene Unternehmen, das von einer solchen Person Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren zum Zwecke ihres Angebots oder

Verkaufs während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) erwirbt, eine solche Person entweder (x) die in den Ziffern (i), (ii) und (iii) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen wiederholt und bestätigt, oder (y) sich verpflichtet, die in den Ziffern (i), (ii) und (iii) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen von dem jeweiligen verbundenen Unternehmen zugunsten der Emittentin einzuholen; und

- (v) eine solche Person die in den Ziffern (i), (ii), (iii) und (iv) enthaltenen Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen von allen anderen Personen als seinen verbundenen Unternehmen, mit denen sie einen schriftlichen Vertrag im Sinne von *Section 1.163-5 (c) (2) (i) (D) (4)* der *United States Treasury Regulations* über das Angebot und den Verkauf von Wertpapieren während des eingeschränkten Zeitraums (*restricted period*) schließt, zugunsten der Emittentin einholen wird.

Die in den vorstehenden Abschnitten verwendeten Begriffe haben die ihnen im *Internal Revenue Code*, in der jeweils gültigen Fassung, sowie in hierzu ergangenen Verordnungen, einschließlich der *Notice 2012-20*, zugewiesene Bedeutung.

TEFRA C-Vorschriften

Darüber hinaus gilt in Bezug auf Wertpapiere, die gemäß den TEFRA C-Vorschriften begeben werden, dass die Wertpapiere außerhalb der Vereinigten Staaten und ihrer Besitzungen und im Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Emission begeben und geliefert werden müssen. Die Emittentin wird, und wird verlangen, dass alle Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, weder unmittelbar noch mittelbar Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen im Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Emission anbieten, verkaufen oder liefern. Außerdem wird die Emittentin, bzw. wird sie verlangen, dass alle Personen, die am Vertrieb der Wertpapiere teilnehmen, sich weder unmittelbar noch mittelbar mit potentiellen Käufern in Verbindung setzen, falls entweder die Emittentin, die betreffende am Vertrieb beteiligte Person oder der betreffende Käufer sich in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen befindet und keine Geschäftsstelle in den Vereinigten Staaten in das Angebot oder den Verkauf von Wertpapieren einbeziehen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die ihnen im US-Bundessteuergesetz *Internal Revenue Code* von 1986 in der jeweils geltenden Fassung und den in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen einschließlich der TEFRA C-Vorschriften zugewiesene Bedeutung.

Als nicht-registrierte Wertpapiere zu qualifizierende Wertpapiere (*bearer securities*), die gemäß den TEFRA-D Vorschriften begeben werden (mit Ausnahme von vorläufigen Globalurkunden und Wertpapieren mit einer Laufzeit (unter Berücksichtigung etwaiger einseitiger Erneuerungs- oder Verlängerungsrechte) von einem Jahr oder weniger) und alle dazugehörigen Empfangsscheine oder Kupons sind mit dem folgenden Hinweis zu versehen:

"Jede US-Person, die Inhaber dieses Schuldtitels ist, unterliegt Beschränkungen im Rahmen des US-Einkommensteuerrechts einschließlich der in *Section 165 (j)* und *Section 1287 (a)* des US-Bundessteuergesetzes *Internal Revenue Code* vorgesehenen Beschränkungen."

Ermächtigung

Die Auflegung des Programms und die Begebung von Wertpapieren im Rahmen des Programms wurden am 17. April 2001 vom Group Asset/Liability Committee (ALCO), einem Unterausschuss des Vorstands der HVB, ordnungsgemäß ermächtigt. Der ermächtigte Gesamtbetrag von EUR 50.000.000.000 kann auch für andere Basisprospekte der HVB verwendet werden, jedoch wird der in Anspruch genommene Gesamtbetrag dieses Programms zusammen mit anderen Basisprospekten der HVB im Rahmen dieses Programms EUR 50.000.000.000 nicht übersteigen.

Einsehbare Dokumente

Abschriften der Satzung der Emittentin, der Konzernjahresberichte für die zum 31. Dezember 2013 und 2014 endenden Geschäftsjahre der Emittentin, des gemäß dem Handelsgesetzbuch aufgestellten Einzelabschlusses der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2014, der Zwischenbericht zum 31. März 2015 der HVB Group, der Muster der Globalurkunden, der Endgültigen Bedingungen und des Zahlstellenvertrags in der jeweils geänderten und neu gefassten Fassung sind während der üblichen Geschäftszeiten an Werktagen (ausgenommen Samstage und gesetzliche Feiertage) in den Geschäftsräumen der Emittentin erhältlich. Während der Gültigkeit dieses Basisprospekts sind sämtliche Dokumente, deren Angaben durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind, kostenfrei in deutscher Sprache in den Geschäftsräumen der UniCredit Bank AG (Arabellastraße 12, 81925 München) erhältlich.

Clearing System

Ein Clearing der Wertpapiere erfolgt über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland) ("**Clearstream Banking AG**" oder "**CBF**") und/oder ein alternatives Clearing System, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die entsprechenden Wertpapierkennnummern für die einzelnen Serien von Wertpapieren werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Emittentin kann beschließen, die im Rahmen des Programms begebenen Wertpapiere bei einem alternativen Clearing System zu verwahren oder deren Clearing auf andere Weise über ein alternatives Clearing System zu veranlassen. Die entsprechenden Einzelheiten zu einem solchen alternativen Clearing System werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Agents

Hauptzahlstelle für die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere ist die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München.

Berechnungsstelle im Rahmen des Programms ist die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München.

Die Emittentin kann die Bestellung einer anderen Hauptzahlstelle und/oder Berechnungsstelle für die gemäß dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere beschließen. Die relevanten Einzelheiten zu einer entsprechenden alternativen Hauptzahlstelle und/oder Berechnungsstelle werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der HVB und Trend Informationen

Die geschäftliche Entwicklung der HVB Group wird 2015 von der künftigen Situation an den Finanzmärkten und in der Realwirtschaft sowie von den nach wie vor bestehenden Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld wird die HVB Group ihre Geschäftsstrategie laufend an sich verändernde Marktgegebenheiten anpassen und die daraus abgeleiteten Steuerungsimpulse besonders sorgfältig laufend überprüfen.

Es ist (i) seit dem 31. März 2015 zu keiner wesentlichen Veränderung der Finanzlage der HVB Group und (ii) seit dem 31. Dezember 2014, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der HVB Group gekommen.

Interessen an der Emission/am Angebot beteiligter natürlicher und juristischer Personen

Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Geschäftsbanken)-Transaktionen mit der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen.

Informationen von Seiten Dritter

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, bestätigt die Emittentin nach bestem Wissen, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Verwendung des Emissionserlöses und Gründe für das Angebot

Der Nettoerlös aus jeder Emission von Wertpapieren durch die Emittentin wird für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet.

Angaben, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind

Die folgenden Angaben werden in den Basisprospekt einbezogen und sind Bestandteil dieses Basisprospekts. Die Abschnitte der Dokumente, deren Angaben nicht durch eine ausdrückliche Bezugnahme einbezogen werden, sind für potentielle Anleger nicht relevant.

	Seiten des Dokuments:	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 24. April 2015, welches von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt wurde¹⁾		
Risikofaktoren		
- Risiken bezogen auf die Geschäftstätigkeit der HVB Group	S. 3 bis 13	S. 39
UniCredit Bank AG		
- Informationen über die HVB, die Muttergesellschaft der HVB Group	S. 13	S. 62
Geschäftsüberblick		
- Haupttätigkeitsbereiche	S. 13 bis 14	S. 62
- Geschäftsbereiche der HVB Group	S. 14 bis 16	S. 62
- Wichtigste Märkte	S. 16	S. 62
- Management- und Aufsichtsgremien	S. 16 bis 18	S. 62
- Hauptaktionäre	S. 18	S. 62

	Seiten des Dokuments:	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wirtschaftsprüfer	S. 18	S. 62
- Rechtliche Risiken / Schiedsverfahren	S. 18 bis 22	S. 62
Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht HVB Group 2013)²⁾		
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 110 bis 111	S. 62
- Konzern Bilanz	S. 112 bis 113	S. 62
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 114 bis 115	S. 62
- Konzern Kapitalflussrechnung	S. 116 bis 117	S. 62
- Erläuterungen (Notes) zum Konzernabschluss	S. 118 bis 248	S. 62
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 249	S. 62
Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht HVB Group 2014)²⁾		
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 112 bis 113	S. 62
- Konzern Bilanz	S. 114 bis 115	S. 62
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 116 bis 117	S. 62
- Konzern Kapitalflussrechnung	S. 118 bis 119	S. 62
- Erläuterungen (Notes) zum Konzernabschluss	S. 120 bis 252	S. 62
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 253	S. 62

	Seiten des Dokuments:	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
Geprüfter Einzelabschluss der UniCredit Bank AG für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht UniCredit Bank AG (HVB) 2014)²⁾		
- Gewinn- und Verlustrechnung	S. 80 bis 81	S. 62
- Bilanz	S. 82 bis 87	S. 62
- Anhang zum Geschäftsbericht	S. 88 bis 138	S. 62
- Bestätigungsvermerk	S. 139	S. 62
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 22. Juli 2013 zur Begebung von Worst-of Bonus Wertpapieren und Worst-of Express Wertpapieren¹⁾		
- Wertpapierbeschreibung	S. 49 bis 60	S. 103
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 61 bis 317	S. 201
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 24. Juli 2013 zur Begebung von Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren¹⁾		
- Wertpapierbeschreibung	S. 44 bis 50	S. 103
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 51 bis 248	S. 201
Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. Juli 2013 zur Begebung von Bonus Basket Wertpapieren, Bonus Cap Basket Wertpapieren, Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren, Best Select Wertpapieren und Best Select Cap Wertpapieren¹⁾		
- Wertpapierbeschreibung	S. 42 bis 49	S. 103
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 50 bis 250	S. 201

	Seiten des Dokuments:	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
<p>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 31. Juli 2013 zur Begebung von Bonus Rainbow Wertpapieren und Bonus Cap Rainbow Wertpapieren¹⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wertpapierbeschreibung - Bedingungen der Wertpapiere 	<p>S. 37 bis 40</p> <p>S. 40 bis 131</p>	<p>S. 103</p> <p>S. 201</p>
<p>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 3. Juli 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz)¹⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wertpapierbeschreibung - Bedingungen der Wertpapiere 	<p>S. 64 bis 99</p> <p>S. 100 bis 186</p>	<p>S. 103</p> <p>S. 201</p>
<p>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Dezember 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz)¹⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wertpapierbeschreibung - Bedingungen der Wertpapiere 	<p>S. 67 bis 102</p> <p>S. 103 bis 191</p>	<p>S. 103</p> <p>S. 201</p>
<p>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. April 2014 zur Begebung von Open End Wertpapieren¹⁾</p> <p>Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - HVB BRIC Control 10 Index - HVB Euroland Control 15 Index - Cross Commodity Long/Short III Risk Control 8 Index - Cross Commodity Long/Short Index - Cross Commodity Long/Short III Excess 	<p>S. 99 bis 102</p> <p>S. 103 bis 106</p> <p>S. 107 bis 110</p> <p>S. 111 bis 116</p> <p>S. 117 bis 125</p>	<p>S. 202</p> <p>S. 202</p> <p>S. 202</p> <p>S. 202</p> <p>S. 202</p>

	Seiten des Dokuments:	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
Return Index		

¹⁾ Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der Emittentin veröffentlicht:
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

²⁾ Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der Emittentin veröffentlicht:
<http://investors.hypovereinsbank.de/cms/german/investorrelations/index.html>

UNGEPRÜFTE, KONSOLIDIERTE ERGEBNISSE DER HVB GROUP ZUM 31. MÄRZ 2015

Financial Highlights.....	F-2
Konzern Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2015.....	F-3
Konzern Bilanz zum 31. März 2015	F-5
Entwicklung des Konzern Eigenkapitals bis März 2015	F-7
Erläuterungen (ausgewählte Notes)	F-9

Financial Highlights

Key performance indicators

	1/1–31/3/2015	1/1–31/3/2014
Net operating income	€182m	€243m
Cost-income ratio (based on operating income)	79.0%	73.9%
Profit before tax	€197m	€289m
Consolidated profit ¹	€131m	€186m
Return on equity before tax ²	4.0%	5.9%
Return on equity after tax ²	2.6%	3.8%
Earnings per share	€0.16	€0.24

Balance sheet figures

	31/3/2015	31/12/2014
Total assets	€339,409m	€300,342m
Shareholders' equity	€20,735m	€20,597m
Leverage ratio ³	5.8%	6.1%

Key capital ratios compliant with Basel III

	31/3/2015	31/12/2014
Common Equity Tier 1 capital	€18,743m	€18,993m
Core capital (Tier 1 capital)	€18,743m	€18,993m
Risk-weighted assets (including equivalents for market risk and operational risk)	€85,892m	€85,768m
Common Equity Tier 1 capital ratio ⁴	21.8%	22.1%
Core capital ratio (Tier 1 ratio) ⁴	21.8%	22.1%

	31/3/2015	31/12/2014
Employees (in FTEs)	17,636	17,980
Branch offices	736	796

1 without discontinued operations

2 return on equity calculated on the basis of average shareholders' equity according to IFRS and projected profit before tax at 31 March 2015 for the year as a whole

3 ratio of shareholders' equity (according to IFRS) shown in the balance sheet less intangible assets to total assets less intangible assets

4 calculated on the basis of risk-weighted assets, including equivalents for market risk and operational risk

Ratings

	LONG-TERM	SHORT-TERM	OUTLOOK	STAND-ALONE RATING	CHANGED/ CONFIRMED	PFANDBRIEFS		CHANGED/ CONFIRMED
						PUBLIC	MORTGAGE	
Moody's	Baa1	P-2	under review for upgrade	baa3	17/3/2015	Aa1*	Aa1*	17/3/2015/ 17/3/2015
Standard & Poor's	A–	A-2	watch negative	bbb+	3/2/2015	AAA	—	4/4/2014
Fitch Ratings	A+	F1+	negative	a–	9/1/2015	AAA	AAA	13/11/2014/ 1/10/2014

* under review for upgrade

Consolidated Income Statement

for the period from 1 January to 31 March 2015

Income/Expenses	NOTES	1/1–31/3/2015	1/1–31/3/2014	CHANGE	
		€ millions	€ millions	€ millions	in %
Interest income		1,142	1,293	(151)	(11.7)
Interest expense		(490)	(636)	+ 146	(23.0)
Net interest	4	652	657	(5)	(0.8)
Dividends and other income from equity investments	5	6	6	—	—
Net fees and commissions	6	302	255	+ 47	+ 18.4
Net trading income	7	180	266	(86)	(32.3)
Net other expenses/income	8	21	44	(23)	(52.3)
Payroll costs		(464)	(459)	(5)	+ 1.1
Other administrative expenses		(403)	(395)	(8)	+ 2.0
Amortisation, depreciation and impairment losses on intangible and tangible assets		(50)	(53)	+ 3	(5.7)
Operating costs		(917)	(907)	(10)	+ 1.1
Net write-downs of loans and provisions for guarantees and commitments	9	(62)	(78)	+ 16	(20.5)
Provisions for risks and charges		(2)	40	(42)	
Restructuring costs		—	(2)	+ 2	(100.0)
Net income from investments	10	17	8	+ 9	>+ 100.0
PROFIT BEFORE TAX		197	289	(92)	(31.8)
Income tax for the period		(66)	(103)	+ 37	(35.9)
CONSOLIDATED PROFIT FROM CONTINUING OPERATIONS		131	186	(55)	(29.6)
Profit before tax from discontinued operations		—	7	(7)	(100.0)
Income tax from discontinued operations		—	(2)	+ 2	(100.0)
PROFIT AFTER TAX FROM DISCONTINUED OPERATIONS		—	5	(5)	(100.0)
CONSOLIDATED PROFIT OF FULL HVB GROUP		131	191	(60)	(31.4)
attributable to the shareholder of UniCredit Bank AG		129	189	(60)	(31.7)
attributable to minorities		2	2	—	—

Earnings per share

(in €)

	NOTES	1/1–31/3/2015	1/1–31/3/2014
Earnings per share (undiluted and diluted)	11	0.16	0.24

Consolidated statement of total comprehensive income for the period from 1 January to 31 March 2015

(€ millions)

	1/1–31/3/2015	1/1–31/3/2014
Consolidated profit recognised in the income statement	131	191
Income and expenses recognised in other comprehensive income		
Income and expenses not to be reclassified to the income statement in future periods		
Actuarial profit/(loss) on defined benefit plans (pension commitments)	—	—
Non-current assets held for sale	—	—
Other changes	—	—
Taxes on income and expenses not to be reclassified to the income statement in future periods	—	—
Income and expenses to be reclassified to the income statement in future periods		
Changes from foreign currency translation	8	—
Changes from companies accounted for using the equity method	—	—
Changes in valuation of financial instruments (AFS reserve)	(5)	25
Unrealised gains/(losses)	2	25
Gains/(losses) reclassified to the income statement	(7)	—
Changes in valuation of financial instruments (hedge reserve)	5	3
Unrealised gains/(losses)	—	—
Gains/(losses) reclassified to the income statement	5	3
Other changes	—	—
Taxes on income and expenses to be reclassified to the income statement in future periods	(1)	(9)
Total income and expenses recognised in equity under other comprehensive income	7	19
Total comprehensive income	138	210
of which:		
attributable to the shareholder of UniCredit Bank AG	136	208
attributable to minorities	2	2

Consolidated Balance Sheet

at 31 March 2015

Assets

	NOTES	31/3/2015	31/12/2014	CHANGE	
		€ millions	€ millions	€ millions	in %
Cash and cash balances		5,298	5,173	+ 125	+ 2.4
Financial assets held for trading	12	127,208	111,838	+ 15,370	+ 13.7
Financial assets at fair value through profit or loss	13	31,579	31,205	+ 374	+ 1.2
Available-for-sale financial assets	14	1,537	1,569	(32)	(2.0)
Investments in associates and joint ventures	15	84	77	+ 7	+ 9.1
Held-to-maturity investments	16	74	66	+ 8	+ 12.1
Loans and receivables with banks	17	53,138	32,654	+ 20,484	+ 62.7
Loans and receivables with customers	18	111,955	109,636	+ 2,319	+ 2.1
Hedging derivatives		554	753	(199)	(26.4)
Hedge adjustment of hedged items in the fair value hedge portfolio		74	66	+ 8	+ 12.1
Property, plant and equipment		2,960	2,949	+ 11	+ 0.4
Investment properties		1,289	1,293	(4)	(0.3)
Intangible assets		475	478	(3)	(0.6)
of which: goodwill		418	418	—	—
Tax assets		1,689	1,695	(6)	(0.4)
Current tax assets		471	476	(5)	(1.1)
Deferred tax assets		1,218	1,219	(1)	(0.1)
Non-current assets or disposal groups held for sale		27	32	(5)	(15.6)
Other assets		1,468	858	+ 610	+ 71.1
Total assets		339,409	300,342	+ 39,067	+ 13.0

Liabilities

	NOTES	31/3/2015	31/12/2014	CHANGE	
		€ millions	€ millions	€ millions	in %
Deposits from banks	21	73,318	54,080	+ 19,238	+ 35.6
Deposits from customers	22	103,834	100,674	+ 3,160	+ 3.1
Debt securities in issue	23	26,682	28,249	(1,567)	(5.5)
Financial liabilities held for trading	24	104,029	87,970	+ 16,059	+ 18.3
Hedging derivatives		1,431	749	+ 682	+ 91.1
Hedge adjustment of hedged items					
in the fair value hedge portfolio		2,538	2,430	+ 108	+ 4.4
Tax liabilities		791	749	+ 42	+ 5.6
Current tax liabilities		701	660	+ 41	+ 6.2
Deferred tax liabilities		90	89	+ 1	+ 1.1
Liabilities of disposal groups held for sale		—	1	(1)	(100.0)
Other liabilities		3,756	2,534	+ 1,222	+ 48.2
Provisions	25	2,295	2,309	(14)	(0.6)
Shareholders' equity		20,735	20,597	+ 138	+ 0.7
Shareholders' equity attributable to the shareholder					
of UniCredit Bank AG		20,702	20,566	+ 136	+ 0.7
Subscribed capital		2,407	2,407	—	—
Additional paid-in capital		9,791	9,791	—	—
Other reserves		7,668	7,660	+ 8	+ 0.1
Changes in valuation of financial instruments	26	80	81	(1)	(1.2)
AfS reserve		49	54	(5)	(9.3)
Hedge reserve		31	27	+ 4	+ 14.8
Consolidated profit 2014		627	627	—	—
Net profit 1/1–31/3/2015 ¹		129	—	+ 129	—
Minority interest		33	31	+ 2	+ 6.5
Total shareholders' equity and liabilities		339,409	300,342	+ 39,067	+ 13.0

¹ attributable to the shareholder of UniCredit Bank AG

The 2014 profit available for distribution disclosed in the separate financial statements of UniCredit Bank AG (= consolidated profit of HVB Group), which forms the appropriation of profit, amounts to €627 million. We will propose to the Shareholders' Meeting that a dividend of €627 million be paid to our sole shareholder, UniCredit S.p.A. (UniCredit), Rome, Italy. This represents a dividend of around €0.78 per share after around €0.94 in 2013.

Statement of Changes in Shareholders' Equity

at 31 March 2015

	SUBSCRIBED CAPITAL	ADDITIONAL PAID-IN CAPITAL	OTHER RESERVES	
			TOTAL OTHER RESERVES	OF WHICH: PENSIONS AND SIMILAR OBLIGATIONS (IAS 19)
Shareholders' equity at 1/1/2014	2,407	9,791	7,920	(648)
Consolidated profit recognised in the consolidated income statement	—	—	—	—
Total income and expenses recognised in equity under other comprehensive income³	—	—	—	—
Changes in valuation of financial instruments not affecting income	—	—	—	—
Changes in valuation of financial instruments affecting income	—	—	—	—
Actuarial losses on defined benefit plans	—	—	—	—
Reserve arising from foreign currency translation	—	—	—	—
Total other changes in equity	—	—	—	—
Dividend payouts	—	—	—	—
Transfers from consolidated profit	—	—	—	—
Changes in group of consolidated companies	—	—	—	—
Shareholders' equity at 31/3/2014	2,407	9,791	7,920	(648)
Shareholders' equity at 1/1/2015	2,407	9,791	7,660	(1,245)
Consolidated profit recognised in the consolidated income statement	—	—	—	—
Total income and expenses recognised in equity under other comprehensive income³	—	—	8	—
Changes in valuation of financial instruments not affecting income	—	—	—	—
Changes in valuation of financial instruments affecting income	—	—	—	—
Actuarial losses on defined benefit plans	—	—	—	—
Reserve arising from foreign currency translation	—	—	8	—
Total other changes in equity	—	—	—	—
Dividend payouts	—	—	—	—
Transfers from consolidated profit	—	—	—	—
Changes in group of consolidated companies	—	—	—	—
Shareholders' equity at 31/3/2015	2,407	9,791	7,668	(1,245)

1 attributable to the shareholder of UniCredit Bank AG

2 UniCredit Bank AG (HVB)

3 see Consolidated statement of total comprehensive income

(€ millions)

CHANGE IN VALUATION OF FINANCIAL INSTRUMENTS		CONSOLIDATED PROFIT	PROFIT 1/1–31/3 ¹	TOTAL SHAREHOLDERS' EQUITY ATTRIBUTABLE TO THE SHAREHOLDER OF HVB ²	MINORITY INTEREST	TOTAL SHAREHOLDERS' EQUITY
AFS RESERVE	HEDGE RESERVE					
63	25	756	—	20,962	47	21,009
—	—	—	189	189	2	191
17	2	—	—	19	—	19
17	—	—	—	17	—	17
—	2	—	—	2	—	2
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
80	27	756	189	21,170	49	21,219
54	27	627	—	20,566	31	20,597
—	—	—	129	129	2	131
(5)	4	—	—	7	—	7
—	—	—	—	—	—	—
(5)	4	—	—	(1)	—	(1)
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	8	—	8
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
49	31	627	129	20,702	33	20,735

Selected Notes

1 Accounting and valuation principles

IFRS basis

After trading in HVB shares was officially discontinued during 2008 following the completion of the squeeze-out, we are no longer formally obliged to prepare quarterly financial statements at 31 March and 30 September. We have decided, however, to continue publishing interim reports on these dates with a view to retaining a high level of transparency on the market.

The income statement and balance sheet contained in the present Interim Report together with the associated notes have again been prepared in accordance with the regulations defined in the International Financial Reporting Standards (IFRS).

We have applied the same accounting, valuation and disclosure principles in 2015 as in the consolidated financial statements for 2014 (please refer to the HVB Group Annual Report for 2014, starting on page 122).

The following standards newly published or revised by the IASB are mandatorily applicable for the first time in the 2015 financial year:

- IFRIC Interpretation 21 “Levies”
- “Annual Improvements to IFRSs 2011–2013 Cycle”

Implementation of these standards will have no material effect on the consolidated financial statements of HVB Group.

Segment reporting

In the segment reporting, the activities of HVB Group are divided into the following business segments:

- Commercial Banking
- Corporate & Investment Banking
- Other/consolidation

Method of segment reporting

The same principles are being applied in the 2015 financial year as were used at year-end 2014. We use risk-weighted assets compliant with Basel III as the criterion for allocating tied equity capital. The interest rate used to assess the equity capital allocated to companies assigned to several business segments (HVB and UniCredit Luxembourg S.A.) was 2.80% in 2014. This interest rate was redetermined for 2015 and has been 2.38% since 1 January 2015. The core capital allocated to the business segments of HVB as a proportion of risk-weighted assets compliant with Basel III was raised from 9% to 10% at the beginning of 2015.

2 Companies included in consolidation

The following companies left the group of companies included in consolidation in the first three months of 2015 due to sale or completed liquidation:

- Alexandra Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Vermietungs KG, Wiesbaden
- Status Vermögensverwaltung GmbH, Schwerin

Notes to the Income Statement

3 Segment reporting

Income statement, broken down by segment for the period from 1 January to 31 March 2015

(€ millions)

INCOME/EXPENSES	COMMERCIAL BANKING	CORPORATE & INVESTMENT BANKING	OTHER/ CONSOLIDATION	HVB GROUP
Net interest	398	262	(8)	652
Dividends and other income from equity investments	1	5	—	6
Net fees and commissions	215	91	(4)	302
Net trading income	7	182	(9)	180
Net other expenses/income	(16)	(8)	45	21
OPERATING INCOME	605	532	24	1,161
Payroll costs	(187)	(122)	(155)	(464)
Other administrative expenses	(322)	(235)	154	(403)
Amortisation, depreciation and impairment losses on intangible and tangible assets	(3)	(18)	(29)	(50)
Operating costs	(512)	(375)	(30)	(917)
OPERATING PROFIT/(LOSS)	93	157	(6)	244
Net write-downs of loans and provisions for guarantees and commitments	(33)	(34)	5	(62)
NET OPERATING PROFIT/(LOSS)	60	123	(1)	182
Provisions for risks and charges	(3)	—	1	(2)
Restructuring costs	—	—	—	—
Net income from investments	—	7	10	17
PROFIT BEFORE TAX	57	130	10	197

Income statement, broken down by segment for the period from 1 January to 31 March 2014

(€ millions)

INCOME/EXPENSES	COMMERCIAL BANKING	CORPORATE & INVESTMENT BANKING	OTHER/ CONSOLIDATION	HVB GROUP
Net interest	399	250	8	657
Dividends and other income from equity investments	1	5	—	6
Net fees and commissions	214	44	(3)	255
Net trading income	11	246	9	266
Net other expenses/income	6	17	21	44
OPERATING INCOME	631	562	35	1,228
Payroll costs	(185)	(132)	(142)	(459)
Other administrative expenses	(305)	(224)	134	(395)
Amortisation, depreciation and impairment losses on intangible and tangible assets	(3)	(17)	(33)	(53)
Operating costs	(493)	(373)	(41)	(907)
OPERATING PROFIT/(LOSS)	138	189	(6)	321
Net write-downs of loans and provisions for guarantees and commitments	(31)	(58)	11	(78)
NET OPERATING PROFIT	107	131	5	243
Provisions for risks and charges	2	31	7	40
Restructuring costs	—	—	(2)	(2)
Net income from investments	2	6	—	8
PROFIT BEFORE TAX	111	168	10	289

Notes to the Income Statement (CONTINUED)

Income statement of the Commercial Banking business segment

(€ millions)

INCOME/EXPENSES	1/1–31/3/2015	1/1–31/3/2014	Q4 2014	Q3 2014	Q2 2014
Net interest	398	399	387	395	404
Dividends and other income from equity investments	1	1	5	2	4
Net fees and commissions	215	214	186	197	207
Net trading income	7	11	7	(1)	4
Net other expenses/income	(16)	6	2	3	3
OPERATING INCOME	605	631	587	596	622
Payroll costs	(187)	(185)	(188)	(185)	(177)
Other administrative expenses	(322)	(305)	(309)	(318)	(301)
Amortisation, depreciation and impairment					
losses on intangible and tangible assets	(3)	(3)	(3)	(3)	(3)
Operating costs	(512)	(493)	(500)	(506)	(481)
OPERATING PROFIT	93	138	87	90	141
Net write-downs of loans and provisions					
for guarantees and commitments	(33)	(31)	(61)	(3)	(13)
NET OPERATING PROFIT	60	107	26	87	128
Provisions for risks and charges	(3)	2	3	(16)	—
Restructuring costs	—	—	(2)	—	2
Net income from investments	—	2	(1)	—	—
PROFIT BEFORE TAX	57	111	26	71	130
Cost-income ratio in %	84.6	78.1	85.2	84.9	77.3

Development of the Commercial Banking business segment

In the first three months of 2015, the Commercial Banking business segment recorded a slight decrease in operating income of 4.1%, or €26 million, to €605 million compared with the equivalent year-ago figure.

Net interest remained almost constant compared with the year-ago period at €398 million. In retail banking strong new business with property loans among other things led to an increase in net interest. The slight decline in net interest results from the continued restrained demand for credit from corporate customers. The interest income from deposit-taking operations remained almost stable, despite the persistently low interest rates. At €215 million, the good level of net fees and commissions recorded in the same period last year (€214 million) was matched.

The 3.9% increase in operating costs to €512 million can be attributed primarily to higher other administrative expenses. This essentially results from the realignment of the retail banking activities and the associated investments in the branches, the multi-channel approach and staff training. The cost-income ratio rose by 6.5 percentage points to 84.6% after 78.1% in the year-ago period on account of the decrease in operating income.

At €33 million after €31 million in the same period last year, net write-downs of loans and provisions for guarantees and commitments remained at a very moderate level.

With provisions for risks and charges of €3 million for legal risks (provisions of €2 million were reversed in the first quarter of 2014), the Commercial Banking business segment generated a total profit before tax of €57 million in the first three months of 2015 (first quarter of 2014: €111 million). In this context, it should be kept in mind that the profit before tax in the first quarter of 2015 was depressed by the expenses of €23 million accruing in connection with the European resolution fund.

Income statement of the Corporate & Investment Banking business segment

(€ millions)

INCOME/EXPENSES	1/1–31/3/2015	1/1–31/3/2014	Q4 2014	Q3 2014	Q2 2014
Net interest	262	250	240	255	277
Dividends and other income from equity investments	5	5	11	24	37
Net fees and commissions	91	44	78	85	84
Net trading income	182	246	133	64	14
Net other expenses/income	(8)	17	144	(21)	(19)
OPERATING INCOME	532	562	606	407	393
Payroll costs	(122)	(132)	(103)	(124)	(106)
Other administrative expenses	(235)	(224)	(188)	(211)	(235)
Amortisation, depreciation and impairment					
losses on intangible and tangible assets	(18)	(17)	(18)	(18)	(52)
Operating costs	(375)	(373)	(309)	(353)	(393)
OPERATING PROFIT	157	189	297	54	—
Net write-downs of loans and provisions					
for guarantees and commitments	(34)	(58)	(130)	81	(4)
NET OPERATING PROFIT/(LOSS)	123	131	167	135	(4)
Provisions for risks and charges	—	31	2	(18)	(6)
Restructuring costs	—	—	—	—	—
Net income from investments	7	6	45	11	65
PROFIT BEFORE TAX	130	168	214	128	55
Cost-income ratio in %	70.5	66.4	51.0	86.7	100.0

Development of the Corporate & Investment Banking business segment

The Corporate & Investment Banking business segment generated operating income of €532 million in the difficult market environment of the first three months of 2015. This is €30 million below the total for the equivalent period last year (first quarter of 2014: €562 million).

The decline in operating income is due primarily to a fall of €64 million in net trading income to €182 million (first quarter of 2014: €246 million). This development results from the recognition of credit value adjustments.

By contrast, there was a healthy €12 million increase in net interest to €262 million caused by a rise of €32 million in trading-induced interest. At the same time, income from lending operations declined on account of a further narrowing of margins in the persistent setting of extremely low interest rates.

Furthermore, net fees and commissions rose a considerable €47 million to €91 million, attributable notably to major successes in operations involving capital-raising measures for clients.

Operating costs of €375 million in the reporting period were almost unchanged compared to the year-ago total of €373 million. Whereas payroll costs declined by €10 million to €122 million (first quarter of 2014: €132 million), other administrative expenses rose by €11 million to €235 million (first quarter of 2014: €224 million) due among other things to higher IT spending.

Including the operating costs of €375 million, an operating profit of €157 million accrued, which is €32 million lower than last year (first quarter of 2014: €189 million). The cost-income ratio rose by 4.1 percentage points to 70.5% after 66.4% in the first quarter of last year mainly on account of the slightly decline in operating income.

At €34 million, net write-downs of loans and provisions for guarantees and commitments remained at a very low level; this amount is €24 million lower than the total of €58 million reported in the first quarter of 2014. No provisions for risks and charges accrued in the reporting period. In the first quarter of 2014, the positive balance of €31 million in provisions for risks and charges resulted notably from the reversal of provisions relating to derivatives operations. Taken together with the net income from investments of €7 million (first quarter of 2014: €6 million), the CIB business segment generated a profit before tax of €130 million. Although this figure is €38 million lower than at the equivalent point last year (first quarter of 2014: €168 million), it should be kept in mind that the total includes the charge of €47 million for the new European resolution fund covering 2015 as a whole. Without this effect, the profit before tax would have been €9 million higher than in the first quarter of 2014.

Notes to the Income Statement (CONTINUED)

Income statement of the Other/consolidation business segment

(€ millions)

INCOME/EXPENSES	1/1–31/3/2015	1/1–31/3/2014	Q4 2014	Q3 2014	Q2 2014
Net interest	(8)	8	28	(2)	2
Dividends and other income from equity investments	—	—	2	(1)	2
Net fees and commissions	(4)	(3)	(2)	(4)	(4)
Net trading income	(9)	9	(3)	1	(2)
Net other expenses/income	45	21	53	44	49
OPERATING INCOME	24	35	78	38	47
Payroll costs	(155)	(142)	(151)	(147)	(142)
Other administrative expenses	154	134	134	149	142
Amortisation, depreciation and impairment					
losses on intangible and tangible assets	(29)	(33)	(32)	(30)	(33)
Operating costs	(30)	(41)	(49)	(28)	(33)
OPERATING PROFIT/(LOSS)	(6)	(6)	29	10	14
Net write-downs of loans and provisions					
for guarantees and commitments	5	11	35	17	5
NET OPERATING PROFIT/(LOSS)	(1)	5	64	27	19
Provisions for risks and charges	1	7	15	—	5
Restructuring costs	—	(2)	20	—	—
Net income from investments	10	—	16	3	1
PROFIT BEFORE TAX	10	10	115	30	25
Cost-income ratio in %	125.0	117.1	62.8	73.7	70.2

Development of the Other/consolidation business segment

The operating income of this business segment amounted to €24 million in the first three months of 2015 compared with €35 million in the equivalent period last year. This decrease results – also due to foreign currency effects – from a decline of €18 million in net trading income and a lower net interest of €16 million. At the same time, net other expenses/income improved to €45 million after the total of €21 million in the year-ago period was affected by the recognition of expenses from services provided in previous years.

With operating costs down by €11 million, the operating loss in the reporting period was unchanged from the same quarter last year at €6 million.

Including a net reversal of €5 million in net write-downs of loans and provisions for guarantees and commitments (first quarter of 2014: €11 million) and net income from investments of €10 million resulting notably from gains on the investment properties, the profit before tax amounted to €10 million (first quarter of 2014: €10 million).

4 Net interest

(€ millions)

	1/1–31/3/2015	1/1–31/3/2014
Interest income from	1,142	1,293
lending and money market transactions	804	902
other interest income	338	391
Interest expense from	(490)	(636)
deposits	(108)	(161)
debt securities in issue and other interest expenses	(382)	(475)
Total	652	657

5 Dividends and other income from equity investments

(€ millions)

	1/1–31/3/2015	1/1–31/3/2014
Dividends and other similar income	3	6
Companies accounted for using the equity method	3	—
Total	6	6

6 Net fees and commissions

(€ millions)

	1/1–31/3/2015	1/1–31/3/2014
Management, brokerage and consultancy services	161	111
Collection and payment services	50	54
Lending operations	83	81
Other service operations	8	9
Total	302	255

This item comprises the balance of fee and commission income of €379 million (2014: €368 million) and fee and commission expenses of €77 million (2014: €113 million).

7 Net trading income

(€ millions)

	1/1–31/3/2015	1/1–31/3/2014
Net gains on financial assets held for trading ¹	113	248
Effects arising from hedge accounting	18	(19)
Changes in fair value of hedged items	(190)	(237)
Changes in fair value of hedging derivatives	208	218
Net gains/(losses) on financial assets at fair value through profit or loss (fair value option) ²	51	32
Other net trading income	(2)	5
Total	180	266

¹ including dividends on financial assets held for trading

² also including the valuation results of derivatives concluded to hedge financial assets through fair value at profit or loss

The effects arising from hedge accounting include the hedge results of the fair value hedge portfolio and the individual micro fair value hedges as a net aggregate total.

The net gains on holdings at fair value through profit or loss (held-for-trading portfolio and fair value option) generally only contain the changes in fair value disclosed in the income statement. The interest income from held-for-trading portfolios is normally disclosed under net interest. To ensure that the full contribution of these activities to profits is disclosed, the interest cash flows are only carried in net trading income for the interest rate swap trading book, which exclusively contains interest rate derivatives.

Notes to the Income Statement (CONTINUED)

8 Net other expenses/income

(€ millions)

	1/1–31/3/2015	1/1–31/3/2014
Other income	127	128
Other expenses	(106)	(84)
Total	21	44

9 Net write-downs of loans and provisions for guarantees and commitments

(€ millions)

	1/1–31/3/2015	1/1–31/3/2014
Additions/releases	(71)	(87)
Allowances for losses on loans and receivables	(95)	(86)
Allowances for losses on guarantees and indemnities	24	(1)
Recoveries from write-offs of loans and receivables	10	9
Gains/(losses) on the disposal of impaired loans and receivables	(1)	—
Total	(62)	(78)

10 Net income from investments

(€ millions)

	1/1–31/3/2015	1/1–31/3/2014
Available-for-sale financial assets	8	5
Shares in affiliated companies	—	—
Companies accounted for using the equity method	—	—
Held-to-maturity investments	—	—
Land and buildings	—	—
Investment properties ¹	9	3
Total	17	8

¹ gains on disposal, impairments and write-ups

Net income from investments breaks down as follows:

(€ millions)

	1/1–31/3/2015	1/1–31/3/2014
Gains on the disposal of	17	9
available-for-sale financial assets	8	6
shares in affiliated companies	—	—
companies accounted for using the equity method	—	—
held-to-maturity investments	—	—
land and buildings	—	—
investment properties	9	3
Write-downs, value adjustments and write-ups on	—	(1)
available-for-sale financial assets	—	(1)
shares in affiliated companies	—	—
companies accounted for using the equity method	—	—
held-to-maturity investments	—	—
investment properties	—	—
Total	17	8

11 Earnings per share

	1/1–31/3/2015	1/1–31/3/2014
Consolidated profit attributable to the shareholder (€ millions)	129	189
Average number of shares	802,383,672	802,383,672
Earnings per share (€)	0.16	0.24

Notes to the Balance Sheet

12 Financial assets held for trading

(€ millions)

	31/3/2015	31/12/2014
Balance-sheet assets	35,644	31,178
Fixed-income securities	9,708	9,829
Equity instruments	11,776	9,430
Other financial assets held for trading	14,160	11,919
Positive fair value from derivative financial instruments	91,564	80,660
Total	127,208	111,838

The financial assets held for trading include €260 million (31 December 2014: €259 million) in subordinated assets.

13 Financial assets at fair value through profit or loss

(€ millions)

	31/3/2015	31/12/2014
Fixed-income securities	30,175	29,935
Equity instruments	—	—
Investment certificates	—	—
Promissory notes	1,404	1,270
Other financial assets at fair value through profit or loss	—	—
Total	31,579	31,205

The financial assets at fair value through profit or loss include no subordinated assets (31 December 2014: €324 million) at 31 March 2015.

14 Available-for-sale financial assets

(€ millions)

	31/3/2015	31/12/2014
Fixed-income securities	1,048	1,071
Equity instruments	102	113
Other available-for-sale financial assets	49	42
Impaired assets	338	343
Total	1,537	1,569

At 31 March 2015, available-for-sale financial assets include financial instruments of €260 million (31 December 2014: €266 million) valued at cost.

The available-for-sale financial assets contain a total of €338 million (31 December 2014: €343 million) in impaired assets at 31 March 2015 for which no impairments (first quarter of 2014: €1 million) were taken to the income statement during the first quarter of 2015.

None of the non-impaired debt instruments are financial instruments past due.

The available-for-sale financial assets include €220 million (31 December 2014: €200 million) in subordinated assets at 31 March 2015.

15 Shares in associated companies accounted for using the equity method and joint ventures accounted for using the equity method

(€ millions)

	31/3/2015	31/12/2014
Associated companies accounted for using the equity method	84	77
of which: goodwill	29	29
Joint ventures accounted for using the equity method	—	—
Total	84	77

16 Held-to-maturity investments

(€ millions)

	31/3/2015	31/12/2014
Fixed-income securities	74	66
Impaired assets	—	—
Total	74	66

The held-to-maturity investments at 31 March 2015 include no subordinated assets, as was also the case at 31 December 2014.

Held-to-maturity investments at 31 March 2015 include no impaired assets, as was also the case at 31 December 2014.

17 Loans and receivables with banks

(€ millions)

	31/3/2015	31/12/2014
Current accounts	2,163	1,345
Cash collateral and pledged credit balances	14,362	10,680
Reverse repos	22,993	7,155
Reclassified securities	1,223	1,255
Other loans to banks	12,397	12,219
Total	53,138	32,654

The other loans to banks consist mostly of term deposits and bonds.

The loans and receivables with banks include €16 million (31 December 2014: €24 million) in subordinated assets at 31 March 2015.

18 Loans and receivables with customers

(€ millions)

	31/3/2015	31/12/2014
Current accounts	8,334	7,737
Cash collateral and pledged cash balances	3,368	2,832
Reverse repos	513	708
Mortgage loans	40,901	40,663
Finance leases	2,099	2,057
Reclassified securities	2,016	2,128
Non-performing loans and receivables	3,607	3,839
Other loans and receivables	51,117	49,672
Total	111,955	109,636

Notes to the Balance Sheet (CONTINUED)

Other loans and receivables largely comprise miscellaneous other loans, installment loans, term deposits and refinanced special credit facilities.

Loans and receivables with customers include an amount of €2,146 million (31 December 2014: €2,171 million) funded under the fully consolidated Arabella conduit programme. This essentially involves buying short-term accounts payable and medium-term receivables under lease agreements from customers and funding them by issuing commercial paper on the capital market. The securitised loans and receivables essentially reflect loans and receivables of European borrowers, with a majority of the loans and receivables relating to German borrowers.

The loans and receivables with customers include €643 million (31 December 2014: €650 million) in subordinated assets at 31 March 2015.

19 Application of reclassification rules defined in IAS 39.50 et seq.

No further reclassifications have been carried out since 2010. The intention to trade no longer exists for the assets reclassified in 2008 and 2009, since the markets in these financial instruments had become illiquid as a result of the extraordinary circumstances created by the financial crisis (2008/09) through to the time of reclassification. Given the high quality of the assets concerned, HVB intends to retain the assets for a longer period. HVB has not reclassified any assets from the available-for-sale portfolio.

The following table shows the development of the reclassified holdings:

(€ billions)

RECLASSIFIED ASSET-BACKED SECURITIES AND OTHER DEBT SECURITIES	CARRYING AMOUNT OF ALL RECLASSIFIED ASSETS ¹	FAIR VALUE OF ALL RECLASSIFIED ASSETS	NOMINAL AMOUNT OF ALL RECLASSIFIED ASSETS
Reclassified in 2008			
Balance at 31/12/2008	13.7	11.8	14.6
Balance at 31/12/2009	9.0	8.0	9.7
Balance at 31/12/2010	6.5	5.9	7.0
Balance at 31/12/2011	4.7	4.0	5.0
Balance at 31/12/2012	3.4	3.0	3.6
Balance at 31/12/2013	2.5	2.3	2.6
Balance at 31/12/2014	1.9	1.9	2.0
Balance at 31/3/2015	1.8	1.8	1.9
Reclassified in 2009			
Balance at 31/12/2009	7.3	7.4	7.4
Balance at 31/12/2010	4.6	4.5	4.6
Balance at 31/12/2011	3.2	3.2	3.3
Balance at 31/12/2012	2.4	2.5	2.5
Balance at 31/12/2013	2.0	2.1	2.1
Balance at 31/12/2014	1.6	1.9	1.8
Balance at 31/3/2015	1.6	1.9	1.8
Balance of reclassified assets at 31/3/2015	3.4	3.7	3.7

¹ before accrued interest

The fair value of the financial instruments reclassified as loans and receivables with banks and customers amounts to a total of €3.7 billion at 31 March 2015. If these reclassifications had not been carried out in 2008 and 2009, mark-to-market valuation (including realised disposals) would have given rise to a net gain of €7 million in net trading income in the first three months of 2015. A net gain of €227 million (2014), €286 million (2013), €498 million (2012), €96 million (2011), €416 million (2010) and €1,159 million (2009) would have arisen in net trading income in the financial years 2014, 2013, 2012, 2011, 2010 and 2009, while a net loss of €1,792 million would have accrued in net trading income from the reclassified holdings in 2008. These effects reflect a theoretical, pro forma calculation, as the assets are measured at amortised cost on account of the reclassification.

We took write-downs of €34 million on reclassified assets in the first three months of 2015. In the 2013 financial year, write-downs of €10 million on reclassified holdings were reversed, whereas write-downs of €31 million had been taken in 2012, €3 million in 2011, €8 million in 2010, €80 million in 2009 and €63 million in 2008. The fair value at the date when the reclassification takes effect represents the new acquisition cost, which in some cases is considerably less than the nominal value. Accordingly, this difference (discount) is to be amortised over the remaining term of the reclassified financial assets. This together with the reclassified securities that had matured or been partially repaid gives rise to an effect of €7 million in the first three months of 2015 (whole of 2014: €34 million, 2013: €38 million, 2012: €66 million, 2011: €100 million, 2010: €160 million, 2009: €208 million, 2008: €127 million), which is recognised in net interest.

A gain of €0 million (whole of 2014: €2 million, 2013: €0 million, 2012: €21 million, 2011: €14 million, 2010: €19 million, 2009: €83 million) on reclassified securities that had been sold was recognised in the income statement in the first three months of 2015.

In the first three months of 2015, the reclassifications carried out in 2008 and 2009 resulted in a profit before tax that was €20 million lower. Between the date when the reclassifications took effect and the reporting date, the cumulative net impact on the income statement from the reclassifications already carried out totalled minus €305 million before tax (first three months of 2015: minus €20 million, whole of 2014: minus €283 million, 2013 minus €238 million, 2012: minus €442 million, 2011: plus €15 million, 2010: minus €245 million, 2009: minus €948 million, 2008: plus €1,856 million).

Notes to the Balance Sheet (CONTINUED)

20 Allowances for losses on loans and receivables with banks and customers

Analysis of loans and receivables

(€ millions)

Balance at 1/1/2014	3,373
Changes affecting income ¹	86
Changes not affecting income	(106)
Changes due to make-up of group of consolidated companies and reclassifications of disposal groups held for sale	—
Use of existing loan-loss allowances	(88)
Effects of currency translation and other changes not affecting income	(18)
Non-current assets or disposal groups held for sale	—
Balance at 31/3/2014	3,353
Balance at 1/1/2015	2,859
Changes affecting income ¹	95
Changes not affecting income	3
Changes due to make-up of group of consolidated companies and reclassifications of disposal groups held for sale	—
Use of existing loan-loss allowances	(50)
Effects of currency translation and other changes not affecting income	53
Non-current assets or disposal groups held for sale	—
Balance at 31/3/2015	2,957

¹ the changes affecting income include the gains on the disposal of impaired loans and receivables

21 Deposits from banks

(€ millions)

	31/3/2015	31/12/2014
Deposits from central banks	6,513	6,137
Deposits from banks	66,805	47,943
Current accounts	2,133	2,524
Cash collateral and pledged credit balances	14,414	13,079
Repos	34,659	17,730
Term deposits	5,725	5,138
Other liabilities	9,874	9,472
Total	73,318	54,080

22 Deposits from customers

(€ millions)

	31/3/2015	31/12/2014
Current accounts	58,625	56,335
Cash collateral and pledged credit balances	1,976	1,489
Savings deposits	14,574	14,639
Repos	7,968	7,774
Term deposits	15,050	15,142
Promissory notes	3,842	3,854
Other liabilities	1,799	1,441
Total	103,834	100,674

23 Debt securities in issue

(€ millions)

	31/3/2015	31/12/2014
Bonds	24,761	26,401
of which:		
Registered mortgage Pfandbriefs	6,397	6,562
Registered public-sector Pfandbriefs	3,006	3,093
Mortgage Pfandbriefs	7,628	8,938
Public-sector Pfandbriefs	1,540	1,989
Registered bonds	2,237	2,229
Other securities	1,921	1,848
Total	26,682	28,249

24 Financial liabilities held for trading

(€ millions)

	31/3/2015	31/12/2014
Negative fair values arising from derivative financial instruments	88,691	76,400
Other financial liabilities held for trading	15,338	11,570
Total	104,029	87,970

The negative fair values arising from derivative financial instruments are carried as financial liabilities held for trading purposes. Also included under other financial liabilities held for trading purposes are warrants, certificates and bonds issued by our trading department as well as delivery obligations arising from short sales of securities not held for trading purposes.

Notes to the Balance Sheet (CONTINUED)

25 Provisions

(€ millions)

	31/3/2015	31/12/2014
Provisions for pensions and similar obligations	692	751
Allowances for losses on guarantees and commitments and irrevocable credit commitments	210	232
Restructuring provisions	258	267
Actuarial provisions	—	—
Other provisions	1,135	1,059
Payroll provisions	281	263
Provisions related to tax disputes (without income taxes)	53	61
Provisions for rental guarantees and dismantling obligations	134	133
Other provisions	667	602
Total	2,295	2,309

26 Change in valuation of financial instruments

The reserves arising from changes in the valuation of financial instruments recognised in equity totalled €80 million at 31 March 2015 (31 December 2014: €81 million). This decline of €1 million compared with year-end 2014 can be attributed exclusively to the €5 million decrease in the AfS reserve to €49 million, resulting primarily from negative fair value fluctuations of fixed-income securities and equity instruments classified as available for sale. The hedge reserve similarly included in the reserves arising from changes in the value of financial instruments recognised in equity increased by €4 million compared with year-end 2014 to €31 million.

27 Subordinated capital

The following table shows the breakdown of subordinated capital included in deposits from banks and customers and debt securities in issue:

(€ millions)

	31/3/2015	31/12/2014
Subordinated liabilities	668	669
Hybrid capital instruments	60	53
Total	728	722

Other Information

28 Contingent liabilities and other commitments

(€ millions)

	31/3/2015	31/12/2014
Contingent liabilities¹	21,634	22,527
Guarantees and indemnities	21,634	22,527
Other commitments	40,441	38,927
Irrevocable credit commitments	40,334	38,821
Other commitments ²	107	106
Total	62,075	61,454

1 contingent liabilities are offset by contingent assets to the same amount

2 not included in other commitments are the future payment commitments arising from non-cancellable operating leases

Up until now, credit card lines granted to customers (limit for credit card usage) were carried under irrevocable credit commitments. Given the fact that the credit card agreement and hence the granted line of credit can be terminated at any time, the credit commitments are revocable, meaning they do not have to be disclosed. We have modified disclosure and adjusted the prior-year figures (€1,847 million) accordingly.

Other Information (CONTINUED)

29 Members of the Supervisory Board and Management Board

Supervisory Board

Federico Ghizzoni **Chairman**

Peter König **Deputy Chairmen**
Dr Wolfgang Sprissler

Mirko Davide Georg Bianchi **Members**

Aldo Bulgarelli
Beate Dura-Kempf
Klaus Grünewald
Werner Habich
Dr Marita Kraemer
Dr Lothar Meyer
Klaus-Peter Prinz
Jens-Uwe Wächter

Management Board

Dr Andreas Bohn	Corporate & Investment Banking
Peter Buschbeck	Commercial Banking/ Private Clients Bank
Lutz Diederichs	Commercial Banking/ Unternehmer Bank
Peter Hofbauer	Chief Financial Officer (CFO)
Heinz Laber	Chief Operating Officer (COO), Human Resources Management, Global Banking Services
Andrea Umberto Varese	Chief Risk Officer (CRO)
Dr Theodor Weimer	Board Spokesman

Munich, 4 May 2015

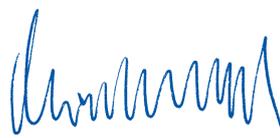
UniCredit Bank AG
The Management Board



Dr Bohn



Buschbeck



Diederichs



Hofbauer



Laber



Varese



Dr Weimer

UniCredit Bank AG
Kardinal-Faulhaber-Straße 1
80333 München

unterzeichnet durch

gez. Sandra Braun

gez. Isabella Molinari